Gemeinde Ratekau

Gemeinde Ratekau | Bäderstraße 19 | 23626 Ratekau

Der Bürgermeister

Umweltabteilung
Ansprechpartner/in:
[redacted]

Bundesnetzagentur
Stichwort: Konsultation NEP Strom 2023-2037/2045

Postfach 8001
53105 Bonn

BNetzA
20. NOV. 2023
MK 624 Bonn

Ratekau, den 17.11.2023

Stellungnahme der Gemeinde Ratekau zu dem 2. Entwurf des Netzentwicklungsplans Strom 2037/2045 (2023)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorliegenden 2. Entwurf des Netzentwicklungsplanes Strom 2037/2045 nimmt die Gemeinde Ratekau im Rahmen ihrer Betroffenheit durch die Punktmaßnahme "P342 Ausbau Umspannwerk Abzweig Ratekau" wie folgt Stellung:

- **P342 Umspannwerk Abzweig Ratekau:**

Im Netzentwicklungsplan Strom 2037/2045 (2023) ist seit dem zweiten Entwurf der Neubau eines „Umspannwerkes Ratekau" als Punktmaßnahme vorgesehen. Es handelt sich um eine neue Maßnahme, die nicht Teil des Projektes „Ostküstenleitung" ist.
Die Gemeinde Ratekau bezweifelt die Notwendigkeit für einen Neubau eines Umspannwerkes in Ratekau.
Aus dem Netzentwicklungsplan wird nicht deutlich, dass ein derartiges Infrastrukturprojekt an dieser Stelle erforderlich ist. Daher lehnt Ratekau einen Standort im Gemeindegebiet ab.
Sofern sich die Notwendigkeit für ein Umspannwerk aus dem zukünftigen Energiebedarf der Hansestadt Lübeck begründet, sollte die Anlage auf Lübecker Stadtgebiet errichtet werden.

Auf dem Gebiet der Gemeinde sind für die nahe Zukunft bereits drei große Infrastrukturprojekte geplant:
- 380-kV Leitung Lübeck - UW Siems (Ostküstenleitung)
- 380-kV Leitung Lübeck - Göhl (Ostküstenleitung)
- DB-Schienenanbindung der Fehmarnbeltquerung

Diese Projekte werden bereits einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild bewirken. Sie werden einerseits wertvolles Agrarland, andererseits aber auch zahlreiche naturnahe Flächen beanspruchen. Darunter sind auch Naturschutzgebiete wie das NSG "Sielbektal, Kreuzkamper Seenlandschaft und umliegende Wälder" und das Natura 2000-Gebiet "Schwartautal und Curauer Moor".

Gemeinde Ratekau
Bäderstraße 19
23626 Ratekau

Telefon (04504) 8030
Telefax (04504) 803111
www.ratekau.de
info@ratekau.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 08.00-12.00 Uhr
Dienstag 14.00-18.00 Uhr
...und nach Vereinbarung!

Bankverbindung:
Sparkasse Holstein
IBAN: DE 35 2135 2240 0031 0000 45
BIC: NOLADE21HOL

Durch die hohe Rauminanspruchnahme der aktuell geplanten Infrastrukturtrassen durch das Gemeindegebiet ist die Belastungsgrenze für die Gemeinde Ratekau ist damit bereits überschritten, und weitere Infrastrukturprojekte sind nicht zumutbar.

Mit freundlichen Grüßen
Thomas Keller
Bürgermeister

Gemeinde Ratekau
Bäderstraße 19
23626 Ratekau

Telefon (04504) 8030
Telefax (04504) 803111
www.ratekau.de
info@ratekau.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 08.00-12.00 Uhr
Dienstag 14.00-18.00 Uhr
...und nach Vereinbarung!

Bankverbindung:
Sparkasse Holstein
IBAN: DE 35 2135 2240 0031 0000 45
BIC: NOLADE21HOL

Große Kreisstadt Schwandorf
Der Oberbürgermeister

BNetzA

20. NOV. 2023

MK Bonn

Der Oberbürgermeister • Postfach 18 80 • 92409 Schwandorf
vorab per E-Mail an: nep-2023@bnetza.de

Bundesnetzagentur
Konsultation NEP Strom 2023-2037/2045
Postfach 8001
53105 Bonn

Amt für Planen und Bauen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: E-Mail vom 23.10.2023
Unser Zeichen:
Unsere Nachricht vom:
Sachbearbeiter: [redacted]
Zimmer-Nr.
Dienstgebäude:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Datum: **15.11.2023**

Netzentwicklungsplan Strom 2037 / 45 - Konsultationsverfahren zum zweiten NEP-Entwurf bis 20.11.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 23.10.2023 hat die TenneT TSO GmbH auf das laufende Konsultationsverfahren der Bundesnetzagentur zum zweiten Entwurf des Netzentwicklungsplan Strom aufmerksam gemacht und darüber informiert, dass der Großen Kreisstadt Schwandorf die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben wird.

Wie aus den Unterlagen zu entnehmen ist, beinhaltet die Netzentwicklungsplanung u.a. die Gleichstromübertragung (HGÜ), bestehend aus den Vorhaben SuedOstLink 5 (Wolmirstedt-Isar) und 5a (Klein-Rogahn-Isar), dem Ersatzneubau von 380-kV-Leitungen und der Verstärkung des Umspannwerkes Büchelkühn.

Die Große Kreisstadt Schwandorf ist von diesen Maßnahmen unmittelbar betroffen. In der Vergangenheit wurden bereits mehrmals Stellungnahmen zu den o.g. Einzelmaßnahmen abgegeben. Darin sind Bedenken, Anregungen und Einwendung detailliert vorgebracht und ausführlich begründet worden. Die in Rede stehenden Stellungnahmen sind in der Anlage beigefügt und besitzen auch bei der Netzentwicklungsplanung vollumfänglich Gültigkeit.

Bzgl. der rechtlichen Prüfung der Erfolgsaussichten einer möglichen Klage, wie im Schreiben der Anwaltskanzlei Baumann ausgeführt, teilen wir mit, dass durch Beschluss des Stadtrates in der Sitzung vom 19.09.2022 auf eine Klageerhebung zum Planfeststellungsbeschluss der Regierung der Oberpfalz vom 29.07.2022, betreffend den Ersatzneubau des Ostbayernrings zwischen Redwitz und Schwandorf verzichtet wurde. Davon unberührt bleiben weitere mögliche Einlegungen von Rechtsmitteln im Verfahren zur Netzentwicklungsplanung.

Bei der TenneT TSO GmbH, wurde des Weiteren ein Antrag auf Zusammenlegung von 110 kV mit Ersatzneubau P 472 M817 gestellt. Das Antragsschreiben vom 08.11.2023 ist ebenfalls in der Anlage beigefügt.

Nach Abwägung der städtebaulichen und freiraumplanerischen Belange unter Berück-

sichtigung von Schutzgütern (Mensch, Natur- und Landschaft, Klima, Wasser), ergeben sich von Seiten der Stadt Schwandorf folgende Forderungen bzw. Einwendungen:

1. Angemessener Schutzabstand zur Wohnbebauung:
Da keine gesetzlichen Abstandsvorgaben für Erdkabel existieren, gleichwohl jedoch keine Messerkenntnisse bei Gleichstromleitungen dieser Länge vorliegen, wird ein Mindestabstand von 400 m zu bestehenden Wohngebieten und 200 m bei Wohnbebauung im Außenbereich gefordert – analog des Schutzabstandes zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung bei Freileitungen.

2. Keine Zerschneidung des Klimaschutzwaldes und Vorranggebietes für Wasserversorgung T14
Der im Energie-Atlas Bayern für das Stadtgebiet von Schwandorf dargestellte regionale Klimaschutzwald ist eine spezielle Art von Waldgebiet (=robuster Mischwald), der vorrangig existiert, um die Umwelt zu schützen. Wirtschaftliche Interessen und Gewinnmaximierung müssen hier zurücktreten. Durch die CO_2-Speicherung leistet der Klimaschutzwald nicht nur einen positiven Beitrag zum Klimaschutz, sondern kann zugleich auch einen Temperaturanstieg von min. 2°C tolerieren, um bestmöglich an die klimatischen Veränderungen angepasst zu sein.

Zusätzlich spielen regionale Klimaschutzwälder eine wichtige Rolle beim Schutz von Wasserressourcen, indem sie dazu beitragen, die Qualität des Wassers in Flüssen und Bächen zu erhalten.

Die Ausweisung als Vorranggebiet für Wasserversorgung dient dem Schutz und der Sicherung der Trinkwasserversorgung. Vorranggebiete sollen sicherstellen, dass Grund- und Oberflächenwasserressourcen in ausreichender Qualität und Menge erhalten bleiben. Dies beinhaltet die Bereitstellung von ausreichend qualitativ hochwertigem Trinkwasser für die Bevölkerung.

3. Durchgängige Erdverkabelung:
Zur Minderung der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie zum Schutz der einzelnen Schutzgüter, wird eine durchgehende Erdverkabelung gefordert. Eine offene Bauweise der Leitung wird nicht akzeptiert. Die Technische Umsetzung ist im Vorfeld zu prüfen und bei Baubeginn zu gewährleisten.

Einen Abdruck dieses Schreiben erhält die TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Feller
Oberbürgermeister

Anlagen:
Kopie Schreiben Große Kreisstadt Schwandorf vom 20.08.2020
Kopie Schreiben Große Kreisstadt Schwandorf vom 22.07.2021
Kopie Stellungnahme Anwaltskanzlei Baumann vom 18.10.2021
Kopie Schreiben Anwaltskanzlei Baumann vom 06.09.2022
Abdruck Schreiben Große Kreisstadt Schwandorf vom 08.11.2023
Abdruck Schreiben Große Kreisstadt Schwandorf vom 09.11.2023

Kopie

Große Kreisstadt Schwandorf
Der Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister • Postfach 18 80 • 92409 Schwandorf

Vorab per E-Mail: Vorhaben5@BNetzA.de

Bundesnetzagentur
Referat 803
Postfach 8001
53105 Bonn

Schwandorf, den 20.08.2020

Höchstspannungsleitung Wolmirstedt - Isar (Vorhaben Nr. 5 BBPlG),
Abschnitt D1 (Pfreimd - Nittenau)
hier: Planfeststellung - schriftliche Stellungnahme gem. § 5 Abs. 6 PlanSiG

Ihr Zeichen: 6.07.01.02/5-2-6/6.0

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 23.07.2020 teilte die Bundesnetzagentur mit, dass die für ursprünglich im April 2020 vorgesehene Antragskonferenz nach § 20 NABEG auf Grundlage des § 5 Abs. 6 PlanSiG durch ein Verfahren der schriftlichen Stellungnahme ersetzt wird. Zugleich wies die Bundesnetzagentur darauf hin, dass sie im Juli 2020 einen vorläufigen Untersuchungsrahmen erlassen habe, zu dem Gelegenheit einer schriftlichen Stellungnahme bis zum 08.05.2020 bestanden habe.
Die Stadt hat innerhalb dieser Frist zum vorläufigen Untersuchungsrahmen durch die bevollmächtigte Anwaltskanzlei Baumann Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, Würzburg, mit Schriftsatz vom 05.05.2020 bereits entsprechend vortragen lassen.
Die dort vorgetragenen Bedenken zur Fehlerhaftigkeit und Rechtswidrigkeit des Verfahrens bleiben ausdrücklich aufrechterhalten.
Den mit gleichem Schreiben gestellten Aussetzungsantrag der Stadt Schwandorf hat die Bundesnetzagentur mit Schreiben vom 12.06.2020 abgelehnt.

I.

Die Große Kreisstadt Schwandorf beantragt:

1. **Das Planfeststellungsverfahren wird ausgesetzt, bis eine Antragskonferenz nach § 20 Abs. 1 NABEG festgesetzt wird.**
2. **Zugleich wird beantragt, eine entsprechende Antragskonferenz durchzuführen.**

Rathaus
Spitalgarten 1
92421 Schwandorf

Telefon 09431 45-120
Telefax 09431 45-242

E-Mail
oberbuergermeister
@schwandorf.de

Internet
www.schwandorf.de

Aus folgenden Gründen:

1.)

Die geplante Vorgehensweise nach § 5 Abs.6 PlanSiG ist rechtswidrig, da die Rechtsgrundlage bereits verfassungswidrig oder - weil europarechtswidrig - nicht anzuwenden ist. Weiterhin sind bei der Auswahl und Durchführung des Verfahrens der Bundesnetzagentur Ermessensfehler unterlaufen.

a)

Das Planungssicherstellungsgesetz ist aus verfassungsrechtlichen Gründen rechtswidrig und daher jedenfalls nicht anzuwenden, um ein ordnungsgemäßes Verfahren sicherzustellen und einen späteren Planfeststellungsbeschluss vor seiner Rechtswidrigkeit zu bewahren.

Der vom Bundesverfassungsgericht vielfach geforderte Grundrechtsschutz durch Verfahren ist für die vom Verfahren ausgeschlossenen Personen jedenfalls im Falle der Ersetzung von Antragskonferenzen, Erörterungsterminen oder einer mündlichen Verhandlung nicht gewährleistet, so dass von einem Verstoß gegen Art. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG auszugehen ist.
Sofern nun aufgrund des § 5 Abs. 6 PlanSiG die Beteiligungsmöglichkeiten der Betroffenen in der Gestalt beschnitten werden, dass eine Antragskonferenz nicht stattfindet, besteht die begründete Gefahr, dass die von dem Vorhaben Betroffenen zum bloßen Objekt des Verfahrens verkommen. Gerade hierdurch wird jedoch der Gewährleistungsbereich des Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz berührt (vgl. BeckOK GG/Hillgruber, 43. Ed. 15.05.2020, GG Art. 1 Rn. 13).

Selbst der Gesetzgeber hatte in Bezug auf das PlanSiG teilweise Bedenken; dies ergibt sich aus BT Drs. 19/19214, auf die an dieser Stelle verwiesen werden darf: Im Entwurf *[des Gesetzes]* sehe man gleichwohl zahlreiche Probleme, von denen nur eines der Verlust der Dialogfähigkeit sei. Die Interaktion zwischen Staat und Bürgerinnen und Bürgern müsse gegenseitig sein.
Zudem wird das Recht der Beteiligten auf Informationsgewinnung erheblich eingeschränkt, vor allem, weil die notwendigen Unterlagen - wenn überhaupt - nur noch digital zur Verfügung gestellt werden.
In Bayern, dabei auch in einigen Ortsteilen der Stadt Schwandorf, lebt die betroffene Bevölkerung oftmals (noch) in Gebieten, die keinen geeigneten „High-Speed"-Internet-Anschluss aufweisen; ein Großteil der Bevölkerung kann somit die vorgesehenen Internet-Angebote gar nicht annehmen, weil die Verbindungskapazitäten nicht ausreichen, um den Verfahren Rechnung zu tragen. Oftmals fehlen überdies die technischen Voraussetzungen, um den vom Gesetzgeber gewählten Verfahren zu folgen. Damit steht fest, dass ein nicht unerheblicher Teil der Bevölkerung von dem Verfahren ausgeschlossen werden wird, wenn das Verfahren in der geplanten Weise mittels Anwendung des PlanSiG durchgeführt wird. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung, die diesen Namen verdient, findet nicht statt.

Darüber hinaus ist zu beachten, welchen wichtigen Verfahrensschritt § 5 Abs. 6 PlanSiG ersetzen soll, nämlich die Antragskonferenz.

Wie sich aus der Gesetzesbegründung zum NABEG aus dem Jahr 2011 ergibt (BT Drs. 17/6073, S. 28 [zu § 20]), beinhaltet die Antragskonferenz nicht nur das Scoping nach § 15 UVPG, sondern soll auch noch andere Zwecke verfolgen:
„Die Antragskonferenz ist anders als der herkömmliche Scoping-Termin nicht auf Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung beschränkt, sondern erstreckt sich auf alle für das Planfeststellungsverfahren erhebliche Fragen (Absatz 1 Satz 2). Vor allem aber unterscheidet sich die Antragskonferenz vom Scoping-Termin nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch die Beteiligung der Öffentlichkeit in einem frühen Verfahrensstadium (Absatz 2 Satz 3).

Damit ist die Antragskonferenz ein entscheidender Baustein, um die bestehenden Beteiligungsrechte bei Großvorhaben durch vertrauensbildende und Akzeptanz steigernde Maßnahmen fortzuentwickeln. Widerstreitende öffentliche und private Belange treten bereits im frühzeitigen Verfahrensstadium zu Tage und machen eine Einbeziehung der breiten Öffentlichkeit erforderlich. Die Antragskonferenz trägt damit zur Verfahrenstransparenz, Akzeptanz und Befriedung bei. Sie dient außerdem der Beschleunigung des Planfeststellungsverfahrens. Die Verpflichtung der Bundesnetzagentur, aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenz einen Untersuchungsrahmen der Planfeststellung festzusetzen und den Inhalt der vom Vorhabenträger nach § 21 einzureichenden Unterlagen zu bestimmen (Absatz 3 Satz 1), ermöglicht eine effiziente Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und vermeidet spätere Verzögerungen ..."

Die in § 5 Abs. 6 PlanSiG vorgesehene Möglichkeit der Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme widerspricht dem Sinn und Zweck der Antragskonferenz. Sie stellt weder einen Dialog her, noch ermöglicht sie den Beteiligten eine zielgerichtete Informationsgewinnung aus den Anregungen anderer Teilnehmer. Durch das Verfahren einer schriftlichen Stellungnahme kann insbesondere die Information der Betroffenen nicht gewährleistet und dadurch auch keine „Einbeziehung" und „Beteiligung" - wie vom Gesetzgeber vorgesehen - erzielt werden. Die gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsrechte würden hierdurch verkürzt.

Gerade im Verfahren einer ausschließlichen schriftlichen Stellungnahme nach § 5 Abs. 6 PlanSiG können die bei einer Antragskonferenz einhergehenden Synergieeffekte, wenn die Betroffenen die Argumente und Ausführungen der übrigen Anwesenden vernehmen und ggf. in ihre Stellungnahmen bzw. Anregungen aufnehmen können, nicht erreicht werden. Darüber hinaus entfallen die psychologischen Effekte einer unmittelbaren mündlichen Kommunikation. Regelmäßig können bei einer unmittelbaren Auseinandersetzung die Beweggründe des anderen besser nachvollzogen werden. Dies ist jedoch bei einem ausschließlich schriftlichen Verfahren gänzlich anders: Es wird hierdurch eine künstliche Distanz erzeugt und eine Befriedungsfunktion der Antragskonferenz kann durch ein rein schriftliches Verfahren nicht oder nur eingeschränkt erreicht werden. Schließlich besteht die begründete Gefahr, dass insbesondere private Betroffene davon Abstand nehmen werden, alle in einer Antragskonferenz sonst zu behandelnden Informationen zu sichten sowie eine umfassende und ausführliche schriftliche Stellungnahme zu verfassen (wenn überhaupt die technischen Voraussetzungen hierfür vorhanden sind), die sie sonst hätten kurz und bündig mündlich vortragen können. Im Ergebnis wird ihre Beteiligungsmöglichkeit am Verfahren unzulässig erschwert und eingeschränkt.

Eine Durchführung dieser Verfahrensweise ist im Ergebnis rechtswidrig und würde zu einem Verfahrensfehler führen, der aufgrund der Tragweite der Entscheidungen für das weitere Verfahren aller Wahrscheinlichkeit nach beachtlich wäre und zur Aufhebung der abschließenden Planfeststellungsentscheidung führen würde. Auch dies widerspräche der vom Gesetzgeber mit dem NABEG intendierten Beschleunigung des Netzausbaus.

b)

Hieran anknüpfend ist das Planungssicherstellungsgesetz auch zu unbestimmt. § 5 Abs. 6 PlanSiG bestimmt nicht, ob überhaupt, auf welchem Weg und in welchem Umfang Informationen den Berechtigten zugänglich gemacht werden. § 5 Abs. 6 PlanSiG verpflichtet daher de lege lata nicht zur Übersendung entsprechender Unterlagen, womit der Zweck der Antragskonferenz (Dialog) wiederum ohne Weiteres in Abrede gestellt wird.

c)

Das Planungssicherstellungsgesetz ist vor dem Hintergrund, dass zu dem Zeitpunkt als das PlanSiG erlassen wurde (Ausfertigungsdatum 20.05.2020, Verkündung 28.05.2020) schon gar keine Notwendigkeit mehr bestand, die Beteiligungsrechte in dieser Art und Weise zu beschränken, kritisch zu beurteilen.

Zweck des Planungssicherstellungsgesetzes ist die Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie. Es wurde vor dem Eindruck von „bundesweit verfügten Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen" (BT Drs. 19/18965, 9) entwickelt. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens am 29.05.2020 war aber bereits absehbar, dass Erörterungstermine etc. unter Beachtung eines Hygienekonzepts durchführbar sein werden. Letztlich wird der angestrebte Zweck, trotz Corona-bedingter Einschränkungen einen tatsächlich unmöglichen Termin zur Beteiligung doch noch möglich zu machen, vom PlanSiG nicht (mehr) erreicht, weil eine persönliche Teilnahme bei den zu erwartenden Anwendungsfällen faktisch wieder möglich war und weiterhin möglich ist.

Dies zeigt sich bereits daran, da für andere Vorhaben die Bundesnetzagentur ausweislich der Darstellungen auf ihrer Homepage
(https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Termine/DE/Veranstaltungen/2020/200609_ET2-C_Duesseldorf.html;jsessionid=1D545F20F461CA1EBE0343F2EC356F73),
abgerufen am 10.08.2020 09.00 Uhr, wieder Öffentlichkeitsbeteiligungen nach den regulären gesetzlichen Vorgaben durchführt.

Damit geht - was abzusehen war - das Planungssicherstellungsgesetz ins Leere und verkommt zu einem Abschaffungsgesetz für die Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Regelung ist nicht geeignet und schon daher unverhältnismäßig. Das Planungssicherstellungsgesetz ist auch unverhältnismäßig im engeren Sinn. Der Gesetzgeber hat zwar zur Sicherstellung der Planung ein theoretisch geeignetes Mittel, allerdings zu einem anderen angestrebten Zweck, und wäre der Zweck noch als legitim anzusehen gewesen, hat der Gesetzgeber nicht das relativ mildeste Mittel gewählt (Erforderlichkeit).

Warum für das aktuelle Verfahren nicht die Durchführung einer regulären Antragskonferenz in Betracht zu ziehen ist bzw. gezogen wurde, ist der Stadt Schwandorf nicht ersichtlich. Dem Schreiben der Bundesnetzagentur vom 23.07.2020 können entsprechende Erwägungen jedenfalls nicht entnommen werden.
Ungeachtet der generellen Rüge der Rechtswidrigkeit der Regelungen des § 5 PlanSiG, beruft sich die Stadt Schwandorf aus den zuvor benannten Gründen bei der Anwendung im Einzelfall durch die Bundesnetzagentur auf einen Ermessensfehler, da diese bei ihrer Entscheidung, anstelle einer Antragskonferenz das Verfahren nach § 5 Abs. 6 PlanSiG durchzuführen, verkannt hat, das ihr zustehende Ermessen auszuüben („kann") oder dies falsch ausgeübt hat. Die Durchführung einer Antragskonferenz wäre ohne Weiteres derzeit - auch in den Grenzen der geltenden Infektionsschutzverordnungen - möglich gewesen. Die erfolgte Zergliederung in mehrere Planungsabschnitte führt bereits zu einer Verringerung des potentiellen Teilnehmerkreises. Bei der Entscheidung, dennoch anstelle der Antragskonferenz ein Stellungnahmeverfahren nach § 5 Abs. 6 PlanSiG durchzuführen, hat die Bundesnetzagentur unzulässigerweise dem Beschleunigungsinteresse Vorrang gegenüber den Beteiligungsrechten Dritter eingeräumt. Nicht die Ausnahme (§ 5 PlanSiG) sollte hier zum Regelfall der Verfahrensgestaltung werden, sondern der gesetzliche Grundtatbestand (§ 20 NABEG).

Ein milderes Mittel, nämlich die genannten Informationen an zentralen Punkten in analoger Form den Berechtigten zur Einsicht zur Verfügung zu stellen, wurde ebenso gänzlich verworfen. Darüber hinaus wurde die Videokonferenz in § 5 Abs. 5 PlanSiG - in Anbetracht der Umstände, die ein schriftliches Verfahren bereitet und damit ebenso als milderes Mittel anzusehen ist - zwar als Ausnahme von Online-Konsultationen geschaffen, für den Ersatz von Antragskonferenzen jedoch gar nicht vorgesehen.
Es stellt sich - angesichts der aufgezeigten Ziele und Hintergründe der Schaffung und Durchführung einer Antragskonferenz - die Frage, warum nicht eine Audio- oder Videokonferenz als Regelalternative vorgesehen wurde. Dies wäre das die Betroffenen weniger beeinträchtigende und gleichzeitig das Verfahren weitaus besser fördernde Mittel gewesen.

Selbst wenn man das Planungssicherstellungsgesetz unter damaligen Gesichtspunkten noch als angemessen ansehen wollte, ist dies zum derzeitigen Zeitpunkt nicht (mehr) der Fall. Es schafft vielmehr die Möglichkeit der Beschleunigung von Verfahren um jeden Preis, insbesondere um den Preis der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Im Einzelfall wurde - weil ermessensfehlerhaft - die Entscheidung zur Durchführung eines Verfahren nach § 5 Abs. 6 PlanSiG anstelle einer regulären Antragskonferenz nach § 20 NABEG getroffen, obwohl diese zum aktuellen Zeitpunkt hätte unter bestimmten Auflagen durchgeführt werden können.

d)

Zusammenfassend ist festzustellen: Das Planungssicherstellungsgesetz stellt kein Verfahren sicher, das einen ausreichenden Grundrechtsschutz der Betroffenen gewährleistet und verletzt damit deren Recht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz. Es schafft - jedenfalls von seinen Auswirkungen hergesehen - die Öffentlichkeitsbeteiligung als unabdingbares Kernstück des Planfeststellungsverfahrens in entscheidenden Teilen ab.

Im Einzelfall hat die Bundesnetzagentur ermessensfehlerhaft die Antragskonferenz nach § 20 NABEG durch ein Stellungnahmeverfahren nach § 5 Abs. 6 PlanSiG ersetzt.

2.)

Das Planungsicherstellungsgesetz ist zudem europarechtswidrig. Es verstößt gegen die UVP-Richtlinie und die vom Europäischen Gerichtshof in Luxemburg im Altrip-Urteil formulierten Postulate an eine Öffentlichkeitsbeteiligung bei Projekten mit Umweltverträglichkeitsprüfung. Zwar ist es den Mitgliedsstaaten grundsätzlich selbst überlassen, ob sie im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Antragskonferenz oder einen Erörterungstermin durchführen; erforderlich zur Wahrung des Unionsrechtes ist jedoch, dass eine echte Öffentlichkeitsbeteiligung, die dieses Wort verdient, durchgeführt wird. Der einzelne Betroffene darf kein bloßes Objekt im Verfahren sein, sondern er muss Verfahrenssubjekt sein, sich also tatsächlich beteiligen können. Indem die Antragskonferenz ausschließlich durch ein schriftliches Stellungnahmeverfahren ohne Dialogmöglichkeit ersetzt wird und es nicht ausdrücklich gesetzlich vorgesehen ist, dass zuvor mindestens die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange für die Betroffenen auch analog zugänglich gemacht werden, besteht zumindest der Anschein, dass das Verfahren im "Hinterzimmer" geplant werden soll. Der eigentliche Sinn und Zweck der Antragskonferenz, eine Anhörung der Betroffenen durchzuführen, scheitert schon an den technischen Möglichkeiten eines größeren Teils der Betroffenen, wie bereits dargestellt wurde. Auch der Zweck, die Akzeptanz bei der Bevölkerung zu steigern und damit eine Befriedung zu erreichen sowie die Gelegenheit der Beteiligten, sich über die wechselseitigen Probleme auszutauschen, kann bei der Vorgehensweise gem. § 5 Abs.6 PlanSiG nicht erfüllt werden. Dadurch besteht die begründete Gefahr, dass die von dem Vorhaben Betroffenen nur zum Anschein beteiligt werden; in Wahrheit aber nur zum bloßen Objekt des Planungsvorhabens gemacht werden, indem sie davon ausgeschlossen werden. Auch kann die Anstoßfunktion die jedem Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung innewohnt, nicht erfüllt werden. Nach dem Grundsatz des Anwendungsvorranges des Unionsrechtes ist das Planungssicherstellungsgesetz daher im Einzelfall unanwendbar.

3.)

Das Planungssicherstellungsgesetz verstößt auch gegen Völkerrecht, nämlich gegen die Aarhus-Konvention, die von den Einzelstaaten verlangt, dass diese der betroffenen Öffentlichkeit ein hinreichendes Beteiligungsverfahren zur Verfügung stellen.
Die von einem Vorhaben betroffenen Personen, insbesondere die Umweltverbände, müssen gem. Art. 6 Abs. 3 der Aarhus-Konvention die Möglichkeit haben, sich inhaltlich auf das Verfahren einzustellen.

Die Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung müssen jeweils einen angemessenen zeitlichen Rahmen vorsehen, damit ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um die Öffentlichkeit zu informieren und damit der Öffentlichkeit ausreichend Zeit zur effektiven Vorbereitung und Beteiligung während des umweltbezogenen Entscheidungsverfahrens gegeben wird.
Dabei sind gem. Art. 9 Abs. 2 der Aarhus-Konvention die Interessen nichtstaatlicher Organisationen denen von Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit gleichzustellen. Diese Voraussetzungen sind aufgrund der Regelungen des Planungssicherstellungsgesetzes nicht erfüllt. Damit sind diese Vorschriften auch völkerrechtswidrig.

II.

Rein fürsorglich rügt die Stadt Schwandorf den von der Bundesnetzagentur gewählten Zeitraum für die Abgabe der Stellungnahme als unangemessen und ermessensfehlerhaft, da dieser zeitgleich mit den Sommerferien in Bayern und damit der Haupturlaubszeit zusammenfällt. Eine adäquate Befassung mit der hochkomplexen Angelegenheit ist damit nur schwerlich möglich, da sich viele Beteiligte in ihrem Jahreserholungsurlaub befinden, was unter faktischen Gesichtspunkten die tatsächliche Äußerungsfrist auf ein unzulässiges Minimum reduziert. Eine Bekanntmachung und Unterrichtung der Betroffenen mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf erfolgte nicht.

III.

Der aktuelle Verfahrensschritt wird als unbestimmt und daher rechtswidrig gerügt:

Für die Stadt Schwandorf bleibt bereits unklar, was überhaupt Gegenstand der aktuellen Konsultation ist:
Die ursprünglichen von der Vorhabenträgerin am 28.02.2020 eingereichten Antragsunterlagen nach § 19 NABEG oder ob auch der durch die Bundesnetzagentur am 22.07.2020 festgestellte sog. „vorläufige Untersuchungsrahmen" in die „Konsultation" mit einbezogen werden sollen.
Gesetzlich besteht insoweit keine Regelung, da ein „vorläufiger Untersuchungsrahmen" im NABEG nicht vorgesehen ist. Auch aus dem hier vorliegenden Schreiben der Bundesnetzagentur vom 23.07.2020 ergibt sich diesbezüglich nichts genaueres, obwohl zwar im Begleittext des Schreibens auf den „vorläufigen Untersuchungsrahmen" Bezug genommen wird, nicht aber die Aussage getroffen wird, ob diesbezüglich auch eine Einlassung erwartet wird. Auch die amtliche Bekanntmachung
(https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Vorhaben/BBPlG/05/D1/StellungnahmeAK.pdf?__blob=publicationFile),
abgerufen am 10.08.2020 09.00 Uhr, ist da mehr stillschweigend als hilfreich.

Somit ist bereits die Bekanntmachung als Einleitung dieses Verfahrensschrittes als rechtswidrig, weil unbestimmt, anzusehen. Diese Unbestimmtheit geht zu Lasten der Bundesnetzagentur und führt zur Rechtswidrigkeit des Verfahrensschrittes.

Auch in der Sache selbst setzt sich die Unbestimmtheit fort; insbesondere in dem Kontext, dass der „vorläufige Untersuchungsrahmen" auf S. 6 f (Gedankenstriche 2 und 3) für den Bereich Schwandorf zwei neue Trassenalternativen in das Verfahren einführt.
Die entsprechenden Ausführungen sind aber derart knapp gehalten (ein entsprechender „Lageplan" ist den Unterlagen auch nicht beigefügt), dass für die Stadt ein potentieller Trassenverlauf nicht erkennbar ist, wie es etwa bei dem Trassenvorschlag der Antragsunterlagen der Fall wäre.

Auch ist dem vorläufigen Untersuchungsrahmen nicht zu entnehmen, auf welche Anregungen diese Alternativ-Vorschläge zurückzuführen sind; Begründungen oder weitere Ausführungen finden sich im „vorläufigen Untersuchungsrahmen" dazu nicht.

Die Ausführungen der Bundesnetzagentur zu den Trassenalternativen sind folglich jeglicher Interpretation durch die Vorhabenträgerin oder die Beteiligten freigegeben, so dass sich auch hier wieder einmal die rechtlich nicht hinzunehmende Schwäche des „Ersatzes" einer Antragskonferenz durch eine bloße schriftliche Stellungnahme zeigt. Bei einer regulären Antragskonferenz hätten diese Ungewissheiten ohne Weiteres ohne größeren Aufwand aufgeklärt werden können.

IV.

Unter Vorbehalt der Rechtswidrigkeit des aktuellen Verfahrensschrittes nach § 5 Abs. 6 PlanSiG, und nur äußerst vorsorglich, weisen wir darauf hin, dass die Einwendungen und methodischen Bedenken der Stadt Schwandorf, wie sie bereits im Bundesfachplanungsverfahren schriftlich eingereicht und im Erörterungstermin des Bundesfachplanungsverfahrens ergänzend vorgetragen wurden, vollumfänglich aufrechterhalten bleiben.

V.

Ebenfalls rein fürsorglich weist die Stadt Schwandorf zum Untersuchungsrahmen auf folgendes hin:

1.)

a) Eine mögliche Bündelung mit dem Vorhaben Ostbayernring (Vorhaben BBPlanG Nr. 18) muss im weiteren Verfahren detailliert geprüft werden.

b) Die Kumulationswirkungen der beiden Vorhaben im Stadtgebiet Schwandorf müssen sowohl im Rahmen der UVP-Prüfung als auch im Rahmen der sonstigen privaten und öffentlichen Belange (städtische Entwicklungsmöglichkeiten, Planungshoheit) und des Alternativen-Vergleichs umfassend betrachtet und geprüft werden.

Die Stadt Schwandorf wird zukünftig durch zwei große Infrastrukturprojekte der Energiewirtschaft nach dem Bundesbedarfsplan massiv betroffen und eingeschränkt:

- Zunächst handelt es sich um das vorliegende Verfahren des BBPIG Nr. 5, dem sog. SuedOstLink. Nach den vorliegenden Antragsunterlagen berührt dessen Trasse von Norden kommend die Ortschaften Kreith, Haselbach, Neukirchen, Göggibach, Naabeck Spielberg, Wiefelsdorf/Strießendorf und Bubach an der Naab.
  An der grundsätzlichen Betroffenheit der entsprechenden Ortsteile ändert sich auch durch die durch die Bundesnetzagentur vorgeschlagenen beiden Trassenalternativen nichts. Vielmehr ist Gegenteiliges festzustellen: Die von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Alternativtrassen rücken noch näher an betroffene Ortsteile der Stadt Schwandorf her, was sowohl für die Variante Schwandorf-West als auch Schwandorf-Ost gilt und zugleich näher erläutert wird.

- Zum anderen handelt es sich um das Verfahren BBPlanG Nr. 18, dem sog. Ersatzneubau des Ostbayernrings. Diese Trasse verläuft im Wesentlichen im Stadtgebiet der Stadt Schwandorf entlang der Bestandstrasse (Freileitung) im Naabtal über die Ortsteile Irlaching, Krondorf, Richt, Ettmannsdorf, Naabsiegenhofen und Dachelhofen bis zum dortigen Umspannwerk. Das Verfahren befindet sich ebenfalls in der Phase der Planfeststellung durch die Regierung der Oberpfalz; zuletzt wurde der Erörterungstermin durch eine sog. Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2, 4 PlanSiG (Fristende 31.07.2020), bei denen den Betroffen ausschließlich die Möglichkeit einer schriftlichen Äußerung eingeräumt wurde, ersetzt.
  Vorhabenträgerin beider Maßnahmen ist die TenneT TSO.

Es ist daher objektiv und völlig ohne jegliche Zweifel festzustellen, dass nach dem derzeitigen Planungsstand die Stadt in nahezu allen entlang oder westlich der Naab gelegenen Ortsteilen von Maßnahmen nach dem BBPlanG betroffen ist bzw. sein wird.

Dies führt dazu, dass in den betroffenen Ortsteilen mittel- und langfristig eine geordnete städtebauliche Entwicklung, in Zeiten des stetigen Wachstums des Wohnortstandorts Schwandorf mit ungebremster Nachfrage nach Bauland, auch in den dörflich geprägten Ortsteilen, durch die beiden Vorhaben nahezu verhindert wird. Die in den letzten Jahren - entgegen aller langfristigen Prognosen - eingesetzte positive Einwohnerentwicklung der Stadt wird durch das Zusammenwirken beider Vorhaben vollständig konterkariert. Große Teile des Gemeindegebiets mit einem Entwicklungspotential werden auf absehbare Zeit der kommunalen Planungshoheit entzogen, sei es durch die Dauer der Planverfahren als auch durch einen evtl. dauerhaften Bestand der Stromtrassen.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Schwandorf hat diese Entwicklung und vor allem die „Einkesselung" des Stadtgebietes durch Stromtrassen gesehen und daher in seiner Sitzung am 06.02.2017 einstimmig den Grundsatzbeschluss gefasst,

- dass der Ostbayernring im Bereich der Stadt als Kabel unter der Erde verlegt wird und dass, falls dies nicht möglich sein sollte, bei einer Verlegung als Freileitung die künftig im Landesentwicklungsplan des Freistaates Bayern vorgesehenen Mindestabstände von 400 m (Innenbereich) bzw. 200 m (Außenbereich) verbindlich eingehalten werden und
- dass der Ersatzneubau des Ostbayernrings im Stadtgebiet mit der evtl. im Stadtgebiet verlaufenden HGÜ-Trasse (Anm. SuedOstLink) unter der Erde zu bündeln.

Die Beschlussfassung des Stadtrates ist im weiteren Verfahren daher vertiefend zu würdigen.

2.)

Als Konsequenz wird gefordert und beantragt, für beide Projekte im Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Schwandorf ein einheitliches Planfeststellungsverfahren nach § 78 Abs. 1 VwVfG durchzuführen. Das bisherige Planfeststellungsverfahren ist einzustellen und die Vorhabenträgerin aufzufordern, einen entsprechend neuen Antrag auf Bundesfachplanungsentscheidung bei der Bundesnetzagentur einzureichen, der für das Stadtgebiet Schwandorf die Vorgaben des § 78 Abs. 1 VwVfG berücksichtigt.

Nach vertretener Rechtsauffassung steht der (weiteren) Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens § 78 Abs. 1 VwVfG zwingend entgegen, da dessen Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind: Es treffen hier zwei selbstständige Vorhaben (nämlich BBPIG Nr. 5 und BBPIG Nr. 18) derart zusammen, dass für beide Vorhaben oder für Teile von ihnen (gemeint ist hier die Trassenführung im Stadtgebiet Schwandorf) nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist. Der erforderliche enge und zeitliche Zusammenhang ist zu bejahen, Vorhabenträgeridentität ist gegeben.

Die Planfeststellungverfahren fallen nunmehr zeitlich i.S.d. Vorschrift zusammen, da die Vorhabenträgerin zum 28.02.2020 die entsprechenden Antragsunterlagen auf Planfeststellung für den Abschnitt D1 des SuedOstLinks bei der Bundesnetzagentur eingereicht hat. Das Projekt Ersatzneubau Ostbayernring befindet sich bereits seit mehreren Jahren im Planfeststellungsverfahren vor der Regierung der Oberpfalz in Regensburg. Beide Planverfahren haben daher die gleiche rechtliche Ebene (Planfeststellungsebene) erreicht, so dass in Auslegung der einschlägigen Entscheidungen des BVerwG nunmehr das zeitliche Zusammentreffen beider Planverfahren unstreitig gegeben ist.
Der räumliche Zusammenhang ist durch die großflächige Berührung des Stadtgebiets, wie eingangs beschrieben, unzweifelhaft gegeben. Vom sog. substantiellen Koordinationsbedarf ist daher auszugehen, da die westlich bzw. an der Naab gelegen Ortsteile nunmehr durch zwei Vorhaben nach dem BBPIG im geringen räumlichen Abstand regelrecht „in die Zange genommen werden".

Nach unserer Auffassung ergibt sich hier der notwendige funktionale Zusammenhang der gemeinsamen Betrachtung bereits unstreitig aus dem Netzentwicklungsplan und dem Bundesbedarfsplan. Gerade weil dieser Netzentwicklungsplan durch Betroffene nicht gerichtlich überprüft werden kann, verlangt die Rechtsweggarantie vorliegend, den notwendigen funktionalen Zusammenhang auch im Fall Schwandorf anzuerkennen.

In der Sache ist daher bezüglich der Planfeststellung zum SuedOstLink und zum Ostbayernring nur eine einheitliche Entscheidung möglich, die in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fallen würde.

Hilfsweise sind die Planfeststellungsunterlagen zum Verfahren Ersatzneubau Ostbayernring (BBPlanG Nr. 18) zu diesem Verfahren beizuziehen.

3.)

a) **Die der von der Bundesnetzagentur vorgeschlagenen Alternativtrassen „Schwandorf West" und „Schwandorf Ost" sind im Schutzgut Mensch vertieft zu untersuchen.**
b) **Generell sind im Bereich des Ortsteils Spielberg vertiefte Untersuchungen zum Schutzgut Mensch erforderlich, da alle im Raum stehenden Trassenvorschläge das Ortsgebiet tangieren.**

So wie die Stadt die knappen und unbestimmten Ausführungen der Bundesnetzagentur deutet, rückt die Alternative Schwandorf West gegenüber der von der Vorhabenträgerin vorgeschlagenen Trasse deutlich näher an die Ortsteile Grain, Krumlengenfeld und Hartenricht heran, die Alternative Schwandorf Ost an die Ortsteile Gögglbach und Spielberg.

Dabei sind die Auswirkungen, die der Betrieb einer solchen Hochspannungsleitung (u.a. 26. BImSchV) auf die Gesundheit der dortigen Einwohner haben kann, besonders sorgfältig zu untersuchen. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass durch das Heranrücken an die Ortschaften der Stadt ihre planungsrechtliche Möglichkeit genommen werden kann, entsprechende Ortsteile baurechtlich zuzulassen. Auf die diesbezüglichen umfassenden Ausführungen der Stadt zu den Konfliktfeldern mit der Beeinträchtigung der kommunalen Planungshoheit im vorangegangen Bundesfachplanungsverfahren, sowohl in der schriftlichen Stellungnahme als auch vorgetragen im Erörterungstermin, wird zur Vermeidung weitschweifender Wiederholungen ausdrücklich Bezug genommen.

4.)

a) **Namens und im Auftrag des städtischen Eigenbetriebes „Städtische Wasser- und Fernwärmeversorgung (SWFS)" wird zuständigkeitshalber Widerspruch gegen den festgelegten Trassenkorridor erhoben, da im Bereich des „Kreither Forsts" der Trassenkorridor die Trinkwasserschutzgebiete „Kreith" und „Irrenlohe" beeinträchtigt.**
b) **Die sich aus den jeweiligen Tatbeständen der rechtskräftigen**
   - **Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über das Wasserschutzgebiet in der Großen Kreisstadt Schwandorf, im Markt Schwarzenfeld sowie in der Gemeinde Fensterbach im Landkreis Schwandorf für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Schwandorf vom 06. Februar 2009**
   - **Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über das Wasserschutzgebiet „Irrenlohe" im Markt Schwarzenfeld und in der Gemeinde Fensterbach, Landkreis Schwandorf, für die öffentliche Wasserversorgung der Großen Kreisstadt Schwandorf und des Marktes Schwarzenfeld vom 11. Dezember 2015**

   ergebenden Verbote und/oder Beschränkungen sind sowohl im Untersuchungsrahmen, als auch bei der Trassenfestlegung als vordingliche Rechtsnormen zwingend zu beachten und stehen dem Vorhaben in Gänze entgegen.

c) Die zugleich benannten Belange sind im Untersuchungsrahmen Wasser sowie unter der Thematik Wasserrechtliche Planunterlagen/Öffentliche Wasserversorgung und unter dem Gesichtspunkt der Gewerbeausübung sowie anderweitige öffentliche Belange (Aufrechterhaltung der Daseinsvorsorge) vertieft zu untersuchen und zu behandeln.

Im Bereich des „Kreither Forsts" (Abschnitt D1_002/8.5 bis D1_003/5.0) befinden sich zwei amtlich festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete. Die dort befindlichen Trinkwasserbrunnen nutzt der städtische Eigenbetrieb zur Wassergewinnung; durch den Trassenkorridor wird in zwei Fällen (wenn auch am Rande) der unmittelbare Fassungsbereich eines Trinkwasserbrunnens (ca. 2.000 m²) berührt.
Die SWFS entnimmt aus beiden Trinkwasserschutzgebieten jährlich ca. 3,2 Mio. - 3,5 Mio. m³ Trinkwasser, das entspricht bis zu ca. 70 % der Gesamttrinkwasserförderung der SWFS, die große Teile des Stadtgebiets ausschließlich mit Trinkwasser versorgt. Kommt es durch das Vorhaben der Vorhabenträgerin zu einer Beeinträchtigung der Trinkwasserschutzgebiete und der Trinkwassergewinnung ist der städtische Eigenbetrieb unmittelbar in seiner wirtschaftlichen Existenz und Funktionsfähigkeit gefährdet, mit der Folge, dass auch die Aufrechterhaltung der öffentlichen Daseinsversorgung (Wasserversorgung) im Stadtgebiet Schwandorf in Abrede gestellt wird.

Die im Text benannten Verordnungen des Landratsamtes Schwandorf werden als nichtamtliche Lesefassungen beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung für den
abwesenden Oberbürgermeister

[redacted]

Anlagen
wie erwähnt

Kopie

Große Kreisstadt Schwandorf
Der Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister • Postfach 18 80 • 92409 Schwandorf

[redacted]

Bundesnetzagentur
[redacted]

Schwandorf, 22.07.2021

Höchstspannungsleitung Klein Rogahn - Isar (Vorhaben Nr. 5a BBPIG), Bestandteil Landkreis Börde - Isar, Abschnitte D1 (Pfreimd - Nittenau) und D2 (Nittenau - Pfatter)

hier:
Planfeststellung: Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme gem. § 5 Abs. 6 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG)

Ihr Schreiben vom: 25.06.2021
Ihre Zeichen: 6.07.01.02/5a-2-6/6.0 und 6.07.01.02/5a-2-7/6.0

Sehr geehrte Frau Dr. Haller,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 25.06.2021 teilten Sie der Großen Kreisstadt Schwandorf mit, dass die Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH am 11.06.2021 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für das im Betreff genannte Vorhaben Nr. 5a BBPIG eingereicht hat.
Zugleich ermöglichten Sie der Stadt, anstelle der nach § 20 NABEG vorgesehenen Antragskonferenz unter Verweis auf § 5 Abs. 6 PlanSiG die Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen bzw. elektronischen Stellungnahme.

Zu Ihrem Schreiben nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Notwendigkeit einer Präsenzveranstaltung

Die Durchführung einer bloßen Online-Konsultation nach § 5 Abs. 6 PlanSiG wäre in Anbetracht des zu erwartenden Pandemiegeschehens und der herausgehobenen Bedeutung des konkreten Vorhabens ermessensfehlerhaft. Auf eine tatsächliche Präsenzveranstaltung für die Antragskonferenz kann daher in diesem speziellen Fall nicht verzichtet werden.
In der Antragskonferenz sollen gem. § 20 NABEG mit der Vorhabenträgerin sowie den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und Vereinigungen Gegenstand, Umfang und Methoden der Unterlagen nach § 16 UVPG sowie sonstige für die Planfeststellung erhebliche Fragen mündlich erörtert werden. Die Durchführung einer Antragskonferenz beinhaltet das Scoping nach § 15 UVPG, verfolgt jedoch darüber hinaus noch weitere Zwecke, wie sie sich insbesondere aus der Gesetzesbegründung zum NABEG aus dem Jahr 2011 ergeben (BT-Drs. 17/6073, S. 28 [zu § 20]):

„Die Antragskonferenz ist anders als der herkömmliche Scoping-Termin nicht auf Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung beschränkt, sondern erstreckt sich auf alle für das Planfeststellungsverfahren erhebliche Fragen (Absatz 1 Satz 2). Vor allem aber unterscheidet sich die Antragskonferenz vom Scoping-Termin nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch die Beteiligung der Öffentlichkeit in einem frühen Verfahrensstadium (Absatz 2 Satz 3). Damit ist die Antragskonferenz ein entscheidender Baustein, um die bestehenden Beteiligungsrechte bei Großvorhaben durch vertrauensbildende und Akzeptanz steigernde Maßnahmen fortzuentwickeln. Widerstreitende öffentliche und private Belange treten bereits im frühzeitigen Verfahrensstadium zu Tage und machen eine Einbeziehung der breiten Öffentlichkeit erforderlich.

Die Antragskonferenz trägt damit zur Verfahrenstransparenz, Akzeptanz und Befriedung bei. Sie dient außerdem der Beschleunigung des Planfeststellungsverfahrens. Die Verpflichtung der Bundesnetzagentur, aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenz einen Untersuchungsrahmen der Planfeststellung festzusetzen und den Inhalt der vom Vorhabenträger nach § 21 einzureichenden Unterlagen zu bestimmen (Absatz 3 Satz 1), ermöglicht eine effiziente Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und vermeidet spätere Verzögerungen. Hierfür ist eine Frist gesetzt (Absatz 3 Satz 2). Absatz 4 dient dem Schutz von schützenswerten Informationen und grundrechtlichen Positionen. Nach Absatz 5 kann die Antragskonferenz unterbleiben, wenn die Voraussetzungen des § 25 vorliegen. Damit wird dem Beschleunigungsgedanken Rechnung getragen. Der Verzicht auf die Antragskonferenz steht im pflichtgemäßen Ermessen der Bundesnetzagentur."

Während die Durchführung eines Scoping-Termins nach § 15 Abs. 3 UVPG nicht obligatorisch ist und somit kein Rechtsanspruch der Verfahrensbeteiligten besteht, dieses einzufordern *(s. Reidt/Augustin, in: Schink/Reidt/Mitschang, UVPG/UmwRG, 2018, UVPG, § 15, Rn. 21)*, sieht - wie dies auch der Gesetzgeber in seiner Gesetzesbegründung deutlich macht - § 20 Abs. 1 NABEG eine Antragskonferenz zwingend vor. Diese darf ausschließlich im Falle des § 20 Abs. 5 NABEG unterbleiben.

„§ 20 Abs. 1 S. 1 NABEG regelt die Antragskonferenz als Muss"
(Keienburg, in: Danner/Theobald, Energierecht, 102. EL August 2019, NABEG, § 20, Rn. 2)

Dies wurde behördlicherseits auch erkannt, da - wie aus Ihrem Schreiben vom 25.06.2021 deutlich wird - die Antragskonferenz durch eine Online-Konsultation ersetzt und nicht auf sie verzichtet werden soll.

§ 5 Abs. 6 PlanSiG normiert eine behördliche Ermessensentscheidung. Liegen die Voraussetzungen des PlanSiG vor, kann die Behörde von der Möglichkeit einer Online-Konsultation Gebrauch machen. Die Entscheidung zur Durchführung einer Online-Konsultation ist im **vorliegenden konkreten Einzelfall** jedoch ermessensfehlerhaft.

Nach § 114 S. 1 VwGO ist von dem Ermessen in einer dem Zweck der Norm entsprechenden Weise Gebrauch zu machen. Dies war vorliegend nicht der Fall. Es liegt ein sog. Ermessensdefizit vor, denn die Behörde hat ihre Ermessensentscheidung aufgrund sachfremder Erwägungen getroffen. Eine Behörde darf bei ihrer Entscheidung keine Gesichtspunkte tatsächlicher oder rechtlicher Art berücksichtigen, die nach Sinn und Zweck der zu vollziehenden oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften oder allgemeiner Rechtsgrundsätze dabei keine Rolle spielen dürfen *(vgl. BVerwGE, 82, 257; Kopp/Ramsauer, VwVfG, 20. Aufl. 2019, § 40, Rn. 90 m. w. N.)*. Die Behörde darf insbesondere nicht von unzutreffenden, in Wahrheit nicht gegebenen tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen ausgehen *(vgl. BVerwGE, 82, 257; Kopp/Ramsauer, VwVfG, 20. Aufl. 2019, § 40, Rn. 90 m. w. N.)*.

Zweck des § 5 Abs. 6 PlanSiG ist es, notwendige Verfahrensschritte, die zeitlich geboten sind, nicht aufgrund der COVID-19-Pandemie zu verzögern, wenn dadurch die Beteiligungsrechte der von der Planung Betroffenen gewahrt bleiben.

Problematisch ist im vorliegenden Fall bereits, dass aus Ihrem Schreiben vom 25.06.2021 die wesentlichen Erwägungen für die Ausübung des Ermessens nicht ersichtlich sind. Dem Schreiben ist weder ausdrücklich zu entnehmen, dass sich die Bundesnetzagentur der Möglichkeit bewusst war, beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 PlanSiG zu unterschiedlichen Rechtsfolgen gelangen zu können, noch kann aus den Ausführungen mittelbar geschlossen werden, dass sie die bei einer Ermessensentscheidung gebotene Abwägung zwischen öffentlichen und privaten Belangen - insbesondere denjenigen der von der Planung Betroffenen - vorgenommen hat *(vgl. zu diesem Maßstab SächsOVG, Urteil vom 25.06.1997, Az. 2 S 102/95, LKV 1998, 280 ff.)*.

Das Schreiben vom 25.06.2021 lässt insoweit bereits nicht erkennen, dass das Ermessen überhaupt ausgeübt wurde.
Soweit in der nachfolgenden Textpassage des Schreibens eine Erwägung für die Online-Konsultation ersichtlich ist, kann diese in Ermangelung einer Abwägung keine Ermessensentscheidung darstellen. Sie wäre auch ermessensfehlerhaft. Im Schreiben vom 25.06.2021 führen Sie aus:

> *„Nach § 20 NABEG ist als nächster Verfahrensschritt jeweils eine Antragskonferenz vorgesehen. Um das Verfahren nicht zu verzögern und alle relevanten Belange ermitteln zu können, führt die Bundesnetzagentur auf Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) die Antragskonferenzen nunmehr im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens gem. § 5 Abs. 6 PlanSiG durch."*

Als Grund für die Online-Konsultation wird Ihrerseits damit allein auf eine potentielle „Verfahrensverzögerung" abgestellt. Eine solche Verzögerung ist für das Vorhaben BBPIG Nr. 5a aber weder zu erwarten noch wäre sie energiewirtschaftlich relevant. Eine potentielle Verfahrensverzögerung würde im vorliegenden Fall auch aufgrund der besonderen Verfahrensart und der damit verbundenen Verkürzung der Beteiligungsrechte im Rahmen der Abwägung auch überwunden.

Die vom Gesetzgeber als notwendig aber auch ausreichend erachtete Beschleunigung des Vorhabens BBPIG Nr. 5a ergibt sich aus seiner Kennzeichnung im BBPIG mit dem Buchstaben „G". Die Beschleunigung des Verfahrens für das Vorhaben BBPIG Nr. 5a tritt damit bereits durch den Verzicht auf das üblicherweise zuvor durchzuführende Bundesfachplanungsverfahren ein. Damit beschleunigt der Gesetzgeber die Realisierung des Vorhabens um ca. 3 Jahre.

Eine Verzögerung des Vorhabens ist durch die Durchführung einer Antragskonferenz als Präsenztermin nicht zu erwarten, da das Vorhaben erst für das Jahr 2030/2035 vorgesehen ist und somit erst zu diesem Zeitpunkt realisiert sein muss. Dies führt der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung zur Aufnahme des Vorhabens BBPIG Nr. 5a in der Anlage zum BBPIG wie folgt aus (BR-Drs. 570/20, S. 22, Hervorhebung nicht im Original):

> *„Bei der Abwägung zwischen den beiden geeigneten Alternativen wurde berücksichtigt, dass die vom Projekt P44 potenziell betroffene Region Grafenrheinfeld als Netzknotenpunkt bereits einen erheblichen Beitrag zum Übertragungsnetz leistet. Dem Vorhaben 5a wird der Vorzug gegenüber P44 gegeben, um den Stromnetzausbau regional gleichmäßiger aufzuteilen. Das Vorhaben wird von den Übertragungsnetzbetreibern in jedem Fall* ***bis zum Jahr 2035 für erforderlich*** *gehalten. Es wird durch die hier getroffene Abwägungsentscheidung* ***lediglich fünf Jahre vorgezogen****."*

Damit wird einerseits ersichtlich, dass eine Verzögerung des Verfahrens für das Vorhaben BBPIG Nr. 5a durch ein Abwarten der Antragskonferenz um weitere ca. 6 Monate bis zum Abschluss der Impfungen in Deutschland (lt. aktuellen Äußerungen der Bundesregierung noch im Sommer zu erwarten) keinerlei Verzögerungen mit sich bringt, andererseits dass auch keine energiewirtschaftliche Notwendigkeit besteht, das Verfahren über den vom Gesetzgeber mit dem Verzicht auf die Bundesfachplanung angedachten Beschleunigungseffekt weiter zu beschleunigen. Dem Abwarten einer Präsenzveranstaltung für die Antragskonferenz stehen daher weder Verfahrensgründe noch energiewirtschaftliche Gründe entgegen. Sie sind daher auch nicht im Rahmen einer Ermessensentscheidung mit besonderem Gewicht einzustellen.

Demgegenüber ist vorliegend hinsichtlich der Durchführung einer Präsenzveranstaltung die besondere Situation zu berücksichtigen, dass die von der Planung Betroffenen ein - gegenüber anderen Verfahren ohne „G"-Kennzeichnung - erhöhtes Interesse an einer solchen Präsenzveranstaltung mit aktiver Äußerungs-, Diskussions- und Informationsmöglichkeit haben. Gemäß § 5a Abs. 5 NABEG erfolgt bei einem Verzicht auf die Bundesfachplanung die Prüfung der öffentlichen und privaten Belange i.S.d. § 5 allein im Planfeststellungsverfahren. Damit kommt der Antragskonferenz für Vorhaben, denen keine Bundesfachplanungsentscheidung vorausgeht, ein erheblich größeres Gewicht zu als der Antragskonferenz für Vorhaben, die sich als Fortführung einer bereits abgeschlossenen Bundesfachplanung mit weitreichenden Beteiligungsmöglichkeiten (Antragskonferenz, Erörterungstermin) darstellen. Die Betroffenen haben hier erstmals die Möglichkeit, sich zu dem Vorhaben zu äußern, von dem sie direkt betroffen sind. Die Betroffenheit ist in diesem Verfahrensstadium zudem bereits parzellenscharf absehbar, so dass ein besonders großes Interesse an einer frühzeitigen Diskussion und Auseinandersetzung sowie einer gemeinsamen Besprechung und Erörterung der im weiteren Planfeststellungsverfahren zu behandelnden Belange durch die Betroffenen vorliegt. Vor diesem Hintergrund reduziert sich vorliegend das behördliche Ermessen dahingehend, dass eine Präsenzveranstaltung stattfinden muss.

Soweit die Antragstellung der TenneT TSO GmbH nach § 26 NABEG Grund für die Beschleunigung des Verfahrens war, weisen wir darauf hin, dass dieser Belang kein Zweck ist, der im Rahmen der Ermessensentscheidung nach § 5 Abs. 6 PlanSiG berücksichtigungsfähig ist. Dass dieser Belang rechtswidriger Weise mitberücksichtigt wurde, darauf deutet die Internetseite der Bundesnetzagentur zum Vorhaben BBPIG Nr. 5a Abschnitt D 1 (https://www.netzausbau.de/Vorhaben/ansicht/abschnitt.html?cms_nummer=5a&cms_gruppe=bbplg&cms_status=pfv&cms_abschnitt=Abschnitt%C2%A0D1; Hervorhebung nicht im Original) hin, indem dort ausgeführt wird:

> *„Stand: 2. Juli 2021*
>
> *Der Vorhabenträger TenneT hat zeitgleich mit dem Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt D1 des Bestandteils Landkreis Börde - Isar eine einheitliche Entscheidung gemäß § 26 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) für den Abschnitt D1 der Vorhaben 5 und 5a beantragt.* ***Die Bundesnetzagentur wird das Vorhaben 5a in die Planfeststellung für das Vorhaben 5 einbeziehen und für das Vorhaben 5a Antragskonferenzen durchführen und auf deren Grundlage die jeweiligen Untersuchungsrahmen erlassen.*** *Für die Einreichung der Unterlagen nach § 21 NABEG ist die Erstellung gemeinsamer Unterlagen für das Vorhaben 5 und 5a durch den Vorhabenträger vorgesehen. Gemäß § 18 Absatz 3a NABEG ist bei Einbeziehung von Erdkabeln nach § 26 Satz 2 NABEG der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor des Vorhabens im Sinne von § 2 Absatz 3, 5 und 6 des Bundesbedarfsplangesetzes zu beachten. Das heißt für das Vorhaben 5a, dass der Trassenkorridor, der in der Bundesfachplanung für das Vorhaben 5 durch die Bundesnetzagentur festgelegt wurde, zu beachten ist. Eine Prüfung in Frage kommender Alternativen ist für den beabsichtigten Verlauf der Trasse auf diesen Trassenkorridor beschränkt.*

Eine Prüfung außerhalb dieses Trassenkorridors ist nur aus zwingenden Gründen durchzuführen. Sie ist insbesondere dann erforderlich, wenn die Leerrohre oder die Erdkabel einzeln oder im Zusammenwirken mit dem Vorhaben nach § 34 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unzulässig wären oder gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 auch in Verbindung mit Absatz 5 des BNatSchG verstoßen würden."

Der Wunsch bzw. Antrag der Vorhabenträgerin, die Verfahren zusammenzuführen, ist kein Belang, der in der Ermessensentscheidung zur Durchführung einer Antragskonferenz als Präsenzveranstaltung oder Online-Konsultation nach § 5 Abs. 6 PlanSiG berücksichtigungsfähig ist.

Es liegen hier somit spezielle Gründe vor, die im Gegensatz zu anderen Vorhaben dazu führen, dass im Rahmen der zu treffenden Ermessensentscheidung auf eine Präsenzveranstaltung nicht verzichtet werden kann.

II. Fehlender Bedarf für das Vorhaben BBPlG Nr. 5a und fehlerhafte Bundesfachplanungsentscheidung

Entgegen der gesetzgeberischen Bedarfsfeststellung liegt ein tatsächlicher Bedarf für das Vorhaben BBPlG Nr. 5a nicht vor. Dem Vorhaben fehlt damit die Planrechtfertigung, die sich nicht aus der gesetzlichen Bedarfsfeststellung ergibt, da diese offensichtlich rechtswidrig ist.
Aufgrund der unionsrechtlichen Verstöße ist das Bundesbedarfsplangesetz unwirksam und nicht anwendbar.

Es mangelt dem Vorhaben an der europarechtlich zwingend gebotenen Kosten-Nutzen-Analyse. Diese unionsrechtlichen Anforderungen ergeben sich aus mehreren Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz (VO 2018/1999). Insbesondere Art. 4 lit. d) i.V.m. Anhang I Teil 1 Abschnitt A Nr. 2.4.1 S. 2 VO 2018/1999 verpflichten die Mitgliedsstaaten dazu, in Verwaltungsverfahren betreffend die Zulassung von Netzausbauvorhaben eine Kosten-Nutzen-Analyse durchzuführen und in diese Analyse die Investitionskosten des Netzausbauvorhabens einzubeziehen. Da § 1 Abs. 1 EnWG ebenfalls das Gebot der Wirtschaftlichkeit enthält, da er eine preisgünstige Energieversorgung postuliert, gilt diese Anforderung unabhängig von der Tatsache, ob es sich um die Errichtung einer grenzüberschreitenden Leitung oder bloß eine nationale Leitung handelt. Im Ergebnis konnte und durfte der Gesetzgeber eine rechtmäßige Bedarfsfeststellung ohne Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse - auch im Lichte des Wirtschaftlichkeitsgebots des § 1 Abs. 1 EnWG - nicht treffen. Damit ist auch gutachterlich belegt, dass die SuedOstLink-HGÜ-Stromleitung und damit auch der neue Teil dieser Leitung in Form des Vorhabens BBPlG Nr. 5a für die Stromversorgung Bayerns keinen erforderlichen Beitrag leisten würde und für den Einsatz Erneuerbarer Energien und auch deren Entwicklung hinderlich ist (*s. auch Prof. Dr. Lorenz Jarass/Dipl.-Ing. Carsten Siebels, Gutachten: Machen EU-Vorgaben den geplanten Stromnetzausbau zwingend erforderlich?).*

Soweit die Bundesnetzagentur auf ihrer Internetseite erläutert, dass nach dem rechtlichen Rahmen die Bundesfachplanungsentscheidung zum Vorhaben BBPlG Nr. 5 für das Vorhaben BBPlG Nr. 5a ebenso heranzuziehen ist, wenn diese Verfahren nach § 26 NABEG zu einem Verfahren zusammengezogen werden, ist festzustellen, dass die zugrundeliegende Bundesfachplanungsentscheidung rechtswidrig ist. Die Bundesnetzagentur führt auf ihrer Internetseite (https://www.netzausbau.de/Vorhaben/ansicht/abschnitt.html?cms_nummer=5a&cms_gruppe=bbplg&cms_status=pfv&cms_abschnitt=Abschnitt%C2%A0D1: Hervorhebung nicht im Original) wie folgt aus :

„Gemäß § 18 Absatz 3a NABEG ist bei Einbeziehung von Erdkabeln nach § 26 Satz 2 NABEG der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor des Vorhabens im Sinne von § 2 Absatz 3, 5 und 6 des Bundesbedarfsplangesetzes zu beachten.

> ***Das heißt für das Vorhaben 5a, dass der Trassenkorridor, der in der Bundesfachplanung für das Vorhaben 5 durch die Bundesnetzagentur festgelegt wurde, zu beachten ist.*** *Eine Prüfung in Frage kommender Alternativen ist für den beabsichtigten Verlauf der Trasse auf diesen Trassenkorridor beschränkt. Eine Prüfung außerhalb dieses Trassenkorridors ist nur aus zwingenden Gründen durchzuführen."*

Wie die Stadt Schwandorf bereits im Verfahren zum Vorhaben BBPIG Nr. 5 deutlich gemacht hat, kann die für den Bundesfachplanungsabschnitt D durchgeführte Bundesfachplanung nicht herangezogen werden, weil sie sowohl formell als auch materiell fehlerhaft und damit rechtswidrig ist.

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir ergänzend auf die Einwendungen der Stadt Schwandorf im Bundesfachplanungsverfahren zum Vorhaben BBPIG Nr. 5. Diese Ausführungen gelten für das Vorhaben BBPIG Nr. 5a entsprechend. Die Bundesfachplanungsentscheidung zum Vorhaben BBPIG Nr. 5 kann daher nicht zugleich Grundlage und Planungsprämisse für das Vorhaben BBPIG Nr. 5a sein.

III. Alternativenprüfung und zu ermittelnde Auswirkungen

Die Gesetzesbegründung zur Aufnahme des Vorhabens BBPIG Nr. 5a in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz setzt sich rudimentär mit einer Alternativenprüfung zur P44 auseinander. Danach besteht grundsätzlich eine Vergleichbarkeit der beiden Maßnahmen. Der Gesetzgeber erläutert dies wie folgt (BR-Drs. 570/20, S. 22):

> *„Alternativ wurde das Projekt P44 (Höchstspannungsleitung Schalkau - Grafenrheinfeld; Drehstrom Nennspannung 380 kV) geprüft. Dieses wurde ebenfalls für wirksam und erforderlich befunden. Die Bundesnetzagentur hat das Projekt P44 bestätigt und zur Begründung auf eine deutlich bessere Wirksamkeit des Projektes P44 auf die Engpässe zwischen Thüringen und Bayern verwiesen. Gleichzeitig hat die Bundesnetzagentur befunden, dass das Vorhaben 5a deutlich mehr überregionale Entlastung als das Projekt P44 schafft. Bei der Abwägung zwischen den beiden geeigneten Alternativen wurde berücksichtigt, dass die vom Projekt P44 potenziell betroffene Region Grafenrheinfeld als Netzknotenpunkt bereits einen erheblichen Beitrag zum Übertragungsnetz leistet. Dem Vorhaben 5a wird der Vorzug gegenüber P44 gegeben, um den Stromnetzausbau regional gleichmäßiger aufzuteilen."*

Aus dieser Darstellung des Gesetzgebers ergibt sich, dass eine energiewirtschaftliche Begründung der vom Gesetzgeber getroffenen Entscheidung zwischen den Alternativen P44 und Vorhaben BBPIG Nr. 5a nicht besteht. Es wird daher gefordert, im Rahmen der Planfeststellung unter Berücksichtigung aller nach § 1 Abs. 1 EnWG geforderten Ziele des EnWG einen Alternativenvergleich zwischen der Maßnahme BBPIG Nr. 5a und der Maßnahme P44 durchzuführen.

Darüber hinaus wird ersichtlich, dass es zur Deckung des vom Gesetzgeber angenommenen Bedarfs unterschiedliche Trassen mit unterschiedlichen Start- und Zielpunkten geben kann. Vor dem Hintergrund, dass die Stadt Schwandorf bereits durch das Vorhaben BBPIG Nr. 5 und den Ersatzneubau des Ostbayernrings (BBPIG Nr. 18) betroffen ist und damit bereits einen erheblichen Beitrag zum Übertragungsnetz leistet, sind im Planfeststellungsverfahren zusätzliche Trassierungsalternativen in Gebieten zu prüfen, die bislang keinen Beitrag zum Übertragungsnetz leisten.

Soweit die Planfeststellung in räumlichem Zusammenhang mit der Leitung des Vorhabens BBPIG Nr. 5 verlegt werden soll, sind zwingend in beiden Verfahren die Kumulationswirkungen der Leitungen detailliert und umfassend zu prüfen. Dies gilt für alle Aspekte und Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG und die betroffenen FFH-Gebiete.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass in Ermangelung der Durchführung einer Bundesfachplanung für das hier verfahrensgegenständliche Vorhaben auf der Ebene der Planfeststellung eine umfassende Ermittlung aller erheblichen Belange, insbesondere der Umweltbelange, erforderlich ist. Da der Vorhabenträger bereits einen Antrag nach § 26 NABEG gestellt hat, weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass für dieses Verfahren auf die im Rahmen des Vorhabens BBPIG Nr. 5 ermittelten Belange - z. B. der SUP - nicht zurückgegriffen werden darf und daher eine Abschichtung für die UVP oder sonstige Belange unzulässig wäre. Diese Unzulässigkeit ergibt sich neben dem Fachrecht auch aufgrund der Beteiligungsrechte von Umweltverbänden und sonstigen Betroffenen, die in diesem Fall abgeschnitten würden.

Darüber hinaus sind alle Belange des Klimaschutzes, wie sie das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 24.03.2021 (Az. 1 BvR 2656/18 u.a.) zum Ausdruck gebracht hat, auch auf der Projektebene zu berücksichtigen, darzustellen und abzuprüfen.

IV. Aufrechterhaltung bisheriger Stellungnahmen

Im Übrigen bleiben sämtliche Stellungnahmen der Stadt Schwandorf, insbesondere die Stellungnahme nach § 5 Abs. 6 PlanSiG zum Vorhaben BBPIG Nr. 5 vom 20.08.2020, vollumfänglich aufrechterhalten, zumal eine Parallelführung mit dem Vorhaben Nr. 5 BBPIG vorgesehen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Feller
Oberbürgermeister

[redacted]

Kopie

BAUMANN RECHTSANWÄLTE
KANZLEI FÜR VERWALTUNGSRECHT

BAUMANN RECHTSANWÄLTE - Partnerschaftsgesellschaft mbB
Annastraße 28 - 97072 Würzburg

Stadt Schwandorf
Rechtsrat/Herrn Bastian Donko
Spitalgarten 1
92421 Schwandorf

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
[redacted]	167/18EW/EW	6. September 2022

Stadt Schwandorf ./. Regierung Oberpfalz wegen Planfeststellungsrecht

Sehr geehrter Herr Rechtsrat Donko,

die Stadt Schwandorf hat die Kanzlei Baumann Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB mit der rechtlichen Prüfung der Erfolgsaussichten einer Klage gegen den

> *„Planfeststellungsbeschluss für den Ostbayernring – Ersatzneubau 380/ 110- kV-Höchstspannungsleitung Redwitz a.d.Rodach – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung, Abschnitt Umspannwerk Schwandorf – Umspannwerk Etzenricht (Ltg. Nr. B161)"*

beauftragt. Diese Prüfung legen wir hiermit vor.

Für die nachfolgende rechtliche Prüfung wurde der Planfeststellungsbeschluss vom 29.07.2022 (Az. ROP-StabEnWi-3321.0-2-31) im Umfang von 947 Seiten herangezogen, sowie die weiteren planfestgestellten und ausgelegten Unterlagen.

Zur Veranschaulichung der räumlichen Betroffenheit der Stadt Schwandorf und dem Ergebnis der Planfeststellung fügen wir zunächst die folgende Darstellung aus den Auslegungsunterlagen an (Erläuterungsbericht von TenneT, S. 57):

BAUMANN RECHTSANWÄLTE
[redacted]

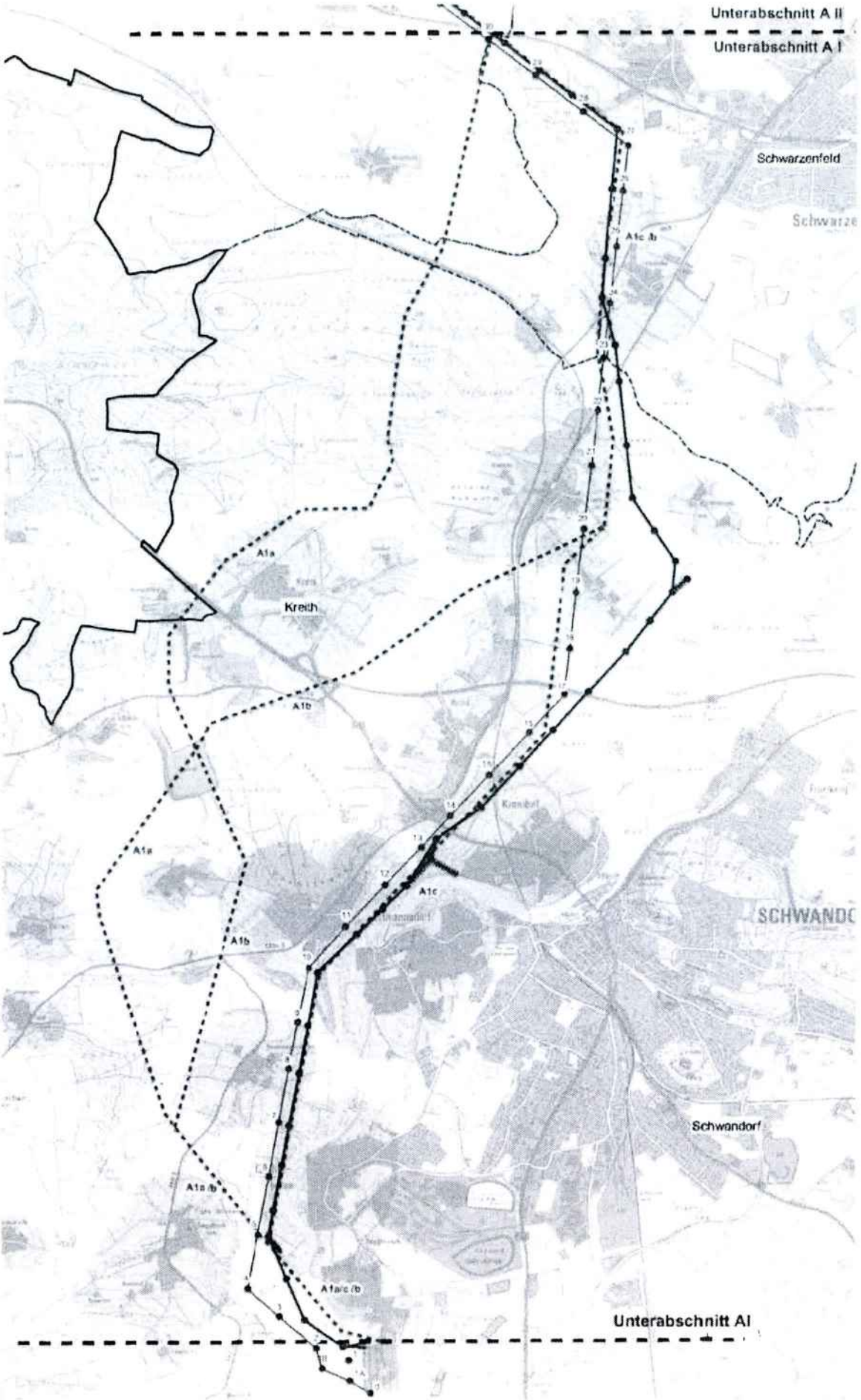
Unterabschnitt A II
Unterabschnitt A I
Schwarzenfeld
A1c /b
A1a
Kreith
A1b
A1a
A1c
A1b
SCHWANDO
Schwandorf
A1a /b
A1a/c /b
Unterabschnitt AI

Zur Beschreibung der Abbildung führt der Erläuterungsbericht auf Seite 57 wie folgt an:

> *„Trassenverlauf im Bereich Dürnsricht bis Umspannwerk Schwandorf (dunkelgrau: Bestandstrasse mit Mastpunkten und Mastnummern, grün gestrichelt: positiv bewertete Variante A1a „Westvariante" aus dem ROV, rot gestrichelt: negativ bewertete, nicht zu bevorzugende Variante aus dem ROV, blau: Antragstrasse für Ersatzneubau, hellblaue Bereiche: 200/400-Meter-Abstande nach Ziff. 6.1.2 LEP 2020)"*

In tatsächlicher Hinsicht orientiert sich die Neubautrasse im Bereich Schwandorf damit stark an der Bestandstrasse und weicht nur geringfügig von dieser ab. Wie auch dem Erläuterungsbericht und den Unterlagen zu entnehmen ist, werden die Abstände zu Wohnbebauungen (auch wegen höherer Masten) im Vergleich zur Bestandstrasse vergrößert (siehe zum Ganzen Erläuterungsbericht, S. 57 ff.).

Im Folgenden wird zunächst auf die Klagerechte der Stadt Schwandorf eingegangen (**A.**), bevor einzelne Angriffspunkte des Planfeststellungsbeschlusses geprüft werden (**B.**).

A. Klagerechte der Stadt Schwandorf

Die Erfolgsaussichten einer Klage der Stadt Schwandorf sind anhand ihrer Klagerechte zu ermitteln. Denn das Bundesverwaltungsgericht überprüft den Planfeststellungsbeschluss nicht objektiv auf seine Rechtmäßigkeit (anders als beispielsweise die Überprüfung eines Bebauungsplans im Normenkontrollverfahren beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs), sondern hebt diesen im Erfolgsfalle nur auf, „soweit" dieser rechtswidrig ist **und** die Stadt Schwandorf dadurch in ihren Rechten verletzt ist (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Die Stadt Schwandorf kann im Klageverfahren ihr gemeindliches Selbstverwaltungsrecht (Art. 28 Abs. 2 GG) geltend machen, sowie ihre Stellung als Eigentümerin. Dabei ist jedoch hinsichtlich des Eigentums zu beachten, dass der Eigentumsschutz für die Stadt als Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht aus Art. 14 Abs. 1 GG folgt, sondern lediglich ein einfachrechtlicher Schutz des Eigentums (§ 903 BGB) geltend gemacht werden kann. Das Eigentum hat insoweit für die Stadt Schwandorf keinen Verfassungsrang und ist auch entsprechend in die Planfeststellungsentscheidung in einem geringeren Maß einzustellen als das in Art. 14 Abs. 1 GG grundrechtlich geschützte Eigentum von Privatpersonen oder juristischen Person des Privatrechts. Dennoch kann die Stadt Schwandorf *„wie ein privater Grundstückseigentümer geltend machen, die vollständige oder teilweise Inanspruchnahme der in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke verletze das Gebot einer gerechten Abwägung ihrer eigenen Belange."* (siehe BVerwG, Urteil vom 7. Oktober 2021, Az. 4 A 9/19, juris Rn. 17).

Im Gegensatz zu anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen kann die Stadt Schwandorf eine abstrakte Verletzung von Umwelt- und Naturschutzrecht **nicht** geltend machen. Vielmehr müsste in einer Klagebegründung dargestellt werden können, inwieweit sich ein gerügter Umweltbelang auf die Abwägungsentscheidung der Behörde (betreffend die Rechte der Stadt Schwandorf) oder auf den Alternativenvergleich zu Lasten der Stadt Schwandorf ausgewirkt hat. Hierauf verweist auch der Planfeststellungsbeschluss (siehe Seite 136):

„Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts können Form- und Verfahrens-vorschriften subjektive Rechte grundsätzlich nicht selbständig, sondern nur unter der Voraussetzung begründen, dass sich der behauptete Verstoß auf eine materielle Rechtsposition des Einwenders auswirken könnte."

Ausgehend von diesem gesetzlichen Rahmen kommen folgende Angriffspunkte in Betracht:

B. Angriffspunkte des Planfeststellungsbeschlusses

I. Verfahrensfehler wegen unterlassener Verfahrensbündelung mit dem Ostbayernring

Sowohl in den Einwendungen vom 11.12.2018 (Seite 63) als auch in den Einwendungen zur 1. Planänderung vom 23.03.2022 (Seite 7) hat die Stadt Schwandorf einen Verstoß gegen die Verfahrensvorschrift der §§ 43 Abs. 4, 5 EnWG, § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG i.V.m. Art. 78 Abs. 1 BayVwVfG geltend gemacht und vorgetragen, das Vorhaben Ostbayernring bzw. der hier verfahrensgegenständliche Abschnitt dürfe *„nur gemeinsam mit dem Vorhaben BBPlG Nr. 5 und dem Vorhaben BBPlG Nr. 5a fortgeführt und planfestgestellt werden."* (Einwendung der Stadt Schwandorf zur 1. Planänderung vom 23.03.2022, Seite 7).

Unter Ziff. 2.2.1.3.4 (Seite 84 f.) setzt sich der Planfeststellungsbeschluss mit der Einwendung der Stadt Schwandorf (und anderer Einwender) auseinander. Die dortige Argumentation ist nachvollziehbar, greift aber die vorgetragene Einwendung nicht vollumfänglich auf.

Jedenfalls hinsichtlich des zeitlichen Zusammentreffens der beiden Vorhaben erscheint auch eine andere Auffassung vertretbar als im Planfeststellungsbeschluss angenommen. Die zeitliche Situation ist insoweit anders gelagert als in dem im PFB zitierten Urteil des BVerwG vom 14.03.2018 (Az. 4 A 5/17, juris Rn. 30 ff.).

In einer Klagebegründung müsste allerdings zusätzlich herausgearbeitet werden, dass und weshalb im vorliegenden Fall *„nur eine einheitliche Entscheidung möglich"* war (siehe BVerwG, a.a.O. juris Rn. 31):

„Gefordert ist ein nicht sinnvoll trennbarer Sachzusammenhang zwischen beiden Vorhaben. Können planerisch erhebliche Belange des einen Vorhabens bei dem anderen Vorhaben durch Verfahrensbeteiligung und durch Berücksichtigung im Rahmen planerischer Abwägung angemessen erfasst werden, so entfällt dieser Zusammenhang."

Der Planfeststellungsbeschluss behauptet jedenfalls, dass entsprechende Belange in der weiteren Planfeststellung der Bundesnetzagentur für das Vorhaben „SuedOstLink" Berücksichtigung finden können und es daher keinen *solchen „nicht sinnvoll trennbaren Sachzusammenhang"* zwischen den Vorhaben gebe.

Ergänzend ist anzumerken, dass das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 14.03.2018 klargestellt hat, dass bei unterschiedlicher Zuständigkeit für die beiden Vorhaben (wie hier) *„einheitliche Planfeststellungsverfahren eher die Ausnahme bleiben"* (a.a.O., juris Rn. 31).

Im Ergebnis liegt daher ein Angriffspunkt vor, der im Falle einer Klageerhebung auch geltend gemacht werden sollte. Die Erfolgsaussichten eines Verfahrensfehlers sind aufgrund der strengen Maßstäbe des Bundesverwaltungsgerichts allerdings als eher gering anzusehen, jedenfalls als offen zu bewerten.

II. Verfahrensfehler wegen Unterlassen eines Erörterungstermins bei der 1. Deckblattänderung

Mit Einwendung vom 14.03.2022 (Seite 53 f.) hat die Stadt Schwandorf die Planfeststellungsbehörde darauf hingewiesen, dass nach ihrer Auffassung ein Erörterungstermin stattfinden müsse und der in § 43a Nr. 4 EnWG angedachte „Regelfall", wonach eine solcher Erörterungstermin grundsätzlich unterbleiben könne, hier nicht vorliege.

Begründet wurde dies im Wesentlichen damit, dass dem von § 43a Nr. 4 EnWG ins Auge gefassten „Regelfall" die Situation zu Grunde liegt, dass bereits ein Erörterungstermin (als solcher) stattgefunden hat. Vorliegend gab es einen solchen Termin jedoch nicht, da der ursprüngliche Erörterungstermin aufgrund der damaligen COVID-19-Situation durch eine bloße Online-Konsultation, d.h. eine lediglich schriftliche Stellungnahme, ersetzt wurde.

Der Planfeststellungsbeschluss setzt sich auf den Seiten 85 f. mit dem Verzicht auf einen Erörterungstermin auseinander. Dabei beschränkt sich die Auseinandersetzung im Wesentlichen jedoch auf die bloße Behauptung, ein solcher „Regelfall" hätte hier vorgelegen. Eine diesbezügliche Begründung liefert der Planfeststellungsbeschluss nicht und geht auch nicht auf die widersprechenden Äußerungen der Einwendung der Stadt Schwandorf vom 14.03.2022 ein.

Anhand eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.10.2021 (Az. 4 A 9.19) begründet dann der Planfeststellungsbeschluss, dass ein Absehen von einem Erörterungstermin vorliegend auch „sachgerecht" gewesen sei.

Nach hiesiger Bewertung ist es äußerst zweifelhaft, ob das dort angeführte Zitat ausreichend ist, um die Ausübung des behördlichen Ermessens im konkreten Fall zu begründen. Abgesehen von der Zitatstelle des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.10.2021, welches sich entsprechend auch auf den dieser Entscheidung zugrunde liegenden Fall bezog und nicht auf die Planfeststellung in Sachen Ostbayernring, enthält der Planfeststellungsbeschluss keinerlei Aussagen zur Ermessensausübung der Planfeststellungsbehörde im konkreten Fall.

Hier bestehen durchaus Chancen, einen Ermessensfehler erfolgreich geltend machen zu können. Diese Frage ist gerichtlich bislang so noch nicht entschieden worden. Dieser Aspekt müsste allerdings ausführlich begründet und es müsste darge-

legt werden, weshalb die 1. Planänderung auch zu einer wesentlichen Änderung für die Stadt Schwandorf geführt hat. Dies erscheint allerdings durchaus möglich zu sein. Dabei sollte auch darauf hingewiesen werden, dass die Planung auf Grundlage der Abgabe der Stellungnahme in der Online-Konsultation nochmals geändert wurde, so dass zu erwarten gewesen wäre, dass weitere Aspekte in einem Erörterungstermin hätten geklärt werden können. Darüber hinaus schreibt die Planfeststellungsbehörde selbst im Abschnitt zur UVP-Beteiligung der 1. Deckblattänderung (PfB Seite 87 f., Hervorhebung nicht im Original):

> *„Die Öffentlichkeit wurde im Zuge der 1. Deckblattänderung gem. § 22 Abs. 1 UVPG erneut beteiligt. Diese Beteiligung war erforderlich, da nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegende Unter-lagen geändert wurden. So wurden im Erläuterungsbericht zum Vorhaben[40] **wesentliche** **Teile ergänzt bzw. geändert**. In die Umweltstudie[41] wurde unter 8. eine allgemein verständliche Zusammenfassung des UVP-Berichts mit aufgenommen."*

Zusätzlich müsste dargelegt werden, dass sich dieser Fehler auch auf ein materielles Recht der Stadt Schwandorf ausgewirkt hat. Die Planfeststellungsbehörde gibt die Grundsätze auf Seite 136 im Planfeststellungsbeschluss wie folgt korrekt wieder:

> *„Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts können Form- und Verfahrensvorschriften subjektive Rechte grundsätzlich nicht selbständig, sondern nur unter der Voraussetzung begründen, dass sich der behauptete Verstoß auf eine materielle Rechtsposition des Einwenders auswirken könnte."*

Eine Begründung bzw. ein Zusammenhang müsste entsprechend hergestellt bzw. herausgearbeitet werden.

III. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Mängel der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) kann die Stadt Schwandorf nur insoweit geltend machen, wie sie Auswirkungen auf den Alternativenvergleich bzw. die Abwägungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde haben.

Möchte die Stadt Schwandorf sämtliche Umweltbelange rügen, müsste sie gemeinsam mit einer anerkannten Naturschutzvereinigung eine Klage erheben, sodass sichergestellt wäre, dass jedenfalls die anerkannte Naturschutzvereinigung ihre rügefähigen Umweltbelange in das Verfahren mit einbringen kann.

Bei einer singulären Klage der Stadt Schwandorf müsste jeweils der Bezug eines verletzten Umweltbelangs zur Abwägungsentscheidung bzw. Alternativenvrgleichs und damit zur Rechtsverletzung der Stadt Schwandorf hergestellt werden. Ob dies im Einzelfall gelingt, ist fraglich.

Insoweit stehen die nachfolgenden Angriffspunkte unter der Prämisse, dass eine anerkannte Naturschutzvereinigung gemeinsam mit der Stadt Schwandorf klagt. Folgende Themen könnten hier eingebracht werden:

1. Formale Aspekte

Formale Aspekte, wie fehlende Unterlagen oder veraltete Unterlagen bzw. Datengrundlagen sollten in jedem Fall vorgetragen werden. Hier ist allerdings offen, ob das Gericht die zugrunde gelegten Unterlagen als ausreichend (aktuell) ansieht oder nicht. Insgesamt hat die Vorhabenträgerin speziell nach unseren ersten Einwendungen im Jahr 2018 nochmals deutlich nachgebessert und komplettiert.

2. Schutzgut Klima

In den Einwendungen zur 1. Deckblattänderungen hat die Stadt Schwandorf ausgehend vom Klimabeschluss des BVerfG ausführlich zu den daraus folgenden Anforderungen für Planfeststellungsverfahren vorgetragen. Unter anderem wurde ausgeführt:

> *„Da das Gebot der Klimaneutralität Ausdruck des Vorsorgegrundsatzes ist und gerade auch von den Behörden angestrebt werden soll, ist der aus Sicht des Art. 20a GG gebotene Weg, bei jedem einzelnen Projekt das Ziel der Klimaneutralität anzustreben, um eben im Zweifel keinen weiteren Beitrag zu den CO2-Emissionen zu leisten. Insoweit zwingt Art. 20a GG i.V.m. mit den Freiheitsrechten in der Lesart des BVerfG dazu, den konkreten Emissionsbeitrag des Vorhabens zu berechnen. Denn wenn das einzelne Vorhaben nicht klimaneutral ausgestaltet werden kann, bedeutet dies nicht, dass nicht konkrete Vorgaben bspw. über die beim Bau zu verwendenden Materialien mit Blick auf deren CO2-Bilanz, im Planfeststellungsbeschluss vorgesehen werden können und müssen, um die CO2-Auswirkungen zumindest so weit wie technisch möglich zu mindern. In solchen Maßnahmen steckt nach aktuellen fachlichen Erkenntnissen ein ganz erhebliches Minderungspotential, das gemäß den Vorgaben von § 13 Abs. 1 KSG i.V.m. Art. 20a GG genutzt werden muss."*

Die Unterlagen und auch der Planfeststellungsbeschluss setzen sich mit diesen Aspekten nur ganz rudimentär auseinander. Die Vorhabenträgerin vertritt auf Seite 157 ff. im Planfeststellungsbeschluss eine Gegenposition, die letztlich deutlich geringere Anforderungen an die Ermittlung und Bewertung dieses Schutzgutes liefert.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Auffassung der Vorhabenträgerin letztlich an und erwähnt jedenfalls eine CO2-Bilanzierung des Vorhabens.

Die Frage, welche Anforderungen für die Umweltverträglichkeitsprüfung aber auch generell bei einzelnen Projekten an den Klimaschutz zu stellen sind und welche Folgen sich insoweit aus der Entscheidung des BVerfG ergeben, ist bislang höchstrichterlich noch nicht geklärt. Die Erfolgsaussichten sind insoweit

als offen zu bewerten.

Problematisch ist allerdings der Umstand, dass nach Darstellung der Vorhabenträgerin und der Planfeststellungsbehörde das Vorhaben selbst der „Energiewende" und somit dem Klimaschutz dienen soll. Der Begründungsaufwand wäre insoweit entsprechend hoch.

3. Schutzgut Tiere (Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG)

Beim Schutzgut Tiere und der Frage der Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sollte für ein Gerichtsverfahren ein Umweltbüro hinzugezogen werden. Entsprechende Empfehlungen für Büros, mit denen wir bereits seit Jahren zusammenarbeiten könnten abgegeben werden.

Auf Grundlage der bisherigen Einwendungen und vor dem Hintergrund, dass es sich beim Ostbayernring um eine Freileitung handelt, kommen insbesondere Vögel und Fledermäuse als betroffene Arten in Betracht.

a. Vögel

Bei den Vogelarten ist zunächst das aktuelle Urteil des BVerwG vom 05. Juli 2022 (Az. 4 A 13.20) zu beachten. Hier hat sich das BVerwG hinsichtlich der Uckermarkleitung (ebenfalls eine Freileitung) mit der Geeignetheit von Vogelschutzmarkern auseinandergesetzt. Auch die Anforderungen an die Tatsachenermittlung der Planfeststellungsbehörde und die Vorhabenträgerin sind dort näher definiert. Allerdings liegt die Begründung aktuell noch nicht vor und es ist nicht sicher, dass die schriftliche Begründung vor Ablauf der Klagefrist (ggfs. sogar der Klagebegründungsfrist) veröffentlicht wird.

Unabhängig davon hat die Stadt Schwandorf im Verfahren die Einstufung der Konfliktintensität des Ersatzneubaus bemängelt. Auf den Seiten 142 ff. und 153 ff. im Planfeststellungsbeschluss beschäftigen sich Vorhabenträgerin und Planfeststellungsbehörde ausführlich mit der Frage der Geeignetheit der Einstufung der Konfliktintensität des Ersatzneubaus und der Frage, ob die geringe Konfliktintensität gerechtfertigt ist.

Dieser Punkt könnte nur mit fachlicher Unterstützung eines Umweltbüros „entkräftet" werden. Ob dies gelingen kann, müsste ggfs. zuvor von einem Umweltbüro vorgeprüft werden.

Der von der Stadt Schwandorf bemängelte Umstand, dass zeitlich der Rückbau nicht „absehbar" ist wurde von der Planfeststellungsbehörde dadurch entkräftet, dass nunmehr eine Nebenbestimmung in Ziff. 1.1.4.2 des PfB aufgenommen wurde, die lautet (PfB Seite 26):

„Die Bestandsleitung ist innerhalb von zwei Jahren nach Inbetriebnahme zurückzubauen."

Auf Seite 156 im Planfeststellungsbeschluss wurde der Einwand der Stadt Schwandorf hinsichtlich der Behandlung der „Allerweltsvogelarten" knapp abgehandelt (unter Verweis auf eine BVerwG-Entscheidung aus 2020 und einen Aufsatz von Fellenberg aus 2021). Allerdings stammt die von uns angeführte Entscheidung des EUGH vom 04. März 2021 (RS C-473-19, Rn. 31 ff.). Insoweit verfängt der Hinweis der Planfeststellungsbehörde, die Vorhabenträgerin entspreche mit ihrer Vorgehensweise der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 03.11.2020, Az. 9 A 12.19, juris Rn. 517), nicht.

Allerdings hat sich das BVerwG mittlerweile in einer weiteren Entscheidung nicht dem EuGH angeschlossen bzw. knapp ausgeführt, dass es die Situation in Schweden als nicht vergleichbar mit der Situation in Deutschland ansieht. Der Punkt sollte insoweit weiter vorgetragen werden, wird jedoch voraussichtlich nicht zum Erfolg einer Klage führen.

b. Fledermäuse

Auch hinsichtlich der Behandlung der Fledermausarten, sowie der für diese zur Vermeidung von Verbotstatbeständen herangezogenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen bestehen Angriffspunkte.

Dieses Thema, zu dem sich die Planfeststellungsbehörde auf Seite 149 des Planfeststellungsbeschlusses äußert, könnte jedoch nur mit fachlicher Unterstützung eines Umweltplanungsbüros entsprechend herausgearbeitet werden.

IV. Wasserrecht und Ausnahme von der Verordnung des Wasserschutzgebiets Krondorf

Im Planfeststellungsbeschluss wird unter Ziffer 1.1.3.1.4.3 (Seite 26) geregelt, dass der Planfeststellungsbeschluss folgendes gewährt:

„Ausnahmen von den Verboten der Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Krondorf, Stadt Schwandorf, für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Schwandorf vom 12.01.1995."

Diese Verordnung lag zur Prüfung der Kanzlei Baumann Rechtsanwälte nicht vor.

Hier müsste geprüft und gegebenenfalls dargelegt werden, inwieweit eine Beeinträchtigung des Wasserschutzgebietes für die Stadt Schwandorf und ggfs. die kommunale Trinkwasserversorgung als gemeindliche Aufgabe zu befürchten ist.

Die von der Stadt Schwandorf vorgetragenen Einwendungen zum Wasserrecht,

speziell zu den Anforderungen nach des Wasserrahmenrichtlinie wurden von der Planfeststellungsbehörde weitgehend abgearbeitet und eignen sich insoweit nicht als Gegenstand der Klagebegründung.

Einige Einwendungen sind jedoch noch nicht abgearbeitet worden und bestehen weiterhin, etwa Einwendungen zur veralteten Datengrundlage der Prüfung der Vorgaben der WRRL (Fachbeitrag zur WRRL). Vor dem Hintergrund der im Gegensatz zu Erdkabelleitung eher gering zu erwartenden Auswirkungen auf Wasserkörper (etwa keine Schadstoffmobilisation und damit eher nicht zu erwartender Verschlechterungen des chemischen Zustands) und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BVerwG: Verletzung der Bewirtschaftungsziele nur bei zu erwartenden Auswirkungen auf Wasserkörper (was Kleingewässer weitgehend ausschließt)), sind die Erfolgschancen im Bereich Wasserrecht jedoch als eher gering zu bewerten. Denn ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele ist schwer darstellbar (ggf. für Nitrat durch Waldumwandlung). Dies gilt auch mit Blick auf erteilte Ausnahmen von den Verboten in Trinkwasserschutzgebieten. Denn auch hier ist eine Verschlechterung der Trinkwasserqualität eher nicht zu erwarten, kann allerdings auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Hinzukommt, dass die Stadt Schwandorf den Komplex Wasserrecht nur dann erfolgreich rügen kann, wenn sie Inhaberin eines Wasserrechts ist. Hier käme z.B. die Trinkwasserversorgung in der Organisationsform des kommunalen Eigenbetriebs in Betracht. An einer Betroffenheit der Stadt Schwandorf könnte es aber auch dann noch fehlen, da Ausnahmen von den Schutzgebietsverordnungen grundsätzlich möglich sind (vgl. zu alledem: EuGH, Urteil vom 03.10.2019, Az. C-197/18, Rn. 32 ff.).

Möglicherweise könnten sich einige Einwendungen im Bereich des Wasserrechts als Ergänzung zur Darstellung anderer Rechtsverletzungen (etwa im Bereich des Naturschutzrechts) eignen, um eine Klagebegründung auf „breitere Füße" zu stellen. Dies gilt allerdings nur im Falle eines geeigneten (rügebefugten) Klägers, wie z.B. einer anerkannten Naturschutzvereinigung.

V. Natura-2000-Verträglichkeit

Der Planfeststellungsbeschluss äußert sich auf Seite 352 ff. (insbesondere Seite 362) ausführlich zur Natur-2000-Verträglichkeitsprüfung.

Ggfs. könnte mit Unterstützung eines Umweltbüros hier noch eine andere Bewertung herausgearbeitet werden und geltend gemacht werden, dass eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets *„Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg"* (DE6937371) zu befürchten ist.

Dieser Aspekt könnte für die Stadt Schwandorf voraussichtlich auch ohne eine anerkannte Naturschutzvereinigung geltend gemacht werden, da die planfestgestellte Leitung im Gegensatz zur Westvariante das Naabtal mehrfach berührt bzw. schneidet (z.B. in Ettmannsdorf und im Bereich Dachelhofen).

Hier ist allerdings fachlich aktuell nicht absehbar, ob eine Verletzung von Erhaltungszielen des FFH-Gebiets erfolgreich vorgetragen werden kann. Ein Erfolg dieses Arguments würde voraussichtlich lediglich zur Trassenwahl hin zur alternativen Westvariante, nicht aber zum Ausschluss der Planung führen.

VI. Erdkabel

Ein Erdkabel kann in einem Gerichtsverfahren nicht erfolgreich gefordert werden. Während dieser Umstand zum Zeitpunkt der Einwendungen im Dezember 2018 noch offen war und auch weitere Rechtsfragen im Zusammenhang mit Natura-2000-Gebieten bis vor kurzem noch ungeklärt waren, hat das BVerwG inzwischen eine abschließende Linie zum Thema Erdkabel getroffen.

In seinem Urteil vom 03.04.2019 (4 A 1/18) hat das Bundesverwaltungsgericht bereits grundsätzlich entschieden, dass die Prüfung eines Erdkabels von einer Behörde nur dann gefordert werden kann, wenn das Vorhaben im Bundesbedarfsplangesetz zumindest als Pilotvorhaben gekennzeichnet ist. Denn der Gesetzgeber habe abschließend festgelegt, welche Vorhaben als Erdkabelvorhaben, welche als potentielle Erdkabelvorhaben und welche (zwingend) als Freileitung zu verwirklichen seien (näheres siehe auch Külpmann, jurisPR-BVerwG 20/2019 Anm. 6).

Der Planfeststellungsbeschluss erläutert dies auch auf den Seiten 476 ff.

Mit seiner Entscheidung zur Uckermarkleitung (BVerwG, Urteil vom 05.07.2022, Az. 4 A 13.20) hat das BVerwG zudem erst im Juli diesen Jahres entschieden, dass selbst im Falle einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes ein Freileitungsvorhaben im Wege einer Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG zugelassen werden darf. Es hat in diesem Zusammenhang festgestellt, dass insbesondere die Errichtung eines Erdkabels keine zumutbare Alternative im Sinne des Gesetzes darstelle. Denn der Gesetzgeber habe für den Bereich des Energieleitungsausbaugesetzes die Errichtung von Erdkabeln wirksam auf bestimmte Pilotvorhaben beschränkt, zu denen die Uckermarkleitung nicht gehört.

Diesbezüglich ist anzumerken, dass auch das Vorhaben Ostbayernring – ebenso wie die Uckermarkleitung – kein solches Pilotvorhaben ist, da es nicht im Bundesbedarfsplangesetz mit „F" gekennzeichnet ist.

Damit ist im Ergebnis die Forderung nach einem Erdkabel ohne Aussicht auf Erfolg, da das Vorhaben nicht als Pilotvorhaben gekennzeichnet ist sondern nach der Intention des Gesetzgebers als Freileitung realisiert werden muss.

VI. Abwägung der Einwendungen der Stadt Schwandorf und Alternativenvergleich

Mit den Einwendungen der Stadt Schwandorf beschäftigt sich der Planfeststellungsbeschluss auf Seite 136 ff. Mit dem Alternativenvergleich beschäftigt sich der PfB ab S. 186 ff und nochmals ab S. 205 ff.

Für die Abwägung und den Alternativenvergleich gelten nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für Städte und Gemeinden folgende Grundsätze, wie sie das Bundesverwaltungsgericht u.a. in seinem Beschluss vom 28. März 2020 (Az. 4 VR 5/19, juris Rn. 26 bis 28, Hervorhebung nicht im Original) zum Ausdruck gebracht hat:

> *„Das Abwägungsgebot verlangt, dass - erstens - eine Abwägung überhaupt stattfindet, dass - zweitens - in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, und dass - drittens - weder die Bedeutung der öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.* ***Innerhalb des so gezogenen Rahmens wird das Abwägungsgebot nicht verletzt, wenn sich die zur Planung ermächtigte Stelle in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen entscheidet*** *(stRspr, vgl. BVerwG, Urteile vom 14. Februar 1975 - 4 C 21.74 - BVerwGE 48, 56 <63 f.> und vom 14. März 2018 - 4 A 5.17 - BVerwGE 161, 263 Rn. 73).*
>
> *Bestehen keine rechtlich zwingenden Vorgaben, ist die Auswahl unter verschiedenen Trassenvarianten eine fachplanerische Abwägungsentscheidung. Bei der Auswahl zwischen verschiedenen Trassenvarianten ist die* ***Grenze der planerischen Gestaltungsfreiheit erst überschritten****, wenn eine andere als die gewählte Linienführung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde,* ***wenn sich mit anderen Worten diese Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen****, oder wenn der Planungsbehörde in Folge einer fehlerhaften Ermittlung, Bewertung oder Gewichtung einzelner Belange ein rechtserheblicher Fehler unterlaufen ist (stRspr, vgl. BVerwG, Urteile vom 19. Mai 1998 - 4 A 9.97 - BVerwGE 107, 1 <11> und vom 14. März 2018 - 4 A 5.17 - BVerwGE 161, 263 Rn. 82).*
>
> *Die Antragstellerin als von der Fachplanung* ***betroffene Gemeinde ist auf die Rüge von Vorschriften beschränkt, die ihrem Schutz dienen.*** *Weder die in Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG verbürgte Selbstverwaltungsgarantie und Planungshoheit noch das zivilrechtliche Eigentum an den Grundstücken, die durch das planfestgestellte Vorhaben in Anspruch genommen werden, vermitteln ihr einen Anspruch auf Vollüberprüfung des Planfeststellungsbeschlusses (stRspr, vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2013 - 4 A 1.13 - BVerwGE 148, 353 Rn. 23 m.w.N.).* ***Sie ist hinsichtlich des Abwägungsgebots darauf beschränkt, eine fehlerhafte Abwägung ihrer eigenen Belange zu rügen.*** *Die so beschränkte Abwägungskontrolle kann hinsichtlich fremder Belange insoweit eine gewisse Ausdehnung erfahren, als gleichgerichtete Interessen, wie die Belange benachbarter Anlieger, die nur einheitlich mit den entsprechenden Belangen eines Antragstellers gewichtet werden können, in die Prüfung einzubeziehen sind (BVerwG, Urteil vom 6. April 2017 - 4 A 1.16 - Buchholz 451.17 § 43 EnWG Nr. 5 Rn. 47 m.w.N.). Gemessen hieran zeigt die Antragstellerin keine Verletzung des Abwägungsgebots zu ihren Lasten auf."*

Nach dieser Rechtsprechung sind die Rügemöglichkeiten von Städten und Gemeinden äußerst beschränkt.

Vorliegend setzt sich der Planfeststellungsbeschluss relativ detailliert mit den vorgetragenen Belangen der Stadt Schwandorf auseinande. Zahlreiche Einwendungen aus dem Jahr 2018 hat die Planfeststellungsbehörde bereits aufgegriffen und der Vorhabenträgerin zur Korrektur aufgegeben. Zusätzlich wurde die Trasse im Bereich Schwandorf zwischen der ersten Auslegung im Jahr 2018 und der Auslegung im Frühjahr 2022 nochmals hinsichtlich der städtischen Belange (Abstände zu Wohngebieten und Bebauungsplangebieten, Lage der Maststandorte, etc.) optimiert. Auch die im Frühjahr 2022 vorgetragenen Einwendungen wurden ausführlich behandelt bzw. „abgearbeitet" (wenn auch nicht alle im Sinne der Stadt Schwandorf).

Abwägungsfehler sind im Planfeststellungsbeschluss auf den ersten Blick nicht ersichtlich und müssten entsprechend „herausgearbeitet" werden. Hierfür wäre auch notwendig, eine entsprechend starke Beeinträchtigung der Stadt Schwandorf darzulegen, die aktuell jedoch so nicht absehbar ist (siehe hierzu auch sogleich Ziff. **VIII.**).

Ob es gelingen könnte, die Westvariante als vorzugswürdig darzustellen ist offen. Die Anforderungen der Rechtsprechung, dass sich die Alternative hätte „aufdrängen" müssen, sind insgesamt als sehr hoch zu bewerten.

VIII. Rechtsverletzung der Stadt Schwandorf

Die Stadt Schwandorf müsste geltend machen können, durch den Planfeststellungsbeschluss in ihren Rechten verletzt zu sein. Diesbezüglich kommt insbesondere Art. 28 Abs. 2 GG, d.h. die kommunale Planungshoheit, in Betracht.

Voraussetzung für den Erfolg einer Klage wäre daher, dass es gelingt, mit Unterstützung der Stadt die Beeinträchtigung der Planungshoheit näher zu begründen und herzuleiten. Hierfür wäre jedoch notwendig, dass unter Angabe etwaiger Abstände zur geplanten Leitung und unter Bezugnahme auf konkretisierte Bauleitplanungen aufgezeigt werden kann, dass die Stadt mehr als geringfügig betroffen ist und dass der Rückbau der Bestandsleitung nicht zu einer Kompensation führt.

Ob dies realistisch ist kann aktuell nicht abschließend beurteilt werden. Im Planfeststellungsbeschluss führt die Planfeststellungsbehörde diesbezüglich auf Seite 477 f. aus:

> *„Eine unmittelbare Betroffenheit von qualifizierten Bebauungsplänen und somit baurechtvermittelnden Bebauungsplänen liegt nicht vor, nachdem im Schutzstreifen der Leitung keinerlei qualifizierte Bebauungspläne verortet sind.*
>
> *Die mittelbare Betroffenheit von Bebauungsplänen (hier allein Krondorf Nr. 37 und 38, Dachelhofen Nr. 51) besteht insofern allein durch die als Grundsatz der Raumordnung normierten Mindestabstände zur Wohnbebauung gem. Nr. 6.1.2 des LEP (siehe Ausführungen zur Raum-ordnung Ziffer 2.2.3.6.1), soweit die entsprechenden Abstände nicht eingehalten werden.589 Ein Bauverbot resultiert hieraus jedoch nicht; vielmehr ist der Grundsatz der Raumordnung nur bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayLplG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Er stellt hingegen keinen im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens zu be-*

achtenden Abwägungsbelang dar.590 Die Re-gelabstände zum Wohnumfeldschutz stellen vielmehr nur auf (bestehende) Wohngebäude ab591 und gelten für die Planung und Zulassung von Höchstspannungsfreileitungen. Auch eine Anpassungspflicht besteht nach § 1 Abs. 4 BauGB nicht, da sich diese nur auf die Ziele der Raumordnung bezieht.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen angesichts der prognostizierten Einhaltung der geltenden Grenzwerte bereits im Nahbereich der Leitungen jedenfalls keine Bedenken gegen neue Wohnbebauung außerhalb des Schutzstreifens, auch wenn die Mindestabstände gem. LEP dort nicht eingehalten werden (vgl. Immissionsschutz Ziffer 2.2.3.4.8).

Im Hinblick auf die von der Stadt im Rahmen des ersten Deckblattverfahrens benannten Wohnbauflächen gilt nichts Anderes. Auch wenn hier bereits in Frage steht, ob es sich um hinreichend verfestigte Planungen handelt, sind mit einem Abstand von jedenfalls mehr als 400 m zur Trassenachse sogar die vorgenannten LEP-Regelabstände einhalten. Durch die erste Deckblattänderung ist die Trasse im Bereich Irlaching sogar weiter abgerückt. Eine relevante Störung der vorgetragenen Planungen ist somit nicht erkennbar.

Eine nachhaltige Störung einer bestehenden oder hinreichend verfestigten Planung liegt somit nicht vor."

Um tatsächlich zu einer Rechtsverletzung der Stadt Schwandorf gelangen zu können, müsste diese Situation mit Unterstützung der Stadtverwaltung nochmals neu herausgestellt werden. Hier wäre auch die Frage, ob nicht doch noch eine städtische Einrichtung ggfs. durch die Trassenplanung beeinträchtigt wird.

Dass ein Großteil des Stadtgebiets den gemeindlichen Planungen entzogen wird, ist bei der vorliegenden Konstellation des Ersatzneubaus mit Rückbau der Bestandsleitung und „Wegrücken" der Leitung von der Wohnbebauung kaum darstellbar.

C. Gesamtbewertung

Die Erfolgsaussichten einer Klage sind als offen einzustufen. Absolut überzeugende Angriffspunkte, die in jedem Falle zu einem Erfolg einer Klage führen würden, konnten allerdings nicht gefunden werden.

Ansatzpunkte liefern insbesondere Einzelfragen des Umwelt- und Naturschutzrechts, wie bspw. die Behandlung des Klimaschutzes in der Umweltverträglichkeitsprüfung, der Artenschutz oder ggfs. auch die fachlich-methodische Einstufung des Konfliktrisikos für Vögel. Hier müsste mit Unterstützung eines Umweltbüros aufgezeigt werden, dass und weshalb hier andere Annahmen getroffen werden müssen. Ergänzend müsste dargelegt werden, dass sich diese Fehler auf die Belange der Stadt Schwandorf bzw. die Trassenwahl der Planfeststellungsbehörde (zu Lasten der Stadt Schwandorf) ausgewirkt haben.

Damit diese Umweltaspekte zum Erfolg führen können, müsste jedoch eine anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung als zusätzliche Klägerin gefunden werden, für die

dann die Stadt Schwandorf voraussichtlich die Übernahme der Verfahrenskosten zusichern müsste.

Alternativ könnte die Stadt Schwandorf auch trotz geringer Erfolgsaussichten die Klage alleine erheben. Ein solches Vorgehen würde sich dann anbieten, wenn entweder TenneT zu einer Vereinbarung zur Zahlung eines bestimmten Betrages motiviert werden soll (§ 5 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StromNEV: *„Höchstspannungsfreileitungen ab 380 Kilovolt 40 000 Euro pro Kilometer"*) oder wenn eine Klage aus rein politischen Gründen gewünscht wird. Hierdurch könnte es durch die Klageerhebung und -begründung innerhalb der 10-Wochen-Klagebegründungsfrist nach § 6 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) zu einer gewissen Unsicherheit auf Seiten der Vorhabenträgerin kommen, wenngleich die Erfolgsaussichten im Gerichtsverfahren selbst als eher gering zu beurteilen wären.

Da eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung hat (§ 43e Abs. 1 S. 1 EnWG), stellt sich die Frage, ob zusätzlich zu einer Klage in der Hauptsache ein Eilverfahren nach (§§ 80a Abs. 3 Satz 2, 80 Abs. 5 Satz 1, 1. Alt., Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO) durchgeführt werden sollte. Ein Eilverfahren ist aufgrund eines zusätzlichen Verfahrens stets mit höheren Kosten im Vergleich zur bloßen Durchführung eines Hauptsacheverfahrens verbunden. Daher ist ein Eilverfahren in der Regel (nur) dann ratsam, wenn hohe Erfolgsaussichten in der Hauptsache bestehen oder Tatsachen vorgetragen werden können, die zu irreversiblen Nachteilen beim Abwarten einer Entscheidung in der Hauptsache führen könnten (insbesondere im Bereich Natur- und Artenschutz). Beides ist vorliegend nicht der Fall. Ergänzend ist aufgrund der aktuellen politischen Gesamtsituation im Zusammenhang mit dem Thema Versorgungssicherheit nicht ratsam, das BVerwG zu einer schnellen Entscheidung zu drängen. Ebenso wäre dieser Aspekt medial ggf. nachteilhaft und könnte andererseits auf Grundlage der aktuellen Situation den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Schwandorf gut vermittelt werden, weshalb ein Eilverfahren von der Stadt ggf. nicht durchgeführt wird.

Für Rückfragen und weitergehende Erläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Kopie

BAUMANN RECHTSANWÄLTE

[redacted]

Stellungnahme

im Rahmen der Konsultation zu den vorläufigen Prüfergebnissen der Bundesnetzagentur zum Netzentwicklungsplan Strom – Bedarfsermittlung 2021-2035 – vom 9. August 2021

RA [redacted]
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

unter fachlicher Mitarbeit
von [redacted]

Würzburg, den 18.10.2021

INHALTSVERZEICHNIS

A. Ausgangspunkt ... 3

I. Szenariorahmen 2020 als Grundlage des Netzentwicklungsplans ... 3

II. Rechtliche Bewertungsmaßstäbe ... 4

1. Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes ... 4

a) Sichere Versorgung ... 4

b) Preisgünstige Versorgung ... 5

c) Verbraucherfreundliche Versorgung ... 5

d) Effiziente Versorgung ... 5

e) Umweltverträgliche Versorgung ... 5

2. Grundsätze des Strommarktes ... 6

3. Fazit ... 9

B. Rechtliche Bewertung ... 9

I. Verfahrensrechtliche Rechtsverstöße ... 9

1. Aufnahme der Maßnahme DC 20 in das Bundesbedarfsplangesetz 2021 ... 9

2. Rechtswidrige Fortführung des Verfahrens für den Netzentwicklungsplan Strom für das Zieljahr 2035 ohne Berücksichtigung neuer rechtlicher Rahmenbedingungen ... 11

a) Neuerliche Regelungen und Rechtsprechung ... 11

b) Keine beschleunigte Fortsetzung des Irrwegs des bisherigen Netzausbaus - Jetzt auch noch unter bewusster Missachtung gesetzlicher Vorschriften und verfassungsrechtlicher Vorgaben 13

c) Subsidiaritätsprinzip mit dem Ziel der Energiewende von unten 15

II. Rechtsverstöße gegen die Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes 16

1. Verstoß gegen die Prinzipien der Preisgünstigkeit und Verbraucherfreundlichkeit - Teurer Netzausbau statt kostengünstiger produktionsnaher Nutzung ... 16

a) Der Netzausbau ist laut Bundesnetzagentur nicht wegen Stromdefiziten, sondern wegen Stromüberschüssen erforderlich 16

b) Der Netzentwicklungsplan plant einen weiträumigen Netzausbau statt einer kostengünstigen produktionsnahen Nutzung ... 18

2. Verstoß gegen das Prinzip der sicheren Stromversorgung: Der Netzentwicklungsplan riskiert die sichere Stromversorgung Deutschlands ... 19

a) Erhebliches Stromdefizit von gut einem Drittel der Jahreshöchstlast ... 19

b) Neue Leitungen nutzen bei Dunkelflauten nichts ... 20

c) Erheblicher Zubau von Reservekraftwerken erforderlich ... 21

© Baumannn Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB

aa) Weiterbetrieb von Kern- und Kohlekraftwerken ist keine sinnvolle Lösung 21
bb) Zubau von bis zu 40 GW Reservekraftwerken erforderlich22
cc) Verringerung des erforderlichen Netzausbaus durch zusätzliche Reservekraftwerke 22
d) Der Netzentwicklungsplan riskiert die Stromversorgung Deutschlands 23
aa) Deckung der Stromdefizite durch ungesicherte Importe ist riskant 23
bb) Der im Netzentwicklungsplan geplante großräumige Stromtransport ist gefährlich 24
cc) Neuberechnung des Netzentwicklungsplans erforderlich26
3. Verstoß gegen das Gebot der effizienten Versorgung: Keine Berücksichtigung von kostengünstigeren Alternativen und der verbraucherfreundlichen Energieversorgung 26
a) Der Netzentwicklungsplan lässt die Kosten des Netzausbaus völlig unberücksichtigt 26
b) Bundesnetzagentur will keine Kosten-Nutzen-Analysen 28
c) Kostengünstigere Alternativen zum Netzausbau 30
d) Systematische Benachteiligung verbrauchsnaher Stromerzeugung 31
aa) Die Vorteile verbrauchsnaher Stromerzeugung bleiben im Netzentwicklungsplan systematisch unberücksichtigt.... 31
bb) Großes Potenzial verbrauchsnaher Stromerzeugung zur Verringerung des Netzausbaus 32
4. Verstoß gegen das Gebot der umweltverträglichen Versorgung - Neues Klimaschutzgesetz erfordert Umdenken beim Netzausbau33
C. Schlussfolgerungen 34
Quellen 36

© Baumannn Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB

Stellungnahme im Rahmen der Konsultation zu den vorläufigen Prüfergebnissen der Bundesnetzagentur zum Netzentwicklungsplan Strom – Bedarfsermittlung 2021-2035 – vom 9. August 2021

Der zweite Entwurf zum Netzentwicklungsplan Strom 2021-2035 der Übertragungsnetzbetreiber beinhaltet die Maßnahmen zum Ausbau des deutschen Übertragungsnetzes, die nach deren Dafürhalten für einen sicheren Netzbetrieb bis zum Jahr 2035 notwendig sind. Er wurde der Bundesnetzagentur am 26.04.2021 übermittelt, die diesen seitdem prüft. Seit dem 9. August 2021 hat die Bundesnetzagentur ihre vorläufigen Prüfergebnisse vorgelegt und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, sowie der Öffentlichkeit im Rahmen einer Konsultationsrunde zur Verfügung gestellt. Diese können sich gemäß § 12c EnWG zu den Entwürfen der Netzentwicklungspläne und des Umweltberichts äußern.

A. Ausgangspunkt

I. Szenariorahmen 2020 als Grundlage des Netzentwicklungsplans

Der NEP Strom 2021-2035 soll nach Darstellung der Bundesnetzagentur in den Vorläufigen Prüfergebnissen (im Folgenden: VP) festlegen, welcher Netzausbau bis zum Jahr 2035 erforderlich sein wird, um dem Ausstieg aus der Kohle- und Kernenergie, der Umstellung auf erneuerbare Energien und der Stärkung des europäischen Strommarktsrechnung zu tragen (VP S. 16). Als Ausgangspunkt für die Netzentwicklungsplanung nimmt die Bundesnetzagentur den sogenannten Szenariorahmen, den die Behörde am 26.6.2020 genehmigt hatte. Die Planungsgrundlagen im Szenariorahmen beruhen im Kern auf Annahmen aus dem Zeitraum Ende 2019 bis Frühjahr 2020. Der Szenariorahmen enthält insgesamt vier Szenarien: Drei Szenarien beschreiben Entwicklungspfade bis zum Jahr 2035, ein Szenario bis zum Jahr 2040 (VP S. 17).

Die Bundesnetzagentur erklärt, es sei ihr „völlig klar, dass diese Annahmen dringend einer Aktualisierung und deutlich ambitionierteren Zieldaten bedürfen. Dies folgt nicht nur aus dem geänderten Klimaschutzgesetz, den in 2021 erfolgten Änderungen von EnWG und Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sondern leider auch aus Anlass der jüngsten Katastrophen und manifesten Auswirkungen des Klimawandels." Die Bundesnetzagentur hält ein Weiterarbeiten mit den in 2020 verbindlich festgelegten Zahlen für den NEP 2021-2035 dennoch für sinnvoll, weil die „Findung neuer konkreter Zahlen und die Neumodellierung der sich daraus ergebenden Transportaufgaben (...) eine Zeitverzögerung von ca. zwei Jahren für die Maßnahmen bedeuten (würde)", die „sich Deutschland bei der Umgestaltung seines Energiesystems nicht mehr leisten (kann)" (VP S. 17).

© Baumannn Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB

Die einzelnen Szenarien enthalten in diesem beschränkten Rahmen unterschiedliche Annahmen zur Intensität und Geschwindigkeit der Veränderung der Energielandschaft, gemessen am Maß der Sektorenkopplung bzw. am Maß der Netzorientierung der Akteure und der genutzten Technologien auf dem Stromsektor. Hierauf wird noch einzugehen sein.

II. Rechtliche Bewertungsmaßstäbe

Die Bundesnetzagentur hat als Regulierungsbehörde gemäß § 12c EnWG die Übereinstimmung des gemeinsamen nationalen Netzentwicklungsplans mit den gesetzlichen Anforderungen des § 12b EnWG, insbesondere ob alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Netzes enthalten sind, die spätestens zum Ende des Betrachtungszeitraums für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind.

Was unter einem solchen Netzbetrieb zu verstehen ist, orientiert sich an den Zielen und Grundsätzen des Energiewirtschaftsgesetzes. Daran muss sich die Bewertung der Bundesnetzagentur messen lassen.

1. Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes

Die Vorschrift des § 1 Abs. 1 EnWG enthält eine Auflistung der allgemeinen Gesetzeszwecke des Energiewirtschaftsgesetzes. Danach soll die Versorgung der Allgemeinheit möglichst sicher, preisgünstig, verbraucherfreundlich, effizient und umweltverträglich sein. Damit legt § 1 Abs. 1 EnWG die grundlegenden Gemeinwohlzwecke des EnWG für die Energieversorgung als öffentliche Daseinsvorsorge fest (BVerfG NJW 1990, 1783; Kment, in EnWG-Kommentar, 2. Aufl. 2019, Rn. 3 zu § 1).

a) Sichere Versorgung

Die Sicherheit der Energieversorgung ist zunächst in einem technischen Sinn zu verstehen (BT-Drs. 13/7274, Seite 14), beinhaltet aber auch eine quantitative nachfragebezogene Dimension (Salje, EnWG-Kommentar, 2006, Rn. 26 zu § 1). Auch zu Spitzenbedarfszeiten und bei Ausfällen muss die Versorgung der Allgemeinheit gewährleistet sein.

© Baumannn Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB

b) Preisgünstige Versorgung

Dieses Ziel steht in Zusammenhang mit der Erforderlichkeit einer Kosten-Nutzen-Analyse: Die EU-Verordnungen 2018/1999 (grenzüberschreitender Stromverbund) und 2019/943 (Nutzung grenzüberschreitender Stromleitungen) sowie 2020/389 (wichtige grenzüberschreitende Infrastrukturprojekte – EU-Vorhaben von gemeinsamem Interesse) verlangen eine Kosten-Nutzen-Analyse. Durch die Preisgünstigkeitsregelung wird diese Verpflichtung bundesrechtlich festgelegt. Sie findet ihre allgemeine rechtliche Verankerung auch in § 7 BHO und § 6 HGrG und den § 44 Abs. 1 S. 4 der gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien, die eine Wirtschaftlichkeitsprüfung gemäß den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit, also der Nachhaltigkeit verlangen (vgl. auch Bundesrechnungshof, Bericht nach § 99 BHO zur Umsetzung der Energiewende im Hinblick auf die Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit bei Elektrizität, 30. März 2021).

c) Verbraucherfreundliche Versorgung

Dem Belang Verbraucherfreundlichkeit kommt nach Auffassung der Bundesregierung insoweit eigenständige Bedeutung zu als sie in Einzelvorschriften des EnWG inhaltlich konkretisiert wird. Generell kommt dieser Zweck als Zielvorstellung zur Geltung, wenn in der Abwägung verschiedener Alternativlösungen Kostenminderungen für die Verbraucher verwirklicht werden können.

d) Effiziente Versorgung

Den Gesetzesmaterialien ist zu entnehmen, dass es dem Gesetzgeber zuvörderst an einer Betonung der Kosteneffizienz der Energieversorgungsnetze gelegen war (BT-Drs. 15/5268, S. 116). In der Literatur mit neben dem möglichst effizienten Transport von Energie auch die Energieeffizienz als Teil des Effizienzbegriffs subsumiert (vgl. Kment, EnWG-Kommentar, Rn. 8 zu § 1, Salje, EnWG-Kommentar, Rn. 46 zu § 1).

e) Umweltverträgliche Versorgung

Die Zweckbestimmung der Umweltverträglichkeit ist eine Konkretisierung der Staatszielbestimmung Umweltschutz des Art. 20 a GG, die durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom

© Baumannn Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB

24. März 2021 zum Klimaschutzgesetz (1BvR 2656/18 u.a.) stark an Bedeutung gewonnen hat. Dort wurde für Recht erkannt, dass es ein Grundrecht auf Klimaschutz und einen Anspruch eines jeden auf rechtzeitige Umsetzung des Umweltziels einer Klimaneutralität gibt. Die Grundrechte schützen auch die intertemporale und grenzüberschreitende Freiheit, d. h. ein Verschieben von aktuellen Reduktionslasten auf die Zukunft ist unzulässig.

Die Zweckbestimmungen des §§ 1 EnWG sind zwar nach herrschender Meinung nicht unmittelbar vollziehbar (Büdenbender, DVBl. 2005,1161, 1165; vgl. auch BT-Drs. 15/3917, S. 47 f). Es sind aber die Leitlinien des Energiewirtschaftsrechts, die bei der Rechtsanwendung und -auslegung des Gesetzes zu beachten sind. Die Vorschrift des § 1 Abs. 4 wurde durch Art. 1 des Strommarktgesetzes vom 26.7.2016 (BGBl. 2016 I 1786) zur Differenzierung der Zwecke und Ziele des EnWG aufgenommen. Zur Erreichung des Zwecks von § 1 Abs. 1 EnWG verfolgt das EnWG auf dem Gebiet der leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität insbesondere die Ziele,

- die freie Preisbildung für Elektrizität durch wettbewerbliche Marktmechanismen zu stärken,

- den Ausgleich von Angebot und Nachfrage nach Elektrizität an den Strommärkten jederzeit zu ermöglichen,

- dass Erzeugungsanlagen, Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie und Lasten insbesondere möglichst umweltverträglich, netzverträglich, effizient und flexibel in dem Umfang eingesetzt werden, der erforderlich ist, um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu gewährleisten, und

- den Elektrizitätsbinnenmarkt zu stärken sowie die Zusammenarbeit insbesondere mit den an das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland angrenzenden Staaten sowie mit dem Königreich Norwegen und dem Königreich Schwenden zu intensivieren.

Im hier relevanten Zusammenhang greift insbesondere der Zielpunkt des möglichst umweltverträglichen, netzverträglichen, effizienten und flexiblen Einsatzes von Energieerzeugungsanlagen und Speicheranlagen zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Energieversorgungssystems.

2. Grundsätze des Strommarktes

Mit der Aufnahme des § 1a in das EnWG durch Art. 1 Nr. 3 des Strommarktgesetzes vom 26. Juli 2016 sollen klare rechtliche Rahmenbedin-

© Baumannn Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB

gungen für die Teilnahme am Strommarktes gesetzt werden (BT-Drs. 18/7317, S. 76). Neben der Regelung des Bilanzkreis- und Ausgleichsenergiesystems (§ 1a Abs. 2) wurde in § 1a Abs. 3 die Flexibilisierung von Angebot und Nachfrage geregelt. Der Grundsatz der Flexibilisierung zielt darauf ab, durch die Identifikation und den Abbau von Flexibilisierungshemmnissen und der effizienten Kopplung der Wärme- und Verkehrssektoren mit dem Elektrizitätssektor die Kosten für die Energieversorgung zu minimieren, gleichzeitig den Ausbau der erneuerbaren Energien zu fördern und eine effiziente sowie sichere Stromversorgung zu gewährleisten (BT-Drs. 18/7317, S. 77). Als konkrete Maßnahme wird in Satz 2 die Verpflichtung geregelt, einen Wettbewerb zwischen den effektiven und flexiblen Stromerzeugungs- und Speicheranlagen sowie die Sektorenkopplung des Wärme- und Verkehrssektors mit dem Elektrizitätssektor zu ermöglichen.

Eine neue Flexibilisierungsoption stellt die Förderung von Stromspeichern dar. Gemäß dem durch das Strommarktgesetz neu eingefügten § 19 Abs. 4 StromNEV müssen Stromnetzbetreiber Letztverbrauchern, die Strom ausschließlich zur Speicherung dem Netz entnehmen und den zurückgewonnenen Strom wieder in das Netz einspeisen, ein individuelles Netzentgelt anbieten: Nur die Differenz zwischen Entnahme und Einspeisung wird mit Netzentgelten belastet. Den Betreibern der Stromspeicher wird auf diese Weise ohne Belastung ermöglicht, auf Preisspitzen zu reagieren (vgl. Theobald/Kühling, Energierecht, Werkstand: 110. EL, Januar 2021, Grundsätze des Strommarktes). Mit der Reaktion auf Preisspitzen und somit auf Knappheit sollen die Betreiber von Stromspeichern zur Systemstabilisierung, gerade angesichts der Zunahme an fluktuierender Erzeugung durch erneuerbare Energien beitragen (Elspas/Grasmann/Raspach, EnWG-Kommentar, 2018, § 1a Rn. 18 f).

Des Weiteren wird die Integration der Ladeinfrastruktur für Elektromobile in das Elektrizitätsversorgungssystem geregelt. Mit der Erhöhung des Anteils der aus erneuerbaren Energien erzeugten Elektrizität im Netz ist ein Elektrizitätsspeicherkonzept zum Ausgleich von Netzschwankungen geboten, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten (BMWi, Erneuerbare Energien, 2018). Dabei kann die dezentrale Speicherung der durch volatike Stromquellen erzeugten elektrischen Energie eine zentrale Rolle zur Stärkung der Netzstabilität spielen. Die Sektorenkopplung von Elektrizität, Wärme und Verkehr wird zu einem wichtigen Baustein für die Energiewende bzw. das Erreichen der Klimaschutzziele. (Weißbuch der Bundesregierung, Ein Strommarkt für die Energiewende, Seite 70). Die Hervorhebung der Ladeinfrastruktur für Elektromobile in das Elektrizitätsversorgungssystem steht im Zusammenhang mit § 3 Nr. 25: Dort wird neben den natürlichen oder juristischen Personen, die Elektrizität für den Eigenbedarf kaufen, auch der Strombezug von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge als Letztverbraucher eingeordnet. Die Elektromobilität kann so einen Beitrag dazu leisten, die Versorgungssicherheit dauerhaft zu ge-

© Baumannn Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB

währleisten. Mit der Ladesäulenverordnung (LSV) vom 9.3.2016 (BGBl. 2016 I 457) hat der Bundesgesetzgeber seine Umsetzungspflicht aus der Richtlinie 2014/94/EU vom 22.10.2014 (ABl. 307/1) erfüllt.

Der Verkehrssektor kann also mit dem Elektrizitätsversorgungssystem in der Form gekoppelt werden, dass Elektromobile als mobiler Energiespeicher überschüssigen Strom aufnehmen und bei Stromspitzen wieder ins Netz einspeisen (Gerstner/Kanatsching, Elektromobilität als dezentrale Speichertechnologie, ZNER 2015, 424 f). Im Rahmen dessen ist der Abbau von Hemmnissen für den Ausbau der erforderlichen Ladeinfrastruktur zwingend. Unterstützt wird dies durch die klarstellende Wirkung von § 17 Abs. 1 EnWG, wonach für Ladepunkte ein Anspruch auf Netzanschluss besteht.

§ 1 Abs. 3 S. 2 beschränkt sich nicht nur darauf, Möglichkeiten zur Flexibilisierung des energiewirtschaftlichen Marktes aufzuzeigen. Er ordnet zugleich an, dass durch einen Wettbewerb der auf Erzeuger- und Nachfrageseite bestehenden Flexibilitätsoptionen sowie die effiziente Kopplung des Verkehrs-, Wärme und Elektrizitätssektors die Kosten der Energieversorgung verringert, die Transformation zu einem umweltverträglichen, zuverlässigen und bezahlbaren Energieversorgungssystem ermöglicht und die Versorgungssicherheit gewährleistet werden sollen. (Kment, EnWG-Kommentar, 2. Aufl. 2019. Damit bringt § 1 Abs. 3 S. 2 den Flexibilisierungsansatz in eine Beziehung zur allgemeinen Zweckbestimmung des §§ 1 Abs. 1 EnWG: Nur innerhalb einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Versorgung, wie sie in § 1 Abs. 1 geregelt ist, darf sich das Wettbewerbsverhalten der Energiemarktakteure abspielen (BT-Drs.18/731 7,77

Die Regelung des §§ 1a Abs. 4 EnWG kodifiziert den Grundsatz eines kosteneffizienten Netzausbaus bei besonderer Berücksichtigung des Anteils erneuerbarer Energien aus volatilen Stromquellen (BT-Drs. 18/7317, S. 77). Ziel dieses Grundsatzes ist es, die Interessen eines bedarfsgerechten, aber kostenintensiven Netzausbaus mit der wirtschaftlichen Tragfähigkeit ins Verhältnis zu setzen (Kment, EnWG-Kommentar, Rn. 10 zu § 1a). Daraus resultiert auch das Erfordernis einer Kosten-Nutzen-Analyse, die eine klare Vorgabe zur Kosteneffizienz bei sich anbietenden Lösungsalternativen macht.

Der Bundesgesetzgeber hat den Grundsatz der Kosteneffizienz eingeführt, um bei der Errichtung der Übertragungs- und Verteilernetze die Beachtung volkswirtschaftlicher Aspekte einzufordern. Im Hinblick auf die hohen Kosten des Netzausbaus dürfen Wirtschaftlichkeitsaspekte nicht aus den Augen verloren werden (Kment, Streitfragen der Erdverkabelung, S. 20 f, 53 f).

© Baumannn Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB

3. Fazit

Unter Beachtung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zielvorstellungen des Gesetzgebers und unter Berücksichtigung der Grundsätze für die Stromerzeugung und des Strommarktes in § 1a EnWG, insbesondere in Abs. 3 und Abs. 4 dieser Vorschrift, ist das Vorgehen der Übertragungsnetzbetreiber bei der Entwicklung der Entwürfe zum Netzentwicklungsplan 2021-2035 und der Bundesnetzagentur bei der Bewertung derselben einer kritischen Würdigung zu unterziehen. Dabei ist zu beachten, dass mit den §§ 12 a - c EnWG vom Gesetzgeber ein Entwicklungs- und Prüfungssystem geschaffen worden ist, das sowohl für die ÜNB als auch für die Bundesnetzagentur verpflichtend ist. Im Folgenden ist daher zunächst die Einhaltung der Verfahrensvorschriften zu prüfen, danach ist zu untersuchen, ob die materiellrechtlichen Vorgaben insbesondere des Energiewirtschaftsgesetzes Beachtung gefunden haben.

B. Rechtliche Bewertung

I. Verfahrensrechtliche Rechtsverstöße

1. Aufnahme der Maßnahme DC 20 in das Bundesbedarfsplangesetz 2021

Im Rahmen der Maßnahme DC 20 ist die Errichtung einer HGÜ-Verbindung zwischen Klein Rogahn und Isar mit 2 GW Nennleistung geplant, wie die Bundesnetzagentur auf den Seiten 121/122 der vorläufigen Prüfungsergebnisse angibt. Im nördlichen Abschnitt bis Landkreis Börde wird dafür ein Neubau in neuer Trasse erforderlich. Ab Landkreis Börde bis Isar könnte die Maßnahme in gleicher Trasse mit der Maßnahme DC 5 verlaufen.

Diese HGÜ-Verbindung Klein Rogahn - Landkreis Börde – Isar wurde von den Übertragungsnetzbetreibern nach Angaben der Bundesnetzagentur erstmals im NEP 2019-2030 beantragt, dort allerdings nur im Langfristszenario B 2035. Untersucht wurde diese Maßnahme DC 20 lediglich als Alternative für das Projekt P 44. Diese Stromleitung wurde also von der Bundesnetzagentur nicht eigenständig geprüft und bestätigt. Sie hat das gesetzlich vorgesehene Prüfungsverfahren gar nicht durchlaufen.

© Baumannn Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB

Die Bundesnetzagentur gibt an, dass der Gesetzgeber das Vorhaben DC 20 Klein Rogahn - Isar ohne Prüfung durch die Bundesnetzagentur als **Vorhaben 5a** in das Bundesbedarfsplangesetz 2021 aufgenommen hat. Der geoffenbarte Vorgang führt zur Rechtswidrigkeit des Bundesbedarfsplangesetzes 2021, weil das vom Gesetzgeber vorgesehene Procedere nicht eingehalten worden ist. Die genannten gesetzlichen Vorschriften §§ 12a-c EnWG dienen dazu, die Richtigkeit der Entscheidungen des Deutschen Bundestags zu gewährleisten, geht man nicht davon aus, dass das Entscheidungsverfahren an sich schon dem Grunde nach verfassungswidrig ist (so aber Marcel Buus, Bedarfsplanung durch Gesetz – unter besondere Berücksichtigung der Netzbedarfsplanung nach dem EnWG, 2018, S. 358 ff).

Im Gesetzgebungsverfahren für das Bundesbedarfsplangesetz hat die Regierung eine Gewährleistungsverantwortung und muss dementsprechend dafür Sorge tragen, dass die verfassungsmäßigen Anforderungen an den Gesetzentwurf eingehalten werden. Wenn das Energiewirtschaftsgesetz also – wie in den §§ 12a – c EnWG – eine ordnungsgemäße Sachverhaltsermittlung voraussetzt, dann muss die Regierung im Rahmen ihrer Gewährleistungverantwortung sicherstellen, dass die Übertragungsnetzbetreiber die Bedarfsermittlung methodisch zutreffend vornehmen. Gewährleistungsverantwortung bedeutet in diesem Fall aber nicht bloß die Vorgabe von inhaltlichen Determinanten für den Planungsvorgang, sondern auch die Kontrolle ihrer Einhaltung. Dies geschieht im EnWG durch die Bundesnetzagentur einmal im Hinblick auf den Szenariorahmen nach § 12a Abs. 3 EnWG und zum anderen für den Netzentwicklungsplan nach § 12c EnWG. Die Bundesnetzagentur hält auch dementsprechend Sachverstand, Kapazitäten und rechtliche Befugnisse vor, die Ordnungsgemäßheit der Sachverhaltsermittlung durch den Übertragungsnetzbetreiber sicherzustellen (ausführlich hierzu: Marcel Buus, Bedarfsplanung durch Gesetz, S. Punkt 359 f).

Gegen die Einbeziehung privater ÜNB in die Gesetzesvorbereitung ist solange nichts einzuwenden, als die staatlichen Entscheidungsträger eine autonome Entscheidung treffen und ihrer Gewährleistungsverantwortung nachkommen. Die Grenze ist auf jeden Fall erreicht, wenn die Kontrolle der Einhaltung von verfassungsrechtlichen Anforderungen an das Gesetzgebungsvorbereitungsverfahren ineffektiv oder nicht vorhanden ist. Im vorliegenden Fall ist unter allen Umständen davon auszugehen, dass die verfassungsrechtlichen Anforderungen an das Gesetzgebungsvorbereitungsverfahren nicht erfüllt sind. Das Verfahren wurde offensichtlich gar nicht durchgeführt. Damit steht fest, dass das Bundesbedarfsplangesetz 2021 verfassungswidrig ist.

Die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes kann nicht allein durch die Wiederholung des Verfahrens gemäß den §§ 12a-c EnWG beseitigt werden. Zum einen liegt das daran, dass das Geltung beanspruchende Gesetz so

© Baumannn Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB

wie alle Beteiligten am Verfahren auch die Bundesnetzagentur bindet. Der Gesetzgeber müsste zuerst selbst tätig werden und die Entscheidung aufheben. Erst dann kann die Bundesnetzagentur das Verfahren gemäß §§ 12a-c EnWG wirksam durchführen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Bemühungen der Bundesnetzagentur die HGÜ-Verbindung DC 20 im laufenden Verfahren zur Überprüfung der Entwürfe des Netzentwicklungsplans 2021-2035 abzubrechen sind, bis der Gesetzgeber die Maßnahme Vorhaben 5 a aus dem Bundesbedarfsplan durch Aufhebung des Bundesbedarfsplangesetzes streicht. Eine eigene Verwerfungskompetenz hat die Bundesnetzagentur für dieses Gesetz nicht.

Um eine zeitnahe Mitteilung der Bundesnetzagentur, dass sie die Maßnahme DC 20 aus dem Verfahren genommen hat, wird gebeten.

2. Rechtswidrige Fortführung des Verfahrens für den Netzentwicklungsplan Strom für das Zieljahr 2035 ohne Berücksichtigung neuer rechtlicher Rahmenbedingungen

a) Neuerliche Regelungen und Rechtsprechung

Die Bundesnetzagentur weist in ihrer Vorbemerkung zu den vorläufigen Prüfungsergebnissen richtigerweise darauf hin, dass am 24.6.2021 vom Bundestag eine Novellierung des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) verabschiedet worden sei, dessen darin enthaltene Verschärfung des Emissionsminderungpfades „Einfluss auf den gesamten weiteren Verlauf der Energiewende" haben würde. Auch die Rahmenbedingungen der zukünftigen Netzentwicklungsplanung würden sich hierdurch ändern. Dennoch beabsichtige die Bundesnetzagentur diese Entwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen erst im kommenden Netzentwicklungsprozess (also bis 2037) zu berücksichtigen. Begründet wird das wie folgt: Den laufenden Netzentwicklungsprozess wolle man nicht verzögern, es sei „von großer Bedeutung, möglichst schnell den Netzausbaubedarf auf Basis der bisherigen Annahmen zu bestätigen, um keine weiteren Verzögerungen bei dem Netzausbau zu riskieren ..." (VP S. 3). Die Bundesnetzagentur geht vorab schon einmal davon aus, dass durch die neuen Entwicklungen zusätzlicher Netzausbaubedarf entstehen wird.

Den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.3.2021, der weitgehende Anforderungen an den Klimaschutz formuliert, erwähnt die Bundesnetzagentur nicht. Auch die 2021 erfolgten Än-

© Baumannn Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB

derungen von EnWG und EEG seien nicht mehr zu berücksichtigen. Die Bundesnetzagentur wolle an den Planungsgrundlagen im Szenariorahmen aus dem Zeitraum Ende 2019 bis Frühjahr 2020 festhalten, erklärt aber: „Der Bundesnetzagentur ist völlig klar, dass diese Annahmen dringend einer Aktualisierung und deutlich ambitionierteren Zieldaten bedürfen. Das folgt nicht nur aus dem geänderten Klimaschutzgesetz, den in 2021 erfolgten Änderungen von EnWG und Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), sondern leider auch aus Anlass der jüngsten Katastrophen und manifesten Auswirkungen des Klimawandels. Ein Weiterarbeiten mit den in 2020 verbindlich festgelegten Zahlen, für den NEP 2021-2035 (und nur für diesen) ist dennoch sinnvoll: Die Findung neuer konkreter Zahlen und die neue Modellierung der sich daraus ergebenden Transportaufgaben würde eine Zeitverzögerung von ca. zwei Jahren für die Maßnahmen bedeuten, die sich schon heute bei noch deutlich moderateren Ausbauzielen für erneuerbare Energien (EE) als notwendig herausstellen. Diese zwei Jahre Zeitverzögerung kann sich Deutschland bei der Umgestaltung seines Energiesystems nicht mehr leisten“ (VP S. 16/17).

Die Vorgehensweise der Bundesnetzagentur verstößt gegen Art. 20 Abs. 3 GG. Die Behörde weigert sich, geltende Bundesgesetze, nämlich insbesondere das novellierte KSG, das neue EEG und das geänderte EnWG anzuwenden, obgleich diese für die Bundesnetzagentur als Bundesbehörde verpflichtend sind. Dies ist besonders kritikwürdig, weil die positiv bewerteten Netzentwicklungspläne Grundlage für die Regelungen des Bundesbedarfsplangesetzes sind. Die Folge ist, dass mit Vorlage der sich aus dem Prüfungsprozess der Bundesnetzagentur ergebende Netzentwicklungsplanung 2021-2035 der Bundesgesetzgeber veranlasst werden würde, ein verfassungswidriges Gesetz zu erlassen.

Für die Behörde mag es belastend sein, aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen neuen Gesetzeslage das Verfahren für einen Netzentwicklungsplan Strom 2021-2035 auszusetzen, den Szenariorahmen den neuen rechtlichen und tatsächlichen Bedingungen anzupassen und dann den Übertragungsnetzbetreiberin aufzugeben, eine neue Netzentwicklungsplanung für den aktuellen Planungszeitraum 2021-2035 zur Prüfung vorzulegen. Dies ist aber der einzige Weg, um rechtmäßige Verhältnisse herzustellen.

Rechtlich unzulässig ist es, eine Netzentwicklungsplanung vorzulegen, die auf reinen Vermutungen beruht. So stellt es sich dar, wenn die Behörde ohne eine konkrete Prüfung insbesondere der weitreichenden Forderung des Bundesverfassungsgerichts im Klimabeschluss vom 24.3.2021 davon ausgeht, ein „Weiter so“ sei möglich, weil durch die verschärften Rahmenbedingungen doch alles auf ei-

© Baumannn Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB

nen zusätzlich entstehenden Netzausbaubedarf hinauslaufen würde. Auch die Problematik, dass das Bundesverfassungsgericht Klimaschutzziele schon für das Jahr 2030 formuliert und für sämtliche Lebensbereiche konkrete Anforderungen gestellt hat, lässt die Bundesnetzagentur außer Acht.

Dabei hätte die Bundesnetzagentur in Anbetracht der gravierenden rechtlichen Veränderungen allen Grund, den Szenariorahmen zu revidieren. Die Festsetzung des Szenariorahmens hat nur beschränkte Bindungswirkung gegenüber den ÜNB. Selbst wenn es sich um einen begünstigenden Verwaltungsakt handeln würde, stünde in der aktuellen Situation einer Revidierung des Szenariorahmens nichts entgegen.

Im Übrigen müsste Berücksichtigung finden, dass sich die rechtlichen Rahmenbedingungen schon vor länger als einem halben Jahr geändert haben. Die Bundesnetzagentur hat darauf gar nicht reagiert. Dies lässt den Eindruck entstehen, dass die Bundesnetzagentur die verbindlichen Vorgaben des Verfassungsrechts und des Energierechts, wie Sie zwischenzeitlich entstanden sind, unterlaufen möchte.

Wir rügen die Fortführung des Verfahrens für den Netzentwicklungsplan Strom für das Zieljahr 2035 ohne Berücksichtigung der neuen rechtlichen Rahmenbedingungen durch den rechtlich verbindlichen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.3.2021 und durch die Novelle des Klimaschutzgesetzes, des EEG und des EnWG und fordern die Bundesnetzagentur auf, das laufende Verfahren für eine Netzentwicklungsplanung 2021-2035 auszusetzen und erforderlichenfalls zu beenden.

b) Keine beschleunigte Fortsetzung des Irrwegs des bisherigen Netzausbaus - Jetzt auch noch unter bewusster Missachtung gesetzlicher Vorschriften und verfassungsrechtlicher Vorgaben

Es spricht vieles dafür, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutz zu einem grundlegenden Umdenken nicht nur im Hinblick auf die Regionalisierung und Marktmodellierung führen muss. Aus hiesiger Sicht erscheint es unvermeidbar, dass ein grundsätzliches Überdenken der Struktur des Stromnetzes stattfindet. Schon die bisherigen Ausbau-Konzepte für den Netzentwicklungsplanung der HGÜ-Leitungen konnten nicht innerhalb der geplanten Zeiträume umgesetzt werden. Die Erdkabel-Leitungen stießen – auch wegen der massiven Eingriffe in Natur und Landschaft – auf heftigen Widerstand in der Bevölkerung.

© Baumannn Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB

Das Erreichen der Klimaschutzziele bedeutet einen weitgehenden Umbau der Volkswirtschaft und kann nur gelingen, wenn die Akzeptanz breiter Teile der Bevölkerung und der Unternehmen für die erforderlichen Maßnahmen geschaffen werden können. Nach hiesiger Einschätzung wird die nach dem bisherigen Ausbau-Konzept der Bundesnetzagentur nach dem Prinzip der „Kupferplatte" erforderliche Vermehrung der Zahl der großen Stromtrassen um das Doppelte bis Dreifache den Widerstand noch einmal deutlich vermehren. Dies ergibt sich schon allein aus der flächenmäßig zunehmenden Inanspruchnahme von Grund und Boden sowie die erheblich zunehmenden Beeinträchtigungen von Fauna und Flora.

Ganz entscheidend ist bei all dem: Die zeitlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sind so streng, dass die Fertigstellung der Übertragungsnetze zu spät käme, um den vorgezeichneten Zeitplan für zahlreiche erforderliche Maßnahmen im Energiesektor noch einzuhalten. Durch den Energieträgerwechseln zur direkten Stromanwendung steigt zwar einerseits die Effizienz der Energienutzung signifikant an, sodass sich der Primärenergieverbrauch in etwa halbieren wird. Andererseits steigt hierdurch der Strombedarf in Deutschland kontinuierlich an und soll sich von heute rund 600 TWh auf über 900 TWh erhöhen (vgl. Prognos, Öko-Institut, Wuppertal-Institut (2020), Klimaneutrales Deutschland, Studie im Auftrag von Agora Energiewende, Agora Verkehrswende und Stiftung Klimaneutralität).

Nach dem beschlossenen Ausstieg aus Atomkraft und Kohlekraft werden die erneuerbaren Energien die Stromerzeugung zunehmend dominieren (bei gleichzeitigem Betrieb von klimaneutral betriebenen Kraftwerken zur Systemsicherheit). Der Strombedarf aus erneuerbaren Energien muss dabei nahezu vollständig aus inländischen Anlagen erzeugt werden. Dies bedeutet, dass sich die heutige installierte Leistung noch bis zum Jahr 2030 in etwa verdreifachen muss. Dieser Ausbau muss grundsätzlich flächendeckend erfolgen, wird sich jedoch überwiegend aus dem Zubau von Fotovoltaik und Windkraft ergeben und überwiegend in den ländlich geprägten Regionen stattfinden. Die Betroffenheit der Bürgerinnen und Bürger und auch der Kommunen vor Ort wird hierdurch deutlich ansteigen. Die Sicherstellung der Akzeptanz vor Ort bei den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern und Kommunen wird daher wesentlich für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien und die Zubaugeschwindigkeit sein.

Der massive Einsatz der erneuerbaren Energien führt an sich schon zu einer Dezentralisierung der Energieversorgung und damit zu einer Veränderung der Netzstruktur. Die Energiewende entscheidet sich vor Ort. Dort investieren Millionen von Akteuren in die

© Baumannn Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB

Energiewende. Jenseits der urbanen Zentren findet zudem im Wesentlichen auch der Zubau von Infrastruktur (Fotovoltaik-Freiflächenanlagen, Windkraftanlagen, Stromnetze und Umspannwerke etc.) statt. Vor Ort muss auch die Akzeptanz der Menschen und der Kommunen dauerhaft gesichert werden.

c) Subsidiaritätsprinzip mit dem Ziel der Energiewende von unten

Es zeichnet sich ab, dass für eine erfolgreiche Energiewende eine Vielzahl von Akteuren (Bürger, Unternehmen, Kommunen) jeweils „vor Ort" in dem engen verbleibenden Zeitfenster aktiv werden muss. Es wird immer deutlicher, dass das Prinzip der Subsidiarität mit dem Ziel einer dritten Ebene im kommunalen Bereich neben der internationalen und nationalen Ebene sich mit der erforderlichen Geschwindigkeit durchsetzen muss, um den Grundsätzen der BVerfG-Entscheidung Rechnung tragen zu können.

Ein subsidiär gedachtes System und eine hierzu passende systemorientierte Regulierung könnten helfen, die heutigen Hemmnisse zu beseitigen, eine neue unternehmerische Dynamik sowie Innovationen hervorzurufen, die Akteure vor Ort an der Energiewende (auch ökonomisch) teilhaben zu lassen. Dies sichert Akzeptanz, Wertschöpfung und Beschäftigung vor Ort dort, wo sich die Energiewende entscheidet.

Es ist schwer nachzuvollziehen, warum unsere Einwendungen gegen den ersten Entwurf der Übertragungsnetzbetreiber für die Netzentwicklungsplanung 2021-2035 und gegen frühere Netzentwicklungsplanungen nicht Berücksichtigung gefunden haben. Ihnen lagen nämlich auch die Annahmen der von unserer Seite eingereichten Verfassungsbeschwerde (Klimaschutz) zugrunde, vor allem aber Überlegungen zur Umsetzung der Ziele einer verantwortbaren Energieversorgung als öffentlicher Daseinsvorsorge im Sinn des § 1 EnWG. Aus dem Folgenden wird ersichtlich, dass das vor der Bundesnetzagentur zugrunde gelegte Netzsystem in Anbetracht der geltenden rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen mit den gesetzlichen Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts nicht (mehr) in Einklang zu bringen sein wird.

© Baumannn Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB

II. Rechtsverstöße gegen die Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes

1. Verstoß gegen die Prinzipien der Preisgünstigkeit und Verbraucherfreundlichkeit - Teurer Netzausbau statt kostengünstiger produktionsnaher Nutzung

a) Der Netzausbau ist laut Bundesnetzagentur nicht wegen Stromdefiziten, sondern wegen Stromüberschüssen erforderlich

Bei einem momentanen Strom**überschuss**[1] **über**schreitet die verfügbare Leistung die benötigte Leistung, bei einem momentanen Strom**defizit unter**schreitet hingegen die verfügbare Leistung die benötigte Leistung. Sowohl Stromüberschüsse wie auch Stromdefizite müssen sofort ausgeglichen werden, sonst bricht die Stromversorgung zusammen. Bei der Stromversorgung kann also sowohl zu wenig als auch zu viel Strom das Gesamtsystem gefährden.

Das auf dem Netzentwicklungsplan beruhende Bundesbedarfsplangesetz gibt folgende Gründe für einen Netzausbaubedarf an[2]:

- *"Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen"*,
- *"Interoperabilität der Elektrizitätsnetze innerhalb der Europäischen Union"*, also internationaler Stromhandel... ,
- *"Anschluss neuer Kraftwerke"*,
- *"Vermeidung struktureller Engpässe im Übertragungsnetz"*.

Gemäß Bundesnetzagentur erfordern nicht etwa Strom**defizite** (´Dunkelflauten´), sondern vielmehr Strom**überschüsse**[3] den geplanten Netzausbau: "Nach wie vor sind es Stunden hoher EE-Einspeisung, die maßgeblich netzausbaurelevant sind." [4] "Durch den hohen Export in das Ausland und die geringe Erzeugung in Süddeutschland stellt sich ein erheblicher Transportbedarf von Energie von Norddeutschland nach Süddeutschland und ins euro-

---

1 Ein momentaner Stromüberschuss (´Leitungsüberschuss´) wird im Folgenden verkürzt als Stromüberschuss, ein momentanes Stromdefizit verkürzt als Stromdefizit bezeichnet.

2 § 1 Abs. (1) S. 1 BBPlG.

3 Siehe hierzu [Jarass/Jarass 2017, S. 66ff., Kap. 4.1.2].

4 [NEP 2019-2030/aT, S. 12].

© Baumannn Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB

päische Ausland ein." [5]

Regionale Leistungsüberschüsse werden schon derzeit in anderen deutschen Regionen verbraucht. Bei wachsendem Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion resultieren immer häufiger gesamtdeutsche temporäre Leistungsüberschüsse, die derzeit – für sehr niedrige Preise – in benachbarte Länder exportiert werden, was zu immer größeren deutschen Stromexporten führt. Dieser Stromexport findet im Wesentlichen bei sehr hoher EE-Produktion statt. Dies bestätigt die Bundesnetzagentur: "Bei hoher Einspeisung aus erneuerbaren Energien sind die Strompreise üblicherweise niedrig. Damit würden die Nachfrage und damit auch der Transportbedarf steigen." [6]

Auch Dänemark und Schweden wollen ihren Leistungsüberschuss in immer stärkerem Maße nach Süden quer durch Deutschland exportieren in der Hoffnung, irgendwo weiter südlich Abnehmer zu finden.[7] Deshalb muss v.a. bei hoher Stromnachfrage diese Nachfrage nach Stromtransit[8] insbesondere von Skandinavien quer durch Deutschland nach Süden berücksichtigt werden. Zum Export dieser Leistungsüberschüsse wird vom Netzentwicklungsplan ein erheblicher Netzausbau als erforderlich erachtet, insbesondere auch, um die wachsenden EE-Leistungsüberschüsse aus Skandinavien und Norddeutschland über das deutsche Stromnetz nach Frankreich, Schweiz, Österreich und Tschechien exportieren zu können.

Ein Stromexport nach Süden wird allerdings sowohl für Deutschland wie auch für andere Länder zukünftig immer seltener möglich sein, da in den benachbarten Importländern ebenfalls die erneuerbare Stromproduktion ausgebaut wird und eine hohe zeitliche Korrelation zwischen der EE-Stromproduktion aller beteiligten Länder besteht. Deshalb ist hierfür ein Netzausbau nicht sinnvoll. Insoweit

---

5 [BNetzA 2015, S. 87]; ganz ähnlich auch die BNetzA-Darstellung für 2015/16 [BNetzA 2015, S. 53] und für 2016/17 [BNetzA 2015, S. 68/69].

6 [NEP 2019-2030/B, S. 33].

7 Hohe Nachfrage in Deutschland geht meist einher mit hoher Nachfrage in ganz Mitteleuropa, was sowohl in Deutschland als auch in den Nachbarländern den Energiepreis anhebt. Bei viel erneuerbarem Strom und geringer Nachfrage ist deshalb die Netzauslastung deutlich geringer als bei viel erneuerbarem Strom und hoher Nachfrage, weil dann gleichzeitig auch noch Nord-Süd-Transite stattfinden.

8 Künftig sollen an allen innereuropäischen Grenzen laut VO (EU) 2019/943 70% der dort bestehenden Leitungskapazität für den Stromhandel zwischen den Staaten zur Verfügung gestellt werden.

© Baumannn Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB

sind die Ausbaupläne der ÜNB in Frage zu stellen.

b) Der Netzentwicklungsplan plant einen weiträumigen Netzausbau statt einer kostengünstigen produktionsnahen Nutzung

Durch den geplanten massiven Ausbau der Stromerzeugung aus den stark fluktuierenden erneuerbaren Energien Wind und Sonne resultieren immer häufiger momentane Stromüberschüsse.

Statt diese Stromüberschüsse produktionsnah zu nutzen, plant der Netzentwicklungsplan diese Stromüberschüsse weiträumig zu transportieren. Hierfür ist ein großer Netzausbau erforderlich. Der Netzentwicklungsplan sieht entsprechend allein bis 2030 Netzausbaukosten von 79 Mrd. € vor.

Der im Netzentwicklungsplan vorgesehene Netzausbau von Norden nach Süden ist ganz überwiegend für den Export dieser Stromüberschüsse erforderlich, wie kürzlich durchgeführte Untersuchungen belegen[9].

Ohne Netzausbau nicht transportierbare Stromüberschüsse resultieren ausschließlich bei sehr hoher Stromerzeugung und deshalb sehr niedrigen Börsenstrompreisen. Der Netzentwicklungsplan will sicherstellen, dass nach der gesetzlich vorgesehenen Kappung von Einspeisespitzen[10] aus Onshore-Wind und Photovoltaik diese Stromüberschüsse auch tatsächlich transportiert werden können. Wenn nämlich diese Stromüberschüsse an der Strombörse verkauft werden, obwohl sie nicht zum Kunden transportiert werden können, werden dadurch hohe Kosten für den Ausgleich von benötigter und verfügbarer Transportleistung (´Redispatch´) zu Lasten der deutschen Stromverbraucher verursacht. Diese hohen Kosten können durch eine Erhöhung der verfügbaren Transportleistung, also durch Netzausbau eingespart werden. Dadurch wird im Netzentwicklungsplan die Notwendigkeit von neuen Nord-Süd-Leitungen begründet. Kostengünstigere und umweltfreundlichere Alternativen bleiben dabei unberücksichtigt, wie später erläutert wird.

---

9 [Baumann/Jarass 2020]; [Jarass/Siebels 2021]; [Jarass/Siebels 2021a, v.a. Kap. 0: Zusammenfassung].

10 § 11 Abs. 2 EnWG.

© Baumannn Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB

Der aktuelle Netzentwicklungsplan prognostiziert ab 2035 einen deutlichen Rückgang der deutschen Stromexporte nach Süden.[11] Dadurch werden zukünftig Nord-Süd-Leitungen weniger wichtig.

2. Verstoß gegen das Prinzip der sicheren Stromversorgung: Der Netzentwicklungsplan riskiert die sichere Stromversorgung Deutschlands

a) Erhebliches Stromdefizit von gut einem Drittel der Jahreshöchstlast

Ab 2023 stehen keine deutschen Kernkraftwerke mehr zur Verfügung, allerspätestens ab 2038 sind alle deutschen Kohlekraftwerke stillgelegt. Es stehen dann laut Netzentwicklungsplan[12] im Jahr 2035 nur noch höchstens rund 56 GW gesichert zur Verfügung. Hinzu kommen rund 10 GW[13] Pumpspeicherkraftwerke, die allerdings höchstens für einige Stunden Stromdefizite ausgleichen können.

Für 2035 prognostiziert der Netzentwicklungsplan[14] installierte Leistungen von 118 GW für Photovoltaik, 87 GW für Wind onshore und 30 GW für Wind offshore, insgesamt also 235 GW. Bei Dunkelflaute wird nur sehr wenig erzeugt, weshalb Photovoltaik- und Windkraftwerke nur sehr geringe gesicherte Leistungen von höchstens 10 GW[15] zur Verfügung stellen können.

Im Netzentwicklungsplan wurde für das Jahr 2035 eine deutsche

---

11 [NEP 2021-2035/2, S. 96] im Vergleich zu [NEP 2019-2030/2, S. 97].

12 34,8 GW Erdgas; 1,8 GW Kuppelgas; 0,8 GW Öl; 1,7 Abfall; 0,3 sonstige konventionelle Kraftwerke [NEP 2021-2030/2, S. 45, Szenario B2035], insgesamt nur noch rund 39 GW konventionelle Kraftwerke, zudem 9 GW kleine Kraft-Wärme-Kopplungs-Kraftwerke, 8 GW Biomassekraftwerke sowie 6 GW Lauf- und Speicherwasserkraftwerke, insgesamt 62 GW. Davon stehen wegen ungeplanter technischer Ausfälle und bei Laufwasserkraftwerken wegen Niedrigwasser höchstens rund 56 GW gesichert zur Verfügung.

13 6,8 GW in Deutschland, 2,2 GW in Österreich und 1,3 GW in Luxemburg [NEP 2021-2030/2, S. 45, mittleres Szenario B2035. Siehe hierzu auch [BNetzA 2020, S. 151ff.].

14 [NEP 2021-2030/2, S. 45, Abb. 11, Szenario B2035].

15 Windenergie 6% (bei Offshore-Windenergie etwas höher?), nahe 0% bei Photovoltaik [Paschotta 2021].

© Baumannn Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB

Jahreshöchstlast von maximal 106 GW prognostiziert.[16] Daraus resultiert ein Stromdefizit von bis zu 40 GW[17], gut ein Drittel der Jahreshöchstlast.

Die Stromnachfrage kann laut Netzentwicklungsplan[18] durch Demand Side Management um bis zu 5 GW verringert werden. Das Stromangebot kann für einige Stunden durch Batteriespeicher um bis zu 18 GW und durch Pumpspeicher um bis zu 10 GW erhöht werden, wodurch für einige Stunden das maximale Stromdefizit um bis zu 33 GW auf bis zu 7 GW[19] verringert werden kann.[20]

Bei ganztägigen Flauten und bei bedecktem Himmel, was immer wieder vorkommt[21], erzeugen Wind- und Photovoltaikkraftwerke fast nichts, die Pumpspeicher und Batteriespeicher sind dann leer und die Möglichkeiten des Demand Side Managements sind erschöpft. Es resultiert dann im Jahr 2035 das schon genannte Stromdefizit von bis zu 40 GW.

b) Neue Leitungen nutzen bei Dunkelflauten nichts

Wegen der beschlossenen schrittweisen Stilllegung aller Kohlekraftwerke (wegen der BVerfG-Entscheidung neuerdings wohl schon 2030) wird es immer häufiger drohende **Stromdefizite** geben, weil die EE-Kraftwerke bei bestimmten Wetterlagen manchmal über Tage nur wenig Strom produzieren (´Dunkelflauten´).[22]

Wenn im Zuge einer europäischen Energiewende („Green Deal")auch im benachbarten Ausland fossile Kraftwerke durch Wind- und Solarkraftwerke ersetzt werden, so werden auch dort die

---

16 [NEP 2021-2030/2, S. 45, Szenario B2035, Band des Stromverbrauchs (ungleichzeitig)].

17 40 GW = 106 GW maximale Jahreshöchstlast – 56 GW gesicherte konventionelle Leistung – 10 GW gesicherte Leistung von PV- und Windkraftwerken.

18 [NEP 2021-2030/2, S. 25, Szenario B2035, Weitere Speicher und nachfrageseitige Flexibilitäten].

19 Ein Stromdefizit von bis zu 7 GW wird von den deutschen Übertragungsnetzbetreibern nicht erst für 2035, sondern bereits für das Jahr 2022 erwartet. [ÜNB 2020, S. 3].

20 Zur mangelnden Versorgungssicherheit siehe auch [BRH 2021, S. 12ff., Kap. 4.2, insbesondere auch S. 18].

21 [Jarass/Jarass 2017, S. 25ff., Kap. 2].

22 Siehe z.B. [Brakelmann/Jarass 2019, S. 32, Abb. 1.8].

© Baumannn Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB

gesicherten Leistungen bei Dunkelflauten knapp.[23] Europaweite Dunkelflauten können sich über Wochen auf ganz Kontinentaleuropa erstrecken[24], die dann zu europaweiten Stromengpässen führen könnten.

Zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung bei deutschlandweiten Dunkelflauten nutzen zusätzliche Leitungen also nichts. Vielmehr sind hierfür schnell regelbare und verbrauchsnahe Reservekraftwerke erforderlich, insbesondere neue Gaskraftwerke in Süddeutschland: *"Wir wollen den Bau von zusätzlichen, regionalen Gaskraftwerken in Bayern anstoßen, um die Versorgungssicherheit nach dem Abschalten der letzten Kernkraftwerke und dem Kohleausstieg zu gewährleisten"* [25], so das Bayerische Aktionsprogramm Energie. Wenn man allerdings – im Gegensatz zu den bayerischen Forderungen – die Reservekraftwerke nicht verbrauchsnah, sondern verbrauchsfern installieren möchte, könnte hierfür unnötigerweise ein Netzausbau erforderlich sein.

Für regionale Dunkelflauten, z.B. in Süddeutschland, kann das bereits sehr gut ausgebaute Übertragungsnetz von Norden nach Süden genutzt werden. Nach der schrittweisen Stilllegung der Kohlekraftwerke kann allerdings für die Überbrückung von deutschlandweiten Dunkelflauten die Differenz an gesicherter Leistung nicht mehr durch west- und ostdeutsche Kohlekraftwerke sichergestellt werden, sondern es sind hierfür verbrauchsnahe Reservekraftwerke in Süddeutschland erforderlich.

c) Erheblicher Zubau von Reservekraftwerken erforderlich

aa) Weiterbetrieb von Kern- und Kohlekraftwerken ist keine sinnvolle Lösung

Aus der sehr berechtigten Sorge um eine gesicherte deutsche Stromversorgung wird manchmal vorgeschlagen, doch besser Kern- und Kohlekraftwerke vorläufig weiter zu betreiben, bis ausreichend viele neue Reservekraftwerke am Netz

---

23 [Dunkelflaute 2017, S. 18].

24 [Dunkelflaute 2017, S. 10].

25 [BayWiMi 2019a, S. 22/23].

© Baumannn Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB

sind.[26] Kern- und Kohlekraftwerke haben aber aus technischen Gründen lange Anfahrzeiten und einen nur begrenzten Regelbereich[27] und sind damit als Komplement für die stark fluktuierenden und schwer zu prognostizierenden erneuerbaren Energien nicht gut geeignet. Zudem bedingt der Weiterbetrieb von Kernkraftwerken zusätzliche nukleare Abfälle, der Weiterbetrieb von Kohlekraftwerken massive CO_2-Emissionen, was beides vermieden werden muss.

bb) Zubau von bis zu 40 GW Reservekraftwerken erforderlich

Vielmehr werden zu den stark fluktuierenden erneuerbaren Energien kompatible, also schnell anfahrbare und gut regelbare Reservekraftwerke benötigt.[28] Das sind nach derzeitig verfügbarer Technologie Gasturbinenkraftwerke[29], die langfristig CO_2-neutral mit grünem Gas betrieben werden, zukünftig in wachsendem Umfang Batteriespeicher.

Zur Aufrechterhaltung einer deutschen importunabhängigen Versorgungssicherheit bei bundesweiten Dunkelflauten ist deshalb ein erheblicher Zubau von verbrauchsnah installierten Reservekraftwerken im Umfang von bis zu 40 GW erforderlich, ergänzt durch eine starke Flexibilisierung des Stromverbrauchs.

cc) Verringerung des erforderlichen Netzausbaus durch zusätzliche Reservekraftwerke

Der in Deutschland erforderliche Netzausbau könnte drastisch verringert werden, wenn bei Störung einer Leitung verbrauchsnahe Reservekraftwerke einspringen könnten. Dadurch könnte insbesondere auch ein für Importe von seltenen Defizitspitzen erforderlicher Zubau von grenzüberschreitenden Leitungen verringert werden.

---

26 [Paulitz 2020, S. 171].

27 [Jarass/Jarass 2017, S. 45ff., Tab. 3.1].

28 Der Aufbau entsprechender Reservekapazitäten erfordert die Schaffung eines Kapazitätsmarkts, siehe z.B. [Ockenfels 2021].

29 Dabei spielt der geringe Wirkungsgrad von offenen Gasturbinen wegen der seltenen Einsatzerfordernis keine große Rolle.

© Baumannn Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB

d) Der Netzentwicklungsplan riskiert die Stromversorgung Deutschlands

Bei den im Netzentwicklungsplan berücksichtigten Knappheitssituationen bleiben *"systematische Nichtverfügbarkeiten von Kernkraftwerken in Frankreich, extreme Wettersituationen oder Gasknappheit"* [30] unberücksichtigt. Mittlerweile sind aber insbesondere extreme Wettersituationen nicht mehr die Ausnahme, sondern werden mehr und mehr zur Regel, sodass eine Berücksichtigung bei der Netzausbauplanung zwingend erforderlich ist.

aa) Deckung der Stromdefizite durch ungesicherte Importe ist riskant

Für den Netzentwicklungsplan hat die Bundesnetzagentur bis 2035 eine Halbierung der konventionellen Kraftwerke mit gesicherter Leistung festgelegt, obwohl nach ihren eigenen Angaben durch die geplante zusätzliche Stromnutzung, z.B. im Wärmebereich (Wärmepumpen) und im Verkehrsbereich (Elektroautos), mit einer massiven Erhöhung des Stromverbrauchs und der Jahreshöchstlast zu rechnen ist.[31] Damit ist ein riesiges Defizit an gesicherter Leistung vorprogrammiert.

Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber erwarten bereits für 2022 ein Stromdefizit von 7 GW[32]. Es bleibt abzuwarten, welches Defizit an gesicherter Leistung der Ende Oktober 2021 von der Bundesnetzagentur vorzulegende Bericht zur Versorgungssicherheit im Bereich Elektrizität[33] abschätzt und welche Maßnahmen zur Behebung dieses Defizits vorgeschlagen werden.

Das erhebliche inländische Stromdefizit soll laut Netzentwicklungsplan durch Importe aus dem Ausland abgedeckt werden, wofür ein massiver Ausbau der grenzüberschreitenden Stromleitungen geplant ist. Im Netzentwicklungsplan werden

---

30 [NEP 2021-2030/2, S. 89].

31 [NEP 2021-2035/S, S. 4].

32 [ÜNB 2020, S. 3].

33 Gemäß § 63 Abs. 2 EnWG ist der nächste *"Bericht zum Stand und zur Entwicklung der Versorgungssicherheit im Bereich der Versorgung mit Elektrizität"* von der Bundesnetzagentur zum 31. Oktober 2021 vorzulegen.

© Baumannn Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB

aber größere gesicherte Importleistungen nicht erwähnt.

Es stellt sich die Frage, woher diese gesicherten Importleistungen kommen sollen. In den Nachbarländern sollen vielmehr z.B. mit dem in Belgien bis 2025[34] vorgesehenen Ausstieg aus der Kernenergie und in den Niederlanden bis 2030[35] vorgesehenen Ausstieg aus der Kohleverstromung viele unabhängig von Sonne und Wind einsetzbare Kraftwerke stillgelegt werden. Bei Stromknappheiten an kalten Wintertagen werden die deutschen Nachbarländer zuerst die eigene Versorgung sicherstellen, statt deutsche Stromdefizite auszugleichen. Deshalb kann der geplante Netzausbau in Situationen mit einem hohen deutschen Stromdefizit die Versorgungssicherheit nicht gewährleisten, weil neue Leitungen nutzlos sind, wenn am anderen Ende niemand einspeist.

Für die Abdeckung dieses Defizits sind zwingend verbrauchsnahe Reservekraftwerke erforderlich. Der erforderliche Netzausbau könnte dann deutlich verringert werden, weil bei Störungen im Übertragungsnetz die verbrauchsnahen Reservekraftwerke einspringen könnten. Statt verbrauchsnahe Reservekraftwerke zuzubauen will also der Netzentwicklungsplan erhebliche Stromdefizite durch ungesicherte Stromimporte decken. Im Widerspruch zu der im Energiewirtschaftsgesetz geforderten hohen Versorgungssicherheit der deutschen Stromversorgung werden dadurch großräumige Stromknappheiten und Stromausfälle riskiert. Damit wird nicht nur die deutsche Wirtschaft gefährdet, sondern es werden auch Gesundheit und Leben von uns allen bedroht.[36]

bb) Der im Netzentwicklungsplan geplante großräumige Stromtransport ist gefährlich

Im Jahr 2030 ergibt sich im Netzentwicklungsplan ein erheblicher Bedarf der Energieübertragung von Nordost nach Südwest. Z.B. ergibt sich an der mittleren Schnittlinie durch Deutschland (nördliche Grenzen von Thüringen, Hessen und

---

34 Nuclear Power in Belgium. World Nuclear Association, London. Updated January 2021.

35 Overview: National coal phase-out announcements in Europe. Europe Beyond Coal. Status January 2021.

36 wie in dem Technik-Thriller Blackout von Marc Elsberg sehr anschaulich geschildert wird; Siehe hierzu auch [Jarass 2021] und [Jarass/Siebels 2021b].

© Baumannn Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB

Ruhrgebiet) bei Starkwind eine erforderliche Transportleistung von bis zu 42 GW[37], weil im Netzentwicklungsplan diese Leistungsüberschüsse nicht produktionsnah genutzt, sondern weiträumig abtransportiert werden sollen. Ein derartiger großräumiger Stromtransport zwischen Netzregionen mit Stromdefizit und mit Stromüberschuss ist bisher in Europa noch nicht erprobt worden.

Mit wachsenden großräumigen Transiten wachsen die Gefahren von dynamischen Netzzusammenbrüchen überproportional.[38] Allein die Unterbrechung von Leistungstransporten mit weniger als 10 GW hat bereits mehrfach zu europaweiten Auswirkungen geführt (Italien 2003, Deutschland 2006, Kroatien 2021[39]). Sollte der System-Split an der kritischen Stelle auftreten, ist zu erwarten, dass die geplanten Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen mit 12 GW Leistung nicht wegen Überlastung auslösen und damit die asynchronen Teilnetze weiter verbinden können. Damit wäre die verbleibende maximale Überschuss- und Defizitleistung zwar um die im Beispielfall installierten 12 GW geringer, aber mit bis zu 30 GW immer noch um einen Faktor 10 größer als der derzeitige Auslegungswert von 3 GW[40] zur Absicherung von Kraftwerksausfällen. Bisher wurden keine Maßnahmen definiert, mit denen bei einem Verlust von bis zu 30 GW Bezugsleistung aus dem Nordosten Deutschlands der verbleibende Teil Europas vor einem Blackout bewahrt werden könnte. Eine Möglichkeit zur Gefahrenabwehr könnte der Bau von Reservekraftwerken in Kombination mit sehr schnell reagierenden Batteriespeichern[41] in Regionen mit potenziellem Stromdefizit sein. Derartige geeignete Maßnahmen sieht der Netzentwicklungsplan aber leider nicht vor.

---

37 [Jarass/Siebels 2021a, S. 39, Kap. 3.3.6].

38 [EWI 2019].

39 [ENTSOE 2021].

40 [Netzplanung 2020, S. 36, Kap. 5.7].

41 Erste derartige Netzbooster sind im aktuellen Netzentwicklungsplan vorgesehen [NEP 2021-2035/vP, S. 88], aber zusätzliche Reservekraftwerke nur in viel zu geringem Umfang.

© Baumannn Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB

cc) Neuberechnung des Netzentwicklungsplans erforderlich

Im Widerspruch zu der im deutschen Energiewirtschaftsgesetz geforderten hohen Versorgungssicherheit der deutschen Stromversorgung riskiert der Netzentwicklungsplan großräumige Stromknappheiten und Stromausfälle. Das vom Netzentwicklungsplan erwartete erhebliche inländische Stromdefizit soll laut Netzentwicklungsplan durch Importe aus dem Ausland abgedeckt werden, wofür ein massiver Ausbau der grenzüberschreitenden Stromleitungen geplant ist. Im Netzentwicklungsplan werden aber größere gesicherte Importleistungen nicht erwähnt.

Es macht keinen Sinn, einen Netzentwicklungsplan vorzulegen mit erheblichen Defiziten an gesicherter Leistung in der Hoffnung, dass auftretende Defizite im Regelfall schon irgendwie durch Importe abgedeckt werden können. Es bleibt abzuwarten, welches Defizit an gesicherter Leistung der Ende Oktober 2021 von der Bundesnetzagentur vorzulegende Bericht zur Versorgungssicherheit im Bereich Elektrizität[42] abschätzt und welche Maßnahmen zur Behebung dieses Defizits vorgeschlagen werden. **Darauf aufbauend ist der Netzentwicklungsplan dann grundlegend neu zu berechnen.**

3. Verstoß gegen das Gebot der effizienten Versorgung: Keine Berücksichtigung von kostengünstigeren Alternativen und der verbraucherfreundlichen Energieversorgung

a) Der Netzentwicklungsplan lässt die Kosten des Netzausbaus völlig unberücksichtigt

Neue Stromverbindungsleitungen dürfen laut EU-Verordnungen[43] nur dann gebaut werden, wenn nachweislich der aus dem Netzausbau resultierende Nutzen die Kosten des Netzausbaus über-

---

42 Gemäß § 63 Abs. 2 EnWG ist der nächste *"Bericht zum Stand und zur Entwicklung der Versorgungssicherheit im Bereich der Versorgung mit Elektrizität"* von der Bundesnetzagentur zum 31. Oktober 2021 vorzulegen.

43 EU-Verordnung 2018/199, EU-Verordnung 2019/94 [Jarass/Siebels 2021a, S. 26ff., Kap. 2].

© Baumannn Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB

steigt.[44] Es ist also eine Kosten-Nutzen-Untersuchung durchzuführen. Wie schon dargestellt, ergibt sich dies auch aufgrund bundesdeutscher Regelungen, die eine KNU verlangen, um die Wirtschaftlichkeit der Projekte zu gewährleisten. Auch die Gebote der Preisgünstigkeit und der Kosteneffizienz des § 1 Abs. 1 EnWG verlangt eine solche Kosten-Nutzen-Analyse.

Das Bundeswirtschaftsministerium konnte auf Nachfrage keine Leitung nennen, für die im Netzentwicklungsplan der Nutzen in Bezug zu den Investitionskosten der Leitungen gesetzt wurde. Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber ermitteln nämlich keinen Nutzen von neuen Stromleitungen, sondern bestimmen die Notwendigkeit von neuen Stromleitungen auf der Basis einer schrittweisen Bedarfsprüfung[45]: Sie prüfen, ob der zukünftig zu erwartende Stromtransportbedarf durch das bestehende Stromnetz gedeckt werden kann. Falls nicht, wird eine neue Stromleitung geplant. Allein weil diese neue Stromleitung technisch geeignet ist, die errechneten Spitzenleistungen des Transports von Strom aus erneuerbaren Energien abzudecken, wird sie im Netzentwicklungsplan als erforderlich ausgewiesen und anschließend von der Bundesnetzagentur als wirksam und erforderlich bestätigt.

Der deutsche Netzentwicklungsplan macht weder Angaben zum Nutzen noch zu den Kosten einer angeblich zwingend erforderlichen neuen Leitung. Die Aufnahme einer Leitung in den Bundesbedarfsplan beruht auf dem von der Bundesnetzagentur bestätigten Netzentwicklungsplan[46], weshalb die durch den Bundesbedarfsplan gesetzlich festgestellte energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf eines Netzausbaus ohne vorherige Kosten-Nutzen-Analyse erfolgt ist.

Im Netzentwicklungsplan wird explizit bestätigt, dass bisher für keine der im Netzentwicklungsplan enthaltenen Maßnahmen Kosten-Nutzen-Analysen durchgeführt worden sind.[47] Auch zukünftig sollen

---

44 [Jarass/Siebels 2021a, S. 31ff., Kap. 3.1].

45 *"internal redispatch methodology"* [ENTSOE 2021c, Project Sheet Nr. 130, SuedOstLink, S. 12]. Zu den Möglichkeiten einer Gesamtoptimierung von Stromproduktionskosten und Netzausbaukosten statt des im deutschen Netzentwicklungsplans Strom angewandten Prinzips 'Netz folgt Last' siehe [N-ERGIE 2016, S. 16].

46 § 12e EnWG.

47 [NEP 2021-2035/1, S. 133].

© Baumannn Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB

mit Ausnahme von einigen Interkonnektoren[48] keine Kosten-Nutzen-Analysen gemacht werden, sondern die Notwendigkeit der weiteren Leitungsprojekte *"wie bisher anhand von (n-1)-Nachweisen identifiziert"* [49] werden.

Auch in zukünftigen deutschen Netzentwicklungsplänen sollen also fast[50] alle Projekte ohne vorherige Kosten-Nutzen-Analyse realisiert werden.

Es fehlen die von den EU-Verordnungen geforderten Kosten-Nutzen-Analysen, der Netzentwicklungsplan lässt also die Kosten des Netzausbaus bei der Optimierung seiner Netzausbauplanung völlig unberücksichtigt[51], was zu einem überdimensionierten Netzausbau und unnötig erhöhten Gesamtkosten der Stromversorgung führt.

Kostengünstigere Alternativen zum Netzausbau bleiben deshalb im Netzentwicklungsplan systematisch unberücksichtigt, insbesondere wird dadurch eine verbrauchsnahe Stromerzeugung benachteiligt.

b) Bundesnetzagentur will keine Kosten-Nutzen-Analysen

Die Bundesnetzagentur hat erstmalig auf die seit Jahren erhobene Forderung für Kosten-Nutzen-Analysen reagiert[52], und zwar in der vorläufigen Bestätigung auf insgesamt 6 Seiten:

- Laut Bundesnetzagentur ist der Nutzen einer Netzausbaumaßnahme kaum zu bestimmen[53]. Dies steht im Widerspruch zu den Berechnungen des Verbands der europäischen Übertra-

---

48 Nur für Interkonnektoren, die noch nicht von der Bundesnetzagentur bestätigt wurden und noch nicht im Bundesbedarfsplan enthalten sind, sollen laut Netzentwicklungsplan Kosten-Nutzen-Analysen erstellt werden [NEP 2021-2035/1, S. 133]. Deren Ergebnisse wurden in [NEP 2021-2035/2] veröffentlicht.

49 [NEP 2021-2035/1, S. 133].

50 Mit Ausnahme einiger neu geplanter grenzüberschreitender Leitungen, sog. Interkonnektoren.

51 [NEP 2021-2035/vP, S. 45ff.].

52 [NEP 2021-2035/vP, S. 45-53].

53 [NEP 2021-2035/vP, S. 47].

© Baumannn Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB

gungsnetzbetreiber ENTSO-E[54], die für jedes einzelne europäische Stromnetzprojekt eine detaillierte Kosten-Nutzen-Analyse durchführt und veröffentlicht.[55]

- Die Bundesnetzagentur schreibt: *"Eine Maßnahme gleicht einem Baustein im Gesamtsystem, der möglicherweise entfernt werden kann, wohingegen das Entfernen mehrerer Bausteine zum Zusammenbruch des Systems führt. Eine Wirtschaftlichkeitsanalyse einzelner Maßnahmen im NEP kann die genannten Zusammenhänge nicht umfassend genug abbilden."* [56] Das ist völlig richtig, aber das spricht doch für eine Kosten-Nutzen-Analyse jeder Maßnahme des Netzausbaus, um so den kostenoptimalen Mix der erforderlichen *"Bausteine"* bestimmen zu können. Zudem werden im Gegensatz zu diesen Ausführungen im Netzentwicklungsplan für bestimmte Interkonnektoren Kosten-Nutzen-Analysen durchgeführt, worauf der Netzentwicklungsplan explizit hinweist[57].

- Die Bundesnetzagentur schreibt weiter: *"Zudem zeigt sich, dass der Verzicht* auf *Netzausbau ... letztlich in keinem vernünftigen Verhältnis stünde. Die Energiewende ohne Netzausbau ist kaum sinnvoll zu erreichen."* [58]. Es geht nicht um einen generellen Verzicht auf den Netzausbau, sondern um die schrittweise Prüfung des Umfangs eines erforderlichen Netzausbaus. Wie will die Bundesnetzagentur das volkswirtschaftliche Optimum des Netzausbaus abschätzen ohne Kosten-Nutzen-Analysen?

Die Übertragungsnetzbetreiber argumentieren mit den angeblich hohen Kosten einer Kosten-Nutzen-Analyse: *"Wegen des mit der Kosten-Nutzen-Analyse verbundenen erheblichen Aufwands ist eine solche Analyse nur für die o. g. Interkonnektoren vorgesehen, die noch nicht von der BNetzA bestätigt wurden und noch nicht im Entwurf des BBP 2021 enthalten sind."* [59] D.h., die Übertragungsnetzbetreiber nehmen die enormen Kosten des Netzausbaus in

---

54 European association for the cooperation of transmission system operators for electricity – ENTSO-E.

55 [ENTSOE 2021c].

56 [NEP 2021-2035/2, S. 48].

57 [NEP 2021-2035/2, S. 48].

58 [NEP 2021-2035/vP, S. 47].

59 [NEP 2021-2035/1, S. 133].

© Baumannn Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB

Kauf ohne zu wissen, ob dessen Nutzen seine Kosten übersteigt. Aus Sicht der Übertragungsnetzbetreiber ist das eine durchaus sinnvolle Strategie, da sie so den Netzausbau bei hohen staatlich garantierten Renditen maximieren können. Diese Strategie geht aber zu Lasten der Stromverbraucher, die diesen unnötigen Netzausbau durch überhöhte Strompreise bezahlen müssen, ein offensichtlicher Verstoß auch gegen das Gebot der Verbraucherfreundlichkeit.

c) Kostengünstigere Alternativen zum Netzausbau

Es gibt eine große Zahl von kostengünstigen Maßnahmen zum Ausgleich von benötigter und verfügbarer Transportleistung. Nicht transportierbare Energie kann durch kostengünstige Maßnahmen statt Netzausbau für die Energiewende genutzt werden. Z.B. kann küstennahe Gaserzeugung Leistungsspitzen nutzen, mit gegenüber einem Netzausbau deutlich niedrigeren Investitionskosten. So ist beispielsweise durch Bau einer küstennahen Elektrolyseanlage (Kosten max. 4 Mrd. €) mit derselben installierten Leistung von 4 GW die geplante Gleichstromautobahn SuedLink (Kosten 10 Mrd. €) nicht mehr erforderlich und es können so mindestens 6 Mrd. € Kosten zugunsten der deutschen Stromverbraucher eingespart werden.[60]

Alternativ kann durch seltene Einschränkungen der Stromimporte aus Skandinavien nach Schleswig-Holstein die maximal benötigte Transportleistung und damit der Netzausbau so deutlich reduziert werden, dass z.B. der SuedLink nicht mehr erforderlich ist. Hierfür muss die jährliche Energiemenge der Stromimporte aus Skandinavien nur um weniger als 1% reduziert werden. Diese Begrenzung der Strom-importe aus Skandinavien nach Schleswig-Holstein steht nicht im Widerspruch zur EU-Verordnung 2019/943.[61]

Der im Netzentwicklungsplan vorgesehene großräumige Leistungstransport von bis zu 42 GW gefährdet - wie schon dargestellt - die Versorgungssicherheit. Schon die Unterbrechung von Leistungstransporten mit weniger als 10 GW hat erst kürzlich zu europaweiten Auswirkungen geführt.

Entsprechend fordert der BUND für Umwelt und Naturschutz

---

60 [Jarass/Siebels 2021a, Kap. 3.2.2].

61 [Jarass/Siebels 2021a, Kap. 3.3.2].

© Baumannn Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB

Deutschland (BUND)[62] einen stärkeren Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung mit einer Verlagerung der Stromerzeugung von Windenergie offshore in Richtung auf Windenergie onshore und hierbei verstärkt in den Süden Deutschlands. Energie aus Strom aus Offshore Windenergie sollte verstärkt mittels Umwandlung in Gas (Wasserstoff, Methan) genutzt und transportiert werden. Das Strommarktmodell des Netzentwicklungsplans sei grundlegend zu verändern in Richtung Zellulares Energiesystem[63], Minderung von Netzengpässen[64] und für Kombikraftwerke aus Wind/Sonne und Speichern.

d) Systematische Benachteiligung verbrauchsnaher Stromerzeugung

aa) Die Vorteile verbrauchsnaher Stromerzeugung bleiben im Netzentwicklungsplan systematisch unberücksichtigt

Grundsätzlich reduziert eine verstärkte Stromproduktion durch Energiequellen vor Ort den erforderlichen überregionalen Netzausbau, da dann z.B. der Bau von verbrauchsfernen Offshore-Windkraftwerken reduziert werden kann und lange Stromleitungen in den Süden nicht erforderlich sind. Deshalb ist für eine verbrauchsnahe Stromversorgung und Sektorkopplung die Kombination aus Nachfragemanagement und Stromspeichern[65] von besonderer Bedeutung, wie sie durch ein virtuelles Stromversorgungssystem[66] sichergestellt wird.

Laut Netzentwicklungsplan können dezentrale Ansätze *"durch das bestehende Marktdesign nicht abgebildet werden. Dass der Gesetzgeber plant, das derzeitige Marktdesign in einem derartigen Umfang zu ändern, ist nicht absehbar."* [67] Im Klartext: Wegen des im Netzentwicklungsplan verwendeten Marktdesigns, das nur die Kosten der Erzeugung mini-

---

62 [Neumann 2021].

63 [VDE 2019].

64 Projekt ESYS der acatech [acatech 2021].

65 Siehe [Sterner/Stadler 2017].

66 Vgl. [Jarass/Jarass 2017, S. 64, Abb. 3.5].

67 [NEP 2021-2035/vP, S. 52].

© Baumannn Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB

miert ohne Berücksichtigung der daraus resultierenden Netzausbaukosten, bleibt die Verringerung des erforderlichen Netzausbaus durch eine verbrauchsnahe Erzeugung systematisch unberücksichtigt, wodurch ein überhöhter Netzausbau und eine verringerte verbrauchsnahe Stromerzeugung resultiert[68]. Das bedeutet, dass die Bundesnetzagentur ihren Verstoß gegen die Grundsätze der Preiswürdigkeit, Kosteneffizienz und Verbraucherfreundlichkeit der Energieversorgung mit einer Unfähigkeit, das Marktdesign zu ändern, begründen möchte. Eine unglaubwürdige, wahrlich groteske „Argumentation", die auf das Motto hinausläuft: „Weil wir das nicht wollen, machen wir es nicht, auch wenn wir gesetzlich verpflichtet sein sollten".

bb) Großes Potenzial verbrauchsnaher Stromerzeugung zur Verringerung des Netzausbaus

Durch lokale Kraftwerke mit gekoppelter Strom- und Wärmeproduktion wird nicht nur der Energieverbrauch deutlich reduziert, sondern auch der benötigte Netzausbau. Dies gilt insbesondere, wenn der Betrieb der Kraft-Wärme-Kopplungskraftwerke von wärmegeführt auf stromgeführt umgestellt werden kann, z.B. durch Vergrößerung der Wärmespeicher. Damit wird zu Zeiten von Leistungsüberschüssen die Stromproduktion zurückgefahren und der Wärmebedarf aus dem Wärmespeicher gedeckt, zu Zeiten von Stromknappheit wird die Stromproduktion hochgefahren und überschüssige Wärme in den Wärmespeicher eingespeichert. Auf dem Weg zum dekarbonisierten Energiesystem muss schrittweise grünes Gas eingesetzt werden.

Nordbayerische Stromverteilungsunternehmen haben berechnet, dass sie bis 2030 alleine im Stromverteilnetz zusätzlich einen hohen dreistelligen Millionenbetrag investieren müssen, um die für Süddeutschland charakteristische mittägliche Photovoltaik-Erzeugungsspitze über das Stromnetz abtransportieren zu können. Dies erfolgt an rund 50...60 Tagen des Jahres während 5...6 Stunden. D.h. diese zusätzlichen Investitionen sind im Wesentlichen erforderlich, um für rund 4% des Jahres Strom zu transportieren, weil intelligentere und zukunftsorientiertere Alternativen hierzu – wie etwa die Integration von Speichern und regionalen Elektrolyseuren in das Energiesystem und deren netzentlastender Einsatz – in

68 [NEP 2021-2035/vP, S. 84, S. 86].

© Baumannn Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB

den Netzentwicklungsplänen beharrlich ausgeblendet werden.[69]

4. Verstoß gegen das Gebot der umweltverträglichen Versorgung - Neues Klimaschutzgesetz erfordert Umdenken beim Netzausbau

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29. April 2021 und mit Blick auf das neue europäische Klimaziel 2030 hat die Bundesregierung am 12. Mai 2021 das geänderte Klimaschutzgesetz 2021 vorgelegt. Der Bundestag hat die Klimaschutznovelle am 24. Juni 2021 beschlossen. Sie hat am 25. Juni 2021 auch den Bundesrat passiert. Die Gesetzesnovelle ist am 31. August 2021 in Kraft getreten.

Für das Jahr 2040 gilt ein Minderungsziel von mindestens 88%. Auf dem Weg dorthin sieht das Gesetz in den 2030er Jahren konkrete jährliche Minderungsziele vor. Bis zum Jahr 2045 soll Deutschland Treibhausgasneutralität erreichen: Es muss dann also ein Gleichgewicht zwischen Treibhausgas-Emissionen und deren Abbau herrschen. Nach dem Jahr 2050 strebt die Bundesregierung negative Emissionen an. Dann soll Deutschland mehr Treibhausgase in natürlichen Senken einbinden, als es ausstößt.[70]

Das Klimaschutzgesetz wird zu einem sehr viel stärkeren Zubau an erneuerbaren Energien führen als im Netzentwicklungsplan vorgesehen und damit zu häufigeren und höheren momentanen Stromüberschüssen. Zudem ist für eine Treibhausgasneutralität die Produktion einer großen Menge an Wasserstoff zur Nutzung v.a. auch in der Industrie erforderlich.

Deshalb können zukünftig in wachsendem Umfang erneuerbare Stromüberschüsse zur Erzeugung von Wasserstoff nahe der erneuerbaren Erzeugung genutzt werden. Dies sieht das Szenario in Verkennung der aktuellen Handlungsnotwendigkeiten erst für den Netzentwicklungsplan 2045 vor.[71]

Erneuerbare Stromüberschüsse werden dann also nicht mehr weiträumig abtransportiert, wodurch der erforderliche Netzausbau deutlich verringert werden wird. Diese Möglichkeiten sind schon heute ins Auge zu fassen. Damit kann folglich der Entwurf des Netzentwicklungsplans 2021-2035 keinen Bestand haben.

---

69 [Hasler/Kleedörfer 2020].

70 [Klimaschutzgesetz 2021].

71 Digitaler Schulterblick „Szenariorahmen-Entwurf zum nächsten Netzentwicklungsplan". Video-Konferenz der Übertragungsnetzbetreiber am 30. September 2021.

© Baumannn Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB

C. Schlussfolgerungen

Der vorgelegte Entwurf zum Netzentwicklungsplan 2021-2035 (NEP) hält einer Überprüfung unter energiewirtschaftlichen und rechtlichen Gesichtspunkten nicht stand.

In unzulässiger Weise blendet die Bundesnetzagentur bei der Bewertung des NEP die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutz vom 24.3.2021 völlig aus und verkennt, dass das Gericht zu einem frühen Zeitpunkt transparente Maßgaben für eine Umgestaltung der Sektoren, insbesondere auch der Energieversorgung durch Strom, verlangt, um das Ziel der Klimaneutralität rechtzeitig zu erreichen. Schon deswegen kann es nicht angehen, dass die Bundesnetzagentur von den Übertragungsnetzbetreibern eine Revision des vorgelegten NEP nicht verlangt, weil dies mitten in einem Zulassungsverfahren nicht opportun erscheint.

Dass auch die Novellen des Klimaschutzgesetzes 2021, des EEG und des EnWG keine Berücksichtigung gefunden haben, stellt einen Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip dar: die Bundesnetzagentur weigert sich aktuell geltende Gesetzesvorschriften anzuwenden und wendet Prüfungsmaßstäbe nach eigenem Belieben an, die – von ihr zugegeben – in Anbetracht der neuen Gesetzeslage sehr viel strenger sein müssten. Ihre Berechtigung sieht die Bundesnetzagentur darin, dass sie davon ausgehen dürfe, die neuen Umweltmaßnahmen würden sowieso nur zu neuen Stromtrassen führen, sodass die im jetzt vorgelegten NEP geplanten Stromtrassen in jedem Fall akzeptiert werden könnten. Gedanklich unterstellt die Bundesnetzagentur damit, dass die neue Klimaschutzgesetzgebung und auch die Rechtsprechung das von der Bundesnetzagentur bisher praktizierte Strommodell der sog. Kupferplatte akzeptieren würde.

Dass dem nicht so ist, wurde in der Stellungnahme deutlich gemacht: der bisher beschrittene Irrweg des unbegrenzten HGÜ-Netzausbaus dürfe jetzt nicht beschleunigt – und nun auch noch unter bewusster Missachtung gesetzlicher Vorschriften und verfassungsrechtlicher Vorgaben – weiter beschritten werden. Ziel müsse es sein, in kürzerer Zeit und mit Akzeptanz der betroffenen Bevölkerung eine Energiewende von unten durchzuführen, denn es sei abzusehen, dass der Versuch, über Stromautobahnen die Energiewende herbeizuführen, scheitern wird, jedenfalls rechtzeitig nicht zu erwarten sein dürfte.

Die vorliegende Stellungnahme hat aufgrund einer Bewertung der Prüfergebnisse der Bundesnetzagentur zahlreiche Rechtsverstöße gegen das Energiewirtschaftsgesetz festgestellt:

- Der vorgelegte NEP verstößt gegen die Prinzipien der Preisgünstigkeit und Verbraucherfreundlichkeit, weil er statt kostengünstiger produktionsnaher Stromnutzung einen teuren Netzausbau vorsieht.

- Der vorgelegte NEP verstößt gegen das Prinzip der sicheren Stromversorgung, indem er keine geeigneten Maßnahmen gegen das nach dem Atomaus-

© Baumannn Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB

stieg und der Stilllegung der Kohlekraftwerke zu erwartende erhebliche Stromdefizit ergreift und auf ungesicherte Importe setzt; die geplanten großräumigen transeuropäischen Netze erhöhen die Gefahr dynamischer Netzzusammenbrüche.

- Der vorgelegte NEP verstößt gegen das Gebot der effizienten Versorgung und Kostengünstigkeit, indem er kostengünstigere Alternativen nicht berücksichtigt; mangels Kosten-Nutzen-Untersuchung und -Bewertung werden systematisch die weniger kostenintensiven Alternativen einer verbrauchsnahen Stromerzeugung unberücksichtigt gelassen.

- Der vorgelegte NEP verstößt gegen das Gebot der umweltverträglichen Versorgung, da das neue Klimaschutzgesetz ein Umdenken beim Netzausbau verlangt hätte, das aber nicht stattgefunden hat: Erneuerbare Stromüberschüsse sind nicht mehr weiträumig abzutransportieren, sondern müssen zur Erzeugung von Wasserstoff herangezogen werden, auf den die Industrie angewiesen ist. Das verringert den Netzausbau von Nord nach Süd. Dasselbe gilt für Batteriespeicher für Überschüsse aus der Fotovoltaik, sodass zur Mittagszeit anfallende PV-Stromüberschüsse kurzfristig zwischengespeichert und in den Abendstunden genutzt werden können.

Damit verstößt der NEP 2021-2035 gegen zahlreiche grundsätzliche Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes und kann keinen Bestand haben.

Hinzu kommt: Die Bundesnetzagentur hat in den Unterlagen geoffenbart, dass die Aufnahme des Vorhabens DC 20 Klein Rogahn-Isar in das Bundesbedarfsplangesetz ohne Prüfung durch die Bundesnetzagentur als Vorhaben fünf RA aufgenommen worden ist. Dieser Vorgang führt zur Verfassungswidrigkeit des Bundesbedarfsplangesetzes 2021, da die gesetzlichen Vorschriften der §§ 12 a-c EnWG nicht beachtet worden sind, aber aus verfassungsrechtlichen Gründen hätten beachtet werden müssen. Das derzeit laufende Verfahren für einen NEP 2021-2035 muss diese Situation berücksichtigen. Aus hiesiger Sicht müsste das Bundesbedarfsplangesetz geändert werden, sodass eine Neuplanung möglich wird.

Insgesamt ist es daher nur folgerichtig zu fordern, das laufende Verfahren für einen Netzentwicklungsplanung 2021-2035 auszusetzen und von den ÜNB die Vorlage einer Neuplanung zu verlangen.

© Baumannn Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB

Quellen

[acatech 2021]
Energiesysteme der Zukunft (ESYS). Deutsche Akademie der Technikwissenschaften (acatech), 2021.
https://www.acatech.de/projekt/esys-energiesysteme-der-zukunft/ (21.09.2021)

[Baumann/Jarass 2020]
Baumann W, Jarass LJ: Überdimensionierter Netzausbau behindert die Energiewende – Erforderliche Änderungen beim Netzentwicklungsplan Strom. BoD-Verlag, 2020.
http://www.jarass.com/home/de/energie/buecher-und-umfangreiche-gutachten/1345-ueberdimensionierter-netzausbau-behindert-die-energiewende-erforderliche-aenderungen-beim-netzentwicklungsplan-strom (21.09.2021)

[BayWiMi 2019a]
Bayerisches Aktionsprogramm Energie. Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, München, 27. November 2019.
https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Publikationen/2019/2019-11-27_AktionsprogrammEnergie.pdf (23.09.2021)

[BNetzA 2015]
Feststellung des Reservekraftwerksbedarfs für den Winter 2015/2016 sowie die Jahre 2016/2017 und 2019/2020 und zugleich Bericht über die Ergebnisse der Prüfung der Systemanalysen. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen – BNetzA, Bonn, 30. April 2015.
http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/Versorgungssicherheit/Berichte_Fallanalysen/Feststellung_Reservekraftwerksbedarf_1516_1617_1920.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (23.09.2021)

[BNetzA 2020]
Genehmigung des Szenariorahmens 2021-2035. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen – BNetzA, Bonn, 26. Juni 2020.
https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/2035/SR/Szenariorahmen_2035_Genehmigung.pdf?__blob=publicationFile (21.09.2021)

[BNetzA 2021]
Bundesnetzagentur startet Konsultation zum Stromnetzausbau. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen – BNetzA, Bonn, 09. August 2021.
https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/20210809_NEPKonsultation.html (21.09.2021)

[Brakelmann/Jarass 2019]
Brakelmann H, Jarass LJ: Erdkabel für den Netzausbau – Höchstspannungskabel, Drehstrom und Gleichstrom,
Minimaltrassen, Zuverlässigkeit, Kosten. BoD-Verlag, 2019.
http://www.jarass.com/home/de/energie/buecher-und-umfangreiche-gutachten/1337-erdkabel-fuer-den-netzausbau-hoechstspannungskabel-drehstrom-und-gleichstrom-minimaltrassen-zuverlaessigkeit-kosten (30.09.2021)

© Baumannn Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB

[BRH 2021]
Bericht nach § 99 BHO zur Umsetzung der Energiewende im Hinblick auf die Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit bei Elektrizität. Bundesrechnungshof, Bonn, 30. März 2021.
https://www.energiewirtschaft.pro/download/2021-03-31-bundesrechnungshof-bericht-energiewende.pdf (21.09.2021)

[Neumann 2021]
Neumann W (Sprecher des Arbeitskreises Energie im Wissenschaftlichen Beirat des BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland): Stellungnahme zum 1. Entwurf des Netzentwicklungsplans 2035 (2021). 05. März 2021.
https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/energiewende/energiewende_entwurf_nep_2035_stellungnahme.pdf (21.09.2021)

[Dunkelflaute 2017]
Kalte Dunkelflaute – Robustheit des Stromsystems bei Extremwetter. Im Auftrag von Greenpeace Energy eG. Energy Brainpool, Berlin, 12. Mai 2017.
https://www.energybrainpool.com/fileadmin/download/Studien/Studie_2017-06-26_GPE_Studie_Kalte-Dunkelflaute_Energy-Brainpool.pdf (21.09.2021)

[ENTSOE 2021]
Separation of the Continental Europe power system on 8 January 2021. Final report. European Network of Transmission System Operators for Electricity – ENTSOE, Brussels, 26 February 2021.
https://www.entsoe.eu/news/2021/07/15/final-report-on-the-separation-of-the-continental-europe-power-system-on-8-january-2021/ (21.09.2021)

[ENTSOE 2021c]
Ten Year Network Development Plan – TYNDP, final. TYNDP 2020 Projects Sheets. European Network of Transmission System Operators for Electricity – ENTSOE, Brussels, 15 February 2021.
https://tyndp.entsoe.eu/documents/ (23.09.2021)

[EWI 2019]
Entwicklung der Momentanreserve und Abschätzung des Bedarfes an Fast Frequency Response im Europäischen Verbundsystem. Energiewirtschaftliches Institut an der Universität zu Köln gGmbH (EWI), ef.Ruhr GmbH, Dezember 2019. Siehe hierzu auch: Momentanreserve 2030. Bedarf und Erbringung von Momentanreserve 2030. Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena), 16. Februar 2016.
https://www.ewi.uni-koeln.de/cms/wp-content/uploads/2019/12/Momentanreserve_und_FFR.pdf (21.09.2021)
https://www.dena.de/fileadmin/dena/Dokumente/Pdf/9142_Studie_Momentanreserve_2030.pdf (21.09.2021)

[Hasler/Kleedörfer 2020]
Hasler J, Kleedörfer R: Erfolgreiche Energiewende und wirksamer Klimaschutz geht nur mit Stadtwerken, den Kommunen und Bürgern vor Ort. N-ERGIE AG, Nürnberg, 19. Oktober 2020.
https://bundesverband-gegen-suedlink.de/wp-content/uploads/2020/10/2020-10-19_BuBedarfsplanG_offener_Brief.pdf (21.09.2021)

© Baumannn Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB

[Jarass 2021]
Jarass LJ: Bei der Stromversorgung spielt die Regierung russisches Roulette. Handelsblatt, 16. März 2021.
http://www.jarass.com/Energie/A/Handelsblatt,_Stromversorgung_gefaehrdet,_06.03.2021.pdf (22.09.2021)

[Jarass/Jarass 2017]
Jarass A, Jarass LJ: Integration von erneuerbarem Strom: Stromüberschüsse und Stromdefizite. BoD-Verlag, 2017.
http://www.jarass.com/home/de/energie/buecher-und-umfangreiche-gutachten/1287-integration-von-erneuerbarem-strom-stromueberschuesse-versus-stromdefizite (21.09.2021)

[Jarass/Siebels 2021]
Jarass LJ, Siebels C: Machen EU-Vorgaben den geplanten Stromnetzausbau zwingend erforderlich? ATW GmbH, Wiesbaden, 25. März 2021.
http://www.jarass.com/Energie/B/EU-Vorgaben,_v3.031.pdf (21.09.2021)

[Jarass/Siebels 2021a]
Jarass LJ, Siebels C: Ist SuedLink zwingend erforderlich? ATW GmbH, Wiesbaden, 27. März 2021.
http://www.jarass.com/home/de/energie/buecher-und-umfangreiche-gutachten/1376-ist-suedlink-zwingend-erforderlich (21.09.2021)

[Jarass/Siebels 2021b]
Jarass LJ, Siebels C: Netzentwicklungsplan Strom 2035 riskiert die sichere Stromversorgung Deutschlands. Zeitschrift für Neues Energierecht (ZNER), Heft 03/2021, S. 256-261.
www.jarass.com/home/de/?id=1383:netzentwicklungsplan-strom-2035-riskiert-die-sichere-stromversorgung-deutschlands&catid=15 (21.09.2021)

[Klimaschutzgesetz 2021]
Klimaschutzgesetz 2021: Generationenvertrag für das Klima. Deutsche Bundesregierung, Berlin 2021.
https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/klimaschutzgesetz-2021-1913672 (21.09.2021)

[NEP 2019-2030/aT]
Bedarfsermittlung 2019-2030. Allgemeine energiewirtschaftliche Themen aus der Konsultation Netzentwicklungsplan Strom.
Bestätigung Netzentwicklungsplan Strom. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen – BNetzA, Bonn, Dezember 2019.
https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/2030_V19/NEP/NEP2030_AllgemeineThemen.pdf?__blob=publicationFile (21.09.2021)

[NEP 2019-2030/B]
Bedarfsermittlung 2019-2030. Bestätigung Netzentwicklungsplan Strom. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen – BNetzA, Bonn, 20. Dezember 2019.
https://www.netzausbau.de/bedarfsermittlung/2030_2019/nep-ub/de.html (21.09.2021)

[NEP 2019-2030/2]
Netzentwicklungsplan Strom 2030, Version 2019, 2. Entwurf der Übertragungsnetzbetreiber. 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TenneT TSO GmbH, TransnetBW GmbH, Berlin, 15. April 2019.
https://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/paragraphs-files/NEP_2030_V2019_2_Entwurf_Teil1.pdf (30.09.2021)

© Baumannn Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB

[NEP 2021-2035/S]
Genehmigung des Szenariorahmens (des Netzentwicklungsplans Strom) 2021 2035. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen – BNetzA, Bonn, 26. Juni 2020.
https://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/paragraphs-files/Szenariorahmen_2035_Genehmigung_1.pdf (30.09.2021)

[NEP 2021-2035/1]
Netzentwicklungsplan Strom 2030, Version 2021. Erster Entwurf der Übertragungsnetzbetreiber. 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TenneT TSO GmbH, TransnetBW GmbH, Berlin, 15. April 2019.
https://www.netzentwicklungsplan.de/de/netzentwicklungsplaene/netzentwicklungsplan-2035-2021 (21.09.2021)

[NEP 2021-2030/2]
Netzentwicklungsplan Strom 2030, Version 2021. Zweiter Entwurf der Übertragungsnetzbetreiber. 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TenneT TSO GmbH, TransnetBW GmbH, Berlin, 15. April 2019.
https://www.netzentwicklungsplan.de/de/netzentwicklungsplaene/netzentwicklungsplan-2035-2021 (21.09.2021)

[NEP 2021-2035/vP]
Netzentwicklungsplan Strom 2021-2035. Vorläufige Prüfung des Netzentwicklungsplans 2021-2035. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen – BNetzA, Bonn, 09. August 2021.
https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/2035/NEP/NEP2035_BNetzA-VorlErg.pdf;jsessionid=A6B40F00CE2027BBA4003F8FBD335E4E?__blob=publicationFile (21.09.2021)

[N-ERGIE 2016]
Dezentralität und zellulare Optimierung – Auswirkungen auf den Netzausbaubedarf. Prognos und Universität Nürnberg-Erlangen. Im Auftrag der N-ERGIE AG, Nürnberg, 07. Oktober 2016.
https://www.fau.de/files/2016/10/Energiestudie_Studie.pdf (21.09.2021)

[Netzplanung 2020]
Grundsätze für die Ausbauplanung des deutschen Übertragungsnetzes. 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TenneT TSO GmbH, TransnetBW GmbH, Stand Juli 2020.
https://www.tennet.eu/de/unser-netz/rund-um-den-netzausbau/planungsgrundsaetze/ (21.09.2021)

[Ockenfels 2021]
Ockenfels A: Blackout als Warnsignal. Handelsblatt, 26. Februar 2021, S. 10.

[Paschotta 2021]
Paschotta R: Gesicherte Kraftwerksleistung. RP-Energie-Lexikon. 06. Juni 2021.
https://www.energie-lexikon.info/gesicherte_kraftwerksleistung.html (21.09.2021)

[Paulitz 2020]
Paulitz H: StromMangelWirtschaft. Akademie Bergstraße, 2020, S. 171.

[Sterner/Stadler 2017]
Sterner M, Stadler I (Hrsg.): Energiespeicher – Bedarf, Technologien, Integration. Ausführliche und umfassende Übersicht über alle Speichertechnologien für die Energiewende. 2. Auflage. Springer-Verlag, Berlin/Heidelberg 2017.

© Baumannn Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB

[ÜNB 2020]
Bericht der deutschen Übertragungsnetzbetreiber zur Leistungsbilanz 2018-2022. Berlin, 18. Februar 2020.
https://www.amprion.net/Dokumente/Netzkennzahlen/Leistungsbilanz/Bericht-zur-Leistungsbilanz/Bericht_zur_Leistungsbilanz_2019.pdf (21.09.2021)

[VDE 2019]
VDE zeigt Lösungsansatz für Zellulares Energiesystem. VDE, 10. Juli 2019
https://www.vde.com/de/presse/pressemitteilungen/vde-zeigt-loesungsansatz-fuer-zellulares-energiesystem (21.09.2021)

© Baumannn Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB

Abdruck

Große Kreisstadt Schwandorf
Der Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister • Postfach 18 80 • 92409 Schwandorf

Tennet TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth
Deutschland

Schwandorf, den 08.11.2023

Zusammenlegung von 110 kV mit Ersatzneubau P 472 M817, Netzentwicklungsplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Naabtal im Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Schwandorf ist durch die vorhandene Netzinfrastruktur, die geplanten Maßnahmen des Netzentwicklungsplans und den SuedOstLink-Korridor bereits erheblich von den Netzausbaumaßnahmen betroffen. Der Netzausbau wird grundsätzlich begrüßt, jedoch sollten aus Sicht der Stadt Schwandorf diese Veränderungen ebenfalls die Möglichkeit bieten, die Siedlungsgebiete im Naabtal zu entlasten, zum Beispiel durch eine Zusammenlegung von Leitungen.

Derzeit verläuft eine 110 kV Leitung vom Umspannwerk in Büchelkühn Richtung Süden durch den Stadtteil Büchelkühn (Anlagen), woraufhin sie westlich von Büchelkühn teilweise mit einer bereits vorhandenen 220 kV Leitung zusammengelegt wird beziehungsweise parallel zu dieser weiterverläuft. Im Zuge der Maßnahme P 472 M817 im Netzentwicklungsplan (2. Entwurf) wäre es im Interesse der Stadt Schwandorf, wenn diese 110 kV Leitung mit dem Ersatzneubau (380 kV) zusammengelegt und somit die Überspannung des Stadtteils Büchelkühn beseitigt werden könnte.

Sollte dieser Antrag auf Zusammenlegung zusätzlich bei einer anderen Behörde oder Institution zur Berücksichtigung in den Vorplanungen des Netzentwicklungsplans eingereicht werden, teilen Sie uns dies bitte mit. Für eine schriftliche Eingangsbestätigung und Berücksichtigung dieses Antrags wäre ich Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Andreas Feller
Oberbürgermeister

Anlagen

Rathaus:
Spitalgarten 1
92421 Schwandorf

Telefon 09431 45-120
Telefax 09431 45.242

E-Mail:
oberbuergermeister
@schwandorf.de

Internet:
www.schwandorf.de

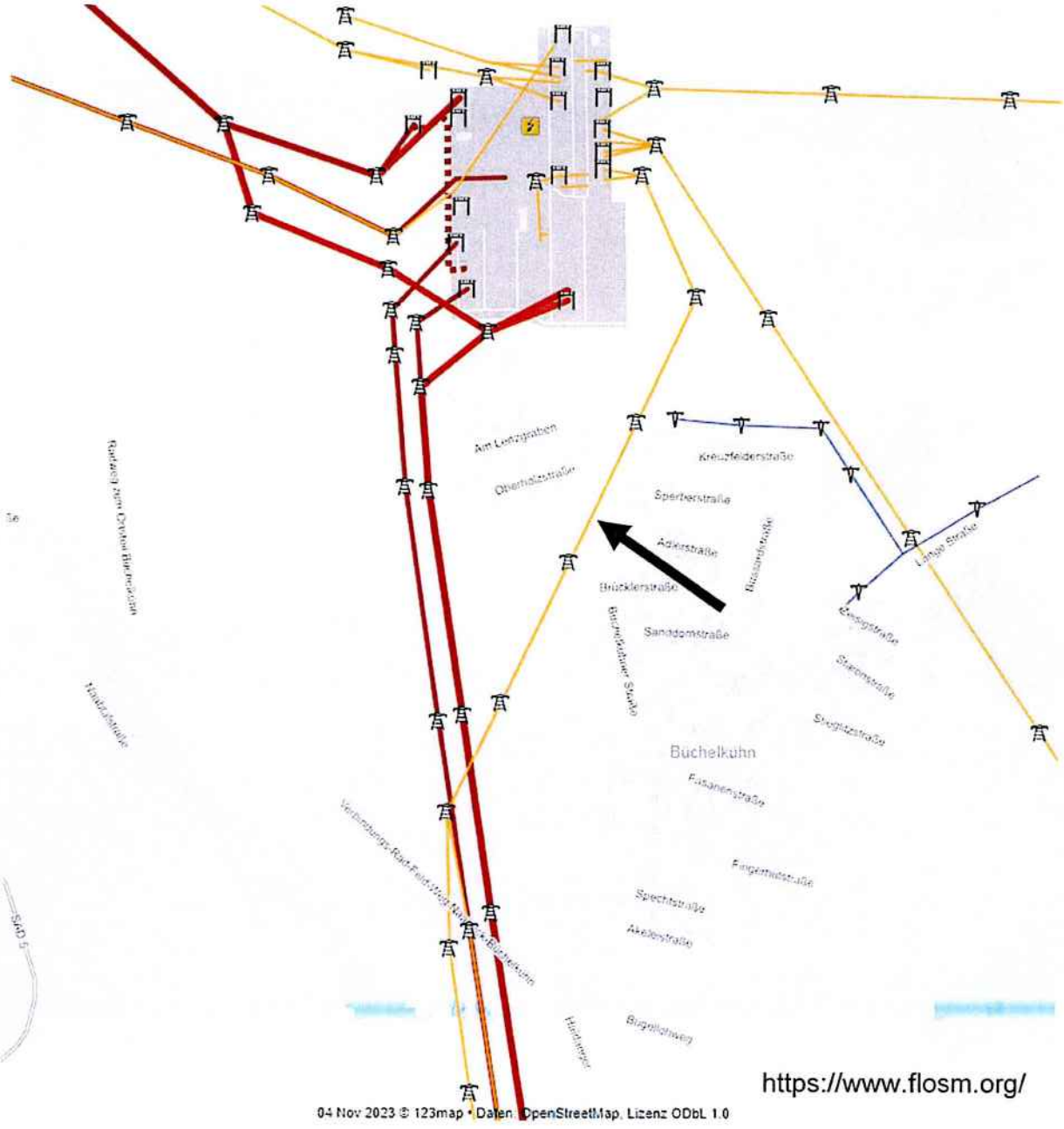

https://www.flosm.org/

Abdruck

Große Kreisstadt Schwandorf
Der Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister • Postfach 18 80 • 92409 Schwandorf
vorab per E-Mail an: vorhaben5@bnetza.de

Bundesnetzagentur
Referat 803
Postfach 8001
53105 Bonn

Amt für Planen und Bauen

Ihr Zeichen:	6.07.01.02/5-2-6/12.0
Ihre Nachricht vom:	11.09.2023
Unser Zeichen:	
Unsere Nachricht vom:	
Sachbearbeiter:	[redacted]
Zimmer-Nr.	
Dienstgebäude:	
Telefon:	
Telefax:	
E-Mail:	
Datum:	**09.11.2023**

Höchstspannungsleitung Wolmistedt – Isar und Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Isar (Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a), jeweils Abschnitt D1 (Pfreimd-Nittenau);
Planfeststellung: Anhörungsverfahren gemäß § 22 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG)
hier: Stellungnahme der Stadt Schwandorf im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 11.09.2023 teilten Sie der Großen Kreisstadt Schwandorf mit, dass der Vorhabenträger, die TenneT TSO GmbH zum laufenden Planfeststellungsverfahren gemäß § 43m Absatz 3 Satz 2 EnWG (Energiewirtschaftsgesetz) gegenüber der Bundesnetzagentur die Anwendung des § 43m EnWG für die Vorhaben 5 und 5a des Bundesbedarfsplangesetzes (Wolmirstedt – Isar und Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Isar, jeweils Abschnitt D1 (Pfreimd-Nittenau) verlangt hat. Dies hat zur Folge, dass von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Absatz 1 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) abgesehen wird.

Gleichzeit informierten Sie uns, dass der Vorhabenträger unter Berücksichtigung des festgelegten Untersuchungsrahmens, Unterlagen zu den vorgenannten Prüfungen erstellt und vorgelegt hat. Nach dem Inkrafttreten des § 43 m EnWG müssen diese Unterlagen aber nicht mehr Bestandteil der Prüfung im Planfeststellungsverfahren sein.

Der Vorhabenträger hat in einem sog. „Regiedokument“ begründet kenntlich gemacht, welche der Ihnen vorgelegten Unterlagenteile auf Grund des § 43m Absatz 1 EnWG im weiteren Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen sind.

Unter Bezugnahme auf § 22 Abs. 2 NABEG nehmen wir zu Ihrem Schreiben wie folgt Stellung:

Städtebauliche Bewertung:

Wie den Unterlagen gemäß § 21 NABEG zu entnehmen ist, erfolgte eine Aufweitung des Untersuchungsraumes für das Schutzgut Mensch von 500 m auf die im Schallgutachten für den Abschnitt D1 ermittelten Entfernungen zu Immissionsorten. Zudem erfolgte die Aufweitung des Untersuchungsraumes für Biotoptypen von 100 m auf 150 m, aufgrund der Windwurfgefahr von bis zu 150 m im Wäldern mit einem Fichtenanteil von über 60 % sowie die Aufweitung des Untersuchungsraumes für das Schutzgut Landschaft von 500 m auf 1000 m aufgrund einer potenziell erhöhten optischen Wahrnehmbarkeit des Vorhabens bzw. seiner bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen in Zusammenhang mit besonders exponierten Hügeln und Hangkanten.

Im Rahmen der Schutzgutbetrachtung wurden alle Belange anhand des Regiedokuments sowie der allgemeinverständlichen Zusammenfassung erneut von uns auf Plausibilität geprüft und mit den aktuellen Gegebenheiten sowie künftiger Entwicklungsmöglichkeiten abgeglichen. Hierzu wurde das im Anhörungsverfahren versendete Kartenmaterial verwendet. Zusätzlich wurde das digitale Planungstool auf der Homepage der TenneT zum örtlichen Abgleich genutzt.

Schutzgut Mensch, Wohn- und Mischbauflächen (Bestand) mit hoher Bedeutung

Von Seiten der Stadt Schwandorf wurden der Abstand zwischen Wohngebäuden und Vorzugstrasse bemessen: Es handelt sich dabei um Gebäude, die für den ständigen Aufenthalt von Menschen gedacht sind oder für eine künftige Entwicklung oder Verfestigung mit Wohnbebauung nicht ausgeschlossen werden können. Einzelmaßnahmen im Außenbereich besitzen eine untergeordnete Schutzfunktion, weshalb sich die planungsrechtliche Bewertung und Hot-Spot-Betrachtung auf die unbeplanten/beplanten Innenbereiche sowie auch Anhäufung von Gebäuden mit Splittersiedlungscharakter bezog. Nichtdestotrotz blieb jedoch auch die Schutzfunktion dieser Wohngebäude nicht unbeachtet. Bei bereits vorliegenden Abständen von 400 m wurde der Bereich nicht als Hot-Spot benannt.

Die Belange des Schutzgutes Mensch werden aus Sicht der Stadt Schwandorf nicht vollumfänglich beachtet: Einerseits ist von einem Puffer zu Menschen und insbesondere der menschlichen Gesundheit die Rede, andererseits ergibt die Plausibilitätsprüfung der Trassenlage jedoch derart geringe Werte, dass dies aus städtischer Sichtweise nicht als Puffer bezeichnet werden kann. Zudem kann nicht plausibel nachvollzogen werden, weshalb einerseits von einer hohen Bedeutung der Schutzfunktion gesprochen wird, um diese wiederum abzuerkennen, da eine Vorbelastung durch bestehende Infrastruktur bereits vorhanden ist. Hier muss hinterfragt werden, welche Schutzwürdigkeit dann tatsächlich noch besteht. Und vor allem stellt sich doch die Frage, ob für die bestehende Wohnbebauung durch die geplante Erdverkabelung mit 525 KV Gleichstrom eine Gefahr ausgehen kann.

In diesem Zusammenhang erfolgte die fachliche Recherche beim Bundesamt für Strahlenschutz, das weiterführende Hinweise sowie Informationen zum Abstand von Wohngebäuden und Erdkabeln bereithält:

„Von Gleichstromleitungen gehen statische elektrische Felder aus. Anders als die von Wechselstrom erzeugten niederfrequenten Felder wechseln sie nicht fortlaufend ihre Richtung. Längere Hochspannungs-Gleichstromleitungen sind in Deutschland erst in der Planung. Messwerte aus der Umgebung der Leitungen liegen noch nicht vor. […] Magnetische Felder treten bei Freileitungen und Erdkabeln auf. Sie werden durch das Erdreich oder durch Baumaterialien nicht abgeschirmt und dringen daher in Gebäude und auch in den menschlichen Körper ein. […] Die höchsten Feldstärken sind direkt unter Freileitungen und über Erdkabeln zu finden. Mit seitlichem Abstand zu einer Trasse nehmen sie deutlich ab. […] Durch bauliche und technische Maßnahmen kann der vom Rat der Europäischen Union zum Schutz der Gesundheit empfohlene Höchstwert von 40 Millitesla (1 Millitesla = 1.000 Mikrotesla) aber bei den diskutierten Übertragungsleistungen und Stromstärken an Orten, die der allgemeinen Bevölkerung zugänglich sind, weit unterschritten werden. Auch der für Gleichstromanlagen seit 2013 in Deutschland gültige Grenzwert von 500 Mikrotesla wird voraussichtlich deutlich unterschritten. Die Grenzwerte für Gleichstromleitungen und Wechselstromleitungen weichen voneinander ab, weil die Wirkungen von statischen und niederfrequenten Feldern unterschiedlich sind. (Bundesamt für Strahlenschutz, Auszug, Homepage).“

Eine planerische Abwägung kann unter diesen Gesichtspunkten und anhand der Auswertung der vorgelegten Unterlagen nicht abschließend getätigt werden, da nicht auszuschließen ist, dass entweder gesundheitliche Schäden am Menschen oder bauliche Schäden an Gebäuden möglich sind. Leider ist auch eine gesetzliche Forderung von „Mindestabständen“ nicht möglich, da diese *(noch)* nicht verankert sind.

Aus Sicht der Stadt Schwandorf wird nachfolgend auf die erkennbaren Hot Spots und die durch die TenneT beschriebenen Maßnahmen genauer eingegangen:

1. **Kreith (KM 17.5 – 18.5):**

- Potentielle Überschreitung der Immissionsrichtwerte gemäß AVV-Baulärm für schutzgutrelevante Funktionen, vgl. Schallgutachten Teil E
- Ca. 250 m Abstand vom geplanten Trassenverlauf zur bestehenden Wohnbebauung

Auszug Bundesnetzagentur BBPIG 05

2. Haselbach und Irlbach (KM 21 – 21.5)

- Potentielle Überschreitung der Immissionsrichtwerte gemäß AVV-Baulärm für schutzgutrelevante Funktionen, vgl. Schallgutachten Teil E
- Ca. 280 m Abstand vom geplanten Trassenverlauf zur bestehenden Wohnbebauung

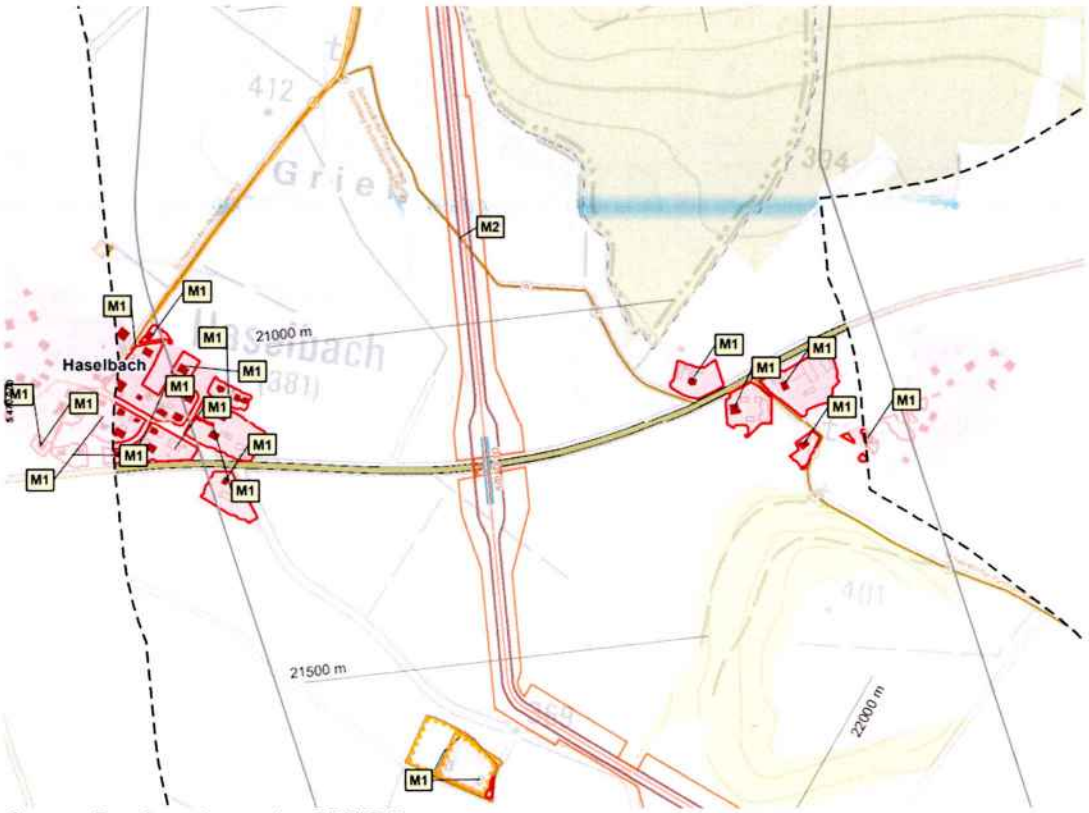

Auszug Bundesnetzagentur BBPIG 5

Grain (KM 23)

- Potentielle Überschreitung der Immissionsrichtwerte gemäß AVV-Baulärm für schutzgutrelevante Funktionen, vgl. Schallgutachten Teil E
- Grundwasserabsenkung zwischen KM 22 und 22.5
- Ca. 180 m Abstand vom geplanten Trassenverlauf zur bestehenden Wohnbebauung

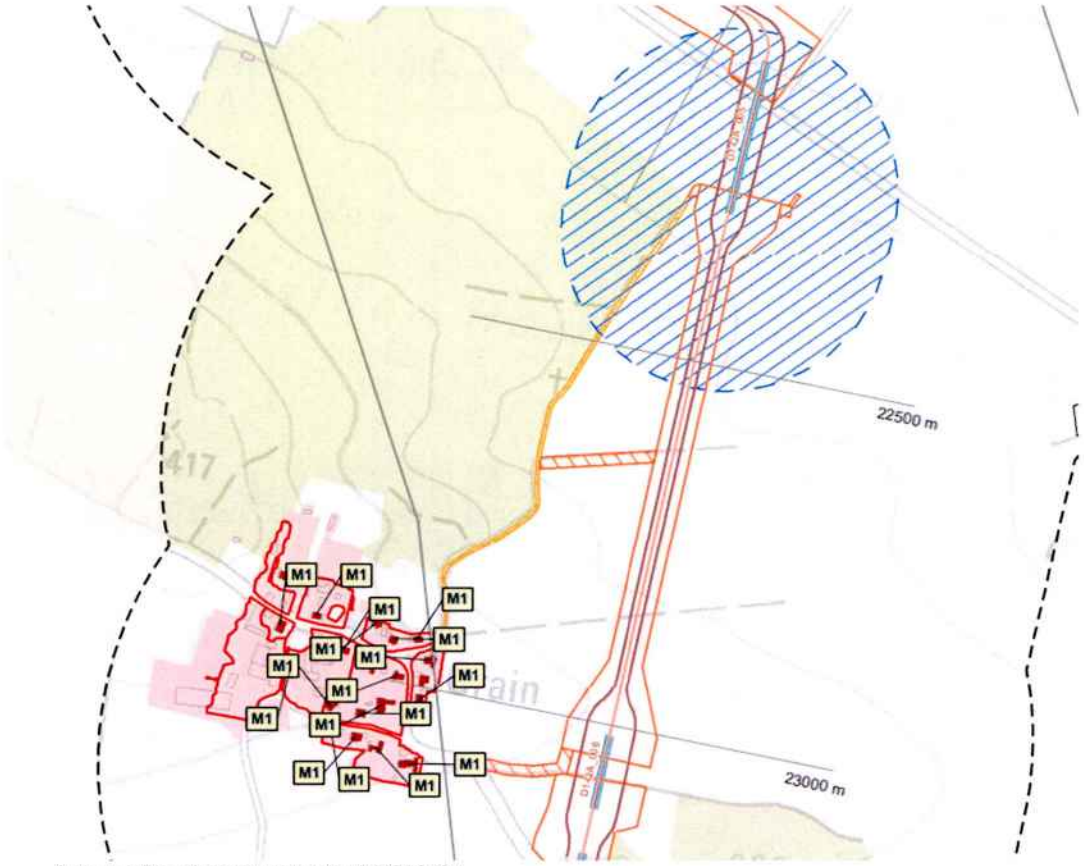

Auszug Bundesnetzagentur BBPIG 05

3. Hartenricht (KM 25.5) und Gögglbach (ab 26 – 26.5)

- Potentielle Überschreitung der Immissionsrichtwerte gemäß AVV-Baulärm für schutzgutrelevante Funktionen, vgl. Schallgutachten Teil E
- Ca. 95 m Abstand vom geplanten Trassenverlauf zur bestehenden Wohnbebauung (Bei Hartenricht)

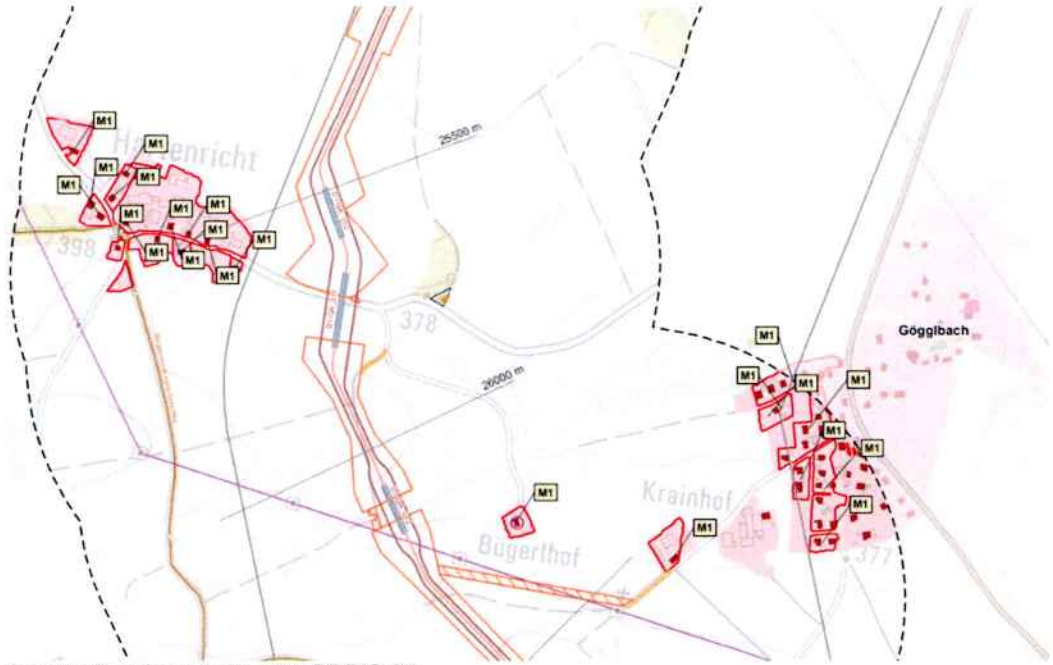

Auszug Bundesnetzagentur BBPIG 05

4. Spielberg (KM 27.5 – 28) und Naabeck (ab 27)

- Potentielle Überschreitung der Immissionsrichtwerte gemäß AVV-Baulärm für schutzgutrelevante Funktionen, vgl. Schallgutachten Teil E
- Potentielle Überschreitung der Immissionsrichtwerte gemäß DIN 4150-2 Stufe II für Schutzgutrelevante Funktionen, vgl. Erschütterungsgutachten Teil E3
- Ca. 55 m Abstand vom geplanten Trassenverlauf zur bestehenden Wohnbebauung (bei Spielberg)

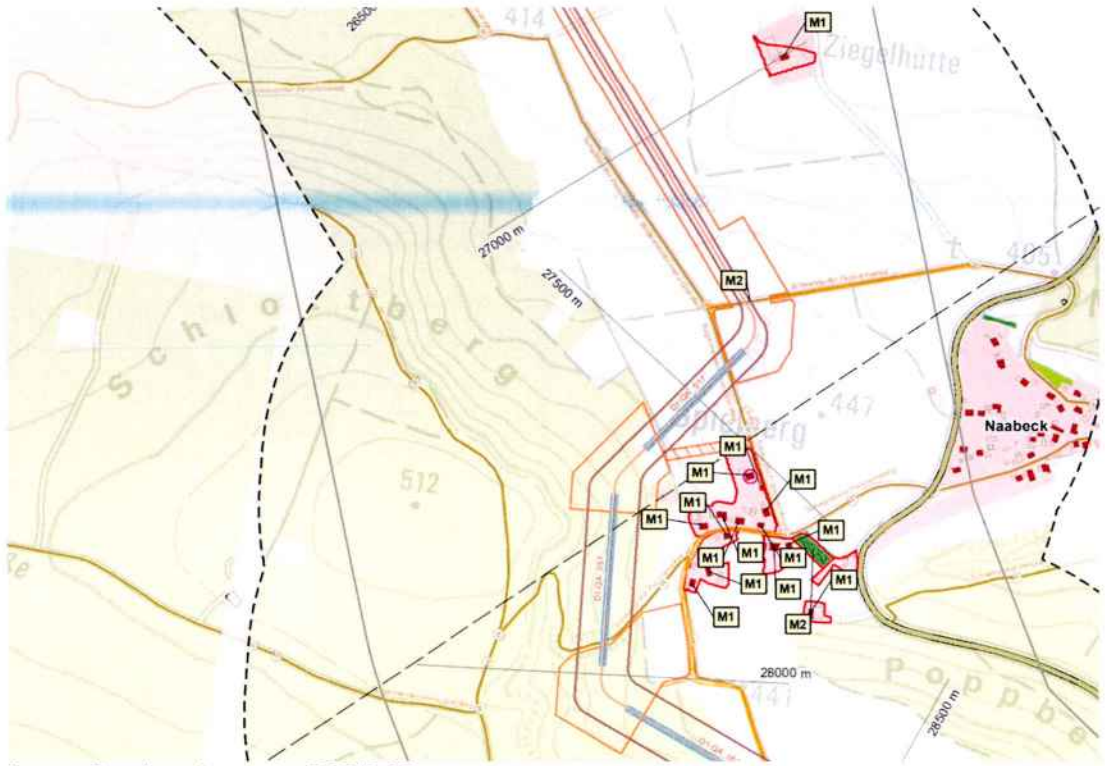

Auszug Bundesnetzagentur BBPIG 05

5. Wiefelsdorf/Strießendorf (ab KM 29 – 30.5) und Büchelkühn (ab 29.5)

- Potentielle Überschreitung der Immissionsrichtwerte gemäß AVV-Baulärm für schutzgutrelevante Funktionen, vgl. Schallgutachten Teil E
- Potentielle Überschreitung der Immissionsrichtwerte gemäß DIN 4150-2 Stufe II für Schutzgutrelevante Funktionen, vgl. Erschütterungsgutachten Teil E3
- Grundwasserabsenkung zwischen KM 29.5 und 30 – KM 30.5, sowie ab KM 30.5 punktuell bis KM 31
- Ca. 85 - 150 m Abstand vom geplanten Trassenverlauf zur bestehenden Wohnbebauung (Bei Strießendorf/Wiefelsdorf)

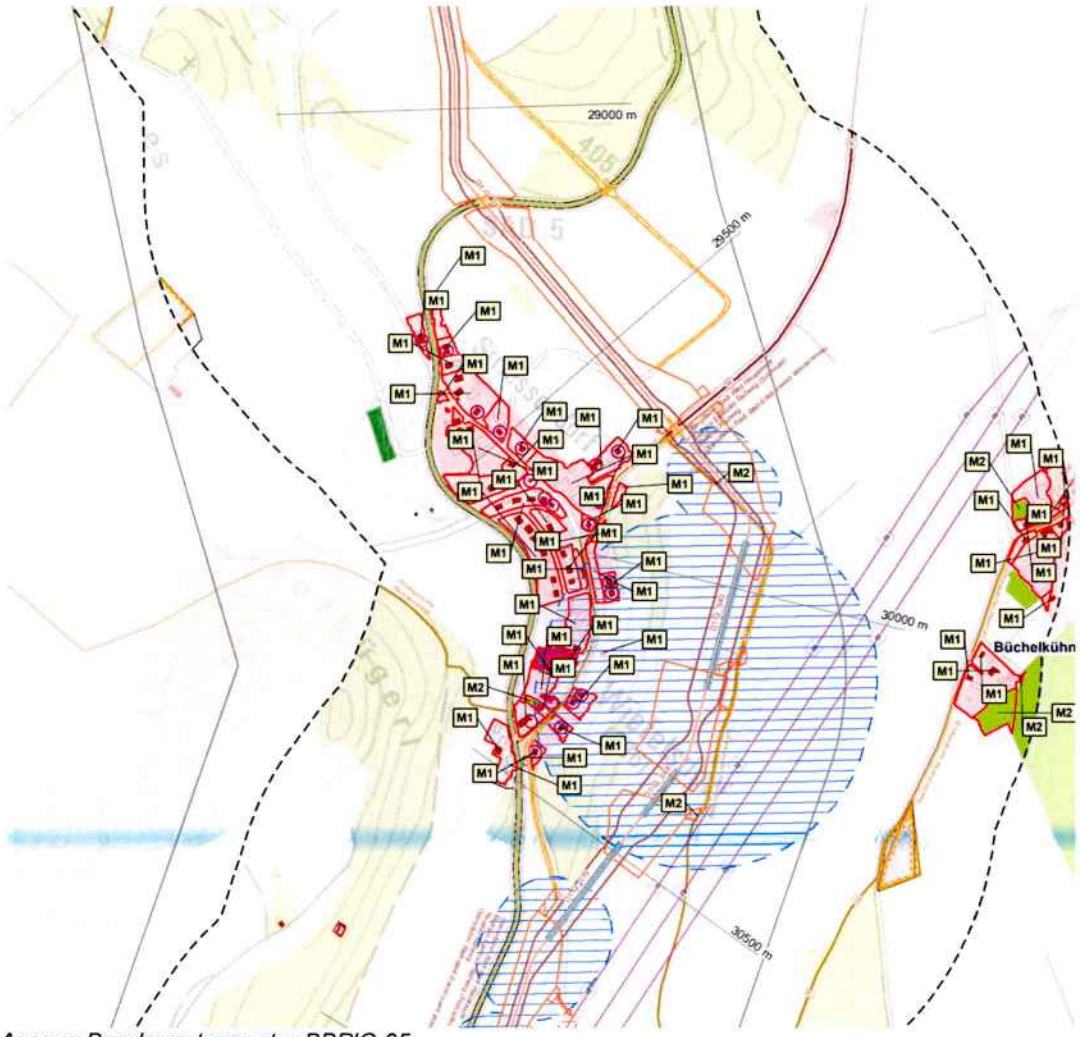

Auszug Bundesnetzagentur BBPIG 05

6. Bubach a.d.Naab / Waltenhof (ab KM 31.5 – 32.5)

- Potentielle Überschreitung der Immissionsrichtwerte gemäß AVV-Baulärm für schutzgutrelevante Funktionen, vgl. Schallgutachten Teil E
- Potentielle Überschreitung der Immissionsrichtwerte gemäß DIN 4150-2 Stufe II für Schutzgutrelevante Funktionen, vgl. Erschütterungsgutachten Teil E3
- Grundwasserabsenkung zwischen KM 29.5 und 30 – KM 30.5, sowie ab KM 30.5 punktuell bis KM 31
- Ca. 75 m Abstand vom geplanten Trassenverlauf zur bestehenden Wohnbebauung (Waltenhof)

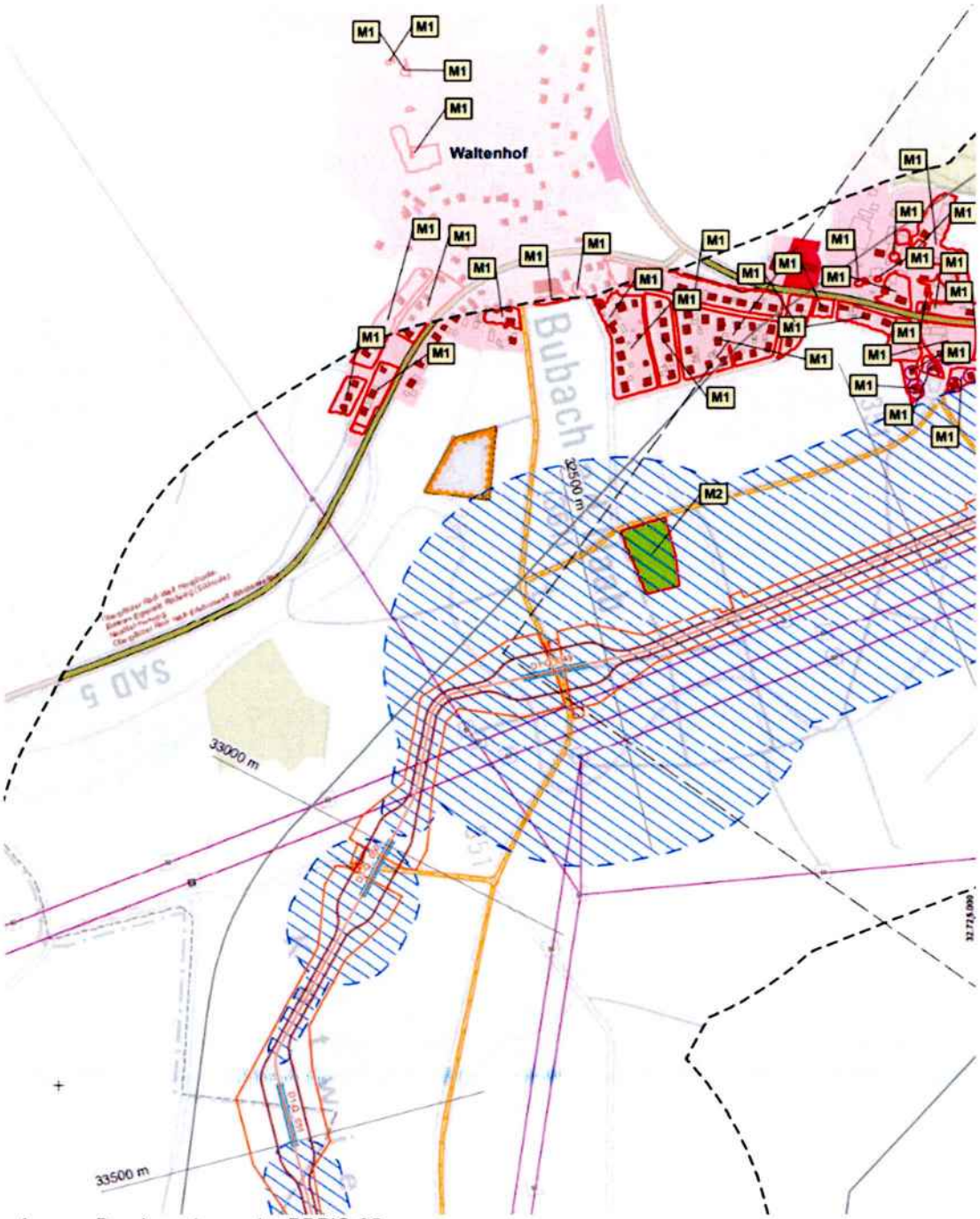

Auszug Bundesnetzagentur BBPIG 05

Schutzgut Natur und Landschaft, Klima, Wasser - mit hoher Bedeutung:

Auszug Bundesnetzagentur BBPIG 05

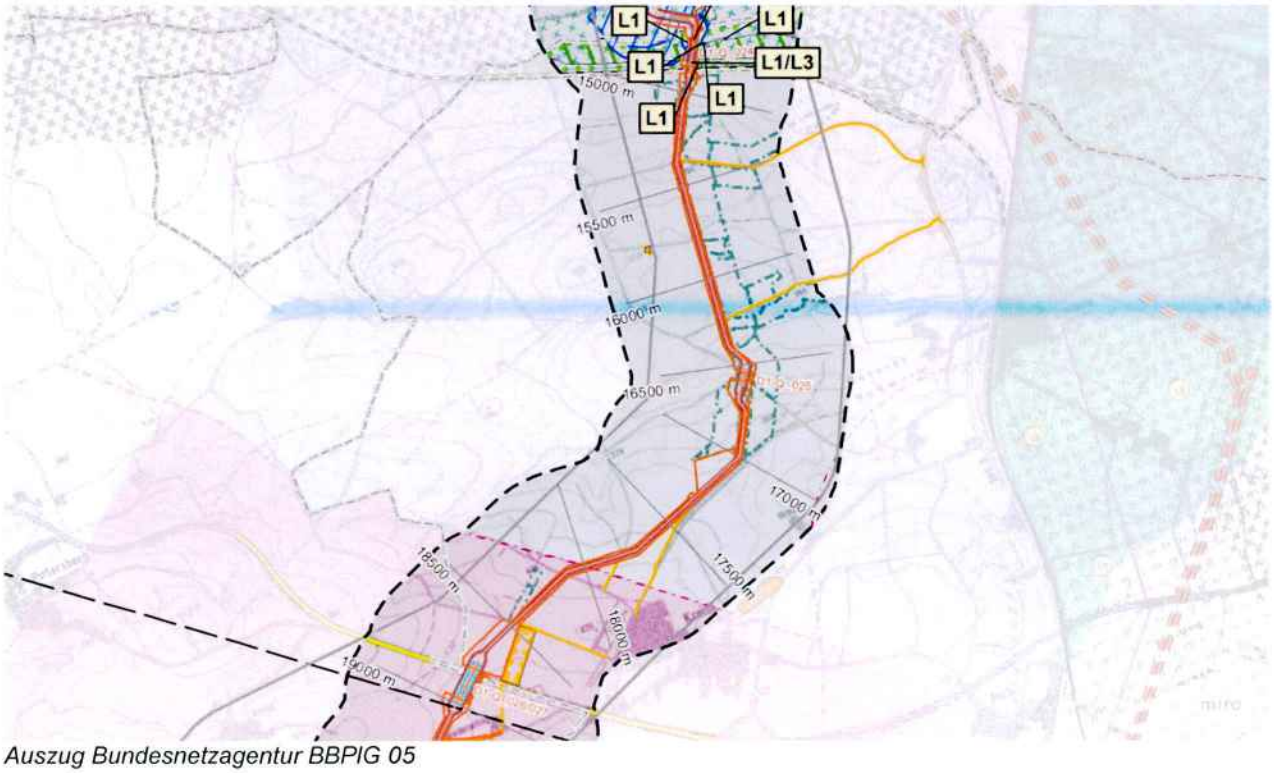

Auszug Bundesnetzagentur BBPIG 05

Ausschnitt aus dem Luftbild

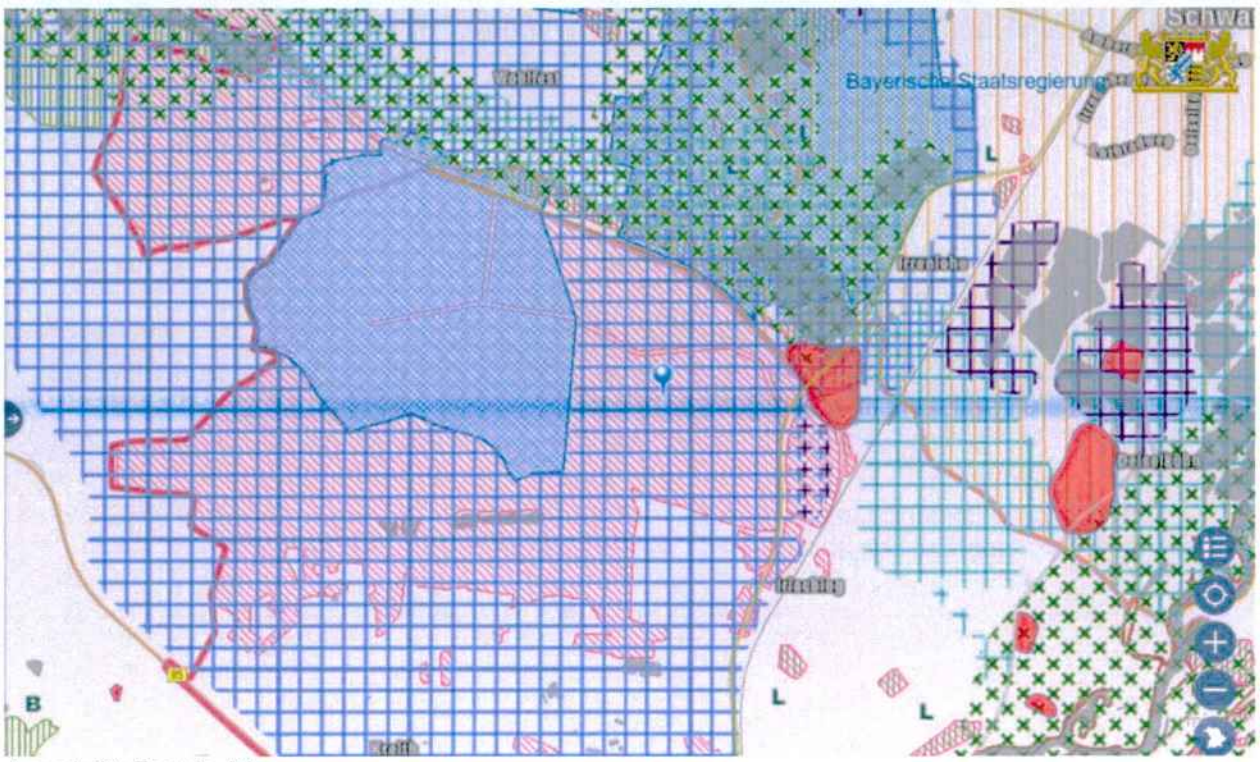

Ausschnitt, Energie-Atlas

T 14 Vorranggebiet für Wasserversorgung Kümmersbruck - Schwarzenfeld, AS, SAD; Auszug über dem Link: *Energie-Atlas - der Kartenviewer des Energieportals vom Freistaates Bayern*

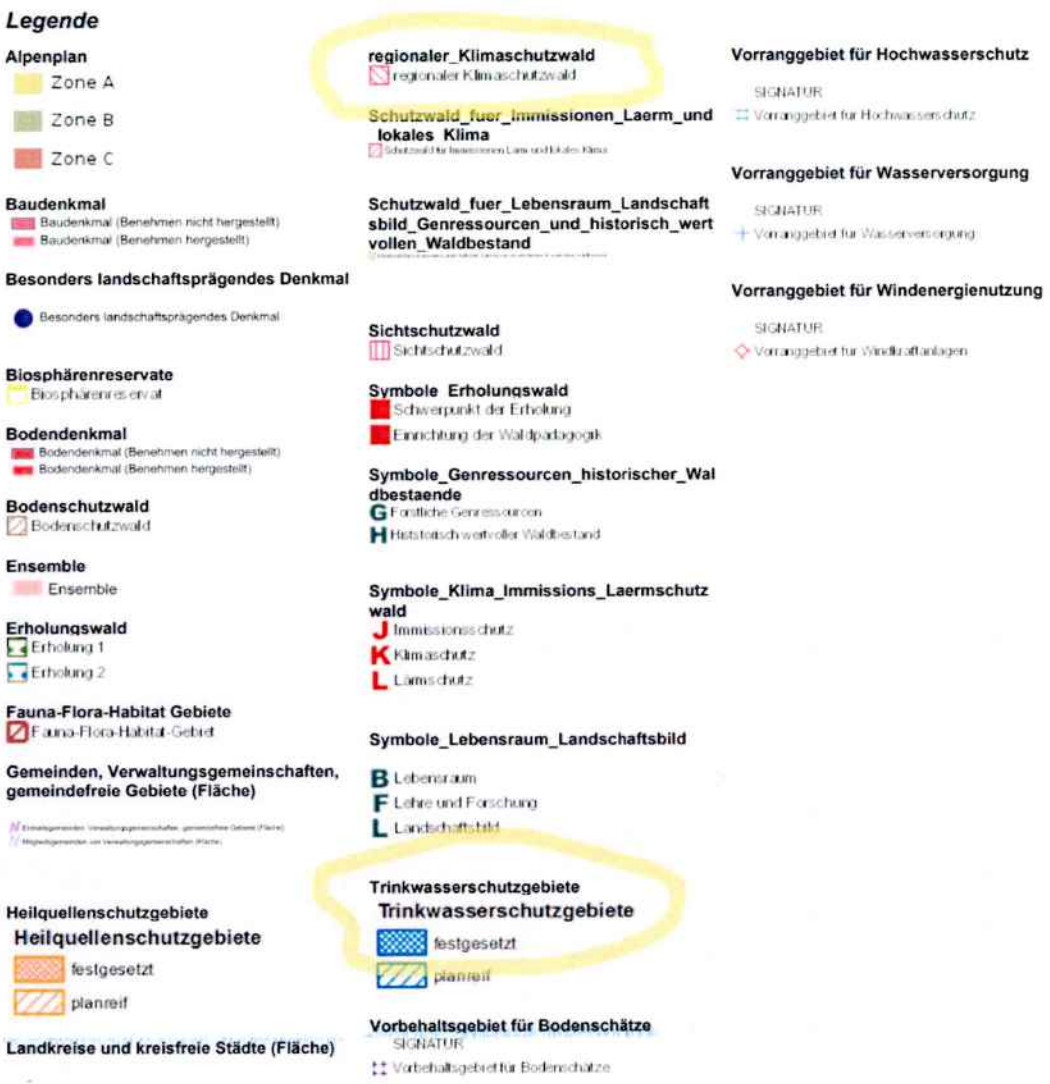

Ausschnitt Legende – Energie-Atlas

Ein Vorranggebiet für Wasserversorgung ist ein ausgewiesenes Gebiet, in dem die Sicherung der Trinkwasserversorgung vorrangig vor anderen Nutzungen und Aktivitäten berücksichtigt wird. Diese Gebiete sind Teil der Raumplanung und dienen dazu, die Verfügbarkeit von sauberem Trinkwasser auf lange Sicht sicherzustellen und die Wasserressourcen vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Hauptmerkmale und Ziele von Vorranggebieten für Wasserversorgung:

1. **Trinkwasserversorgungssicherheit:** Der Schutz und die Sicherung der Trinkwasserversorgung stehen an erster Stelle. Dies beinhaltet die Bereitstellung von ausreichend qualitativ hochwertigem Trinkwasser für die Bevölkerung.
2. **Schutz der Wasserressourcen:** Vorranggebiete sollen sicherstellen, dass Grund- und Oberflächenwasserressourcen in ausreichender Qualität und Menge

erhalten bleiben. Das bedeutet, dass Aktivitäten, die die Wasserqualität oder -menge gefährden könnten, stark reguliert oder eingeschränkt werden können.

3. **Einhaltung strenger Umweltauflagen:** Die Landnutzung und jegliche Aktivitäten in Vorranggebieten unterliegen strengen Umweltauflagen und Regelungen. Dies dient dazu, die Umweltauswirkungen auf das Wasser, insbesondere die Kontamination durch Schadstoffe, zu minimieren.
4. **Raumplanung und Flächennutzung:** Vorranggebiete für Wasserversorgung sind in die Raumplanung integriert. Die Planung der Flächennutzung und die Vergabe von Baugenehmigungen werden so gestaltet, dass sie den Zielen der Wasserversorgung nicht entgegenstehen.
5. **Zusammenarbeit und Koordination:** Die Ausweisung und Verwaltung von Vorranggebieten erfolgt oft in enger Zusammenarbeit mit Wasser- und Umweltbehörden sowie lokalen Wasserversorgungsunternehmen. Die Koordination dieser Akteure ist entscheidend für den Schutz der Wasserressourcen.
6. **Monitoring und Überwachung:** Vorranggebiete erfordern regelmäßiges Monitoring und Überwachung der Wasserqualität und -menge sowie der landwirtschaftlichen und industriellen Aktivitäten in der Region.

Hauptmerkmale eines Regionalen Klimaschutzwaldes:

Ein regionaler Klimaschutzwald ist eine spezielle Art von Waldgebiet, das gezielt zur Bewältigung der Herausforderungen des Klimawandels und zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen beiträgt. Diese Wälder sind so konzipiert, dass sie die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels unterstützen und gleichzeitig eine nachhaltige Waldbewirtschaftung fördern. Hier sind einige der wichtigsten Merkmale und Ziele von regionalen Klimaschutzwäldern:

1. **Klimaresilienz:** Regionale Klimaschutzwälder sind darauf ausgerichtet, widerstandsfähig gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels zu sein. Dazu gehören beispielsweise Maßnahmen zur Anpassung an veränderte klimatische Bedingungen, wie erhöhte Temperaturen, veränderte Niederschlagsmuster und vermehrte Extremwetterereignisse.
2. **CO2-Speicherung:** Diese Wälder spielen eine entscheidende Rolle bei der langfristigen Bindung von Kohlendioxid (CO2) aus der Atmosphäre. Die Bäume und Pflanzen in diesen Wäldern absorbieren CO2 während des Wachstums und tragen so zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen bei.
3. **Biodiversität:** Regionale Klimaschutzwälder fördern die biologische Vielfalt, indem sie Lebensräume für verschiedene Arten erhalten und schaffen. Dies trägt dazu bei, Ökosysteme zu schützen und ihre Funktionen aufrechtzuerhalten.
4. **Nachhaltige Bewirtschaftung:** Während der Schutz und die Erhaltung der Wälder im Vordergrund stehen, wird auch auf eine nachhaltige Bewirtschaftung geachtet. Dies beinhaltet die Ernte von Holz und anderen Waldprodukten auf eine Weise, die die Regeneration und Gesundheit des Waldes sicherstellt.
5. **Wasserschutz:** Regionale Klimaschutzwälder spielen eine wichtige Rolle beim Schutz von Wasserressourcen, indem sie dazu beitragen, die Qualität des Wassers in Flüssen und Bächen zu erhalten. Sie reduzieren die Erosion und tragen zur Regulierung des Wasserhaushalts bei.

6. **Schutz vor Naturkatastrophen:** Diese Wälder können dazu beitragen, die Auswirkungen von Naturkatastrophen zu minimieren, da sie die Bodenstabilität erhöhen und Wasser zurückhalten.
7. **Bildung und Forschung:** Regionale Klimaschutzwälder dienen oft auch Bildungs- und Forschungszwecken. Sie bieten Möglichkeiten für Umweltbildung und wissenschaftliche Studien im Zusammenhang mit Klimawandel und Ökologie.

Nach Plausibilitätsprüfung der Unterlagen, Abwägung der städtebaulichen und freiraumplanerischen Belange sowie die Berücksichtigung der Schutzgüter, ergeben sich unter Zugrundelegung der vorgenannten Ausführungen von Seiten der Stadt Schwandorf folgende Forderungen bzw. Einwendungen:

1. Angemessener Schutzabstand zur Wohnbebauung:
Da keine gesetzlichen Abstandsvorgaben für Erdkabel existieren, gleichwohl jedoch keine Messerkenntnisse bei Gleichstromleitungen dieser Länge vorliegen, wird ein Mindestabstand von 400 m zu bestehenden Wohngebieten und 200 m bei Wohnbebauung im Außenbereich gefordert – analog des Schutzabstandes zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung bei Freileitungen.

2. Keine Zerschneidung des Klimaschutzwaldes und Vorranggebietes für Wasserversorgung T14

3. Durchgängige Erdverkabelung:
Zur Minderung der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie zum Schutz der einzelnen Schutzgüter, wird eine durchgehende Erdverkabelung gefordert. Eine offene Bauweise der Leitung wird nicht akzeptiert. Die Technische Umsetzung ist im Vorfeld zu prüfen und bei Baubeginn zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Andreas Feller
Oberbürgermeister

BNetzA
06. NOV. 2023
MK 624 Bonn

Markt
Feucht

Markt Feucht Postfach 90531 Feucht

Bundesnetzagentur
Stichwort: Konsultation NEP Strom 2023-2037/2045
Postfach 8001
53105 Bonn

Bauamt
[redacted]
Pfinzingstraße 10
90537 Feucht

www.feucht.de

Postanschrift
Hauptstraße 33
90537 Feucht

Stellungnahme zum 2. Entwurf des Netzentwicklungsplans 2037/2045 (NEP)
Markt Feucht

26.10.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Entwurf gibt der Markt Feucht folgende Stellungnahme ab.

Der Markt Feucht nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Damit der Markt Feucht eine Stellungnahme abgeben kann, bedarf es einer Erläuterung über die konkrete Betroffenheit der Gemeinde. Der Netzentwicklungsplan 2037/2045 stellt die geplanten Maßnahmen in Grobkorridoren dar. Aus diesem Grund kann der Markt Feucht lediglich augenscheinlich bzw. dem Wissenstand zur Planung der Stromtrasse P53 entsprechend davon ausgehen, dass er von der Planung betroffen sein wird.

Die Marktgemeinde geht aktuell stark davon aus, dass durch die geplanten Maßnahmen mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, die die Schutzgüter Mensch Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt beeinträchtigen und Erhaltungsziel gefährden. Insbesondere Waldrodungen in dem ohnehin schon stark belasteten Gemeindegebiet werden abgelehnt, denn für Ersatzpflanzungen auf dem Gemeindegebiet von Feucht ist keine Fläche vorhanden, so dass ein Vorort-Ausgleich nicht zu erwarten ist.

Es besteht insbesondere die Gefahr, dass Vögel durch Stromschlag getötet werden. Je nach Intensität der Störung und artspezifischer Störempfindlichkeit ist auch davon auszugehen, dass es während der Bauphase zu „Scheuchwirkung" (Entwertung von Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten), höheren Fluchtdistanzen oder endgültiger Vergrämung, insbesondere von kulturflüchtenden Arten kommt. Finden Baumaßnahmen während der Brutzeit statt, sind zudem prinzipiell Verluste von Gelegen und flugunfähigen Jungvögeln anzunehmen.

Amphibien und Reptilien weisen eine eingeschränkte Mobilität auf und können deshalb während der Bauphase leicht gestört, verletzt oder getötet werden.
Fledermäuse, die europarechtlich durch den besonderen Artenschutz geschützt sind, können vor allem durch die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern beeinträchtigt werden, da insbesondere ältere Bäume den Fledermäusen als Quartierstandorte und potenzielle Wochenstuben bzw. Winterquartiere dienen. Ohne geeignete Ausweichmöglichkeiten können sich Auswirkungen auf den Erhaltungszustand lokaler und regionaler Populationen ergeben. Fledermäuse können ferner auch durch Bautätigkeiten, Emission von Lärm, Licht und Erschütterungen erheblich gestört werden. Durch die Bautätigkeiten selbst können auch Landsäugetiere beeinträchtigt werden, insbesondere durch die mit Vegetations- und damit Lebensraumverlust einhergehende Anlage der Schutzstreifen.

Bei der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen müssen aufgrund eines sehr hohen Gefährdungspotentials und dem daraus resultierenden Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht des Marktes Feucht folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- Feucht als Siedlungsschwerpunkt/Mittelzentrum
- EU-Vogelschutzgebiet (siehe Anhang Schutzziele)
- SPA Gebiet („Lorenzer Reichswald"), Waldschutzgebiete („Nürnberger Reichswald", Bannwald) als Raum mit besonderer Bedeutung z.B. für den Vogelzug, aber auch für Rast- und Brutvögel (z.B. Schwarzspecht, Heidelerche nachgewiesen), sowie Fledermäuse (z.B. Mopsfledermaus, Bartfledermaus nachgewiesen) und Käfer (z.B. Eremit nachgewiesen)
- zahlreiche geschützte Biotope (Offenland- und Gehölzbiotope)
- besonderer Artenschutz (Rote Liste D/BY, FFH-Richtlinie) der Libellen (z.B. Keilfleckli-belle, Grüne Keiljungfer, Blauflügel-Prachtlibelle nachgewiesen) und Vegetation (z.B. Zypergras-Segge, Wasserfenchel nachgewiesen)
- angelegte ökologisch hochwertige Ersatz- und Ausgleichsflächen (u.a. im Gemeindegebiet sowie nördlich der Gemeindegrenze)
- feuchte, verdichtungsempfindliche Böden
- Oberflächengewässer III. Ordnung
- zahlreiche Baudenkmäler und oberirdische Denkmäler
- bereits vorhandene massive Lärmbelastung durch Bahnstrecken, Bundesautobahnen und Bundesstraßen
- städtebauliche Entwicklung der Gemeinde

Wir fordern einen Netzentwicklungsplan, der verstärkt auf dezentrale Stromversorgung für Feucht setzt.

Der Markt Feucht lehnt den Neu- und Ausbau von Stromtrassen im Marktgemeindegebiet von Feucht und in den angrenzenden Gebieten, die u.a. auch der Naherholung für die Feuchter Bürgerinnen und Bürger dienen, ab.

Markt
Feucht

Wie in den vorangegangenen Stellungnahmen bereits mitgeteilt, halten wir den vorliegenden Netzentwicklungsplan mit 372 bzw. 267 Seiten (!) für ungeeignet, um die Öffentlichkeit zu beteiligen. Hier wäre eine bürgerfreundlichere/barrierefreie Information z.B. in Form einer Kurzzusammenfassung der wesentlichen Auswirkungen auf das jeweilige Gemeindegebiet hilfreich. Dies würde auch die Akzeptanz für ein solches Verfahren erhöhen. Und es ist durchaus denkbar, dass dann mehr Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern kämen, die dem Projekt dienlich wären.
Deshalb appellieren wir noch mal dringend, das Verfahren bürgerfreundlicher zu gestalten.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Kotzur
Erster Bürgermeister

BNetzA
10. NOV. 2023
MK 624 Bonn

OTTO-DIX-STADT GERA

STADTVERWALTUNG

OTTO-DIX-STADT GERA • Stadtverwaltung • Postfach 11 64 • 07501 Gera

[redacted]

Bundesnetzagentur
„Konsultation NEP Strom 2023-2037/2045“
Postfach 8001
53105 Bonn

Datum: - 3. NOV. 2023

Aktueller Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045 Öffentlichkeitsbeteiligung der Bundesnetzagentur
hier: **Hinweise der Stadt Gera**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Gera hat die umfangreichen Unterlagen zum Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045 gesichtet und möchte im Folgenden auf mögliche Trassierungsvorschläge bestimmter Projekte eingehen:

DC40: HGÜ-Verbindung von Niedersachsen nach Sachsen (Gleichstrom-Erdkabelverbindung)
Der Trassenkorridor umfasst randlich auch das Gebiet des Freistaates Thüringen, was angesichts der Breite des Korridors nicht notwendig erscheint. Es wird hier auf das planerische Gebot der Geradlinigkeit bezüglich des Trassenkorridors als raumrelevanter Belang hingewiesen. Eine Tangierung Ostthüringer Gebiete sollte und kann vermieden werden.

Projekt P485: Netzverstärkung und -ausbau: Eula – Weida – Herlasgrün – Marktleuthen (Maßnahme M485a: Eula – Weida – Herlasgrün)
Gegen den geplanten Neubau in bestehender Trasse gibt es seitens der Stadt Gera keine Bedenken. Der großräumige Suchkorridor umfasst jedoch auch Teile des Stadtgebietes Gera. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Stadt Gera bereits durch die Stromtrassen des „SuedOstLinks“, der Netzverstärkung „Röhrsdorf-Weida-Remptendorf sowie der neuen Bahnstromleitung für die Mitte-Deutschland-Verbindung stark belastet ist. Dies gilt insbesondere für die Natur und Bewohner des Südraums (Liebschwitz). Aus diesem Grund ist von einer Tangierung des Geraer Stadtgebiets bei der Neutrassierung abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Dezernent für Stadtentwicklung, Bau und Umwelt

Zentraler Stadtservice H35
Heinrichstraße 35, 07545 Gera
Vorab-Terminvereinbarung
am Empfang, unter 0365 838-1900
oder im Internet unter www.gera.de/H35

Bankverbindung:
Sparkasse Gera-Greiz
IBAN DE90 8305 0000 0000 0000 19, BIC HELADEF1GER
Volksbank eG Gera-Jena-Rudolstadt
IBAN DE92 8309 4454 0361 2365 05, BIC GENODEF1RUJ

BNetzA
20. NOV. 2023
MK 624 Bonn

Stadt Kirchenlamitz

im Naturpark Fichtelgebirge

Stadt Kirchenlamitz · Marktplatz 3 · 95158 Kirchenlamitz

Kirchenlamitz, 13.11.2023

Bundesnetzagentur
Konsultation NEP-Strom 2023-2037/2045
Postfach 8001
53105 Bonn

[redacted]

Unser Zeichen: AB 150

Netzentwicklungsplan 2037 / 2045;
Stellungnahme der Stadt Kirchenlamitz im Rahmen des Konsultationsverfahrens der Bundesnetzagentur zum zweiten Entwurf des Netzentwicklungsplans

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Kirchenlamitz spricht sich grundsätzlich gegen die aktuellen Planungen des zweiten Entwurfs des Netzentwicklungsplans 2037 / 2045, Abschnitt P485, aus. Im Einzelnen führt die Stadt folgende Argumente an:

1. Durch die geplante Trasse und das geplante Umspannwerk entsteht für die Stadt Kirchenlamitz eine nicht hinnehmbare Mehrfachbelastung. Einerseits verlaufen durch das Stadtgebiet bereits zwei Stromtrassen (Ostbayernring und zukünftig SuedOstLink). Andererseits ist an der äußersten südöstlichen Gebietsgrenze zur Stadt Marktleuthen bereits ein Umspannwerk vorhanden. Eine weitere Stromtrasse und ein weiteres Umspannwerk stellen eine unzumutbare Mehrbelastung für Mensch und Natur dar.

2. Durch die bestehenden und geplanten Trassen wird das Stadtgebiet Kirchenlamitz und der größte Ortsteil Niederlamitz zerschnitten. Die Stadt ist dadurch massiv in ihrer städtebaulichen Entwicklung eingeschränkt. Insbesondere für die Ausweisung von Gewerbeflächen gibt es keine Alternativen zu dem Entwicklungsgebiet zwischen Kirchenlamitz und Niederlamitz.

3. Der Trassenkorridor und das Umspannwerk befinden sich im ausgewiesenen Naturpark Fichtelgebirge, der eine erhebliche Bedeutung für den Tourismus hat. Der Tourismus ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor in unserer Region. Durch großflächige Eingriffe in das Landschaftsbild (z. B. Waldrodung und Umspannwerk) wird der Naturraum Fichtelgebirge in diesem Bereich erheblich an Attraktivität verlieren.

4. Der Flächenbedarf für das geplante Umspannwerk ist laut Auskunft der Tennet TSO GmbH mit ca. 20 ha immens, zumal damit weitere wertvolle Flächen für die Land- und Forstwirtschaft verloren gehen würden.

5. Die gesetzlichen Anforderungen zielen vermehrt auf eine Innenentwicklung vor Außenentwicklung ab. Die Errichtung eines Umspannwerkes im bauplanungsrechtlichen Außenbereich würde diesem Ziel zuwiderlaufen.

6. Darüber hinaus stellt der hohe Flächenbedarf für das Umspannwerk einen Eingriff in die Planungshoheit der Stadt Kirchenlamitz (§ 2 Abs. 1 BauGB) dar. Diese wird hierdurch eingeschränkt.

7. Es sind außerdem Wertverluste für nahegelegene Häuser und von der Trassenführung betroffene Grundstücke sowie im Weiteren für das ganze Stadtgebiet zu befürchten.

8. Gemäß den Ausführungen auf Seite 764 des zweiten Entwurfs des Netzentwicklungsplans Strom 2037 / 2045 wäre als Alternative zum aktuellen UW-Suchraum Marktleuthen/Kirchenlamitz das UW Mechlenreuth denkbar. Es drängt sich die Frage auf, warum für die Errichtung eines neuen Umspannwerkes kein Gebiet mit erheblicher Vorbelastung herangezogen wird. Stattdessen soll ein neues Gebiet mit einer erheblichen Belastung versehen werden.

9. Aufgrund der beabsichtigten und teilweise bereits umgesetzten regionalen Energiegewinnung ist die Trassenführung bis in den Raum Kirchenlamitz/Marktleuthen nicht notwendig.

Für Fragen und Erörterungsbedarf stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Büttner
Erster Bürgermeister
Stadt Kirchenlamitz

500011

Online-Einwendung

Verfahren: NEP_2023_2037

Aktenzeichen: NEP 2023-2037/2045 4.14.01.02/001#4

Aktennummer: 500011

Eingangsdatum: 24.10.2023

Versandart: 10. Webformular

Klassifizierung:

Absender

Organisation: Markt Triefenstein
Anrede: [redacted]
Titel:
Vorname:
Nachname:
Straße, Hausnummer / Postfach:
PLZ, Ort:
E-Mail:
Telefon:

Veröffentlichung: zugestimmt
Anonymisierung zum ÜNB:

Anhänge:

Anzahl der Anhänge: 1

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

erneut möchten wir Ihnen, als akut betroffene Kommune, darlegen, dass das Landschaftsbild des Markt Triefenstein durch seine bestehenden unzähligen Stromtrassen vom bzw. zum Umspannwerk Trennfeld, seinen Industriestandort zur Zementgewinnung sowie der Verlauf der Bundesautobahn A 3, schon seit Jahrzehnten aufs äußerste stark benachteiligt und belastet ist, sodass kaum noch Naherholung
vor Ort möglich ist. Bei allen technischen Planungen die auf Effizienz ausgelegt sind, muss daher der Mensch im Mittelpunkt aller Überlegungen bleiben. Da die jeweiligen netzplanerischen Begründungen plausibel klingen und die Maßnahmen womöglich tatsächlich unabdingbar sind, fordern wir daher erneut zum einen eine frühzeitige Beteiligung bei der Feinplanung der Trasse. Hierdurch können bestenfalls Abweichungen vom aktuellen Tressenverlauf einvernehmlich gefunden werden, die die Abstände zu Siedlungsflächen erhöht und bestehende Belastungen für den Naturraum verringert werden.

Zum anderen und zum zukünftigen Schutz vor optischer Überlastung wird zusätzlich angeregt, die neu geplante (675) sowie auch die bestehende Trasse (P481) zumindest im Bereich der Gemarkung des Marktes Triefenstein auf eine Erdverkabelung umzuplanen. Das beeinflusst nicht nur die Landinanspruchnahme positiv, sie schützen vielmehr auch Natur und Landschaft und der Markt Triefenstein wird wieder ein Stück lebenswerter. Wir fordern daher ausdrücklich, dass es zu keiner Überbündelung des Netzverteilungspunktes Trennfeld (z.B.: durch Bau eines zusätzlichen Umspannwerkes) kommen darf, dieser Standort ist vielmehr optisch zu entlasten.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung der Anmerkungen. Das Einverständnis zur Veröffentlichung wird
hiermit erteilt.

Mit freundlichen Grüßen

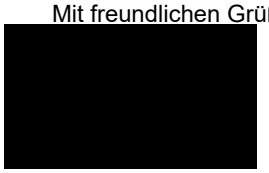

Markt Triefenstein

Markt Triefenstein · Rathausstraße 2 · 97855 Triefenstein

per Mail an:

konsultation@netzentwicklungsplan.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Unser Zeichen: FB 3
Unsere Nachricht:

Ansprechpartner: [redacted]
E-Mail:
Telefon:
Telefax:

Datum: 24.10.2023

Netzentwicklung; Stellungnahme im Konsultationsverfahren NEP 2037/2025,
HIER: P481 und P675

Sehr geehrte Damen und Herren,

erneut möchten wir Ihnen, als akut betroffene Kommune, darlegen, dass das Landschaftsbild des Markt Triefenstein durch seine bestehenden unzähligen Stromtrassen vom bzw. zum Umspannwerk Trennfeld, seinen Industriestandort zur Zementgewinnung sowie der Verlauf der Bundesautobahn A3, schon seit Jahrzehnten aufs äußerste stark benachteiligt und belastet ist, sodass kaum noch Naherholung vor Ort möglich ist. **Bei allen technischen Planungen die auf Effizienz ausgelegt sind, muss daher der Mensch im Mittelpunkt aller Überlegungen bleiben**. Da die jeweiligen netzplanerischen Begründungen plausibel klingen und die Maßnahmen womöglich tatsächlich unabdingbar sind, fordern wir daher erneut zum einen eine frühzeitige Beteiligung bei der Feinplanung der Trasse. Hierdurch können bestenfalls Abweichungen vom aktuellen Tressenverlauf einvernehmlich gefunden werden, die die Abstände zu Siedlungsflächen erhöht und bestehende Belastungen für den Naturraum verringert werden.

Zum anderen und zum zukünftigen Schutz vor optischer Überlastung wird zusätzlich angeregt, die neu geplante (675) sowie auch die bestehende Trasse (P481) zumindest im Bereich der Gemarkung des Marktes Triefenstein auf eine Erdverkabelung umzuplanen. Das beeinflusst nicht nur die Landinanspruchnahme positiv, sie schützen vielmehr auch Natur und Landschaft und der Markt Triefenstein wird wieder ein Stück lebenswerter. Wir fordern daher ausdrücklich, dass es zu keiner Überbündelung des Netzverteilungspunktes Trennfeld (z.B.: durch Bau eines zusätzlichen Umspannwerkes) kommen darf, dieser Standort ist vielmehr optisch zu entlasten.

Wir ersuchen Sie um Berücksichtigung der Anmerkungen. Das Einverständnis zur Veröffentlichung wird hiermit erteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Deckenbrock
Erste Bürgermeisterin

Rathaus I
Bürgermeister, Geschäftsleitung,
Standesamt, Bürgerbüro, IuK
Rathausstraße 2
97855 Triefenstein Gemeindeteil Lengfurt

Rathaus II
Bauamt, Kämmerei
Friedrich-Ebert-Str. 38
97855 Triefenstein Gemeindeteil Lengfurt

Öffnungszeiten
Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr
Mo. 16.00 – 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

www.markt-triefenstein.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mainfranken Würzburg
Kto. 240 141 002 BLZ 790 500 00
IBAN: DE54790500000240141002
BIC: BYLADEM1SWU

Raiffeisenbank Main-Spessart eG
Kto. 961 888 0 BLZ 790 691 50
IBAN: DE81790691500009618880
BIC: GENODEF1GEM

500016

Online-Einwendung

Verfahren: NEP_2023_2037

Aktenzeichen: NEP 2023-2037/2045 4.14.01.02/001#4

Aktennummer: 500016

Eingangsdatum: 03.11.2023

Versandart: 10. Webformular

Klassifizierung:

Absender

Organisation: Stadt Einbeck
Anrede:
Titel:
Vorname:
Nachname:
Straße, Hausnummer / Postfach:
PLZ, Ort:
E-Mail:
Telefon:

Veröffentlichung: zugestimmt
Anonymisierung zum ÜNB:

Anhänge:

Anzahl der Anhänge: 0

Stellungnahme:

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Einbeck hat in seiner Sitzung am 01.11.2023 den Netzent-wicklungsplan 2037/2045 (2. Entwurf) zur Kenntnis genommen. Bei einer konkreten Betroffenheit durch etwaige Trassen und/oder Leitungen ist die Stadt Einbeck im Rahmen von weiterführenden Planungen bzw. Verfahren (Bundesfachplanung, Planfeststellungsverfahren) zu beteiligen. Im Fall der Betroffenheit der Stadt Einbeck wird grundsätzlich eine Verlegung als Erdkabel in Gleichstromübertragungstechnik gefordert. Dies ist bereits bei den neu geplanten HGÜ-Verbindungen D40, D41 und D42 im Bundesbedarfsplan zu berücksichtigen.

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Online-Einwendung

Verfahren: NEP_2023_2037
Aktenzeichen: NEP 2023-2037/2045 4.14.01.02/001#4
Aktennummer: 500019

Eingangsdatum: 13.11.2023
Versandart: 10. Webformular
Klassifizierung:

Absender

Organisation: Ortsrat Sengwarden (Wilhelmshaven)
Anrede:
Titel:
Vorname:
Nachname:
Straße, Hausnummer / Postfach:
PLZ, Ort:
E-Mail:
Telefon:

Veröffentlichung: zugestimmt
Anonymisierung zum ÜNB:

Anhänge:

Anzahl der Anhänge: 1

Stellungnahme:

Mitprüfung Netzentwicklungsplan Strom 2037/2045, Version 2023, 2. Entwurf
durch den Ortsrat Sengwarden

Der von der TenneT TSO GmbH am 12.10.2023 im Rahmen einer Ortsratssitzung, Wilhelmshaven Sengwarden vorgestellte Trassenverlauf für das Projekt P 175, Vorhaben Nr.73 gem. Bundesbedarfsplan unterschreitet die vorgegebenen Abstände zu Wohnsiedlungen im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch), hier "Sengwarder Altendeich" erheblich. Es sind teilweise Abstände von weniger als 50 m zur Mittellinie der westlichen Trasse (380 kV-Leitung WHV2 - Conneforde - LH-14-330) zu den Wohngebäuden ausgewiesen, d.h. ca. 35 m zum Außenleiter und damit wäre der Abstand deutlich weniger als die Masthöhe von ca. 55 m. Die Mittellinie der östlichen Trasse ist derzeit mit einem Abstand von ca. 440 m zum nächstgelegenen Wohngebäude im Ortsteil Fedderwardergroden geplant.
Auf die Kritikalität dieser Abstände haben die Verfasser dieses Schreibens bereits im Rahmen der Konsultationsphase zum 1. Entwurf Netzentwicklungsplan Strom 2037/2045 fristgerecht eine Stellungnahme eingereicht.
Auch die Niedersächsische Landesregierung sieht die Notwendigkeit von Teilerdverkabelung bei geplanten HDÜ-Leitungsprojekten:
"Maßnahmen im Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsnetz (HDÜ-Netz)
Für die Drehstromprojekte ist unverändert die Freileitungstechnik als Regelbauweise vorgesehen. Die Optionen für Teilerdverkabelungsabschnitte bleiben weiterhin auf einige Pilotprojekte beschränkt. Die Landesregierung Niedersachsens hält es unverändert für notwendig, für alle Drehstromprojekte die Option für Teilerdverkabelung zu öffnen. Ohne diese Teilerdverkabelungsoptionen drohen weitere Trassenkonflikte, die wahrscheinlich ohne Erdkabelabschnitte kaum lösbar erscheinen. Beispielhaft sind die Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsleitungen (HDÜ-Leitungen) Dollern - Elsfleth/West (P23, M20, BBP Nr. 38) und Höchstspannungsleitung Wilhelmshaven/Landkreis Friesland - Fedderwarden - Conneforde (P175, M385, M535, BBP Nr. 73) in Niedersachsen zu nennen, welche in den Bundesbedarfsplan aufgenommen wurden. Bei beiden Projekten sind gesetzlich keine Erdverkabelungsoptionen vorgesehen."

Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Konsultationsverfahren zum ersten Entwurf des Netzentwicklungsplans Strom 2037/2045, Version 2023 vom 24.04.2023 Seite 10 2. Absatz

Da es zu dem grundsätzlichen Korridor für die Stromtrassen wohl keine Alternative gibt, bleiben nach hiesiger Bewertung nur 2 Lösungsoptionen:
1. Eine Teilerdverkabelung im Bereich der Wohnbebauung "Sengwarder Altendeich". + Leerrohre
Dazu ist im BBPlG für das Vorhaben Nr. 73 in der Spalte Kennzeichnung der Buchstabe "F" einzusetzen, damit der mit der Umsetzung beauftragte Netzbetreiber TenneT die Möglichkeit hat, eine Teilerdverkabelung zwischen den Masten 8C bzw. 8F und 11C bzw. 11F (siehe Planunterlagen TenneT) im Rahmen der Trassenplanung mit einzubeziehen.

2. Verlegung der Leitungstrassen 380 kV-Leitung WHV2 - Conneforde - LH-14 -329 und 380 kV-Leitung WHV2 - Conneforde - LH-14-330.
Der Abstand von ca. 550 m an der engsten Stelle zwischen den Wohnbebauungen lässt einen geforderten Abstand von 200 m zu "Sengwarder Altendeich" und gleichzeitig 400 m zu "Fedderwardergroden" einschließlich technisch gebotenem Mindestabstand zwischen den beiden 380 kV Stromtrassen nicht zu. Bei einer Verortung der Leitungstrassen in der Mitte zwischen den Ortsteilen wäre ein Abstand von mehr als 200 m zu den Wohnbebauungen auf beiden Seiten realisierbar.

Schon bei einer Begradigung der Trassenführung zwischen den Masten 8C und 11C sowie 8F und 11F würde sich der Abstand der westlichen Trassenmitte von der Wohnbebauung "Sengwarder Altendeich" auf ca. 120 m erhöhen und der Abstand der östlichen Trasse zu der Wohnbebauung "Fedderwardergroden" auf ca. 370 m verringern.

Eine weitere Verlegung beider Leitungstrassen in die Mitte zwischen die Bebauung am "Sengwarder Altendeich" und "Fedderwardergroden" wäre aus hiesiger Sicht die noch bessere Lösung, würde aber noch weiter in die durch TenneT bereits begonnene Routenplanung und bereits laufende Baugrunderkundung eingreifen und damit auch mehr als nur 4 Mastpositionen betreffen.

Auf unserem Ortsratsgebiet, d.h. dem nordwestlichen Teil von Wilhelmshaven verlaufen bereits heute eine Vielzahl von Stromtrassen, Gas- und Öl-Pipelines sowie ein großes Kavernenfeld. Weitere Pipelines für Erdgas, Co2 und Wasserstoff sind in Planung. Dazu kommen diverse nachgeordnete Unternetze und die zugehörige Systeminfrastruktur.
Auf der Fläche des Stadtgebietes Wilhelmshaven aber auch im umliegenden Landkreis Friesland wird der Platz für diese Infrastrukturmaßnahmen zunehmend knapper. Gerade für die Bewohner der ländlichen Gebiete Wilhelmshavens sind die Belastungen extrem. Zwei große Umspannwerke, drei Konverter, ein Interkonnektor mit dazugehörenden Leitungen und Redundanzleitung und dazu die Pipelines auf der kleinen Fläche der kreisfreien Stadt Wilhelmshaven. Wir fordern eine räumliche Bündelung der Leitungen, die vermutlich nur westlich der Ortschaft Fedderwarden verlaufen kann. Wird jedes Projekt einzeln geplant und die Leitungen nicht gebündelt, werden nacheinander wesentliche Flächen mit Leitungen belastet, beginnend mit den direktesten Verbindungen. Eine zeitliche Abstimmung aller Maßnahmen sollte ermöglichen, dass z.B. Bauzuwegungen nur einmal erstellt und wieder zurückgebaut werden, um einerseits Kosten zu sparen und andererseits die Belastung der Anwohner zu minimieren.
Bei jeder weiteren Fortschreibung des Netzentwicklungsplanes ist eine integrierte Netzentwicklungsplanung, d.h. proaktive Verzahnung der Netzplanungsprozesse für Strom, Gas und Wasserstoff, wie auch vom Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz auf Seite 6 des zuvor zitierten Beitrags gefordert, umzusetzen. Nur so können wir spätere Standortkonflikte zwischen den verschiedenen Systemen frühzeitig verhindern.

Anlage: Lageplan der Fa. TenneT aus der letzten OR Sitzung vom 12.10.23 - A225_ÜP5000-Blatt_01 Tra 1.0.pdf

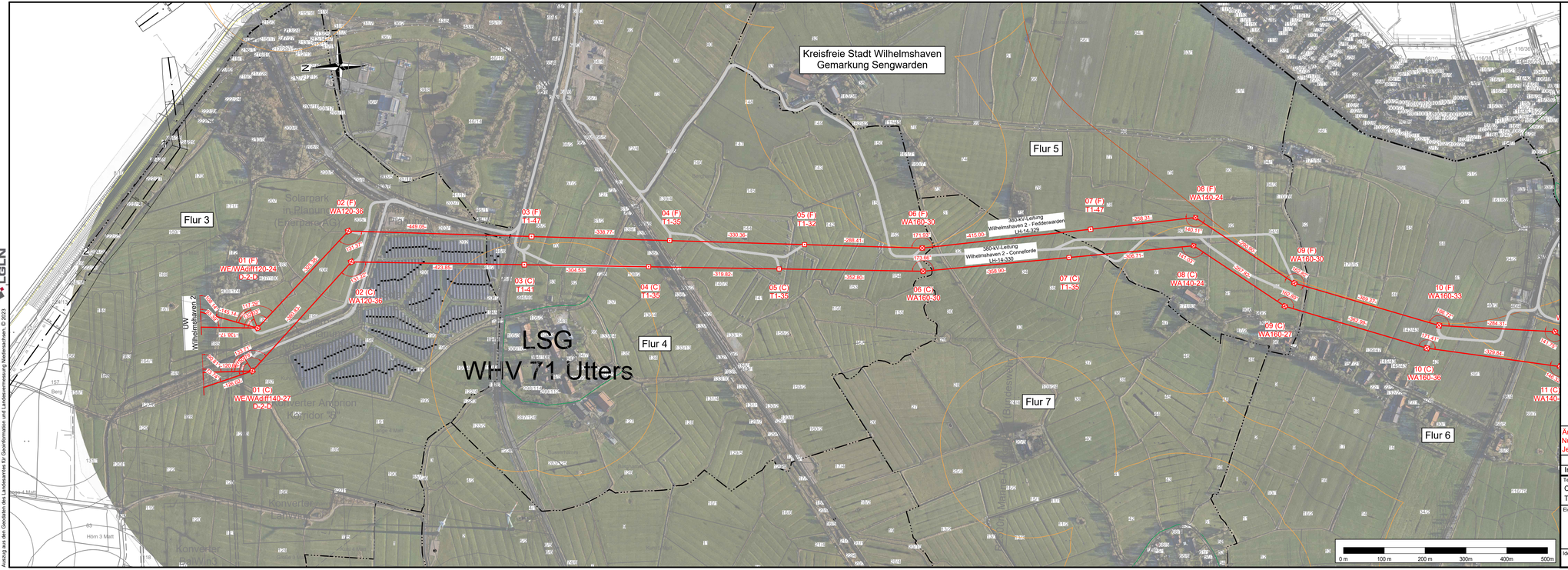

Entwurf
Änderung vorbehalten

TENNET

380-kV-Leitung Wilhelmshaven 2 - Fedderwarden

LH-14-329

380-kV-Leitung Wilhelmshaven 2 - Conneforde

LH-14-330

ÜBERSICHTSPLAN

Legende:

Mastnummer | Länge von Mast zu Mast

34 -365.8- 35

Trassenachse Freileitung

37 Flurstücksnummer

Abspannmast

Tragmast

Wasserschutzgebiete
Biotope
EU-Vogelschutzgebiete
gesch. Landschaftsbestandteile
FFH-Gebiete
Landschaftsschutzgebiete
Naturschutzgebiete
Rohstoffsicherungsgebiet
Naturdenkmäler

Grenzen:

Land
Kreis
Stadt/Gem.
Gemarkung

Flurstück
Flurbereinigung
Rückbau Hoch- u. Mittelsp.-Ltg.

Änderungen im Zuge der weiteren Trassenplanung möglich!
Nur für den zweckgebundenen Gebrauch!
Jegliche Weitergabe bedarf der vorherigen Zustimmung!

Index	Rev.Datum	Name	Anderungs-Datum

Techn. Referenz: Omexom Hochspannung GmbH Technikzentrum Planung	erstellt von: TZ-PLA-WAL Mietusch	geprüft von: TZ-PLA-WAL Kühnemund	Erstelldatum: 28.06.2023	Format: 970x297 Maßstab: 1:5000
Eigentümer der Zeichnung: TENNET	Zugehörigkeit			Ausgabedatum: 28.06.2023
	Dokumentenart	Status		
Identnummer	Titel: Übersichtsplan 380-kV-Ltg., Wilhelmshaven 2 - Fedderwarden 380-kV-Ltg., Wilhelmshaven 2 - Conneforde	Objekt	Fremdnummer	Blatt: 1/2

Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2023
LGLN

500021

Online-Einwendung

Verfahren: NEP_2023_2037

Aktenzeichen: NEP 2023-2037/2045 4.14.01.02/001#4

Aktennummer: 500021

Eingangsdatum: 15.11.2023

Versandart: 10. Webformular

Klassifizierung:

Absender

Organisation: Gemeinde Scwabhausen/ Abteilung Bauamt/ Bereich Umwelt
Anrede:
Titel:
Vorname:
Nachname:
Straße, Hausnummer / Postfach:
PLZ, Ort:
E-Mail:
Telefon:

Veröffentlichung: zugestimmt
Anonymisierung zum ÜNB:

Anhänge:

Anzahl der Anhänge: 0

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,
bezüglich des Netzentwicklungsplans 2037/ 2045 2. Entwurf, möchten wir als Gemeinde Schwabhausen nachfolgende Stellungnahme abgeben.

1. Aus Sicht der Gemeinde Schwabhausen, gibt es speziell für das Umspannwerks Oberbachern die Forderung, bei Umbau-/ und Erweiterungsarbeiten, nicht näher nach Norden bzw. an den Ortsteil Stetten heran zu bauen.
2. Bei Einzelmaßnahmen und Projekten aller Art muss die Fa. TENET frühzeitig Informationen an die Gemeinde sowie Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Schwabhausen zukommen lässt und diese aktiv einbindet.
3. Während Baumaßnahmen oder dem Betrieb der Anlage, muss zu jedem Zeitpunkt darauf geachtet werden, dass keine Gefährdung von Menschen und Tieren vorliegt.
Das beinhaltet auch Elektromagnetische Felder bzw. Strahlung.

Online-Einwendung

Verfahren: NEP_2023_2037
Aktenzeichen: NEP 2023-2037/2045 4.14.01.02/001#4
Aktennummer: 500027

Eingangsdatum: 17.11.2023
Versandart: 10. Webformular
Klassifizierung:

Absender

Organisation: Gemeinde Mainaschaff
Anrede:
Titel:
Vorname:
Nachname:
Straße, Hausnummer / Postfach:
PLZ, Ort:
E-Mail:
Telefon:

Veröffentlichung: zugestimmt
Anonymisierung zum ÜNB:

Anhänge:

Anzahl der Anhänge: 0

Stellungnahme:

Die Bundesnetzagentur führt derzeit das Konsultationsverfahren zum zweiten Entwurf des Netzentwicklungsplans Strom 2037 / 45 durch. Die Übertragungsnetzbetreiber haben hierin ihre Maßnahmen zur Optimierung, zur Verstärkung und zum Ausbau im deutschen Stromübertragungsnetz zusammengetragen. Auf der Grundlage der Ausbauziele des Erneuerbare-Energie-Gesetzes wird auf das Zieljahr zum Erreichen der Klimaneutralität in Deutschland (2045) geblickt.
Mainaschaff wird vom Netzentwicklungsplan (NEP) in der Form tangiert, dass die 220-kV-Leitung der TenneT LH-11-2205 AB - Großkrotzenburg durch den Neubau einer 380-kV-Doppelleitung im Zuge einer Netzverstärkung ersetzt werden soll (Projekt 481 (P481)). Die Planung soll sich an der Bestandstrasse orientieren. Dabei seien Abweichungen vom aktuellen Trassenverlauf bei der nachgelagerten Planung möglich, um Abstände zu Siedlungen zu erhöhen.

Seitens der Gemeinde Kleinostheim wird bereits in diesem Verfahrensschritt darauf hingewiesen, dass die bestehende Trasse sowohl in Mainaschaff als auch in der Nachbargemeinde Kleinostheim bestehende und per Bebauungsplan ausgewiesene Wohnbaugebiete überspannt. Im weiteren Verlauf werden im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Wohn-, Misch- und Gewerbefläche ausgewiesene, derzeit noch nicht erschlossene Areale überquert und durchschnitten.
Die Gemeinde Mainaschaff fordert daher, dass bei der nachgelagerten Planung die Trasse so verändert wird, dass ein Abstand zu den bestehenden Siedlungsbereichen entsteht und für die weitere Ortsentwicklung eine Bündelung mit der vorhandenen linienförmigen Infrastruktur (Bahnlinie Hanau - Aschaffenburg, Bundesautobahn A 3) verwirklicht wird. Dadurch kann die Zerschneidung von im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Siedlungs- bzw. Entwicklungsflächen minimiert werden.

500031

Online-Einwendung

Verfahren: NEP_2023_2037

Aktenzeichen: NEP 2023-2037/2045 4.14.01.02/001#4

Aktennummer: 500031

Eingangsdatum: 17.11.2023

Versandart: 10. Webformular

Klassifizierung:

Absender

Organisation: Gemeinde Kleinostheim
Anrede:
Titel:
Vorname:
Nachname:
Straße, Hausnummer / Postfach:
PLZ, Ort:
E-Mail:
Telefon:

[redacted]

Veröffentlichung: zugestimmt
Anonymisierung zum ÜNB:

Anhänge:

Anzahl der Anhänge: 0

Stellungnahme:

Kleinostheim wird vom Netzentwicklungsplan (NEP) in der Form tangiert, dass die 220-kV-Leitung der TenneT LH-11-2205 AB - Großkrotzenburg durch den Neubau einer 380-kV-Doppelleitung im Zuge einer Netzverstärkung ersetzt werden soll (Projekt 481 (P481)). Die Planung soll sich an der Bestandstrasse orientieren. Dabei seien Abweichungen vom aktuellen Trassenverlauf bei der nachgelagerten Planung möglich, um Abstände zu Siedlungen zu erhöhen.

Stellungnahme der Gemeinde Kleinostheim:
Seitens der Gemeinde Kleinostheim wird bereits in diesem Verfahrensschritt darauf hingewiesen, dass die bestehende Trasse sowohl in Kleinostheim als auch in der Nachbargemeinde Mainaschaff bestehende und per Bebauungsplan ausgewiesene Wohnbaugebiete überspannt. Im weiteren Verlauf werden im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Wohn-, Misch- und Gewerbefläche ausgewiesene, derzeit noch nicht erschlossene Areale überquert und durchschnitten.
Die Gemeinde Kleinostheim fordert daher, dass bei der nachgelagerten Planung die Trasse so verändert wird, dass ein Abstand zu den bestehenden Siedlungsbereichen entsteht und für die weitere Ortsentwicklung eine Bündelung mit der vorhandenen linienförmigen Infrastruktur (Bahnlinie Hanau - Aschaffenburg, Bundesautobahn A 3) verwirklicht wird. Dadurch kann die Zerschneidung von im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Siedlungs-(Entwicklungs-)flächen minimiert werden.

500034

Online-Einwendung

Verfahren: NEP_2023_2037

Aktenzeichen: NEP 2023-2037/2045 4.14.01.02/001#4

Aktennummer: 500034

Eingangsdatum: 19.11.2023

Versandart: 10. Webformular

Klassifizierung:

Absender

Organisation: Gemeinde Erxleben
Anrede:
Titel:
Vorname:
Nachname:
Straße, Hausnummer / Postfach:
PLZ, Ort:
E-Mail:
Telefon:

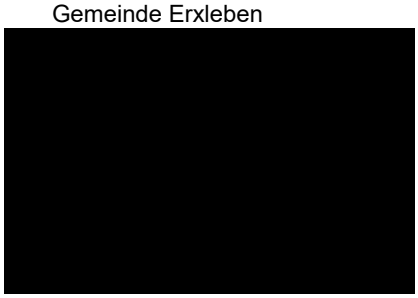

Veröffentlichung: zugestimmt
Anonymisierung zum ÜNB:

Anhänge:

Anzahl der Anhänge: 0

Stellungnahme:

Stellungnahme zu Projekt P641 Maßnahme M641b im NEP 2023-2037/2045:
Aufgrund der bereits bestehenden massiven Umweltbelastungen und Umwelteinschränkungen durch Verkehrsbelastungen als Anrainer der BAB 2, einer bestehenden 380 kV Leitung in unmittelbarer Nähe des Ortes Erxleben einschließlich Wohnbebauung und den Festsetzungen der Bundesnetzagentur zum Vorhaben 10, Abschnitt C, siehe https://www.netzausbau.de/Vorhaben/ansicht/abschnitt.html?cms_nummer=10cms_gruppe=bbplg&cms_status=bfp&cms_abschnitt=Abschnitt+C lehnt die Gemeinde Erxleben weitere derartige neue Belastungen auf ihrem Territorium ab. Die Gemeinde Erxleben fordert daher bei Projekt P641 Maßnahme M641b von Anfang an AKTIV beteiligt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Jungenitz
Bürgermeister Gemeinde Erxleben

500035

Online-Einwendung

Verfahren: NEP_2023_2037

Aktenzeichen: NEP 2023-2037/2045 4.14.01.02/001#4

Aktennummer: 500035

Eingangsdatum: 20.11.2023

Versandart: 10. Webformular

Klassifizierung:

Absender

Organisation: Stadt Regensburg
Anrede:
Titel:
Vorname:
Nachname:
Straße, Hausnummer / Postfach:
PLZ, Ort:
E-Mail:
Telefon:

Veröffentlichung: zugestimmt
Anonymisierung zum ÜNB:

Anhänge:

Anzahl der Anhänge: 0

Stellungnahme:

Aus städtischer Sicht ist die geplante HGÜ - Leitung, die den Windstrom von der Nord- und Ostsee nach Bayern bringt, eine sehr wichtige Infrastrukturmaßnahme. Die Industrie in Bayern und natürlich auch in Regensburg hat einen hohen Strombedarf, der nun nach dem Wegfall der Atomkraft auf anderem Weg bereitgestellt werden muss.
Der offshore - Windstrom von der Küste, der aufgrund des dort herrschenden dauerhaften Windes nahezu grundlastfähig ist, leistet deshalb künftig einen wichtigen Beitrag zur sicheren Stromversorgung im Süden der Republik. Außerdem ist er zu 100 % regenerativ.

500036

Online-Einwendung

Verfahren: NEP_2023_2037

Aktenzeichen: NEP 2023-2037/2045 4.14.01.02/001#4

Aktennummer: 500036

Eingangsdatum: 20.11.2023

Versandart: 10. Webformular

Klassifizierung:

Absender

Organisation: Gemeinde Ursensollen, 1. Bürgermeister
Anrede:
Titel:
Vorname:
Nachname:
Straße, Hausnummer / Postfach:
PLZ, Ort:
E-Mail:
Telefon:

Veröffentlichung: zugestimmt
Anonymisierung zum ÜNB:

Anhänge:

Anzahl der Anhänge: 0

Stellungnahme:

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom zweiten Entwurf des Netzentwicklungsplans 2023-2037/2045 und nimmt zur geplanten Netzverstärkung "P482: Netzverstärkung zwischen Ludersheim/West und Schwandorf" wie folgt Stellung:

Die Gemeinde Ursensollen begrüßt, dass die 220-kV-Leitung nach dem Aufbau der 380-kV-Leitung vollständig abgebaut wird. Hinsichtlich der neuen Trasse der 380-kV-Leitung wird darum gebeten die Belange der Gemeinde Ursensollen auf Ihrem Hoheitsgebiet zu berücksichtigen und vor allem im Bereich von Siedlungs- und Gewerbeflächen höhere Abstände einzuplanen um siedlungsbau- und gewerbliche Entwicklungspotenziale nicht weiter einzuschränken. Insoweit wird darum gebeten die Gemeinde Ursensollen in die konkreten Planungen weiter zu beteiligen und anzuhören.
(16:0)

500037

Online-Einwendung

Verfahren:	NEP_2023_2037
Aktenzeichen:	NEP 2023-2037/2045 4.14.01.02/001#4
Aktennummer:	500037
Eingangsdatum:	20.11.2023
Versandart:	10. Webformular
Klassifizierung:	

Absender

Organisation:	Stadt Wilhelmshaven
Anrede:	[redacted]
Titel:	
Vorname:	
Nachname:	
Straße, Hausnummer / Postfach:	
PLZ, Ort:	
E-Mail:	
Telefon:	
Veröffentlichung:	zugestimmt
Anonymisierung zum ÜNB:	

Anhänge:	
Anzahl der Anhänge:	1
Stellungnahme:	siehe beigefügte Anlage

Stadt Wilhelmshaven · Postfach 2353 · 26363 Wilhelmshaven · 61

Bundesnetzagentur
Konsultation NEP Strom 2023-2037/2045
Postfach 8001
53105 Bonn

Fachbereich
Stadtplanung- und
Stadterneuerung
-Fachbereichsleiter-

[redacted]

Zeichen und Datum Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Datum
	61	20.11.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Konsultation zum vorgelegten Entwurf des NEP 2023 - 2037 / 2045 gibt die Stadt Wilhelmshaven nachfolgende Stellungnahme ab.

Im Zuge der bundesdeutschen Energiewende sind insbesondere im norddeutschen Raum unzählige Projekte und Vorhabenplanungen der ÜNB verortet. Besonders stark betroffen ist dabei die kreisfreie Stadt Wihelmshaven! Zielplanung der ÜNB ist dabei die Realisierung von insgesamt 3 380 kV Umspannwerken (UW Langewerth ist 2022 in Betrieb gegangen; 2 UW sind in Planung - UW WHV II/Nord als von der BNetzA zugewiesener Netzverknüpfungspunkt (NVP) und ein Ersatzneubau UW Maade) und die weitere Ertüchtigung von vorhandenen kleineren Umspannwerken. Zusätzlich sind derzeit 4 Konverterstationen (Interconnector der NeuConnect, 2 Konverter der Tennet TSO - Offshore und 1 Konverter der Amprion) projektiert. Alle diese industriellen/energetischen Projekte bedingen die entsprechenden Zuleitungen (Erdkabelzuführungen) und die jeweiligen Ableitungen (Höstspennungnetzebene 380 kV).

Zusätzlich sind eine Vielzahl von erdgebundenen Gasleitungen und Wasserstoffleitingen, nebst diversen CO2, Ammoniak und weiteren Produkt Pipelines in Planung.

Diese Projektierungen sind eingebettet in eine Vielzahl von industriellen Vorhabenplanungen auf den Grodenflächen.

In einer Gesamtschau muss man feststellen, dass keine andere Stadt in Norddeutschland von solch einem massiven und umfangreichen Ausbau und Umbau der Energieinfrastruktur betroffen ist!

Die Stadt Wilhelmshaven fordert den unbedingten Nachweis aller ÜNB zur Trassenbündelung, so wie er auch bei Raumordnungsverfahren eingefordert wird!

In Planungsräumen, in denen erhebliche planerische Konfliktbereiche (z.B. Nähe zur Wohnbebauung, Bereiche die dem Natur- und Landschaftsschutz unterliegen bzw. Bereiche die als sog. Kompensationsflächenpools ausgewiesen und entwickelt werden, u.a.) sind pragmatische und raumverträgliche Lösungen zu ermöglichen!

Insbesondere in neuralgischen Bereichen, in denen die Abstände zu vorhandenen Wohnsiedlungen auf bis zu 35 / 40 Meter von Höchstspannungsleitungsplanungen hernreichen (hier: WiCo2 - Fedderwarden LH-14-329 und WiCo2 - Conneforde LH-14-330; Bereich Sengwarder Altendeich) sind lösungsorientierte Trassenplanungen für die vorgenannten Leitungstrassen zu finden!

Zielführend wäre hierbei Die Implementierung von Möglichkeiten der Teil - Erdverkabelung oder die Abweichung von Regelungen der Landesraumordnung (Ziele und Grundsätze der Landesplanung und Raumordnung bezüglich der Einhaltung von Mindestabständen zu Ortsteilen - 400 Meter (Ziel der RO) hin zu Mindestabständen zu Siedlungsteilen mit nur noch 150 Metern (nur als Grundsatz der RO).

Abschließend fordert die Stadt Wilhelmshaven eine unbedingte Verzahnung der Netzentwicklungsplanungen STROM und GAS und auch eine Berücksichtigung und Teilhabe bei einer finanziellen Ausgleichsregelung zur Abmilderung der von der Stadt zu erbringenen Lasten.

Des Weiteren verweisen wir auch auf die eingebrachte Stellungnahme des Ortsrates Sengwarden der Stadt Wilhelmshaven und schliessen uns dieser vollumfänglich an.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

[redacted]
Stadtplanung und Stadterneuereung

Online-Einwendung

Verfahren: NEP_2023_2037
Aktenzeichen: NEP 2023-2037/2045 4.14.01.02/001#4
Aktennummer: 500041

Eingangsdatum: 20.11.2023
Versandart: 10. Webformular
Klassifizierung:

Absender

Organisation: Landkreis Lüneburg
Anrede:
Titel:
Vorname:
Nachname:
Straße, Hausnummer / Postfach:
PLZ, Ort:
E-Mail:
Telefon:

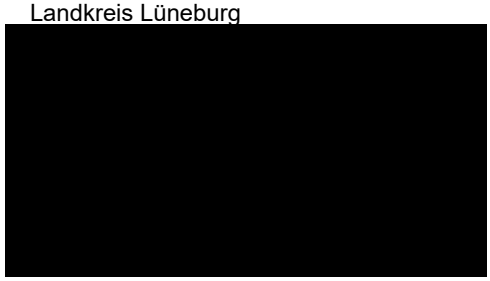

Veröffentlichung: zugestimmt
Anonymisierung zum ÜNB:

Anhänge:

Anzahl der Anhänge: 0

Stellungnahme:

Zu den Planungen des NEP 2037/2045 2. Entwurf wird aus Sicht des Landkreises Lüneburg wie folgt Stellung genommen.
Die geplante DC42 Leitung von Schleswig-Holstein nach Baden-Württemberg quert in der aktuellen Darstellung den Landkreis Lüneburg. Durch den Landkreis Lüneburg verlaufen mit dem Süd-Ost-Link (Vorhaben Nr. 5A) und der Ostniedersachsenleitung (Vorhaben Nr. 58) bereits zwei im Bundesbedarfsplan festgeschriebene Projekte. Zudem ist vom Land Niedersachsen ein Flächenziel von derzeit 4,0% der Landkreisfläche für die Errichtung von Windenergieanlagen und ein Flächenziel von mindestens 0,47% der Landesfläche für Photovoltaik angestrebt.

Es ist daher zum einen zu prüfen ob gemäß der NOVA-Kriterien eine Bündelung der Vorhaben möglich ist und, sofern keine Bündelung von AC- und DC-Projekten erfolgen kann, eine Verlegung des Korridors angestrebt werden kann. Zudem ist zu prüfen, ob für die DC42-Leitung alternative Netzverknüpfungspunkte gewählt werden können. Der Landkreis Lüneburg sollte nicht als Präferenzraum für eine Bündelung geprüft werden, da dadurch erhebliche Flächenkonflikte entstehen würden. Daher ist auch für NOR-X-9 eine Verlegung bzw. die Wahl eines Präferenzraumes außerhalb des Landkreis zu prüfen.
Es ist zudem zu bedenken, dass bei Umsetzung aller genannten und auch durch die Änderungen des EEG erforderlichen Projekte die vorhandene Fläche zunehmend begrenzt wird. Eine Überbelastung des Landkreises Lüneburg mit Projekten, die dem Ausbau und Transport erneuerbarer Energien dienen, ist zu befürchten und ist zu vermeiden. Vorhandene schon fortgeschrittene Planungen zur Ausweisung von WKA-Vorrangflächen könnten die Leitungsplanung zudem deutlich erschweren oder unmöglich machen.

500045

Online-Einwendung

Verfahren:	NEP_2023_2037
Aktenzeichen:	NEP 2023-2037/2045 4.14.01.02/001#4
Aktennummer:	500045
Eingangsdatum:	20.11.2023
Versandart:	10. Webformular
Klassifizierung:	

Absender

Organisation:	Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus)
Anrede:	
Titel:	
Vorname:	Geschäftsbereich
Nachname:	Stadtentwicklung
Straße, Hausnummer / Postfach:	Rathausplatz 1
PLZ, Ort:	61440, Oberursel (Taunus)
E-Mail:	[redacted]
Telefon:	
Veröffentlichung:	zugestimmt
Anonymisierung zum ÜNB:	

Anhänge:

Anzahl der Anhänge:	1
Stellungnahme:	Anbei erhalten Sie fristgerecht die Stellungnahme der Stadt Oberursel (Taunus) in der Anlage.

DIE BÜRGERMEISTERIN

[Bürgermeisterin als örtliche Ordnungsbehörde · Postfach 12 80 · 61402 Oberursel (Taunus)]

Bundesnetzagentur
Stichwort: Konsultation NEP Strom 2023-2037/2045
Postfach 8001
53105 Bonn

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 61-611lg

Zimmer:
Tel.:
Fax:
E-Mail:

20.11.2023

Entwurf der Stellungnahme der Stadt Oberursel (Taunus) zum Netzentwicklungsplan (NEP) Strom 2037 mit Ausblick 2045, Version 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Oberursel (Taunus) nimmt wie folgt zu dem Entwurf des Netzentwicklungsplans (NEP) Strom 2037 mit Ausblick 2045, Version 2023 Stellung:

Die Stadt Oberursel (Taunus) stellt fest, dass der Netzentwicklungsplan Strom 2037/2045 (2023) ein wesentlicher Baustein der deutschen Energiewende ist. Strom spielt insbesondere bei der Dekarbonisierung der Industrie und der Reduzierung der Emissionen im Verkehrs- und Gebäudesektor eine wichtige Rolle. Damit ist auch das Stromübertragungsnetz für erneuerbare Energien ein zentrales Element der Energiewende.

Der NEP ist die Grundlage für die Entwicklung von Rahmenbedingungen für ein angemessenes Übertragungsnetz und für eine realistische Bandbreite von Lösungen einer zukünftigen klimaneutralen Energieversorgung. Die Stadt Oberursel (Taunus) unterstützt die Energiewende und erkennt die Notwendigkeit des Ausbaus der Netzinfrastruktur für eine sichere Energieversorgung an.

Gleichwohl trägt die Stadt Oberursel (Taunus) durch die mit dem NEP vorgelegten Planungen mit den Projekten 486 „Netzverstärkung und –ausbau Großkrotzenburg 2- Frankfurt/Nord – Suchraum Bommersheim“ mit den Maßnahmen Nummer M837 „Frankfurt/Nord – Suchraum Bommersheim“ und Nummer M837a „Volleinschleifung Suchraum Bommersheim und Eschborn in Karben – Frankfurt/Südwest“ und Projekt 509 „Netzausbau- und Verstärkung Limburg-Bommersheim-Eschborn-Kriftel“ mit der Maßnahme Nummer M784: Limburg-Eschborn eine sehr hohe und überproportionale Belastung mit überdimensionierten Einschränkungen für das gesamte RheinMain-Gebiet. Auch wenn der genaue Standort für das geplante Umspannwerk Bommersheim

mit einer Größe von bis zu 20 ha noch nicht bekannt ist, so ist er doch im Bereich des bestehenden Umspannwerks avisiert, was die Interessen der Stadt Oberursel stark berühren würde.
Deswegen macht die Stadt Oberursel (Taunus) im Rahmen der im Zusammenhang mit den Maßnahmen des NEP stehenden Standortsuchen folgende Kriterien geltend:

- Das neue Umspannwerk muss im Interesse der Stadt Oberursel (Taunus) und ihrer Bevölkerung sowie der Landwirtschaft so klein wie möglich gehalten werden. Eine ortsfernere Lage,
  z. B. dicht entlang der Autobahn A5, wird daher unsererseits als zwingend angesehen.

- Die Stadt darf weder durch die Planung des Umspannwerks noch durch die damit zusammenhängenden 380kV-Leitungen in ihren Erweiterungsmöglichkeiten eingeschränkt werden.

- Die aus der Maßnahme des NEP M837a resultierende Verlegung und Erweiterung der heute östlich der A5 verlaufenden Höchstspannungsleitung auf die Westseite der A5 und damit auf Oberurseler Stadtgebiet, lehnt die Stadt entschieden ab.

- Es muss möglichst viel der umgebenden landwirtschaftlichen und ertragreichen Fläche erhalten werden. Das neue Umspannwerk greift massiv in landwirtschaftliche Böden mit einer für Hessen sehr hohen Ertragsmesszahl ein. Zum einen wird landwirtschaftlichen Betrieben die Bewirtschaftungsgrundlage entzogen. Zum anderen steht der Entzug von wertvollen Ackerböden dem Ziel der Versorgung der Bevölkerung mit Produkten einer regionalen Landwirtschaft und der Vermeidung von Transportwegen entgegen. Ein Entzug der wertvollen Ackerböden ist im Sinne der regionalen Versorgungssicherheit und der für Hessen sehr hohen Ertragsmesszahl auf ein Minimum zu beschränken. Die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe sind in ihrer Existenz zu schützen.

- Die angrenzenden Wohngebiete sind unbedingt vor Beeinträchtigungen zu schützen.

- Die bestehende Nutzung der Flächen als Erholungsraum für die Bevölkerung ist zu erhalten. Denn ein Infrastrukturprojekt in dieser Größenordnung hat einen erheblichen Einfluss auf die Landschaftspflege und den Erholungsraum und somit auf die Qualität der Freizeitgestaltung der Bevölkerung im RheinMain-Gebiet. Bei einer möglichen Realisierung muss Wert auf eine größtmögliche Eingrünung gelegt werden, um die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu minimieren.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Stadt Oberursel (Taunus) erwartet, dass der avisierte Standort des neuen Umspannwerkes eine ortsfernere Lage erhält und von der Größe auf ein Minimum reduziert wird. Gleiches gilt für die geplanten Überlandleitungen, die gemarkungsfern geführt werden sollen. Eine Führung der Freilandleitungen auf Oberurseler Seite der Autobahn A5 wird abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen

Antje Runge
Bürgermeisterin

500049

Online-Einwendung

Verfahren: NEP_2023_2037

Aktenzeichen: NEP 2023-2037/2045 4.14.01.02/001#4

Aktennummer: 500049

Eingangsdatum: 20.11.2023

Versandart: 10. Webformular

Klassifizierung:

Absender

Organisation: Landeshauptstadt Kiel, Stadtplanungsamt
Anrede:
Titel:
Vorname:
Nachname:
Straße, Hausnummer / Postfach:
PLZ, Ort:
E-Mail:
Telefon:

[redacted]

Veröffentlichung: zugestimmt
Anonymisierung zum ÜNB:

Anhänge:

Anzahl der Anhänge: 0

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahmen zum zweiten Entwurf des
Entwurf des Netzentwicklungsplans 2037/2045 (2023).

Die Landeshauptstadt Kiel (LHK) ist betroffen durch das Projekt P 71: NETZVERSTÄRKUNG UND -AUSBAU AUDORF/SÜD - KIEL/NEU - TRENT - GÖHL/WEST. Entsprechend bezieht sich die Stellungnahme insbesondere auf Aspekte dieses Vorhabens.
Zuerst einmal begrüßt die LHK alle Anstrengungen zur Beschleunigung der Energiewende hin zu den erneuerbaren Energien und zur Stabilisierung der Netzinfrastruktur.
Entsprechend unterstützt die LHK die Netzverstärkung und den Anschluss an das 380 kV Netz. Die damit verbundenen Vorteile der Netzstabilität und Stromverfügbarkeit werden im Besonderen gewürdigt.

Die Landeshauptstadt Kiel hat für Ihre Einwohneranzahl ein vergleichsweise kleines Stadtgebiet. Hier finden sich nur noch wenige Flächenpotenziale für zukünftige Entwicklungen. Die LHK hat sich schon lange das Ziel gesetzt, bauliche Innentwicklung der Außenentwicklung vorzuziehen, um die wenigen wertvollen Ackerböden und Landschaftsräume zu sichern. Aktuell einzige Ausnahme bildet das Siedlungsvorhaben 'StadtDorf auf den Meimersdorfer Höhen' im Kieler Süden, welches sich in der Planaufstellung befindet (Drs.-Nr. 1223/2021). Diese letzten im Flächennutzungsplan noch verbliebenen Wohnbaulandentwicklungspotenziale gilt es in vollem Umfang und Qualität zu sichern. Wir weisen auf die Anpassungspflicht an den Flächennutzungsplan nach §7 BauGB hin.

Leitungstrassen:
Der Ausbau der Leitungstrassen ist ein gravierender Eingriff in verschiedene andere Raumnutzungen. Ökologische, wirtschaftliche - sowie städtebauliche Auswirkungen sind nur einige der möglichen Beeinträchtigungen. Diese wirken umso stärker auf die Landeshauptstadt Kiel, weil so viele Kieler*innen hier-von

betroffen sein werden.

Leider ist bislang - bis auf wenige Pilotvorhaben - der gesamte Ausbau des Flächennetzes in Schleswig-Holstein aus wirtschaftlichen Gründen (siehe NEP 2022) in AC Technologie überirdisch vorgesehen. Die Landeshauptstadt Kiel plädiert aufgrund der besonderen siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen für den Einsatz von Erdkabeln an Stelle von Freileitungen.

Sollten erdgebundene Leitung auch trotz erneuter Erwägungen nicht möglich sein, gilt es bei der oberirdischen Ausführung umso mehr Sorgfalt walten zu lassen. Es ist strengstens darauf zu achten, dass Ein-griffe in Natur und Landschaft einschließlich des Landschaftsbilds und des Flächenverbrauchs sowie negative Auswirkungen auf die Bevölkerung so gering wie möglich zu gestalten sind. Ziel muss unter anderem sein, maximal viele Leitung in einem Tragsystem zu kombinieren und so möglichst wenige Trägermasten neu aufzustellen. Dabei sollten Trassenführung und Trassenbreite so wenig wie möglich von der Bestandssituation abweichen.

Umspannwerk:
Wie oben aufgeführt sind Flächen auf Kieler Stadtgebiet rar. Die zu erwartenden beträchtlichen Flächenanforderungen eines neuen Umspannwerkes können auf Kieler Stadtgebiet aus unserer Sicht nicht umweltverträglich abgebildet werden. Große zusammenhängende Flächen finden sich im Kieler Stadt-gebiet nur noch in sehr großer Nähe von Siedlungslagen sowie in, aus natur- und landschaftsschutz-rechtlicher Sicht nicht geeigneten Flächen z.B. Landschaftsschutzgebieten. Eine weitere Landschaftsbildschädigung durch ein Umspannwerk ist zu vermeiden, da bereits durch die Verstärkung der Stromtrasse eine Landschaftsbildbelastung für die regional bedeutsame Baulandentwicklung im Kieler Süden vorliegt.

Somit bitten wir dringend darum, Flächen außerhalb Kiels entlang der Trasse zu untersuchen, um dort einen Standort für das Umspannwerk zu finden. Hierfür sind auch länger zusätzliche Leitungsverbindungen in Kauf zu nehmen.

Konsultation:
Die Landeshauptstadt Kiel fordert die TenneT auf, in Gesprächen mit der Landeshauptstadt Kiel offen die technisch und rechtlich möglichen Lösungen zu diskutieren und gemeinsam abzuwägen. Technische und rechtliche Zwangspunkte, Handlungsräume sowie Entscheidungsparameter wie zum Beispiel ein notwendiger Abstand zu bestehender und geplanter Wohnbebauung sind transparent darzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]
Stadtplanungsamt Kiel

700001

Email-Einwendung

Verfahren: NEP_2023_2037
Aktenzeichen: NEP 2023-2037/2045 4.14.01.02/001#4
Aktennummer: 700001

Eingangsdatum: 17.10.2023
Versandart: 1. Email
Klassifizierung:

Absender

Organisation: Gemeinde Hohenroda - Bauamt
Anrede:
Titel:
Vorname:
Nachname:
Straße, Hausnummer / Postfach:
PLZ, Ort:
E-Mail:
Telefon:
Veröffentlichung:
Anonymisierung zum ÜNB:

Anhänge:

Anzahl der Anhänge: 0

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

vielen Dank für die informative Onlineveranstaltung zum NEP Strom. Aus zeitlichen Gründen musste ich die Veranstaltung nach dem 1. Blog verlassen.

Die Gemeinde Hohenroda ist m.E. betroffen von einem Neubau einer 380-kv-Leitung „Mecklar – Philippsthal – Dipperz“.
Bisher haben wir als betroffene Gemeinde keine Informationen, insbesondere zu der geplanten Maßnahme „P231/M966“ erhalten.

Für mich stellt sich die Frage, wann und in welchem Verfahren die betroffenen Gemeinden beteiligt werden?

Über eine Rückmeldung bezüglich der weiteren Verfahrensschritte, insbesondere zu der genannten Maßnahme bedanken wir uns.

Freundliche Grüße

Gemeinde Hohenroda
- Bauamt-

700003

Email-Einwendung

Verfahren: NEP_2023_2037
Aktenzeichen: NEP 2023-2037/2045 4.14.01.02/001#4
Aktennummer: 700003

Eingangsdatum: 23.10.2023
Versandart: 1. Email
Klassifizierung:

Absender

Organisation: Verwaltungsgemeinschaft Wemding
Anrede:
Titel:
Vorname:
Nachname:
Straße, Hausnummer / Postfach:
PLZ, Ort:
E-Mail:
Telefon:

Veröffentlichung:
Anonymisierung zum ÜNB:

Anhänge:

Anzahl der Anhänge: 1

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die Stellungnahme der Stadt Wemding.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Verwaltungsgemeinschaft Wemding
Marktplatz 3
86650 Wemding

[redacted]

Verwaltungsgemeinschaft Wemding
Marktplatz 3
86650 Wemding
Telefon 09092 9690-0

Die Verwaltungsgemeinschaft Wemding ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird vertreten durch den Ersten Bürgermeister der Stadt Wemding und Gemeinschaftsvorsitzenden Dr. Martin Drexler.

Rechtsaufsichtsbehörde ist das Landratsamt Donau-Ries.

Diese E-Mail-Adresse dient nur zum Empfangen einfacher Mitteilungen ohne qualifizierte elektronische Signatur und/oder Verschlüsselung. Der Zugang zur rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation nach § 3a Abs. 2 BayVwVfG in Verbindung mit Art. 3 BayEGovG wird daher nicht eröffnet.

Text aus Anhang ----------

Konsultation zum Netzentwicklungsplan 2037/2045 (Version 2023) - Projekt P490

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Wemding ist von den Planungen im Rahmen des Netzentwicklungsplanes 2037/2045,
Version 2023 — Projekt P490 erheblich betroffen und nimmt deshalb im Rahmen der
öffentlichen Konsultation wie folgt Stellung:

Das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 erfordert tiefgreifende Transformationen, auch
auf kommunaler Ebene. Ein Schwerpunkt ist dabei der erforderliche Umbau der Energieversorgungssysteme auf einen nachhaltige Energieerzeugung und damit verbunden die
Optimierung und der Ausbau der Stromnetzinfrastruktur. Insofern sehen wir die Notwendigkeit
zur Erschließung neuer Stromtrassen.

Wir fordern sie jedoch dazu auf, bei der Planung der 380kV-Doppelleitung M840

die besondere
Bedeutung des Natur- und Kulturraums Nördlinger Ries, an dessen Rand die Stadt Wemding
liegt, zu berücksichtigen und den Trassenverlauf zu überprüfen. In diesem Bereich ist
ausschließlich eine Erdverkabelung vorzusehen.

Das Nördlinger Ries ist der am besten erhaltene große Impaktkrater Europas. Sein flaches,
weitgehend unbewaldetes Becken mit einem Durchmesser von 25 Kilometern und dem bis zu
150 Meter hohen Kraterrand hebt sich deutlich von der umliegenden Landschaft ab. Bereits
2006 wurde das Gebiet als Nationaler Geopark anerkannt. 2022 folgte die Anerkennung des
Rieskraters als UNESCO Global Geopark.

Das Landschaftsbild Wemdings ist stark geprägt von der Wallfahrtskirche Maria Brünnlein und
den Zwillingstürmen der Stadtpfarrkirche St. Emmeran.

Die Wallfahrtskirche Maria Brünnlein in Wemding ist eine der meistbesuchten Wallfahrtsorte
in Bayern und wurde 1998 zur Basilika erhoben.

Das doppeltürmige Wahrzeichen der Stadt Wemding, die Stadtpfarrkirche St. Emmeran
entstand ab 1030 und ist wohl das älteste Gebäude im Landkreis Donau-Ries.

Der gesamte Riesrand ist gemäß den Zielvorgaben des Bayer. Landesentwicklungsprogrammes
(LEP) von jeglicher, das Landschaftsbild nachteilig beeinflussender Bebauung (z.B.
Windkraftanlagen), freizuhalten.

Als weiteren zentralen Punkt bitten wir zu berücksichtigen, dass die geplante Leitungstrasse die
europarechtlich geschützten NATURA 2000 Gebiete (FFH- und SPA Gebiet „Wemdinger Ried")
tangieren und in ihrer Funktion maßgeblich beeinträchtigen würden. Auch wären die
naturschutzfachlich äußerst wertvollen Wiesenbrütergebiete in der näheren Umgebung in
ihrer Funktionalität nachteilig betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Verwaltungsgemeinschaft
Wemding
Als Behörde der Stadt Wemding

VGem. Wemding, Marktplatz 3, 86650 Wemding

An die
Bundesnetzagentur

(per email: konsultation@netzentwicklungsplan.de)

Datum: 06.10.2023
Zeichen: 11/6102
Bearbeiter: [redacted]
Telefon:
Fax:

Konsultation zum Netzentwicklungsplan 2037/2045 (Version 2023) - Projekt P490

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Wemding ist von den Planungen im Rahmen des Netzentwicklungsplanes 2037/2045, Version 2023 – Projekt P490 erheblich betroffen und nimmt deshalb im Rahmen der öffentlichen Konsultation wie folgt Stellung:

Das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 erfordert tiefgreifende Transformationen, auch auf kommunaler Ebene. Ein Schwerpunkt ist dabei der erforderliche Umbau der Energieversorgungssysteme auf einen nachhaltige Energieerzeugung und damit verbunden die Optimierung und der Ausbau der Stromnetzinfrastruktur. Insofern sehen wir die Notwendigkeit zur Erschließung neuer Stromtrassen.

Wir fordern sie jedoch dazu auf, bei der Planung der 380kV-Doppelleitung M840 die besondere Bedeutung des Natur- und Kulturraums Nördlinger Ries, an dessen Rand die Stadt Wemding liegt, zu berücksichtigen und den Trassenverlauf zu überprüfen. In diesem Bereich ist ausschließlich eine Erdverkabelung vorzusehen.

Das Nördlinger Ries ist der am besten erhaltene große Impaktkrater Europas. Sein flaches, weitgehend unbewaldetes Becken mit einem Durchmesser von 25 Kilometern und dem bis zu 150 Meter hohen Kraterrand hebt sich deutlich von der umliegenden Landschaft ab. Bereits 2006 wurde das Gebiet als Nationaler Geopark anerkannt. 2022 folgte die Anerkennung des Rieskraters als UNESCO Global Geopark.

Das Landschaftsbild Wemdings ist stark geprägt von der Wallfahrtskirche Maria Brünnlein und den Zwillingstürmen der Stadtpfarrkirche St. Emmeran.

Die Wallfahrtskirche Maria Brünnlein in Wemding ist eine der meistbesuchten Wallfahrtsorte in Bayern und wurde 1998 zur Basilika erhoben.

Das doppeltürmige Wahrzeichen der Stadt Wemding, die Stadtpfarrkirche St. Emmeran entstand ab 1030 und ist wohl das älteste Gebäude im Landkreis Donau-Ries.

Der gesamte Riesrand ist gemäß den Zielvorgaben des Bayer. Landesentwicklungsprogrammes (LEP) von jeglicher, das Landschaftsbild nachteilig beeinflussender Bebauung (z.B. Windkraftanlagen), freizuhalten.

Als weiteren zentralen Punkt bitten wir zu berücksichtigen, dass die geplante Leitungstrasse die europarechtlich geschützten NATURA 2000 Gebiete (FFH- und SPA Gebiet „Wemdinger Ried") tangieren und in ihrer Funktion maßgeblich beeinträchtigen würden. Auch wären die naturschutzfachlich äußerst wertvollen Wiesenbrütergebiete in der näheren Umgebung in ihrer Funktionalität nachteilig betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Email-Einwendung

Verfahren: NEP_2023_2037
Aktenzeichen: NEP 2023-2037/2045 4.14.01.02/001#4
Aktennummer: 700011

Eingangsdatum: 01.11.2023
Versandart: 1. Email
Klassifizierung:

Absender

Organisation: Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen
Anrede: [redacted]
Titel:
Vorname:
Nachname:
Straße, Hausnummer / Postfach:
PLZ, Ort:
E-Mail:
Telefon:

Veröffentlichung:
Anonymisierung zum ÜNB:

Anhänge:

Anzahl der Anhänge: 2

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend erhalten Sie die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen, inkl. Anlage, im Rahmen der Konsultation zum NEP Strom 2023-2037/2045, ausschließlich per E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT OSTTHÜRINGEN –
REGIONALE PLANUNGSSTELLE OSTTHÜRINGEN
beim Thüringer Landesverwaltungsamt / Referat 300
Puschkinplatz 7 | 07545 Gera | Postfach 1464 | 07504 Gera
[redacted]

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt
finden Sie im Internet unter www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/.
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

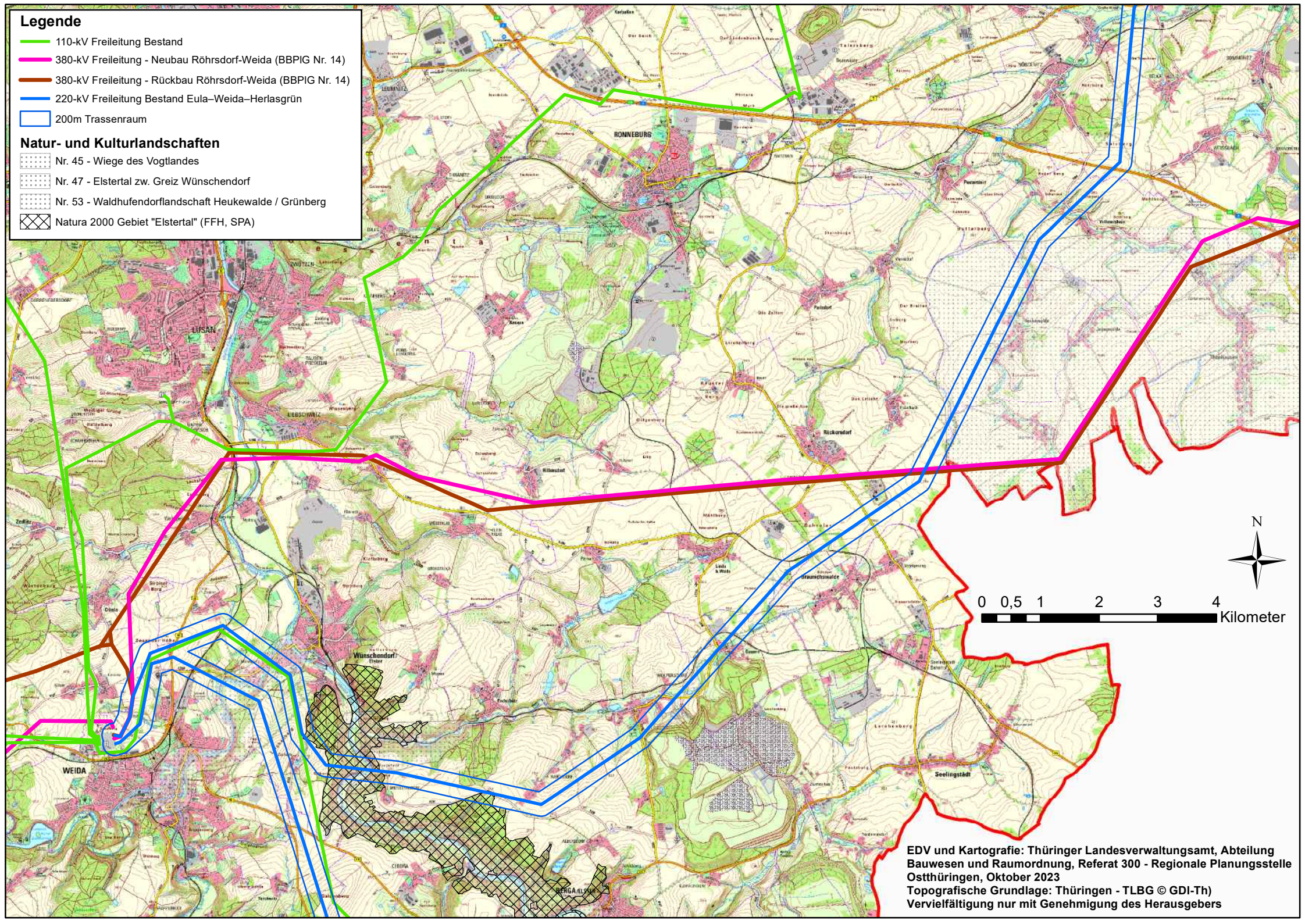
Legende
110-kV Freileitung Bestand
380-kV Freileitung - Neubau Röhrsdorf-Weida (BBPlG Nr. 14)
380-kV Freileitung - Rückbau Röhrsdorf-Weida (BBPlG Nr. 14)
220-kV Freileitung Bestand Eula–Weida–Herlasgrün
200m Trassenraum
Natur- und Kulturlandschaften
Nr. 45 - Wiege des Vogtlandes
Nr. 47 - Elstertal zw. Greiz Wünschendorf
Nr. 53 - Waldhufendorflandschaft Heukewalde / Grünberg
Natura 2000 Gebiet "Elstertal" (FFH, SPA)
RONNEBURG
LUNZENAU
LIEBSCHWITZ
Rückersdorf
Wünschendorf/Elster
WEIDA
Seelingstädt
N
0 0,5 1 2 3 4
Kilometer
EDV und Kartografie: Thüringer Landesverwaltungsamt, Abteilung Bauwesen und Raumordnung, Referat 300 - Regionale Planungsstelle Ostthüringen, Oktober 2023
Topografische Grundlage: Thüringen - TLBG © GDI-Th)
Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers

REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT OSTTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Präsidentin

Regionale Planungsstelle beim
Thüringer Landesverwaltungsamt • Postfach 1464 • 07504 Gera

Bundesnetzagentur
Postfach 8001
53105 Bonn
Konsultation NEP Strom 2023-2037/2045

ausschließlich per E-Mail an:
nep-2023@bnetza.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)	Gera
	[redacted]	01.11.2023

Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen (RPG OT) im Rahmen der Konsultation zum zweiten Entwurf des Netzentwicklungsplans (NEP) Strom 2037/2045 (2023) und den vorläufigen Prüfungsergebnissen der Bundesnetzagentur (BNetzA)

Am 08. September 2023 wurde der zweite Entwurf des NEP Strom 2037/2045 (2023) und die vorläufigen Prüfungsergebnisse der BNetzA veröffentlicht. Bis zum 20. November 2023 besteht die Möglichkeit, sich dazu zu äußern.

Der NEP 2037/2045 (2023) beschreibt erstmalig ein Stromnetz, dass die Erreichung der Klimaneutralität bis 2045 ermöglichen soll. Im Vergleich zum letzten NEP mit den Betrachtungshorizonten 2035 und 2040 sind die Zielwerte beim Ausbau erneuerbarer Energien wie auch bei der Stromnachfrage für die aktuellen Zieljahre 2037 und 2045 deutlich gestiegen, neue Netzverstärkungs- und Netzausbaubedarfsmaßnahmen werden identifiziert.

Gemäß den vorläufigen Prüfungsergebnissen hat die BNetzA zwei Projekte (Leitungsbaumaßnahmen) aus dem 2. Entwurf des NEP Strom 2037/2045 (2023) (Punkt 7.1.2 Zubaunetz 2037/2045 (2023), Tabelle 37) bestätigt und weitere Maßnahmen (Netzverknüpfungspunkte) in Abstimmung mit den Verteilnetzbetreibern ermittelt, welche zum jetzigen Zeitpunkt die Planungsregion Ostthüringen berühren (könnten):

Nach Prüfung der verfügbaren Unterlagen nimmt die RPG OTwie folgt Stellung:

Grundlage der raumordnerischen Bewertung der Planung sind die Ziele und Grundsätze gemäß Regionalplan Ostthüringen (RPO 2012, Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz 25/12 vom 18.06.2012). Der Regionalplan Ostthüringen wird derzeit fortgeschrieben. Der 2. Entwurf des geänderten Regionalplans Ostthüringen (RPO-E 2023, Beschluss-Nr. PLV 25/03/23 vom 02.06.2023) befand sich vom 24.07.2023 bis einschließlich 25.09.2023 in der zweiten öffentlichen Anhörung/Beteiligung. Mit dem RPO-E 2023 liegen insoweit hinreichend verfestige Planfestlegungen der Regionalplanung vor, welche zur Beurteilung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen mit herangezogen werden. Der RPO-E 2023 verdrängt den 1. Entwurf aus 2018 vollständig. Mit den Grundsätzen G 3-26 und G 3-27 des RPO-E 2023 hat der Plangeber im Abschnitt 3.2.1 Energieversorgung inbesondere die planerischen Festlegungen zum zukünftigen

Hinweise zum Umgang mit Ihren Daten innerhalb der Regionalplanung Thüringens finden Sie im Internet unter:
http://www.regionalplanung.thueringen.de/rpg/start/ds/index.asp Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Stromnetz geschärft, konkrete Vorhaben im Übertragungs- und Verteilnetz zur Sicherung der Versorgungszuverlässigkeit und Netz- sowie Systemstabilität benannt (vgl. G 3-26) und Aussagen zu deren raumverträglichen Einordnung getroffen (vgl. G 3-27).

Der RPO 2012 bzw. der RPO-E 2023 sind unter nachfolgendem Link auf der Homepage der RPG OT im Internet eingestellt und stehen zum Download bereit:
https://regionalplanung.thueringen.de/ostthueringen/regionalplan-ostthueringen

Vertikale Punktmaßnahmen (Netzverknüpfungspunkte/Übergabeumspannwerke)

Um den im Zuge der Energiewende angestrebten Zubau an erneuerbaren Energien (speziell bei der Windenergienutzung) netztechnisch abzusichern, bedarf es neben Leitungsbaumaßnahmen zwingend einer Verbesserung der Verknüpfung der Höchst- (380/220-kV) mit der Hochspannungsebene (110-kV). Diese grundsätzlich notwendigen Netzbestandteile werden als vertikale Punktmaßnahmen bezeichnet. Diese umfassen u. a. die Erweiterung oder den Neubau von 380/110-kV-Transformatoren oder Schaltanlagen zwischen dem Übertragungs- und dem nachgelagerten Verteilnetz. Zwar werden diese Maßnahmen im NEP ermittelt, aber nicht nach § 12c EnWG durch die BNetzA bestätigt. Daher werden diese Punktmaßnahmen in der Netzentwicklungsplanung i. d. R. nicht als eigenständige Maßnahmen aufgeführt. Weil erneuerbare Erzeugungsleistung zuerst von den Verteilnetzen aufgenommen, aber dort nur z. T. verbraucht wird, muss die erzeugungsnahe, nicht nutz- oder speicherbare Energie zu den Übergabepunkten des Höchstspannungsnetzes transportiert werden. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Einspeisung aus erneuerbaren Energien sind vertikale Punktmaßnahmen folglich ein entscheidender Aspekt für das Gelingen der Energiewende. Durch räumlich sinnvoll verortetet Netzverknüpfungspunkte ist es möglich, flexibler auf unterschiedlichste Last- und Erzeugungssituationen reagieren zu können und die Spitzenkappung von erneuerbarer Erzeugungsleistung im Verteilnetz zu reduzieren. Das netz- und volkswirtschaftlich von Vorteil.

Im Vergleich zum Begleitdokument „Punktmaßnahmen im NEP 2037/2045 (2023)“ mit Stand 24. März 2023 wird im gleichnamigen Dokument mit Stand 12. Juni 2023 unter der Projektnummer „P364“ ein weiteres Punktmaßnahmenprojekt planungsseitig benannt. Folgende Vorhaben sind nunmehr erfasst:

- Neubau 380-kV-Schaltanlage (UW) mit 3x 380/110-kV-Transformatoren im länderübergreifenden Suchraum der Gemeinden Heideland / Walpernhain (Thüringen) / Droyssig / Osterfeld (Sachsen-Anhalt)
- Neuabu 380-kV-Schaltanlage (UW) mit 2x 380/110-kV-Transformatoren im Suchraum der Gemeinden Tegau / Göschitz / Städte Zeulenroda-Triebes / Auma-Weidatal

Die RPG OT begrüßt, dass neben der ohnenhin beabsichtigten Erweiterung der bestehenden 380/220/110-kV-Schaltanlagen/Umspannwerke (UW) in Weida und Remptendorf weitere Netzverknüpfungspunkte in Abstimmung mit den Verteilnetzbetreibern geplant sind. Denn neben der Bedeutung für einen stabilen Netz- und Systembetrieb bedingen Netzverknüpfungspunkte durch ihre Schnittstellenfunktion ebenso die Ausbaugeschwindigkeit sowie die Netzstruktur und Netzlängen im Verteilnetz, womit sich der ohnehin notwendige Netzausbau im 110-kV-Hochspannungsnetz möglicherweise begrenzen lässt. Aus gesamtwirtschaftlicher sowie raumordnerischer Perspektive weist die RPG OT darauf hin, dass die Erweiterung bzw. der Neubau von Übergabe-UW Leitungsneubaumaßnahmen vorzuziehen ist. Standorte für neu zu errichtende Übergabe-UWs sind vorzugsweise so zu wählen, dass es zu keinem Leitungsneubau kommt. Sie sind daher an geplanten oder bestehenden Stromleitungen zu errichten oder durch die Erweiterung bestehender UW zu realisieren (vgl. G 3-27 RPO-E 2023). Weil auf der Ebene der Netzplanung für beide Neubau-UW bisher nur Suchräume entwickelt wurden, sind diese im Grundsatz G 3-26 des RPO-E 2023 nur textlich eingeordnet.

Seitens der RPG OT ergeht daher die Forderung, an den o. g. Punktmaßnahmen festzuhalten und sich hinsichtlich der standörtlichen Konformität (Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung) frühzeitig mit der RPG OT zu koordinieren.

DC40: HGÜ-Verbindung von Niedersachsen nach Sachsen (Gleichstrom-Erdkabelprojekt)

Gegenüber dem aktuellen Bundesbedarfsplan als Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) wird der Bedarf an Netzverstärkungs- und -ausbaumaßnahmen im Übertragungsnetz stark anwachsen. Der Zuwachs ist im Wesentlichen auf den deutlich höheren Zubau erneuerbarer Energien aufgrund der politischen Ziele zur Erreichung der Klimaneutralität zurückzuführen. Im Ergebnis der vorläufigen Prüfung der BNetzA vom 08. September 2023 hat sich das Projekt DC40 zwischen Niedersachsen (Suchraum Nüttermoor) nach Sachsen (UW Streumen) als eines von fünf neuen HGÜ-Vorhaben in allen betrachteten Szenarien des Zubaunetzes als wirksam und erforderlich erwiesen. Das Projekt wurde von den Übertragungsnetzbetreibern erstmals im NEP 2023-2037/2045 mit Stand 24. März 2023 mit einer Übertragungsleistung von 2 GW beantragt. In ihren vorläufigen Prüfungsergebnissen hält die BNetzA aber eine Verdopplung der Übertragungskapazität auf 4 GW für erforderlich.

Es ist ein Neubau in neuer Trasse mit einer avisierten Inbetriebnahme in Jahr 2037 geplant. Für das Projekt wird derzeit gemäß § 12c Abs. 2a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ein Präferenzraum von der BNetzA ermittelt. Hierzu soll vssl. noch im Jahr 2023 eine eigene Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung stattfinden. Nach dem 2. Entwurf des NEP Strom 2037/2045 (2023) (Punkt 7.1.2 Zubaunetz 2037/2045 (2023), Tabelle 37) sind von dem Vorhaben die Bundesländer Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Sachsen betroffen.

In Anbetracht der Unverbindlichkeit des jetzigen Verfahrensschrittes bzgl. der Ermittlung einer geeigneten Trassenführung ist es aus Sicht der RPG OT deshalb zwingend erforderlich, wiederholt darauf hinzuweisen, dass allein durch die bisherigen Netzausbauplanungen im Startnetz (BBPlG, Vorhaben Nr. 5, 5a, 13 und 14) die Planungsregion Ostthüringen unverhältnismäßig hohe Belastungen zu tragen hat.

Seitens der RPG OT ergeht daher die Forderung, das Gebot der Geradlinigkeit zu beachten. Bei der perspektivischen Ermittlung des Trassenkorridors bzw. des Präferenzraumes ist diesem raumordnerischen Belang angemessen Rechnung zu tragen.

Der Aspekt einer geradlinigen Trassenführung gewinnt auch vor dem Hintergrund einer Kosten-Nutzen-Analyse maßgeblich an Bedeutung, denn der aktuelle 2. Entwurf des NEP 2037/2045 (2023) identifiziert gegenüber dem vorherigen NEP 2035 (2021) neue Netzverstärkungs- und Netzausbaubedarfsmaßnahmen an Land mit einer Trassenlänge von rund 5.620 km und zusätzlichen Investitionen in Höhe von 52,3 Mrd. EUR!

Projekt 485 / Maßnahme 485a: Netzverstärkung Eula – Weida – Herlasgrün (Wechselstrom-Freileitung)

Das Projekt „P485" soll die Übertragungskapazität zwischen Sachsen und Bayern erhöhen. Es besteht aus den folgenden Maßnahmen:

- M485a Netzverstärkung Eula–Weida–Herlasgrün von 220 auf 380 kV
- M835 Neubau einer 380 kV-Doppelleitung von Herlasgrün zum geplanten UW im Suchraum Marktleuthen

Das Projekt wurde von den Übertragungsnetzbetreibern erstmalig im NEP 2037/2045 mit Stand 24. März 2023 beantragt und ist auch im vorliegenden 2. Entwurf mit Stand 12. Juni 2023 enthalten. Die Planungsregion Ostthüringen ist ausweislich der Angaben im 2. Entwurf des NEP Strom 2037/2045 (2023) (Punkt 7.1.2 Zubaunetz 2037/2045 (2023), Tabelle 37) nur von der Maßnahme M485a betroffen. Weil die bestehende 220-kV-Leitung für die zu erwartenden Übertragungsaufgaben eine zu geringe Übertragungskapazität besitzt, soll mit der Maßnahme M485a die Bestandsleitung durch eine 380-kV-Doppelleitung mit Hochstrombeseilung ersetzt werden. Die Inbetriebnahme ist für das Jahr 2037 geplant. Die bestehende 220-kV-Freileitung führt auf einer Länge von ca. 75 km durch die Planungsregion Ostthüringen.

Im Ergebnis der vorläufigen Prüfung durch die BNetzA vom 08. September 2023 erweisen sich beide Projektmaßnahmen in allen betrachteten Szenarien als wirksam und erforderlich. Die BNetzA hat das Projekt vorbehaltlich weiterer Erkenntnisse als bestäti¬gungsfähig eingestuft. Mit der perspektivischen Bestätigung des Projektes im NEP und der Aufnahme in den zukünftigen Bundesbedarfsplan gemäß BBPlG wird die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf des Projektes gesetzlich festgesellt. Als länderübergreifendes Vorhaben würde das Projekt in den Anwendungsbereich des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz fallen (vgl. § 2 Abs. 1 NABEG). Als Rechtsfolge dieser Einstufung ist es möglich, dass die Prüfung raumordnerischer, umwelt- und naturschutzfachlicher Belange direkt auf der Ebene der Planfeststellung erfolgt. Der potenzielle Verzicht auf die Bundesfachplanung ergibt sich aus „Soll"-Bestimmung im § 5a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NABEG. Nach § 5a Abs. 1 Satz 2 NABEG kann der Verzicht auf die Durchführung der Bundesfachplanung aber auf einzelne Trassenabschnitte beschränkt werden.

Im 2. Entwurf des NEP 2037/2045 (2023) sowie in den vorläufigen Prüfungsergebnissen der BNetzA ist die Maßnahme M485a als Ersatzneubau bzw. Netzverstärkungsmaßnahme gekennzeichnet. Ausweislich des Projektsteckbriefes auf Seite 763 im Anhang zum 2. Entwurf des NEP 2037/2045 (2023) ist der Ersatzneubau „vorzugsweise im bestehenden 220-kV-Trassenraum [...] zu errichten (Netzverstärkung). Bei der Ablösung der bestehenden durch die neue Leitung orientiert sich die Planung an der Bestandstrasse." In den vorläufigen Prüfungsergebnissen der BNetzA mit Stand 08. September 2023 ist auf S. 220 lediglich von einem „Neubau in bestehender Trasse" die Rede. Gemäß den Begriffsbestimmungen im § 3 NABEG werden unter „Ersatzneubau" auch Maßnahmen der Netzverstärkung (Neubau von Leitungen mit höherer Übertragungskapazität in bestehenden Trassen) subsumiert. Unter dem Begriff „Ersatzneubau" wird nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 NABEG die Errichtung einer neuen Leitung in oder unmittelbar neben einer Bestandstrasse verstanden. Weiter heißt es, dass die Errichtung der neuen Leitung in der Bestandstrasse erfolgt, wenn sich bei Freileitungen die Mastfundamente unmittelbar neben der Bestandstrasse befinden. Folglich der gesetzlichen Regelungen darf ein Abstand von 200 m zwischen den Trassenachsen nicht überschritten werden!

Aus Sicht der RPG OT lassen die erkennbaren und gewichtigen Konflikte mit verschiedenen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung sowie die ebenso erkennbaren Konflikte mit der vielfältigen und intakten Kultur- und Naturlandschaft eine raumverträgliche Trassenführung im 200 m Abstand zur Bestandsleitung in einzelnen Trassenabschnitten nicht wahrscheinlich erscheinen. So überspannt die 220-kV-Bestandsleitung und der beidseitig verlaufende 200 m Trassenraum im Abschnitt zwischen der Querung der BAB 4 und dem UW Weida mehrere Ortslagen (Vollmershain, Gauern, Mildenfurth-Veitsberg, Zossener Höhe an der Bundesstraße 92) oder tangiert diese in unmittelbarer Nähe (Heukewalde, Wolfersdorf, Wernsdorf). Die Gewährleistung der zum vorsorgenden Schutz vor schädlichen Immissionen und Wohnumfeldstörungen einzuhaltenden Unbedenklichkeitsabstände, entsprechend denen in der 26. BImSchVVwV genannten jeweiligen Einwirkungsbereichen, erscheint nicht möglich (vgl. G 3-27 des RPO-E 2023). Des Weiteren ist davon auszugehen, dass durch die notwendige Querung des Elstertals Eingriffe in das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 in Gestalt des FFH-Gebietes „Elstertal zwischen Greiz und Wünschendorf" und des gleichnamigen Vogelschutzgebietes als Bestandteil des Vorranggebietes Freiraumsicherung FS-39 gemäß dem Ziel Z 4-1 des RPO 2012 und des RPO-E 2023 erforderlich sind. Überdies gibt es für diesen Querungsbereich einen Fachvorschlag für einen zukünftig strengen naturschutzrechtlichen Schutz als Naturschutzgebiet, was die Bedeutung des den Elstertals zukommenden Schutzanspruches weiter unterstreicht. Zusätzlich ist das Mittlere Elstertal zwischen Greiz und Wünschendorf aufgrund der besonderen naturbedingten Eigenart als regionsprägende Kulturlandschaft (vgl. G 1-5 und G 4-2 des RPO 2012) betroffen. Diese für die Erhaltung von Eigenart, Vielfalt und Schönheit der jeweiligen Kulturlandschaft identifizierten und seltenen Räume werden auch an anderer Stelle

von der Bestandstrasse gequert[1]. Im Weidatal zwischen Wünschendorf/Elster und der Stadt Weida, der sog. „Wiege des Vogtlandes", wird die gleichnamige Kulturlandschaft besonderer Eigenart von der 220-kV-Bestandsleitung gleich an zwei Stellen zerschnitten. Die Einzigartigkeit in Form der Vielfalt und Konzentration bedeutender Baudenkmale und historischer Kulturlandschaftselemente auf engem Raum zeigt sich u. a. an der Betroffenheit der in unmittelbarer Nähe zur Trasse gelegenen raumbedeutsamen Kulturdenkmalen Kloster Mildenfurth und Kirche St. Veit mit nationaler und thüringenweiter Bedeutung, die das Orts- und Landschaftsbild besonders prägen (vgl. u. a. G 2-7 des RPO 2012). Im Altenburger-Land, südlich der Querung der BAB 4 bis zum Schnittpunkt mit der 380-kV-Freileitung Röhrsdorf – Weida konzentriert sich das am besten erhaltene Ensemble an Waldhufendörfer. Diese Konzentration eines historischen Kulturlandschaftselementes ist ebenso einmalig in Thüringen.

Wie dargelegt ist die jetzige Trassierung der bestehenden 220-kV-Freileitung im genannten Abschnitt suboptimal und sollte daher im Zuge der weiteren Planungen der Maßnahme 485a verbessert werden. Angesichts des potenziellen Entfalls einer Bundesfachplanung ist zu befürchten, dass Auswirkungen des Vorhabens auf die geschilderten Belange ausschließlich im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geprüft werden. Die RPG OT spricht sich daher dafür aus, dass die BNetzA als Koordinierungs-, Planungs- und Genehmigungsbehörde in den nächsten Verfahrensschritten intensiv prüft bzw. prüfen lässt, ob dass Konfliktpotenzial durch Bündelung mit bestehenden bzw. im Bau befindlichen Freileitungen reduziert werden kann. Die Bündelung von Infrastruktur sowie die Schonung umweltsensibler Bereiche sind wichtige planungsseitige Aspekte, die innerhalb einer Trassenplanung Berücksichtigung finden müssen. Von diesem Bündelungsprinzip soll nur abgewichen werden, wenn das hinzutretende Vorhaben zur Überprägung führt (vgl. G 3-27 des RPO-E 2023). Als Bündelungsoption für die Maßnahme 485a bietet sich das bereits im Bau befindliche BBPlG-Vorhaben Nr. 14 im Abschnitt Ost an. Die Inbetriebnahme dieses Ersatzneubauvorhabens ist für Mitte 2025 vorgesehen. Im Anschluss wird die bestehende 380-kV-Leitung zurückgebaut. Dieser frei werdende Trassenraum könnte durch die Maßnahme 485a beansprucht werden.

Im Sinne einer raumverträglicheren Lösung schlägt die RPG OT bei der Netzverstärkung Eula – Weida – Herlasgrün im Abschnitt Eula – Weida daher den in der Anlage zu dieser Stellungnahme skizzierten Trassenkorridor / Trassenraum zur Prüfung vor. Im Bereich der Querung der 220-kV-Bestandsleitung mit der Bundesautobahn BAB 4 könnte der bisherige Trassenraum verlassen und das Vorhaben mit der BAB 4 in Richtung Anschlussstelle 61 Schmölln auf einer Länge von ca. 3 km gebündelt werden. Von da an könnte der freiwerdende Trassenraum der zurückzubauenden 380-kV-Bestandsleitung Röhrsdorf - Weida (BBPlG Nr. 14, Abschnitt Ost) bis zum UW Weida genutzt werden.

Aufgrund der engen Parallelität zwischen Neubau- und Rückbauleitung des BBPlG-Vorhabens Nr. 14 würde es im Zuge der Inanspruchnahme des freiwerdende Trassenraums durch die Maßnahme 485a zu keiner nennenswerten Neuinanspruchnahme von bisher nicht unmittelbar belasteten Flächen kommen. Im Vergleich zur aktuellen Leitungsführung der 220-kV-Bestandstrasse verläuft der freiwerdende Trassenraum der 380-kV-Freileitung Röhrsdorf – Weida auf kürzerem Wege zum UW Weida. Neben dem Aspekt einer geradlinigeren und folglich günstigeren Leitungsführung ist der vom BBPlG-Vorhabens Nr. 14 beanspruchte Trassenraum fast ausnahmslos durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung des RPO 2012 und des RPO-E 2023 geprägt.

---

[1] Schmidt, C. (2004), Kulturlandschaftsprojekt Ostthüringen – Historisch geprägte Kulturlandschaften und spezifische Landschaftsbilder in Ostthüringen, Forschungsprojekt im Auftrag der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen, Fachhochschule Erfurt, Fachbereich Landschaftsarchitektur, abzurufen unter: http://kulturlandschaft.fh-erfurt.de/kula_ostth/index.html

Mit diesem Vorschlag zur Prüfung könnte den Belangen des Kultur- und Naturlandschaftsschutzes sowie den Auswirkungen auf die o.g. Siedlungsbereiche angemessen Rechnung getragen werden. Aus raumordnerischer Sicht ist diesem Vorschlag zum jetzigen Zeitpunkt der Vorzug gegenüber der Nutzung des vorhandenen Trassenraums der 220-kV-Freileitung zu geben. Mit dieser Trassierung würde auch dem planungsrechtlich zu beachtenden Bündelgebot entsprochen werden. Gemäß dem Grundsatz G 3-27 des RPO-E 2023 soll von diesem gängigen raumordnerische Prinzip aber abgewichen werden können, wenn es zur Überprägung führen würde. Dem Bündelungsprinzip sind daher auch Grenzen gesetzt. Folglich ist bei der vorzunehmenden Alternativenprüfung ist zu beachten, dass die Querung des Elstertals, südlich der Geraer Ortslage Liebschwitz, bereits stark technogen überformt ist. Diese Vorbelastung ist in den zu entwickelnden Trassierungsgrundsätzen entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichem Gruß

[redacted]

Anlage

Trassenvorschlag für die Maßnahme 485a im Abschnitt Eula – Weida zwischen der Querung der BAB 4 und dem UW Weida zur Prüfung

700012

Email-Einwendung

Verfahren: NEP_2023_2037
Aktenzeichen: NEP 2023-2037/2045 4.14.01.02/001#4
Aktennummer: 700012

Eingangsdatum: 07.11.2023
Versandart: 1. Email
Klassifizierung:

Absender

Organisation: Kreis Ostholstein
Anrede:
Titel:
Vorname:
Nachname:
Straße, Hausnummer / Postfach:
PLZ, Ort:
E-Mail:
Telefon:

Veröffentlichung:
Anonymisierung zum ÜNB:

Anhänge:

Anzahl der Anhänge: 1

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Dateianhang finden Sie die Stellungnahme des Kreises Ostholstein zum NEP Strom 2023-2037/20245 (2. Entwurf).

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

_____

[KREIS OSTHOLSTEIN]

Kreis Ostholstein
Der Landrat
Fachdienst Regionale Planung
Lübecker Straße 41
23701 Eutin

Tel.:

[redacted]

KREIS OSTHOLSTEIN

KREIS OSTHOLSTEIN • Postfach 433 • 23694 Eutin

Der Landrat
Fachdienst
Regionale Planung

Bundesnetzagentur
Stichwort: Netzentwicklungsplan
Strom 2037/2045
Postfach 80 01
53105 Bonn

Geschäftszeichen	**Auskunft erteilt**	**Telefon**	**Datum**
6.61	[redacted]	**Fax** [redacted]	07.11.2023
		E-Mail	

Stellungnahme des Kreises Ostholstein zum Netzentwicklungsplan Strom 2037/2045 (2023, 2. Entwurf)

Betrifft: P71 Netzverstärkung und -ausbau Kiel – Trent – Göhl/West und P72 Ostküstenleitung, M351 Abzweig Ratekau – Göhl/West

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreis Ostholstein nimmt hiermit Stellung zum NEP Strom 2037/2045, Version 2023, 2. Entwurf.

Die Stellungnahme betrifft das Projekt P71 (Netzverstärkung und – ausbau Kiel – Trent – Göhl/West) in Verbindung mit dem Projekt P72 (Ostküstenleitung, M351 Abzweig Ratekau – Göhl/West). Die bereits zum ersten Entwurf des NEP 2037/2045 abgegebene Stellungnahme des Kreises Ostholstein behält ihre Gültigkeit und wird hiermit erneut eingebracht.

Die im Netzentwicklungsplan beigelegte Karte ist auf Grund ihres Maßstabs noch sehr ungenau. Eine Querung des Landschaftsschutzgebietes „Holsteinische Schweiz“ sowie „Bungsberg mit Vorland“ scheint vorgesehen zu sein. In beiden Schutzgebieten ist die Errichtung von oberirdischen Leitungen verboten, hier wären vom Antragsteller die Ausnahmevoraussetzungen darzustellen. Zudem würden die FFH-Gebiete „Tal der Kükelühner Mühlenau“ und „Steinbek“ betroffen sein, das heißt, in der weiteren Planung ist die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen zu prüfen.

Mit der neuen Leitung würde das Naturschutzgebiet und NATURA-2000-Gebiet „Oldenburger Graben“ erneut gequert. Die Forderung des Kreises Ostholstein aus der Vergangenheit war, das Umspannwerk möglichst westlich des Oldenburger Grabens zu ver-

legen, auch um perspektivisch solche Querungen zu vermeiden. Dies wurde bislang in der Planung für die Nord – Süd-Trasse 380kV Göhl - Lübeck (P72: Ostküstenleitung, M351: Abzweig Ratekau – Göhl/West) leider nicht berücksichtigt.

Im aktuellen Verfahren dieser 380-kV-Leitung wird zur Freileitung dahingehend argumentiert, dass der NEP diesen Standort so vorsieht und im Gegenzug eine 110 kV-Leitung im Schutzgebiet abgebaut würde. Mit dem beabsichtigten Bau einer weiteren und wesentlich größeren Leitung wird das naturschutzfachlich und -rechtlich sehr sensible Gebiet erneut gequert und die gewollte Entlastung des Landschaftsraumes durch den Rückbau wäre nicht mehr gegeben. Vielmehr würde eine zusätzliche Belastung entstehen. Die Kumulationseffekte mit den weiteren Planungen der Bundesbahn und der TenneT sind dabei zu beachten.

Vor diesem Hintergrund ist die vom Kreis geforderte Verlegung des Umspannwerks Göhl auf einen Standort südlich der Oldenburger Graben Niederung erneut zu prüfen. Sollte trotz gewissenhafter Abwägung weiterhin an dem jetzigen Standort des Umspannwerks festgehalten werden, ist die neu vorgesehenen 380kV-Leitung P71 südlich der Oldenburger Graben Niederung an die von der TenneT geplante neue 380kV-Leitungtrasse Göhl-Lübeck anzubinden. Eine zusätzliche Zerschneidung des nationalen und europäischen Schutzgebietes und der damit verbundenen Konflikte, u.a. artenschutzrechtlicher Art (Avifauna), ist aus Sicht der UNB zu vermeiden - und kann auch vermieden werden - damit das naturschutzrechtliche Verschlechterungs- und Vermeidungsgebot angemessen beachtet wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

700015

Email-Einwendung

Verfahren: NEP_2023_2037

Aktenzeichen: NEP 2023-2037/2045 4.14.01.02/001#4

Aktennummer: 700015

Eingangsdatum: 08.11.2023

Versandart: 1. Email

Klassifizierung:

Absender

Organisation: Deutscher Wetterdienst
Anrede:
Titel:
Vorname:
Nachname:
Straße, Hausnummer / Postfach:
PLZ, Ort:
E-Mail:
Telefon:

Veröffentlichung:
Anonymisierung zum ÜNB:

Anhänge:

Anzahl der Anhänge: 2

Stellungnahme:

Guten Tag,

anbei übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Deutschen Wetterdienstes zum Netzentwicklungsplan des Stromübertragungsnetzes bis zu den Jahren 20237 und 2045.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

……..

Deutscher Wetterdienst
Abteilung Finanzen und Service
Referat Liegenschaftsmanagement
Verwaltungsbereich SÜD - PB24 MS SÜD
Helene-Weber-Allee 21
80637 München

[redacted]

Der DWD verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten im gesetzlich zulässigen Rahmen. Nähere Informationen hierzu finden Sie in unserer Datenschutzinformation unter https://www.dwd.de/datenschutz.

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Deutscher-Wetterdienst Poststelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Bundesnetzagentur ab heute den zweiten Entwurf des Netzentwicklungsplans zum Ausbau des Stromübertragungsnetzes bis zu den Jahren 2037 und 2045 und die vorläufigen Prüfungsergebnisse konsultiert.

Der aktuelle Netzentwicklungsplan zeigt, welche Infrastruktur für die Klimaneutralität im Jahr 2045 notwendig ist. Unter anderem hält die Bundesnetzagentur fünf neue Gleichstromleitungen für notwendig und zusätzlich müssen zahlreiche Wechselstromleitungen verstärkt oder neu errichtet werden.

Für den vorgesehenen Ausbau der Windenergie auf See legt der Netzentwicklungsplan zudem 34 weitere Offshore-Anbindungssysteme fest.

Die gewohnte gleichzeitige Konsultation von Netzentwicklungsplan und Umweltbericht ist in diesem Durchgang aufgrund erweiterter gesetzlicher Vorgaben für die Umweltprüfung nicht möglich. Deshalb wird voraussichtlich im Laufe des vierten Quartals 2023 zur Strategischen Umweltprüfung noch eine eigene Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung stattfinden.
Der Netzentwicklungsplan der Übertragungsnetzbetreiber und die vorläufigen

Prüfungsergebnisse der Bundesnetzagentur liegen in der Bundesnetzagentur bis zum 20. Oktober 2023 aus. Die Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange sind eingeladen, bis zum 20. November 2023 Stellungnahmen abzugeben. Die Unterlagen und weitere Informationen zur Konsultation sind zudem fortlaufend abrufbar unter https://ofcsg2dvf1.dwd.de/fmlurlsvc/?fewReq=:B:JVA0Pzs3NCh4MzwgPihnajM+PzQ+Pyh9Z2lgb3p7fGszP208bWs6OT85OD8+OWhtaDpqaj5qNz06NjdqbTo+aG02OT03PT84Nyh6Mz84Nzo/ODo5OTkof2dqMz02NjdEbENpPj8/Oj48Iz02NjdEbENmPj8/Oj48KHxtfnozSmt7en1tZmt8IFlrenprfGpna2B9ek5qeWogamsobTM6NyhmamIzPg==&url=https%3a%2f%2fwww.netzausbau.de%2fnep .

Wie in den Vorjahren sucht die Bundesnetzagentur den Dialog mit der Öffentlichkeit. An zwei Online-Informationstagen stellen die Expertinnen und Experten der Bundesnetzagentur die vorläufigen Prüfungsergebnisse auf Basis des zweiten Entwurfs des Netzentwicklungsplans vor. Die Online-Informationstage finden am 13. Oktober 2023 und am 17. Oktober 2023 statt. Unter https://ofcsg2dvf1.dwd.de/fmlurlsvc/?fewReq=:B:JVA0Pzs3NCh4MzwgPihnajM+PzQ+Pyh9Z2lgb3p7fGszP208bWs6OT85OD8+OWhtaDpqaj5qNz06NjdqbTo+aG02OT03PT84Nyh6Mz84Nzo/ODo5OTkof2dqMz02NjdEbENpPj8/Oj48Iz02NjdEbENmPj8/Oj48KHxtfnozSmt7en1tZmt8IFlrenprfGpna2B9ek5qeWogamsobTM6NyhmamIzPg==&url=https%3a%2f%2fwww.netzausbau.de%2fnep können Sie sich für die Online-Informationstage anmelden.

Diese E-Mail ist in der Regel an ein Funktionspostfach der Institution adressiert. Wir bitten daher um eine interne Weiterleitung an die zuständige Stelle. Für Rückfragen erreichen Sie uns unter folgender E-Mail-Adresse nep-2023@bnetza.de.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Bundesnetzagentur

_____

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

Internet:
https://ofcsg2dvf1.dwd.de/fmlurlsvc/?fewReq=:B:JVA0Pzs3NCh4MzwgPihnajM+PzQ+Pyh9Z2lgb3p7fGszO2g+Pz48OWg/aD9samptPm9saGhsbzc8Pz5obGw5Ojloazg5Omo9Pih6Mz84Nzo/ODo5OTkof2dqMz02NjdEbENpPj8/Oj48Iz02NjdEbENmPj8/Oj48KHxtfnozSmt7en1tZmt8IFlrenprfGpna2B9ek5qeWogamsobTM6NyhmamIzPg==&url=http%3a%2f%2fwww.netzausbau.de

Twitter:
https://ofcsg2dvf1.dwd.de/fmlurlsvc/?fewReq=:B:JVA0Pzs3NCh4MzwgPihnajM+PzQ+Pyh9Z2lgb3p7fGsza2o+Oz83bTs5aD1tOj1sbThqbG9vPD03OTZtaDg7O2s+Nmtqb2w3OSh6Mz84Nzo/ODo5OTkof2dqMz02NjdEbENpPj8/Oj48Iz02NjdEbENmPj8/Oj48KHxtfnozSmt7en1tZmt8IFlrenprfGpna2B9ek5qeWogamsobTM9OShmamIzPg==&url=https%3a%2f%2ftwitter.com%2fnetzausbau

YouTube:
https://ofcsg2dvf1.dwd.de/fmlurlsvc/?fewReq=:B:JVA0Pzs3NCh4MzwgPihnajM+PzQ+Pyh9Z2lgb3p7fGszPT89aj49P206Pj84N2g3azY9PT5oNz48PDY+bT08aDk9PjhoOztsOCh6Mz84Nzo/ODo5OTkof2dqMz02NjdEbENpPj8/Oj48Iz02NjdEbENmPj8/Oj48KHxtfnozSmt7en1tZmt8IFlrenprfGpna2B9ek5qeWogamsobTM8OyhmamIzPg==&url=http%3a%2f%2fwww.youtube.com%2fnetzausbau

Abonnieren Sie unseren E-Mail-Newsletter zum Stromnetzausbau und bleiben Sie auf dem Laufenden:
https://ofcsg2dvf1.dwd.de/fmlurlsvc/?fewReq=:B:JVA0Pzs3NCh4MzwgPihnajM+PzQ+Pyh9Z2lgb3p7fGszOGs9PTo7N2o7ODxoOT9tbGo4Nmo7Nmg7N2w6PGg5aD42b2w2PWw+bSh6Mz84Nzo/ODo5OTkof2dqMz02NjdEbENpPj8/Oj48Iz02NjdEbENmPj8/Oj48KHxtfnozSmt7en1tZmt8IFlrenprfGpna2B9ek5qeWogamsobTM6NyhmamIzPg==&url=http%3a%2f%2fwww.netzausbau.de%2fnewsletter
Datenschutzhinweis:
Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf
https://ofcsg2dvf1.dwd.de/fmlurlsvc/?fewReq=:B:JVA0Pzs3NCh4MzwgPihnajM+PzQ+Pyh9Z2lgb3p7fGszO2tqOmhrOjdvaz5qP2g+aDpoaGo6aGw2b2g3N2s3amg+OTo8NzZrPih6Mz84Nzo/ODo5OTkof2dqMz02NjdEbENpPj8/Oj48Iz02NjdEbENmPj8/Oj48KHxtfnozSmt7en1tZmt8IFlrenprfGpna2B9ek5qeWogamsobTM7PyhmamIzPg==&url=https%3a%2f%2fwww.bundesnetzagentur.de%2fDatenschutz entnehmen.

Hinweis (DWD): Mindestens eine URL in dieser E-Mail wurde vom Schadsoftware-Erkennungssystem als potentiell gefährlich eingestuft und so umgeschrieben, dass ein Klick darauf diese zunächst auf gefährliche Downloads hin untersucht, bevor Inhalte angezeigt werden. Die Analyse erfolgt ohne menschliches Zutun voll automatisiert. Der Datenschutz ist gewährleistet. Es kann einige Sekunden dauern, bis die Inhalte angezeigt werden.
Der Originalabsender dieser E-Mail ist: nep-2023@bnetza.de. Wenn Ihnen dieser unbekannt ist, so sollten Sie die enthaltenen Links nicht anklicken.

Deutscher Wetterdienst
Wetter und Klima aus einer Hand

Deutscher Wetterdienst - Postfach 20 06 20 - 80006 München

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Abteilung Finanzen und Service

[redacted]

Geschäftszeichen:
PB24MS/07.59.04/372-2023
Fax:

UST-ID: DE221793973

München, 08. November 2023

Per E-Mail: nep-2023@bnetza.de

Stellungnahme zum zweiten Entwurf des Netzentwicklungsplans zum Ausbau des Stromübertragungsnetzes bis zu den Jahren 2037 und 2045

Ihr Schreiben vom 08.09.2023
Betreff: NEP Strom 2023-20237/2045

Anlage: Übersicht über Wetterradare und Windprofiler mit Standortkoordinaten

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung im Rahmen des zweiten Entwurfs des Netzentwicklungsplans zum Ausbau des Stromübertragungsnetzes bis zu den Jahren 2037 und 2045.

Die Fachabteilungen des DWD nehmen wie folgt Stellung:

Abteilung Messnetze und Daten TI22:

Der Deutsche Wetterdienst betreibt ein Radarverbundnetz bestehend aus 18 Wetterradaren und 4 Windprofilern. Für Hochspannungsleitungen wäre es wünschenswert, wenn ein Mindestabstand von 5 km um die Radarstandorte eingehalten werden könnte, weil die hohen Stromleitungsmasten Abschattungseffekte in unseren Radarprodukten erzeugen. Bei Verlegung von Erdkabeln macht der DWD keine Beeinträchtigung seiner Belange geltend.

Wir senden im Anhang eine Übersicht über unsere Wetterradare und Windprofiler mit den entsprechenden Standortkoordinaten mit.

...

Regionale Messnetzgruppen und Klimaabteilungen:

Der Deutsche Wetterdienst betreibt entlang des Planungsgebietes zahlreiche Wetterstationen.
Für die Stationen / Sensoren des DWD sollten folgende Mindestabstände eingehalten werden:

110 kV-Trasse 70 m
220 kV-Trasse 100 m
380 kV-Trasse 220 m
Fahrdraht/Oberleitungen 80 m

Wir bitten weiterhin frühzeitig in die Planungen / Umsetzungen der Trassenverläufe eingebunden und beteiligt zu werden.

Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpersonen des DWD gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Stand: 14.07.2023

Metadaten zu den Radaren des Radarverbunds des DWD

Name des Radarstandortes	Kürzel	WMO-Nr.	geographische Koordinaten WGS 84	geographische Koordinaten WGS 84	Koordinaten Gauss-Krüger (Ellipsoid Bessel, Datum Potsdam, Zentralpunkt Rauenberg; R/H-Wert)	Antennenhöhe gerundet [müNN]	Frequenz in MHz
ASB-E Borkum	ASB	10103	53° 33‘ 50,9‘‘N 6° 44’ 53,9‘‘E	53,564129N 6.748317E	2549620,01 5937210,01	36,52	5640
Boostedt	BOO	10132	54° 00' 15,8''N 10° 02' 48,8''E	54,004381N 10,046899E	3568712,16 5986471,67	125,00	5625
Dresden	DRS	10488	51° 07' 28,7''N 13° 46' 07,1''E	51,124639N 13,768639E	5413931,59 5666227,20	263,00	5640
Eisberg	EIS	10780	49° 32' 26,4''N 12° 24' 10,0''E	49,540667N 12,402788E	4529259,09 5489393,48	799,00	5640
Essen	ESS	10410	51° 24' 20,3''N 06° 58' 01,6''E	51,405649N 6,967111E	2567337,67 5697219,67	185,0	5640
Feldberg	FBG	10908	47° 52' 25''N 08° 00' 13''E	47,873611N 8,003611E	3425538,60 5304415,89	1516,0	5670
Flechtdorf	FLD	10440	51° 18' 40,3''N 08° 48' 07,2''E	51,311197N 8,801998E	3486267,92 5686285,05	628,00	5640
Hannover	HNR	10339	52° 27' 36,3''N 09° 41' 40,3''E	52,460083N 9,694533E	3547280,44 5814324,97	98,00	5640
Isen	ISN	10873	48° 10' 28,9''N 12° 06' 06,4''E	48,174705N 12,101779E	4507676,89 5337415,62	678,00	5625
Memmingen	MEM	10950	48° 02' 31,7''N 10° 13' 09,2''E	48,042145N 10,219222E	4367326,55 5324205,19	724,0	5630
Neuhaus	NEU	10557	50° 30' 00,4''N 11° 08' 06,1''E	50,500114N 11,135034E	4438737,55 5596391,56	880,00	5625
Neuheilenbach	NHB	10605	50° 06' 34,8''N 06° 32' 54,0''E	50,109656N 6,548328E	2539267,48 5552749,66	586,00	5625

[redacted]

Name des Radarstandortes	Kürzel	WMO-Nr.	geographische Koordinaten WGS 84	geographische Koordinaten WGS 84	Koordinaten Gauss-Krüger (Ellipsoid Bessel, Datum Potsdam, Zentralpunkt Rauenberg; R/H-Wert)	Antennenhöhe gerundet [müNN]	Frequenz in MHz
Offenthal	OFT	10629	49° 59' 05,1"N 08° 42' 46,6"E	49,984745N 8,712933E	3479487,04 5538749,75	246,0	5640
Prötzel	PRO	10392	52° 38' 55,2"N 13° 51' 29,6"E	52,648667N 13,858212E	5422859,06 5835690,23	194,00	5640
Rostock	ROS	10169	54° 10’ 32,4‘‘N 12° 03’ 29,1‘‘E	54,175660N 12,058076E	4503894,00 6005029,00	37,0	5640
Türkheim	TUR	10832	48° 35' 07,4"N 09° 46' 57,6"E	48,585379N 9,782675E	3557818,79 5383375,59	768,00	5600
Ummendorf	UMD	10356	52° 09' 36,3"N 11° 10' 33,9"E	52,160096N 11,176091E	4443722,00 5781035,00	185,00	5640
Hohenpeißenberg	MHP	10962	47° 48' 05,5"N 11° 00' 33,5"E	47,801514N 11,009294E	4425892,42 5296390,43	1006,0	5640

Windprofiler

Nordholz	NOR	10136	53°46'39,5"N 08°40'03,5"E	53,777639N 8,667639E	3478159 5960777	20	482
Ziegendorf	ZIE	10266	53°18'39,6"N 11°50'13,9"E	53,311N 11,837194E	4489251 5908802	58	482
Lindenberg	LIN	10394	52°12'34,8"N 14°07'44,1"E	52,209667N 14,128917E	5440592 5786585	102	482
Bayreuth	BAY	10678	49°58'45,6"N 11°40'50,8"E	49,979333N 11,680778E	4477210 5538154	514	482

[redacted]

Email-Einwendung

Verfahren: NEP_2023_2037
Aktenzeichen: NEP 2023-2037/2045 4.14.01.02/001#4
Aktennummer: 700017

Eingangsdatum: 10.11.2023
Versandart: 1. Email
Klassifizierung:

Absender

Organisation: Große Kreisstadt Nördlingen
Anrede:
Titel:
Vorname:
Nachname:
Straße, Hausnummer / Postfach:
PLZ, Ort:
E-Mail:
Telefon:

Veröffentlichung:
Anonymisierung zum ÜNB:

Anhänge:

Anzahl der Anhänge: 1

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen von Herrn Oberbürgermeister David Wittner übersende ich Ihnen die anliegende Stellungnahme in vorbezeichneter Angelegenheit.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

_____

_____

Große Kreisstadt Nördlingen
Rechtsamt
Marktplatz 1
86720 Nördlingen

[redacted]

Unsere Datenschutzinformationen finden Sie unter:
www.noerdlingen.de<http://www.noerdlingen.de/> (Rubrik „Datenschutzgrundverordnung)

_____

Text aus Anhang----------

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Große Kreisstadt Nördlingen ist von den Planungen im Rahmen des

Netzentwicklungsplans
2037/2045, Version 2023, im Projekt P490 betroffen und nimmt deshalb im Rahmen der öffentlichen
Konsultationen auch zum 2. Entwurf wie folgt Stellung:

Das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 erfordert tiefgreifende Transformationen, auch auf
kommunaler Ebene. Ein Schwerpunkt ist dabei der erforderliche Umbau der Energieversorgungssysteme auf eine nachhaltige Energieerzeugung und damit verbunden die
Optimierung und der Ausbau der Stromnetzinfrastruktur. Insofern sehen wir die Notwendigkeit zur
Erschließung neuer Stromtrassen.

Wie schon im Rahmen der Konsultation zum 1. Entwurf bitten wir, bei der Planung der 380kV-
Doppelleitung M840 die besondere Bedeutung des Natur- und Kulturraums Nördlinger Ries zu
berücksichtigen und daraufhin den Trassenverlauf zu überprüfen bzw. in diesem Bereich eine
Erdverkabelung vorzusehen.

Das Nördlinger Ries ist der am besten erhaltene große Impaktkrater Europas. Sein flaches, weitgehend
unbewaldetes Becken mit einem Durchmesser von 25 Kilometern und dem bis zu 150 Meter hohen
Kraterrand hebt sich deutlich von der umliegenden Landschaft ab. Bereits 2006 wurde das Gebiet als
Nationaler Geopark anerkannt. 2022 folgte die Anerkennung des Rieskraters als UNESCO Global
Geopark. Die Mitte des Kraters prägt der im gesamten Krater sichtbare 89,9 Meter hohe Kirchturm
„Daniel" der Nördlinger St. Georgskirche, welcher vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege als
landschaftsprägendes Denkmal eingestuft ist.

Zu berücksichtigen bitten wir ebenfalls, dass die letzte noch unberührte Sichtachse auf die
mittelalterliche Stadt Nördlingen mit ihrer einzigartigen rundum begehbaren Stadtmauer von Norden
aus betroffen wäre und bitten ferner um Mitteilung, ob und wie eine weitere Beteiligung insbesondere
der Großen Kreisstadt Nördlingen erfolgt.

Einen Abdruck dieser Stellungnahme erhalten die lokalen Abgeordneten von Bundestag, Landtag
sowie Bezirkstag, der Landrats des Landkreises Donau-Ries sowie die Bürgermeister aus dem
Nördlinger Ries.

Mit freundlichen Grüßen

DER OBERBÜRGERMEISTER
der Stadt Nördlingen

An die
Bundesnetzagentur
Per Mail

09. November 2023/ca

Konsultation der Bundesnetzagentur zum 2. Entwurf zum Netzentwicklungsplan 2037/2045 – Projekt P490

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Große Kreisstadt Nördlingen ist von den Planungen im Rahmen des Netzentwicklungsplans 2037/2045, Version 2023, im Projekt P490 betroffen und nimmt deshalb im Rahmen der öffentlichen Konsultationen auch zum 2. Entwurf wie folgt Stellung:

Das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 erfordert tiefgreifende Transformationen, auch auf kommunaler Ebene. Ein Schwerpunkt ist dabei der erforderliche Umbau der Energieversorgungssysteme auf eine nachhaltige Energieerzeugung und damit verbunden die Optimierung und der Ausbau der Stromnetzinfrastruktur. Insofern sehen wir die Notwendigkeit zur Erschließung neuer Stromtrassen.

Wie schon im Rahmen der Konsultation zum 1. Entwurf bitten wir, bei der Planung der 380kV-Doppelleitung M840 die besondere Bedeutung des Natur- und Kulturraums Nördlinger Ries zu berücksichtigen und daraufhin den Trassenverlauf zu überprüfen bzw. in diesem Bereich eine Erdverkabelung vorzusehen.

Das Nördlinger Ries ist der am besten erhaltene große Impaktkrater Europas. Sein flaches, weitgehend unbewaldetes Becken mit einem Durchmesser von 25 Kilometern und dem bis zu 150 Meter hohen Kraterrand hebt sich deutlich von der umliegenden Landschaft ab. Bereits 2006 wurde das Gebiet als Nationaler Geopark anerkannt. 2022 folgte die Anerkennung des Rieskraters als UNESCO Global

[redacted]

Geopark. Die Mitte des Kraters prägt der im gesamten Krater sichtbare 89,9 Meter hohe Kirchturm „Daniel" der Nördlinger St. Georgskirche, welcher vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege als landschaftsprägendes Denkmal eingestuft ist.

Zu berücksichtigen bitten wir ebenfalls, dass die letzte noch unberührte Sichtachse auf die mittelalterliche Stadt Nördlingen mit ihrer einzigartigen rundum begehbaren Stadtmauer von Norden aus betroffen wäre und bitten ferner um Mitteilung, ob und wie eine weitere Beteiligung insbesondere der Großen Kreisstadt Nördlingen erfolgt.

Einen Abdruck dieser Stellungnahme erhalten die lokalen Abgeordneten von Bundestag, Landtag sowie Bezirkstag, der Landrats des Landkreises Donau-Ries sowie die Bürgermeister aus dem Nördlinger Ries.

Mit freundlichen Grüßen

David Wittner
Oberbürgermeister

700019

Email-Einwendung

Verfahren: NEP_2023_2037
Aktenzeichen: NEP 2023-2037/2045 4.14.01.02/001#4
Aktennummer: 700019

Eingangsdatum: 14.11.2023
Versandart: 1. Email
Klassifizierung:

Absender

Organisation: Landratsamt Altenburger Land
Anrede:
Titel:
Vorname:
Nachname:
Straße, Hausnummer / Postfach:
PLZ, Ort:
E-Mail:
Telefon:

Veröffentlichung:
Anonymisierung zum ÜNB:

Anhänge:

Anzahl der Anhänge: 2

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

nur per E-Mail senden wir Ihnen die Stellungnahme zum o.g. Planungsvorhaben zu.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

[redacted]

[redacted]

Der Absender weist auf Folgendes hin:
Der eMail- Verkehr wurde im gegenseitigen Einvernehmen unter den Gesichtspunkten der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) mit den bekannten Risiken vereinbart. Sollten Sie keinem weiteren email- Verkehr wegen der bekannten Risiken zustimmen, bitte ich Sie, der Vereinbarung schriftlich zu widersprechen. Diese E-Mail ist möglicherweise nicht sicher. Es

liegt daher in der Verantwortung des Empfängers, angehängte Dateien vor dem Laden auf Viren zu prüfen. Diese E-Mail einschließlich aller Anlagen ist ausschließlich für den Adressaten bestimmt. Falls der Empfänger nicht der beabsichtigte Adressat ist, informieren Sie bitte den Versender und löschen Sie diese E-Mail aus Ihrem Computer. Jede Weitergabe, Verteilung, Vervielfältigung oder sonstige Nutzung der Nachricht und jede ihrer Anlagen ist verboten. Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

Die E-Mail-Adresse stellt kein Postfach im Sinne der Regelungen für den Informationsaustausch oder Schriftverkehr dar.
Ein Informationsaustausch über diese E-Mail-Adresse ist daher unverbindlich und erfüllt keine rechtlich vorgeschriebenen Formerfordernisse.

Wichtig: Diese E-Mail enthält möglicherweise vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte den Absender und löschen diese E-Mail sowie deren Anlagen. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sowie ihrer Anlagen sind nicht gestattet.

Elektronische Rechnungsübermittlung

www.altenburgerland.de<https://www.altenburgerland.de/>

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser E-Mail erforderlich ist.

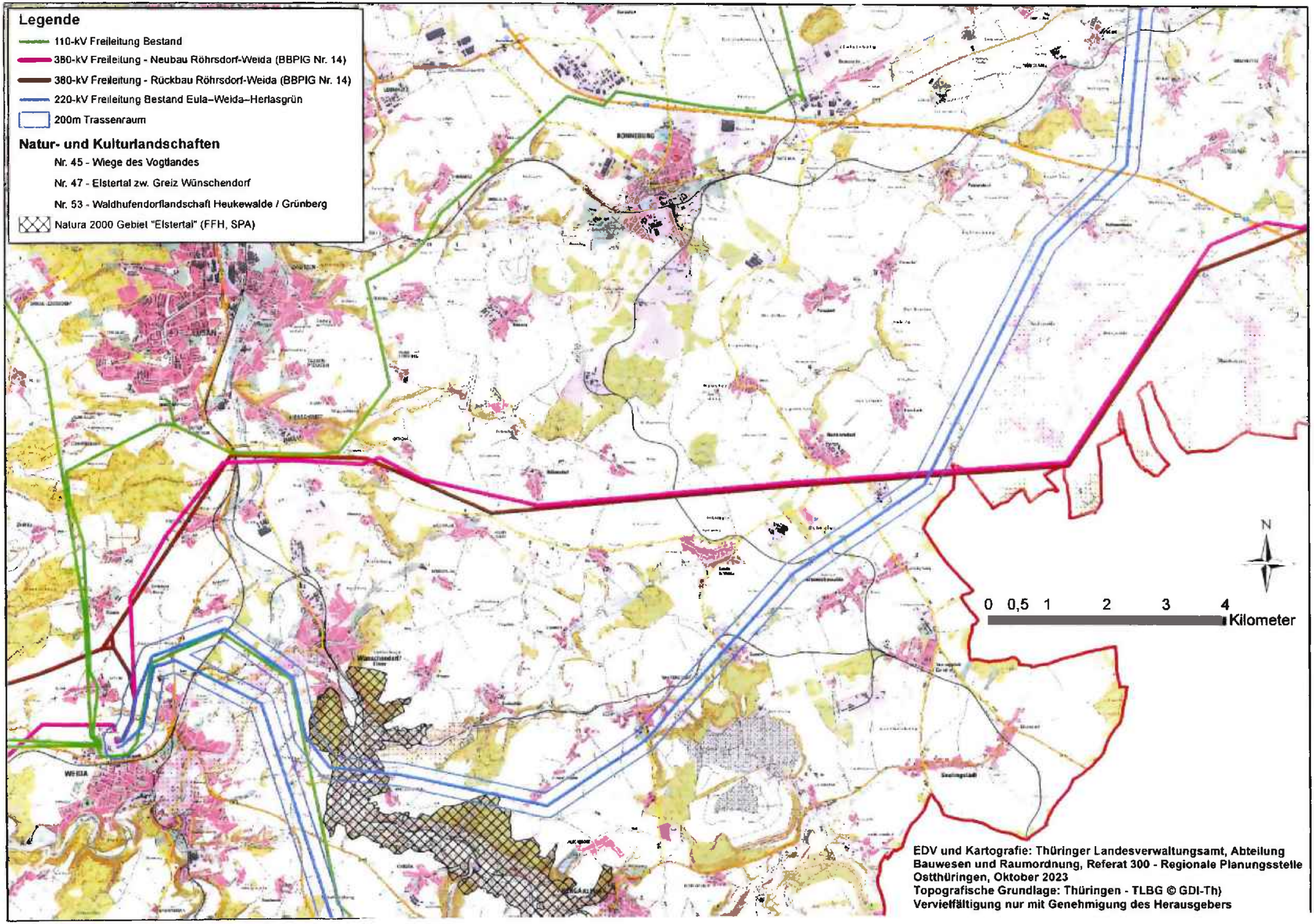
Legende
110-kV Freileitung Bestand
380-kV Freileitung - Neubau Röhrsdorf-Weida (BBPlG Nr. 14)
380-kV Freileitung - Rückbau Röhrsdorf-Weida (BBPlG Nr. 14)
220-kV Freileitung Bestand Eula–Weida–Herlasgrün
200m Trassenraum
Natur- und Kulturlandschaften
Nr. 45 - Wiege des Vogtlandes
Nr. 47 - Elstertal zw. Greiz Wünschendorf
Nr. 53 - Waldhufendorflandschaft Heukewalde / Grünberg
Natura 2000 Gebiet "Elstertal" (FFH, SPA)
N
0 0,5 1 2 3 4 Kilometer
EDV und Kartografie: Thüringer Landesverwaltungsamt, Abteilung Bauwesen und Raumordnung, Referat 300 - Regionale Planungsstelle Ostthüringen, Oktober 2023
Topografische Grundlage: Thüringen - TLBG © GDI-Th)
Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers

LANDRATSAMT ALTENBURGER LAND
FACHDIENST BAUORDNUNG UND DENKMALSCHUTZ
KREISPLANUNG

Landratsamt Altenburger Land · Postfach 11 65 · 04581 Altenburg

nur per E-Mail: nep-2023@bnetza.de
Bundesnetzagentur
Stichwort: Konsultation NEP Strom 2023-2037/2025
Postfach 8001
53105 Bonn

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:
Aktenzeichen: 2023-04348
Bearbeiter/in: [redacted]
E-Mail:
Telefon:
Telefax:
Gebäude
Zimmer:

Öffnungszeiten:
Di. 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Do. 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
Mo., Mi. und Fr. geschlossen

14.11.2023

Konsultation zum 2. Entwurf des Netzentwicklungsplans 2023-2037/2045
hier: Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 20.09.2023 (Posteingang: 20.09.2023) wurden wir durch den *Bürgerdialog Stromnetz* über die o.g. Konsultation informiert. Die Unterlagen zum o.g. Vorhaben wurden zur Stellungnahme an die zuständigen Fachdienste in unserem Hause übergeben.

Fachdienst Bauordnung und Denkmalschutz

Kreisplanung

Leitungsmaßnahmen

Das Projekt P485: Netzverstärkung und –ausbau: Eula-Weida_Herlasgrün-Marktleuthen gliedert sich in zwei Maßnahmen. Die Maßnahme M485a: Eula-Weida-Herlasgrün (Netzverstärkung von 220 kV auf 380 kV verläuft dabei durch den Landkreis Altenburger Land.

Nach Rücksprache mit der Regionalen Planungsstelle Ostthüringen ist die Trasse der 220-kV Bestandsleitung ab der Querung der Bundesautobahn 4 nördlich von Vollmershain als konfliktträchtig einzustufen. Die Trasse überspannt mehrere Ortslagen (z.B. Vollmershain) oder tangiert diese in unmittelbarer Nähe (z.B. Heukewalde). Des Weiteren verläuft die Trasse durch strukturreichere Räume und ist aus Gründen der Inanspruchnahme besonders vielfältiger Kultur- und Naturlandschaften nicht vorzugswürdig. So verläuft die Trasse durch mehrere Kulturlandschaften besonderer Eigenart, überspannt das Tal der Weißen Elster (FFH- und Vogelschutzgebiet, geplantes Naturschutzgebiet) und verläuft direkt durch die Wiege des Vogtlandes, ebenfalls Kulturlandschaft besonderer Eigenart.

Als Alternative wird vorgeschlagen, ab der Querung der Bundesautobahn 4 die Freileitung südlich der A4 mit der Autobahn bis zur Anschlussstelle 61 Schmölln zu bündeln und ab da den Trassenraum der zukünftig zurückzubauenden 380 kV-Freileitung im Abschnitt Röhrsdorf-Weida zu nutzen (s. Trassenvorschlag). Mit diesem Vorschlag könnte den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie den Auswirkungen auf die o.g. Siedlungsbereiche angemessen Rechnung getragen werden.

Punktmaßnahmen

Im Begleitdokument zum Netzentwicklungsplan „Punktmaßnahmen im NEP 2037/2045 (2023) mit Stand 12.06.2023 werden teilweise die Standorte von sogenannte Punktmaßnahmen (vertikal und horizontal) wie Transformatoren, Schaltanlagen und deren Netzanbindung dargestellt. Da die Bundesnetzagentur vertikale Punktmaßnahmen und zum Teil horizontale Punktmaßnahmen nicht nach § 12c EnWG bestätigt, werden diese im NEP 2037 / 2045 (2023) nicht als eigenständige Maßnahmen aufgeführt. Vor dem Hintergrund zunehmender Einspeisung aus erneuerbaren Energien stellen die vertikalen Punktmaßnahmen allerdings einen wichtigen Aspekt u. a. für die Verknüpfung von Verteil- und Übertragungsnetz dar. Sie sind daher grundsätzlich notwendig und in den NEP-Datensätzen enthalten. Bei Maßnahmen, die die Verteilnetzbetreiber betreffen, erfordert die Detailplanung eine enge Kooperation mit dem jeweiligen Partner. Horizontale Punktmaßnahmen sind hingegen von großer Bedeutung, damit das Übertragungsnetz die wachsenden Transportaufgaben sicher bewältigen kann.

Da die Bundesnetzagentur nicht alle Punktmaßnahmen im NEP auflistet, ist die Nachvollziehbarkeit von geplanten (Punkt-)Maßnahmen nicht gegeben. Für den Betrachter sind nach Abbildung 1 keine Punktmaßnahmen innerhalb des Landkreises Altenburger Land vorgesehen. Dennoch werden vor dem Hintergrund zunehmender Einspeisung aus erneuerbaren Energien (z.B. Photovoltaik-Freiflächenanlagen) neue Punktmaßnahmen (z.B. Umspannwerke geplant. Beispielsweise werden im Bereich der Stadt Meuselwitz durch private Vorhabenträger für drei großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen zwei Umspannwerke zur Verknüpfung von Verteil- und Übertragungsnetz geplant. Es ist nicht nachvollziehbar, ob diese Vorhaben bereits auf der Ebene des NEP berücksichtigt wurden oder zukünftig berücksichtigt werden.
Durch den zunehmenden (großflächigen) Zubau von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien, wird der Außenbereich verstärkt belastet. Netzverknüpfungspunkte stellen dabei eine wichtige Komponente dar, um lange Kabelführung inkl. elektrische Leitungsverluste zu minimieren. Dennoch wird durch nachfolgende Anlagen wie Netzverknüpfungspunkte und Anlagen zur Einspeisung der Außenbereich durch Zersiedlung zusätzlich belastet. Um die zusätzliche Belastung so gering wie möglich zu halten, besteht unserem Erachten nach hierbei erheblicher Koordinierungsbedarf bei der Planung von Punktmaßnahmen.

Untere Denkmalschutzbehörde
Vom Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie mit Sitz in 99084 Erfurt, Petersberg Haus 12 sind gesonderte Stellungnahmen einzuholen (Fachbereich Baudenkmalpflege sowie Fachbereich Archäologische Denkmalpflege). Die Beteiligung kann gebündelt über das Funktionspostfach post.erfurt@tlda.thueringen.de erfolgen.

Bei der Feinplanung sind durch den Planer Einzeldenkmäler zu kennzeichnen. Die Denkmalliste ist während der Sprechzeiten, nach telefonischer Anmeldung, bei der unteren Denkmalschutzbehörde einzusehen. Die untere Denkmalschutzbehörde muss prüfen, ob bei wertvollen Einzeldenkmälern das Erscheinungsbild beeinträchtigt wird.

Behördenanschrift:
Lindenaustraße 9 · 04600 Altenburg

Bankverbindung:
Sparkasse Altenburger Land · BLZ: 830 502 00 · Konto-Nr.: 1111 0044 00
IBAN: DE 93 8305 0200 1111 0044 00 · BIC: HELADEF1ALT

Tel.: 03447 586-0 · Fax: 03447 586-100
E-Mail: landratsamt@altenburgerland.de
Internet: http://www.altenburgerland.de

Fachdienst Natur- und Umweltschutz

Untere Wasserbehörde
Im Rahmen der weiteren Planung ist konkret auf die Lage in Wasserschutz-, Überschwemmungsgebieten einzugehen. Anforderungen des Gewässerschutzes sowie wasserrechtliche Belange sind zu beachten.

Grundsätzlich ist der Nutzung bzw. des Ausbaus vorhandener Trassen Vorrang gegenüber der Neuausweisung zu gewähren.

Untere Naturschutzbehörde
Für das Projekt DC40 HGÜ Verbindung von Niedersachsen nach Sachsen mit einer Höchstspannungsleitung liegt das Land Thüringen und damit der Landkreis Altenburger Land in einem möglichen Trassenkorridor. Im weiteren Planungsverlauf sind die Belange der unteren Naturschutzbehörde zu berücksichtigen.

Für das Projekt P4 Netzverstärkung und -ausbau Eula- Weida-Herlasgrün- Marktleulen der Firma 50 Hertz, und Tenne T ist der Landkreis Altenburger Land betroffen. Hier ist eine Trassenverlaufsoptimierung anzustreben und Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu reduzieren. So könnte ein Teil der Trasse als Bündelungstrasse zu einer bestehenden bereits optimierten Trasse der Firma 50 Herz im Bereich Autobahn A4 -Thonhausen - Heukewalde erfolgen.

Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit für beide Vorhaben im Bereich des Naturschutzes bei der Oberen Naturschutzbehörde im Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.

Untere Immissionsschutzbehörde
Im Bereich des Altenburger Landes befindet sich die Maßnahme M485a im Einwirkungsbereich. Es ist geplant die bestehende 220 kV-Leitung durch eine 380 kV-Leitung im bestehenden Trassenverlauf zu ersetzen um eine Netzverstärkung zu gewährleisten. Dass keine neue Trassierung erfolgen soll, wird Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde begrüßt.

Nach § 3 (5) BImSchG ist das Vorhaben eine Anlage i. S. d. Gesetzes.
Gemäß §§ 22 und 23 BImSchG ist die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und die bei den Baumaßnahmen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.
Schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.
Immissionen i. S. d. Gesetzes sind Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, welche u. a. auf den Menschen einwirken.

Ob die Hochfrequenzanlage die Abstände und Schutzräume i. S. d. sechsundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) zur nächstgelegenen Wohnbebauung einhalten kann, ist in der weiteren Planungsebene zu prüfen.

Behördenanschrift:
Lindenaustraße 9 · 04600 Altenburg

Bankverbindung:
Sparkasse Altenburger Land · BLZ: 830 502 00 · Konto-Nr.: 1111 0044 00
IBAN: DE 93 8305 0200 1111 0044 00 · BIC: HELADEF1ALT

Tel.: 03447 586-0 · Fax: 03447 586-100
E-Mail: landratsamt@altenburgerland.de
Internet: http://www.altenburgerland.de

Untere Bodenschutzbehörde
Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen erfolgt die umweltfachliche bzw. bodenschutzrechtliche Prüfung der einzelnen Vorhaben auf nachgelagerten Planungsebenen. Durch das Vorhaben sind damit keine konkreten Belange der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Altenburger Land betroffen.

Wir bitten Sie, bei der weiteren Bearbeitung die in den Stellungnahmen der Fachdienste gegebenen Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

[redacted]

Anlage:
- Trassenvorschlag (Kreisplanung)

Behördenanschrift:
Lindenaustraße 9 · 04600 Altenburg

Bankverbindung:
Sparkasse Altenburger Land · BLZ: 830 502 00 · Konto-Nr.: 1111 0044 00
IBAN: DE 93 8305 0200 1111 0044 00 · BIC: HELADEF1ALT

Tel.: 03447 586-0 · Fax: 03447 586-100
E-Mail: landratsamt@altenburgerland.de
Internet: http://www.altenburgerland.de

700020

Email-Einwendung

Verfahren: NEP_2023_2037
Aktenzeichen: NEP 2023-2037/2045 4.14.01.02/001#4
Aktennummer: 700020

Eingangsdatum: 14.11.2023
Versandart: 1. Email
Klassifizierung:

Absender

Organisation: Landkreis Friesland
Anrede:
Titel:
Vorname:
Nachname:
Straße, Hausnummer / Postfach:
PLZ, Ort:
E-Mail:
Telefon:

Veröffentlichung:
Anonymisierung zum ÜNB:

Anhänge:
Anzahl der Anhänge: 1

Stellungnahme:

Hallo,
im Anhang finden Sie das gescannte Dokument.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

LANDKREIS **FRIESLAND**

Landkreis Friesland · Postfach 1244 · 26436 Jever

Der Landrat

Fachbereich 61 - Planung, Mobilität, Klimaschutz

[redacted]

Bundesnetzagentur
Stichwort: Konsultation NEP Strom 2023-2037/2045
Postfach 8001
53105 Bonn

Per E-Mail an nep-2023@bnetza.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
	[redacted]	11/6/2023

Stellungnahme zum Netzentwicklungsplan 2. Entwurf 2037 /2045

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit großem Interesse haben wir von der Konsultation zum zweiten Entwurf des Netzentwicklungsplanes 2037/2045 in 2023 gelesen.

Als betroffener Küstenlandkreis mit einer Vielzahl an Höchstspannungs- und Rohrfernleitungstrassen wissen wir die Energiewende und die Bedeutung der Region als Energiedrehscheibe zusammen mit der Stadt Wilhelmshaven zu würdigen. Erlauben Sie uns dennoch – gerade aufgrund dieser starken Betroffenheit – folgende Hinweise und Forderungen:

Der Netzentwicklungsplan und das ebenfalls jüngst in der Beteiligung befindliche Wasserstoff-Kernnetz müssen als übergeordnete Fachkonzepte mit ihren Entwicklungszielen und Start-, Knoten- und Endpunkten sowie Flächenansprüchen aufeinander abgestimmt und innerhalb der BNetzA koordiniert werden. Ein Abgleich soll ab dem folgenden NEP 2025 erfolgen oder ist angedacht.

Jedoch stehen der Küstenregion bereits jetzt eine Vielzahl an Vorhaben bevor, für welche eine kumulierte Betrachtungsweise – ebenso um Flächenkonkurrenzen und –beanspruchungen von Korridoren zu vermeiden – frühzeitig erfolgen muss. Ebenfalls befindet sich das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachen in der Fortschreibung, sodass auch in dieses die entsprechenden Inhalte sowie auf regionaler Ebene in das Regionale Raumordnungsprogramm aufgenommen werden können, wenn übergeordnet auf Bundesebene klare Handlungs- und Entwicklungsabsichten für den kompletten Energiebereich (Strom, Gas, H2, EE…) zu erkennen sind.

Die **Summe der Vorhaben** ist gerade für die Städte und Gemeinden an der Belastungsgrenze und stoßen auf immer weniger Verständnis. Insbesondere da es derzeit an gesetzlichen Regelungen zu einer integrierten Netzentwicklung für Strom- und Produktpipelines fehlt, müssen die Landkreise zusammen mit ihren Gemeinden und Gemeinden Koordinationsaufgaben übernehmen und die Raumordnung muss sich vielfach schon auf Niveau der Planfeststellung bewegen, um Konflikte noch lösen zu können.

Neben dem sollte aufgrund der erheblichen Eingriffe in den Naturhaushalt und Bodenaushub sowie Auswirkungen auf die Belange Landwirtschaft, Tourismus sowie in Anbetracht der Bauphasen und –zeiten der anderen Trassen-, Kabel- und Rohrleitungsprojekte eine **Kombination der Verlegung bei Parallelvorhaben in Rohrleitungs- oder Erdkabelprojekten zeitgleich** angestrebt werden. Im Sinne der Planungsbeschleunigung eine Koppelung zur Bauzeitenverkürzung und wiederholten Baustelleneinrichtung innerhalb weniger Monate. Hierdurch würde sich ein echter Mehrgewinn für die Region und die Betroffenheit ergeben. Aufgrund der räumlichen Nähe und Bündelung mit anderen Trassenkorridoren wird in bestimmten Abschnitten sonst vier Jahre in Folge immer wieder eine Großbaustelle eingerichtet, was wiederum den regionalen Tourismus, Natur- und Bodenhaushalt und Landwirtschaft stark beeinträchtigt.

Durch die Antragskonferenz des Übertragungsnetzbetreibers Amprion wurde der Landkreis Friesland wiederholt aufmerksam auf die frühzeitige Verlegungsmöglichkeit von sogenannten Schutz- oder Leerrohren/-kabeln gemacht, welche nachträglich das Eintragen von Erdkabeln ermöglicht, ohne einen wiederholten Bodenaushub sowie Baustelleneinrichtung auf der Gesamtlänge der Trasse.

Diese Technik sind bspw. bei der LanWin4 Trasse von Tennet nicht anzuwenden stößt beim Landkreis Friesland auf absolutes Unverständnis, da wir für unsere Bürgerinnen und Bürger, Landwirte sowie Tourismustreibende durch die verschiedenen Planvorhaben im Höchstspannungs-, Wasserstoff- sowie LNG- und Ferngasnetzbereich die Außenwirkung auf ein möglichstes Mindestmaß reduzieren möchten. Von dem Übertragungsnetzbetreiber Tennet erhoffen wir uns eine möglichst konstruktive Begleitung und Realisierung der Mammutaufgabe, der Energiewende gerecht zu werden. Dabei ist von der BNetzA innerhalb der Übertragungsnetzbetreiber ein einheitliches Vorgehen zu erwirken, sodass nicht innerhalb von Niedersachsen und innerhalb des Landkreises eine Region bevorzugt mit Schutz- oder Leerrohren/-kabeln versehen wird, bloß weil der NVP in einem anderen Bundesland und somit in der Zuständigkeit eines anderen Übertragungsnetzbetreibers liegt.

In Abstimmung mit den regionalen Vertretern vom Kreislandvolk, der Landwirtschaftskammer und dem Kreislandvolkverband wurden aus Sicht der Landwirtschaft klar die Vorteile einer frühzeitigen Leerrohrverlegung für die gebündelte zusätzliche Systemtrasse von LanWin4 ersichtlich und definiert. Eine zeitlich versetzte Realisierung der Vorhaben von mehreren Monaten oder gar Jahren führt hingegen zu erheblichen Beeinträchtigung von Grund und Boden, Natur und Landschaft sowie

potenziell vorkommenden Arten, die mit einer zeitgleichen Realisierung der Vorhaben vermindert werden könnten.

Eine Aufnahme der Leerrohrverlegung für das weitere Kabelsystem der LanWin4-Trasse ist für den Landkreis Friesland unabdingbar und ist daher in die Planfeststellung und den Bau einzustellen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Sven Ambrosy
Landrat, Landkreis Friesland

700023

Email-Einwendung

Verfahren: NEP_2023_2037

Aktenzeichen: NEP 2023-2037/2045 4.14.01.02/001#4

Aktennummer: 700023

Eingangsdatum: 14.11.2023

Versandart: 1. Email

Klassifizierung:

Absender

Organisation: Landkreis Wesermarsch
Anrede:
Titel:
Vorname:
Nachname:
Straße, Hausnummer / Postfach:
PLZ, Ort:
E-Mail:
Telefon:

Veröffentlichung:
Anonymisierung zum ÜNB:

[redacted]

Anhänge:

Anzahl der Anhänge: 2

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich die Stellungnahme des Landkreises Wesermarsch zum 2. Entwurf des Netzentwicklungsplanes 2023-2037/2045 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

[redacted]

Landkreis
WESERMARSCH
Der Landrat

Landkreis Wesermarsch | Poggenburger Straße 15 | 26919 Brake

Bundesnetzagentur
Stichwort: Konsultation NEP Strom 2023-2037/2045
Postfach 8001
53105 Bonn

Es berät Sie:
Zimmer:
Durchwahl:
oder Zentrale:
Telefax:
E-Mail:
Aktenzeichen:

Versand ausschließlich per E-Mail
nep-2023@bnetza.de

Brake, den 09.11.2023

Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045,

Stellungnahme des Landkreises Wesermarsch zum 2. Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landkreis Wesermarsch ist geprägt durch unterschiedliche Infrastrukturen der Energiewende und der Netzentwicklung. Mit dem im Bereich Esenshamm an der Unterweser gelegenen Kernkraftwerk und den hier abgehenden überörtlich verlaufenden Höchst- und Hochspannungsleitungen existieren schon seit Jahrzehnten wichtige Infrastrukturen aus dem Energiesektor. Mit der in den 2010er-Jahren eingeleiteten Energiewende, der Stilllegung des vorgenannten Kernkraftwerks und dem Ausbau der erneuerbaren Energien stellt insbesondere der Umbau unserer Netze ein wesentlicher Baustein der Energiewende dar.

Dem vorausgeschickt kann den vorgelegten Unterlagen entnommen werden, dass der Landkreis Wesermarsch auch weiterhin umfangreiche Flächen im Zuge des notwendigen Netzumbaus zur Verfügung stellen soll. Hierbei wird unterschieden zwischen Maßnahmen des Offshore-Zubaunetzes in der Nordsee, der Errichtung von Netzverknüpfungspunkten und des Onshore-Zubaunetzes.

Im vorliegenden Entwurf, Teil 1, Seite 114f. auf Tabelle 20 werden die folgenden Maßnahmen des Offshore-Zubaunetzes, die das Kreisgebiet berühren oder berühren könnten, aufgeführt:

	Projekt	Nr.	Bezeichnung	Übertragungs-leistung	Fertigstellung bis
1.	NOR-9-3	M234	HGÜ-Verbindung NOR-9-3 (BalWin 4)	2.000 MW	Q.4 / 2029
2.	NOR-12-1	M231	HGÜ-Verbindung NOR-12-1 (LanWin 1)	2.000 MW	Q.3 / 2030
3.	NOR-13-1	M242	HGÜ-Verbindung NOR-13-1 (LanWin 5)	2.000 MW	Q.3 / 2032
4.	NOR-20-1	M250	HGÜ-Verbindung NOR-20-1	2.000 MW	2039 - 2041

Darüber hinaus wird mindestens ein Netzverknüpfungspunkt im Kreisgebiet in unmittelbarer Nähe zum Kernkraftwerk Unterweser entstehen, ein weiterer könnte in der mittleren Wesermarsch folgen (vgl. Tab. 27):

	Netzverknüpfungspunkt	Spannung	Installierte Leistung	Fertigstellung bis
5.	Unterweser	380 kV	4.000 MW	2029
6.	Suchraum Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstde	380 kV	4.000 MW	vsl. 2031

Zudem sind lt. Tab. 37 auf S. 204 folgende Projekte und Maßnahmen im Bereich des Onshore-Zubaunetzes zu erwarten:

	Projekt	Nr.	Bezeichnung	Fertigstellung bis
7.	DC25	DC25	Neubau Heide/West – Polsum	2032
8.	DC34 / DC35	DC34	Suchraum Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Bürstadt; Neubau in neuer Trasse	2033
9.		DC34 Konv	Errichtung MT-Konverter und DC-Hub im Suchraum Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede	2031
10.		DC35	Suchraum Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Marxheim; Neubau in neuer Trasse	2035
11.	P22	M80	Ersatzneubau Elsfleth/West – Hunte – Ochtum – Ganderkesee	2031
12.		M82	Ersatzneubau Conneforde – Unterweser	2028
13.	P23	M20	Ersatzneubau Dollern – Schwanewede – Elsfleth/West	2031
14.	P119	M90	Ersatzneubau Conneforde – Suchraum Ovelgönne/Rastede/ Wiefelstede/Westerstede – Elsfleth/West – Anschluss Huntorf	2031
15.		M535	Ersatzneubau Elsfleth/West – Samtgemeinde Sottrum	2031
16.	P400	M593e	Spule Unterweser	2024 – 2030

Die Aufzählungen in den drei Tabellen zeigen, dass vielfältige Maßnahmen in einem flächenmäßig doch eher kleinen Landkreis durchgeführt oder beabsichtigt werden. Für die Projekte und Maßnahmen

- NOR-9-3, M234: HGÜ-Verbindung BalWin 4,
- NOR-12-1, M231: HGÜ-Verbindung LanWin 1,
- Errichtung Netzverknüpfungspunkt Unterweser,
- DC25: Neubau Heide/West – Polsum,
- P22, M80: Ersatzneubau Elsfleth/West – Ganderkesee,
- P22, M82: Ersatzneubau Conneforde – Unterweser,
- P23, M20: Ersatzneubau Dollern – Elsfleth/West,
- P119, M90: Ersatzneubau Conneforde – Elsfleth/West,
- P119, M535: Ersatzneubau Elsfleth/West – Samtgemeinde Sottrum

erfolgten bereits die ersten Verfahrensschritte im Rahmen der jeweiligen Planungs- und Genehmigungsverfahren. Diese wurden vom Landkreis Wesermarsch konstruktiv mit Fachdaten und Stellungnahmen unterstützt, damit eine zeitgemäße Realisierung der jeweiligen Maßnahmen von unserer Seite aus gewährleistet ist.

Die Kreisverwaltung musste jedoch im Rahmen der bereits stattgefundenen Verfahren auch feststellen, dass von Seiten einzelner Übertragungsnetzbetreiber eine transparente und zeitgerechte Zusammenarbeit mit der Kreisverwaltung, den Gemeinden, Akteur*innen aus dem Bereich der Umwelt und Landwirtschaft sowie den Bürger*innen nicht immer gegeben ist. Daher wird die Entwicklung im Bereich des Suchraums Ovelgönne/

Rastede/Wiefelstede/Westerstede zur Errichtung eines notwendigen Netzverknüpfungspunkts von unserer Seite aus weiterhin kritisch beobachtet.

Ungeachtet dessen, dass im Kreisgebiet am Netzverknüpfungspunkt Unterweser zwei Konverter zur Anbindung von BalWin 4 und LanWin 1 auf rd. 80 ha errichtet werden sollen und damit im Kreisgebiet schon derartige raumbedeutsamen Anlagen entstehen werden, ist aus unserer Sicht die Errichtung weiterer Konverter im o.g. Suchraum Ovelgönne/Ratstede/Wiefelstede/Westerstede eine fach- und sachgerechte vorgeschaltete Raumverträglichkeitsprüfung zur Bestimmung des konkreten Standorts unabdingbar und wird auch von uns im weiteren Verfahren eingefordert werden.

Dies halten wir auch vor dem Hintergrund wichtig, als das mit einem derartigen Verfahren die Transparenz und damit ggf. auch die Akzeptanz für diese raumbedeutsamen Vorhaben gesteigert werden kann. Zur beabsichtigten Errichtung der Konverter im Bereich Unterweser wurde für eine notwendige Nebenanlage ein Baugenehmigungsverfahren nach der niedersächsischen Bauordnung durchgeführt. Durch die aus unserer Sicht ausbaufähige Projektkommunikation wurde das Verfahren in der Form in die Länge gezogen, als dass Projektunterlagen fortlaufend aufgrund offensichtlicher Fehler korrigiert werden mussten, das notwendige gemeindliche Einvernehmen zur Maßnahme versagt wurde und eine Kommunikation zwischen dem Übertragungsnetzbetreiber und den Bürger*innen, die im Übrigen berechtigte Fragen und Ängste zu den Konvertern vorgetragen hatten, erst stattgefunden hat, nachdem die Kreisverwaltung die Moderation in der Sache übernommen hat.

Die Kreisverwaltung wird durch die einzelnen Fachbehörden auch weiterhin konstruktive Stellungnahmen im Rahmen der einzelnen Verfahren zur Netzentwicklungsplanung und den einzelnen Projekten und Maßnahmen abgeben. Hierfür sind jedoch fach- und sachgerechte Vorarbeiten durch die einzelnen Träger der Planungen unabdingbar – dieses insbesondere vor dem Hintergrund wachsender Widerstände einzelner Gemeinden, die besonders vom Netzausbau betroffen sind, ohne unmittelbare Vorteile dadurch zu erlangen.

Aus naturschutzrechtlicher Sicht werden zudem noch folgende Anregungen und Bedenken vorgetragen:

Zusätzlich zu den bereits aus den laufenden Planungs- und Genehmigungsverfahren bekannten Belangen von Natur und Landschaft sind durch die im Folgenden genannten Projekte des Netzentwicklungsplanes weitere Betroffenheiten für Natur und Landschaft im Landkreis Wesermarsch nicht auszuschließen:

Projekt NOR-9-4 und Projekt NOR 14-1 (Anbindung von Flächen für Offshore-Windparks)

Der im Entwurf des NEP dargestellte voraussichtlich bestätigungsfähige Trassenkorridor durchläuft den Landkreis Wesermarsch aus nordwestlicher Richtung kommend in südöstlicher Richtung mit dem Ziel des im NEP Entwurf vorgeschlagenen Netzverknüpfungspunktes Suchraum Blockland (Freie Hansestadt Bremen).

- Unter dem Vorbehalt, dass es sich um einen Trassenkorridor handelt, soll an dieser Stelle bereits darauf hingewiesen werden, dass der Trassenkorridor aus nordöstlicher Richtung kommend zuerst mit dem Neuwapeler Außengroden das Gebiet des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer (EU-Vogelschutzgebiet V 01 – DE 2210-401 und Fauna-Flora-Habitat (FFH-)-Gebiet 001 – DE 2306-301) betreffen könnte (**Abb. 1**).
- Dem Trassenverlauf folgend befinden sich nördlich und südlich des Trassenkorridors zwei Teilgebiete des EU-Vogelschutzgebietes V 64 „Marschen am Jadebusen – Ost" (DE 2514-431) – Landschaftsschutzgebiet BRA 027 „Marschen am Jadebusen", welche ggf. durch die Trasse betroffen sein könnten (**Abb. 1**).

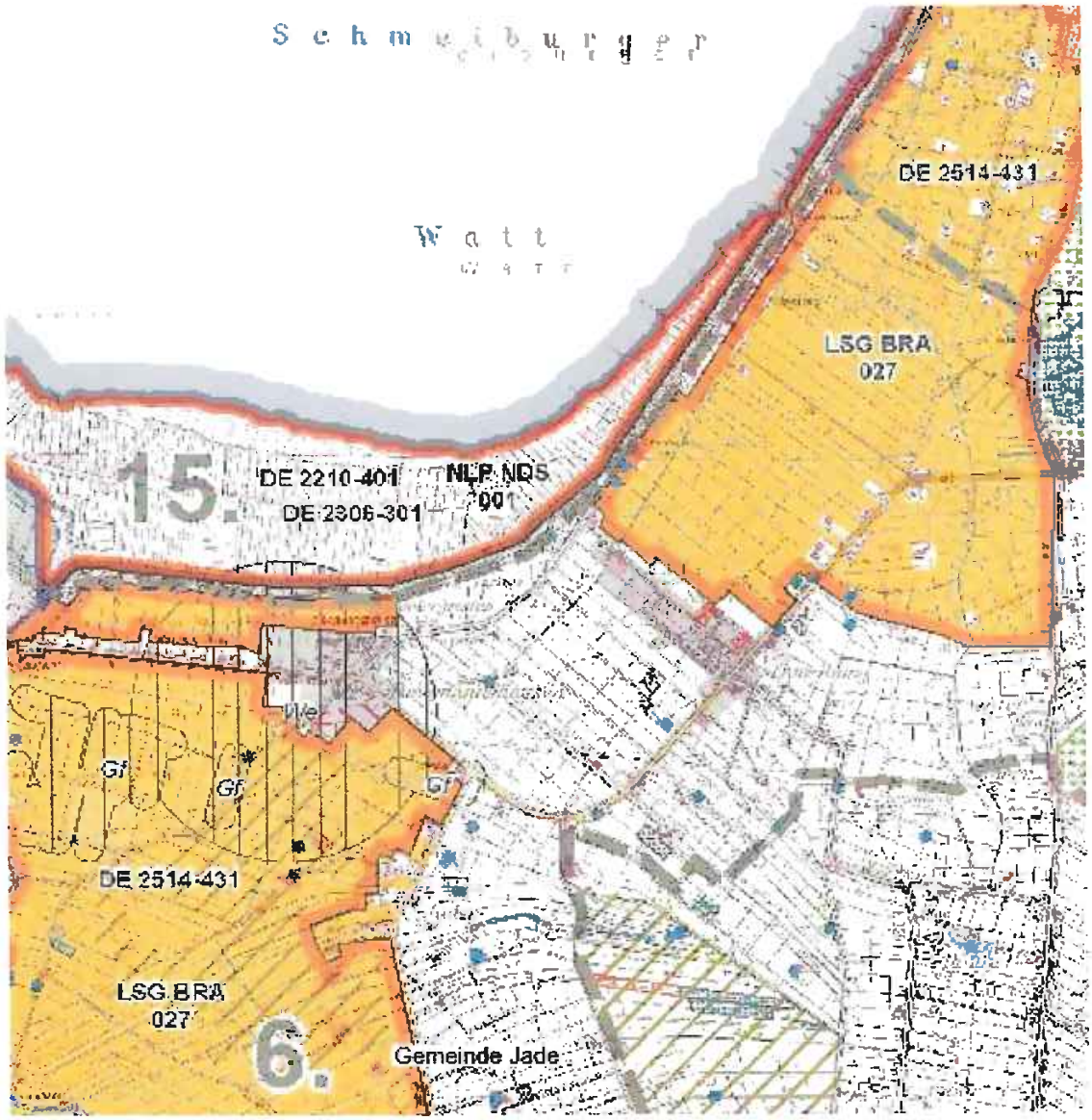

Abb. 1: Landschaftsrahmenplan Karte 6: Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft: Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer (EU-Vogelschutzgebiet V 01 – DE 2210-401 und Fauna-Flora-Habitat (FFH-)-Gebiet 001 – DE 2306-301) und EU-Vogelschutzgebietes V 64 „Marschen am Jadebusen – Ost" (DE 2514-431) – Landschaftsschutzgebiet BRA 027 „Marschen am Jadebusen".
(Landschaftsrahmenplan Landkreis Wesermarsch, 2016)

- Der Trassenkorridor quert weiterhin ein Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Wesermarsch 2019), welches im Landschaftsrahmenplan des Landkreis Wesermarsch (2016, Karte 6) zugleich naturschutzfachlich als ein potentielles Naturschutzgebiet bewertet wird. Dieses Gebiet ist in der **Abb. 2** als potentielles Naturschutzgebiet N 14 dargestellt

- In diesem räumlichen Bereich befinden sich zudem zahlreiche naturschutzrechtliche Kompensationsflächen, die in der **Abb. 2** als N 38 dargestellt sind und ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft (Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Wesermarsch, 2019) darstellen.

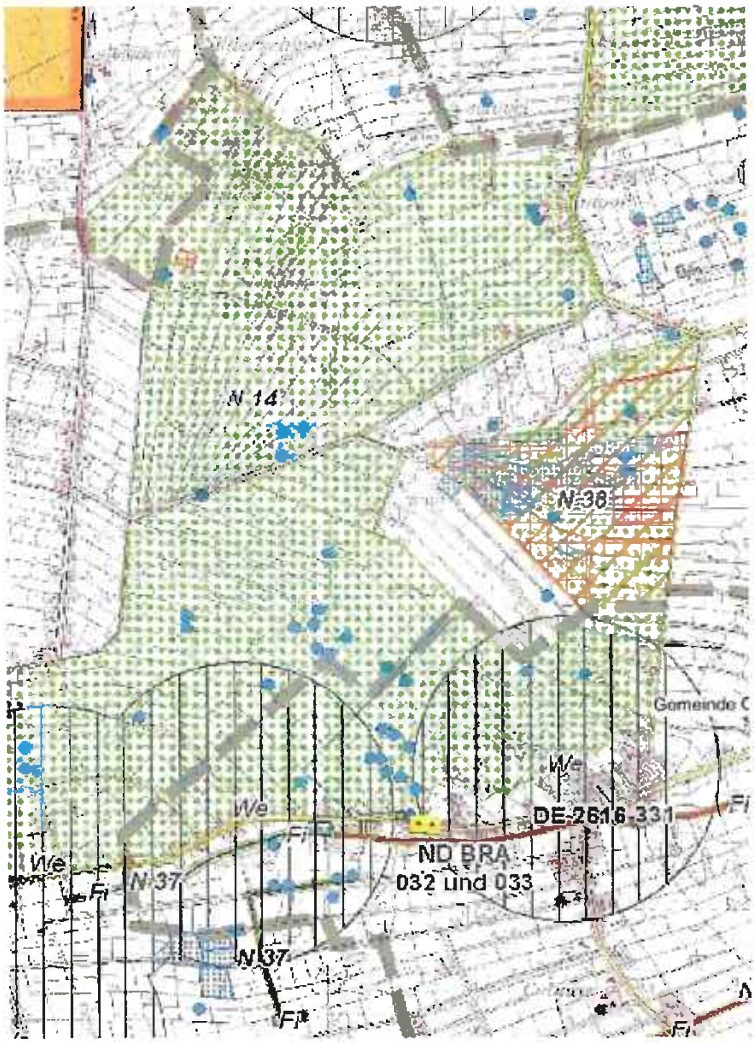

Abb. 2: Landschaftsrahmenplan Karte 6: Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft mit potenziellem Naturschutzgebiet N 14 und naturschutzrechtlichen Kompensationsflächen N 38 (potenzielles Naturschutzgebiet). (Landschaftsrahmenplan Landkreis Wesermarsch, 2016)

Für weitere Rückfragen steht Ihnen die Kreisverwaltung gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Wenholt
1. Kreisrat

700024

Email-Einwendung

Verfahren: NEP_2023_2037

Aktenzeichen: NEP 2023-2037/2045 4.14.01.02/001#4

Aktennummer: 700024

Eingangsdatum: 14.11.2023

Versandart: 1. Email

Klassifizierung:

Absender

Organisation: Wasserwirtschaftsamt Ansbach
Anrede:
Titel:
Vorname:
Nachname:
Straße, Hausnummer / Postfach:
PLZ, Ort:
E-Mail:
Telefon:

Veröffentlichung:
Anonymisierung zum ÜNB:

Anhänge:

Anzahl der Anhänge: 2

Stellungnahme: Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang der Email übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes zum o. g. Vorhaben.
Die Stellungnahme wird ausschließlich per E-Mail versendet.

Mit freundlichen Grüßen

Wasserwirtschaftsamt Ansbach
Dürrnerstraße 2
91522 Ansbach

Besuchen Sie uns auf
[youtube]<https://www.youtube.com/channel/UCVDltgoK4if-PHwwAaHBmiA>

Wasserwirtschaftsamt
Ansbach

WWA Ansbach - Postfach 18 62 - 91509 Ansbach

Bundesnetzagentur
Stichwort: Konsultation NEP Strom 2023-2037/2045
Postfach 8001
53105 Bonn

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeitung	Datum
	1.4-4544-AN226-22040/2023	[redacted]	14.11.2023

Netzentwicklungsplan Strom 2037 / 2045 - Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Wasserwirtschaftsamt Ansbach nimmt zum zweiten Entwurf des Netzentwicklungsplans Strom 2037 / 2045 aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung. Es wird im Folgenden lediglich auf die sich im Amtsbereich befindlichen geplanten Maßnahmen eingegangen.

Allgemeine wasserrechtliche Hinweise:

1. In festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen (neue Strommasten) gem. § 78 (4) WHG untersagt.

   Sollten durch die Netzverstärkung und den Trassenneubau neue Strommasten innerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten erforderlich werden, wäre hierfür eine Ausnahme von der Schutzgebietsverordnung erforderlich, über die das zuständige Landratsamt entscheiden würde.

2. Bauliche Anlagen dürfen innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten nur errichtet oder erweitert werden (neue Strommasten), wenn weder durch die Baumaßnahmen noch durch den späteren Zustand die Deckschichten des Grundwassers ge-

22040/2023

Standort
Dürrnerstraße 2
91522 Ansbach

Telefon / Telefax
+49 981 9503-0
+49 981 9503-210

E-Mail / Internet
poststelle@wwa-an.bayern.de
www.wwa-an.bayern.de

schwächt oder beeinträchtigt werden und die Qualität und Quantität des Grundwassers weder nachteilig beeinflusst noch gefährdet wird. Bei der weiteren Planung ist in diesem Bereich eine enge fachliche Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach sowie dem betroffenen Wasserversorger erforderlich.

Sollten durch die Netzverstärkung und den Trassenneubau neue Strommasten innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes erforderlich werden, wäre hierfür eine Ausnahme von der Schutzgebietsverordnung erforderlich, über die das zuständige Landratsamt entscheiden würde.

3. Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind nach § 36 WHG so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Zu Anlagen im Sinne von Satz 1 zählen u. a. bauliche Anlagen (neue Strommasten) und Leitungsanlagen.

   Anlagen im Abstand von weniger als 60 Meter zu Gewässern 1. und 2. Ordnung oder Anlagen, die die Gewässerunterhaltung oder den Gewässerausbau beeinträchtigen können, sind nach § 36 WHG und Art. 20 Abs. 1 BayWG genehmigungspflichtig. Genehmigungspflichtige Gewässer 3. Ordnung sind in der Rechtsverordnung der Regierung vom 16.07.2017 nach Art. 20 Abs. 2 BayWG angeführt. Ein entsprechender Antrag ist bei dem zuständigen Landratsamt einzureichen, sofern keine Baugenehmigung, eine bauaufsichtliche Zustimmung oder eine Entscheidung nach § 78 Abs. 5 Satz 1 oder § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG erteilt wird. Hierbei entfällt die Anlagengenehmigung bzw. wird durch die entsprechende Entscheidung ersetzt.

P 481: Netzverstärkung zwischen Großkotzenburg 2, Trennfeld, Wallmersbach und Raitersaich – M 831: Trennfeld - Wallmersbach - Raitersaich/West

Die bestehende Stromtrasse verläuft u. a. in den Landkreisen Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim und Ansbach.

Oberirdische Gewässer

Die bestehende Trasse kreuzt in beiden Landkreisen mehrere Gewässerläufe unter anderem die Gollach (Gewässer 2. Ordnung), Aisch (in diesem Bereich ein Gewässer 2. Ordnung) und die Zenn (Gewässer 2. Ordnung). Auf die wasserrechtliche Behandlung gemäß Punkt 1 und 3 unter „Allgemeine wasserrechtliche Hinweise“ wird verwiesen.

Grundwasser

Die Bestandstrasse liegt im Trinkwassereinzugsgebiet und grenzt an die weitere Schutzzone des Trinkwasserschutzgebietes „**Unterfeldbrecht**“ des Wasserbeschaffungsverbandes Unterfeldbrecht. Auf die wasserrechtliche Behandlung gemäß Punkt 2 unter „Allgemeine wasserrechtliche Hinweise“ wird verwiesen.

Wir bitten zudem um frühzeitige Beteiligung zum geplanten Standort des neuen 380-kV-Umspannwerks bei Wallmersbach (Suchraum Stadt Uffenheim).

P 487: Netzverstärkung zwischen Raitersaich, Ingolstadt, Vohburg und Sittling

Die bestehende Stromtrasse verläuft u. a. in den Landkreisen Weißenburg-Gunzenhausen und Ansbach.

Oberirdische Gewässer

Die bestehende Trasse kreuzt in beiden Landkreisen mehrere Gewässerläufe von Gewässern 3. Ordnung. Auf die wasserrechtliche Behandlung gemäß Punkt 1 und 3 unter „Allgemeine wasserrechtliche Hinweise“ wird verwiesen.

Grundwasser

Die bestehende Trasse verläuft in den Landkreisen Weißenburg-Gunzenhausen und Ansbach durch folgenden Trinkwasserschutzgebiete:

- Trinkwasserschutzgebiet „**Nennslingen**“ der **ZV Burgsalacher Jura-Gruppe** (weiteren Schutzzone)
- Trinkwasserschutzgebiet „**Jakobsruh**“ der **Gemeindewerke Neuendettelsau** (engere und weitere Schutzzone)

Auf die wasserrechtliche Behandlung gemäß Punkt 2 unter „Allgemeine wasserrechtliche Hinweise“ wird verwiesen.

P 490 Neubau zwischen Petersgmünd und Goldshof

Oberirdische Gewässer

Im Bereich der vorgesehenen Trasse liegt der Damm des Großen Brombachsees. Bauliche Maßnahmen, die den Damm des Sees gefährden oder die Bewirtschaftung des Sees behindern oder beeinträchtigen könnten, sind wasserwirtschaftlich nicht vertretbar. Die Trassenführung ist daher im ausreichend Abstand zum See sowie seinen sensiblen Infrastrukturen zu planen.

Grundwasser

Im Bereich der neu zu errichtenden Trasse im Landkreis Weißenburg Gunzenhausen liegen die **Trinkwasserschutzgebiete** des **ZV Burgsalacher Jura-Gruppe** und des **ZV Pfaffenberg-Gruppe**. Sofern keine alternative Trassenführung außerhalb der Schutzgebiete möglich wäre, könnte die Errichtung von neuen Masten in der weiteren Schutzzone unter Auflagen und Bedingungen ermöglicht werden. Bereiche in der engeren Schutzzone sind vom Bau frei zu halten.

Wir bitten bei allen Maßnahmen um frühzeitige Beteiligungen in den entsprechenden Fachplanungen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

700025

Email-Einwendung

Verfahren: NEP_2023_2037
Aktenzeichen: NEP 2023-2037/2045 4.14.01.02/001#4
Aktennummer: 700025

Eingangsdatum: 14.11.2023
Versandart: 1. Email
Klassifizierung:

Absender

Organisation: Gemeinde Bergkirchen
Anrede:
Titel:
Vorname:
Nachname:
Straße, Hausnummer / Postfach:
PLZ, Ort:
E-Mail:
Telefon:

Veröffentlichung:
Anonymisierung zum ÜNB:

Anhänge:

Anzahl der Anhänge: 1

Stellungnahme:

Sehr geehrte Frau Offermann,

ich bitte um Entschuldigung. Anbei nun die Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

Sehr geehrte [redacted]

wir möchten Sie gerne darauf aufmerksam machen, dass Ihre E-Mail bzgl. der

Stellungnahme zum Netzentwicklungsplan Strom 2023-2037/45 heute bei uns ohne Anhang eingegangen ist.
Gerne können Sie uns Ihre Stellungnahme erneut einsenden oder das Online-Formular auf unserer Website hierfür nutzen unter:
https://www.netzausbau.de/343116

Mit freundlichen Grüßen
[redacted]

Netzentwicklung Stromübertragungsnetz
Abteilung Energieregulierung

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

Website: www.bundesnetzagentur.de<http://www.bundesnetzagentur.de> / www.netzausbau.de<http://www.netzausbau.de>

Datenschutzhinweis:
Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

[redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme der Gemeinde Bergkirchen zum Netzentwicklungsplan Strom 2037/45- Konsultationsverfahren zum zweiten NEP-Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Gemeinde Bergkirchen
Landkreis Dachau

Gemeinde Bergkirchen, Postfach 53, 85230 Bergkirchen

Bundesnetzagentur
Stichwort: Konsultation NEP Strom 2023-2037/2045
Postfach 8001
53105 Bonn

Sachbearbeiter: [redacted]
Zimmer:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Internet:

Ihr Schreiben v./Zeichen:
Unser Zeichen: 8613
Datum: 13.11.2023

Netzentwicklungsplan Strom 2037 / 45 - Konsultationsverfahren zum zweiten NEP-Entwurf bis 20.11.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Netzentwicklungsplan Strom 2037 / 45 - Konsultationsverfahren zum zweiten NEP-Entwurf bis 20.11.2023 bestehen von Seiten der Gemeinde weder Anregungen noch Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Axtner
Erster Bürgermeister

700026

Email-Einwendung

Verfahren: NEP_2023_2037
Aktenzeichen: NEP 2023-2037/2045 4.14.01.02/001#4
Aktennummer: 700026

Eingangsdatum: 15.11.2023
Versandart: 1. Email
Klassifizierung:

Absender

Organisation: Gemeinde Bockhorn
Anrede:
Titel:
Vorname:
Nachname:
Straße, Hausnummer / Postfach:
PLZ, Ort:
E-Mail:
Telefon:

Veröffentlichung:
Anonymisierung zum ÜNB:

Anhänge:
Anzahl der Anhänge: 1

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie die Stellungnahme der Gemeinde Bockhorn.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister
Im Auftrage

GEMEINDE BOCKHORN
Der Bürgermeister
Bauamt

Gemeinde Bockhorn • Am Markt 1 • 26345 Bockhorn

An die
Bundesnetzagentur
Stichwort: Konsultation NEP Strom 2023-2037/2045
Postfach 80 01
53105 Bonn

Partnergemeinde Vértessomló (Ungarn)
Dienstgebäude:
Am Markt 1, 26345 Bockhorn
[redacted]

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht	Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
	III	08.11.2023

Konsultation zum 2. Entwurf des Netzentwicklungsplans 2023-2037/2045
Hier: Möglichkeit zur Stellungnahme gegenüber der BNetzA

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Konsultation zum 2. Entwurf des Netzentwicklungsplanes 2023-2037/2045 (NEP) gebe ich für die Gemeinde Bockhorn eine Stellungnahme. Ich beziehe mich dabei auf den Trassen-Neubau DC 21 (Maßnahmen-Nr. DC21b; BBP Nr. 49) Wilhelmshaven / Landkreis Friesland – Lippetal / Welver / Hamm der Amprion **(B-Korridor)** sowie auf den Ersatzneubau Projekt-Nr. 175 (Maßnahmen-Nr. M 466; BBP Nr. 73) Wilhelmshaven2 – Sande – Conneforde der TenneT **(WiCo2)**.

Die Gemeinde Bockhorn stellt sich mit ihren Bürgern bereits seit Jahren ihrer Verantwortung für die Realisierung der Energiewende und der Umsetzung der Zielvorgaben nach dem Klimaschutzgesetz: In zurzeit 5 Windparks wird mit insgesamt 24 Windenergieanlagen bereits nachhaltig Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt. Diese 5 Windparks sind im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde als Sonderbauflächen für Windenergieanlagen ausgewiesen und jeweils durch verbindliche Bauleitplanungen gesichert. Ende 2021 wurde eine aktuelle Windpotenzialstudie verabschiedet, aufgrund derer eine Flächennutzungsplanänderung mit einer 6. Eignungsfläche durchgeführt wurde; sie liegt zur Genehmigung beim Landkreis Friesland. Parallel dazu befindet sich diese 6. Eignungsläche im Aufstellungsverfahren für einen Bebauungsplan. Ein Bauleitplanverfahren für ein Repowering von einem der Alt-Windparks wurde im Januar 2023 abgeschlossen.

Die Gemeinde Bockhorn und ihre Bürger sind durch die Bundesautobahn A29, die Schienentrassen der Deutschen Bahn AG und die 5 Windparks schon heute sehr stark belastet; zu dieser Belastung tragen die seit Jahren andauernden Bauarbeiten an Autobahn und Bahntrasse bei. Zudem zerschneiden Hoch- und Höchstspannungswechselstromleitungen (ober- und unterirdisch) das Gemeindegebiet: 2 der im Landesraumordnungsprogramm (Fortschreibung 2017) als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegten Höchstspannungswechselstromleitungen verlaufen durch das Gebiet der Gemeinde Bockhorn, nämlich die Wil-

helmshaven-Conneforde1 (WiCo1) und die Emden/Ost-Conneforde (EmCo). Erdkabel sind bisher nur marginal verlegt worden. Weitere Trassen im Bereich Strom und Gas (TenneT, Amprion, OGE, EWE...) sind angekündigt bzw. befinden sich bereits in der konkreten Umsetzung; es ist absehbar, dass es damit nicht sein Bewenden haben wird. Die Auswirkungen auf die Lebensqualität der Bevölkerung, die Erholungsfunktion und das Landschaftsbild und nicht zuletzt auf die gemeindliche Planungshoheit sind erheblich. Bockhorn ist über Gebühr belastet. Weitere Trassen sind nicht gewollt und nicht gewünscht.

Dabei ist absehbar, dass es beim Ausbau mit den Trassen B-Korridor und WiCo2 nicht sein Bewenden haben wird. Hinsichtlich der Trassen BalWin1 – BalWin3 und der Vorhaben von Avacon wird es Überlegungen zu möglichen Trassenverläufen auch wieder durch die Gemeinde Bockhorn geben. Vor dem Hintergrund der Vielzahl der Planungen ist eine Abstimmung und Prüfung, welche Vorhaben zusammen verlegt werden könnten, unverzichtbar, zumal sie sich auf die gleichen Räume beziehen. Dass solche Abstimmungen bisher stattgefunden haben bzw. aktuell stattfinden, ist hier jedoch leider nicht zu erkennen.

Insbesondere muss auf den Konfliktpunkt der Engstelle zwischen dem westlichen des Siedlungsbereich von Bockhorn (Neubaugebiet „Am Urwald") und dem Naturschutzgebiet „Neuenburger Urwald" bzw. Landschaftsschutzgebiet „Neuenburger Holz" hingewiesen werden: Dort verläuft bereits die WiCo1 der Tennet als Erdkabel sowie die NETRA; an derselben Stelle sind die WiCo2 als 380kV-Freileitungskabel und die Gasanbindung Wilhelmshaven-Leer (GWL) der EWE NETZ GmbH als Erdkabel geplant. Zudem plant die OGE dort die Gasversorgungsleitung Etzel-Wardenburg (EWA). In diesem Bereich bzw. unmittelbar benachbart liegen die Bebauungspläne Nr. 48 „Am Urwald" (Sondergebiet Beherbergung/Seniorenwohnen; Neubaugebiet) und Nr. 75 „Tourismus am Erlebnisbad" (Minigolfanlage, Bungalowsiedlung, Freizeitbad), zudem die in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne Nr. 73 „Alte Ziegelei" (Gewerbe) und Nr. 80 „An der Eisenbahn" (Neubaugebiet).

In den im Vorfeld der Antragskonferenz gemäß § 7 NABEG zum B-Korridor am 29.03.2023 in Bunde zur Verfügung gestellten Unterlagen war der Bereich „Am Urwald" als Alternative V 49-08 zum Vorschlagstrassenkorridor V 49-06 benannt worden; während der Antragskonferenz zeigte sich, dass zudem eine weitere, bisher ungeprüfte „östlich gelegene" Alternative zum bisherigen Verlauf der Alternative V 49-08 untersucht werden solle. Diese Alternative wird den Ort Bockhorn umgehen und zum Teil auf dem Gebiet der Stadt Varel verlaufen; im nördlichen Bereich verläuft sie auch weiterhin durch das Gebiet der Gemeinde Bockhorn.

So begrüßenswert die Überlegungen sind, die Engstelle „Am Urwald" zumindest mit dieser Planung weiträumig zu meiden, so bedauerlich ist es jedoch, dass das Gebiet der Gemeinde Bockhorn dennoch wieder nicht unangetastet bleibt: Die Trassenalternative wird entlang der BAB 29 verlaufen. In diesem Bereich befinden sich die oben erwähnten 5 bestehenden Windparks der Gemeinde Bockhorn sowie – parallel zur Autobahn – die Bahnstrecke Oldenburg-Wilhelmshaven. In unmittelbarer Nähe liegt die Ortschaft Ellenserdammersiel. Die ebenfalls bereits erwähnten Bauarbeiten an der Bahnstrecke, die direkt durch Ellenserdammersiel verläuft, haben Jahre gedauert; die Bauarbeiten an der BAB-Anschlussstelle Zetel/Bockhorn in direkter Nachbarschaft der Ortschaft werden noch mindestens bis 2024 andauern, zudem stehen groß angelegte Straßenbaumaßnahmen im direkt benachbarten Blauhand aufgrund der Errichtung eines Logistikzentrums auf 25 ha und der Errichtung einer lichtsignalgestützten Verkehrssteuerung bis zur BAB-Anschlussstelle hin an. Ellenserdammersiel ist somit in besonderer Weise vorbelastet und betroffen. Weitere Bautätigkeiten sind den Anwohnern nicht mehr zumutbar.

Zudem weise ich auf die planerischen Absichten der Gemeinde Bockhorn hin, für Ellenserdammersiel – neben einer bereits bestehenden – eine weitere Außenbereichssatzung aufzustellen; der Aufstellungsbeschluss wurde am 02.05.2023 gefasst.

Die WiCo 2 hingegen soll mitten durch das oben genannte Neubaugebiet „Am Urwald" verlaufen (Variante V01 der zur Antragskonferenz gem. § 10 Abs. 1 Nds. Raumordnungsgesetz (NROG) vorgelegten Unterlagen). Die Planung sieht vor, die dort bereits bestehende 220-kV-Leitung auf 380 kV aufzusatteln bzw. durch diese zu ersetzen; hierüber soll die Netzverstärkung in Richtung Umspannwerk Conneforde erfolgen. Für diese Leitung wurden verschiedene Trassenvarianten bzw. deren Verläufe mit alternativen Umgehungen, u. a. an der Engstelle Bockhorn, betrachtet. Im Ergebnis war festzustellen, dass jede der potenziellen Trassen Ziele der Raumordnung verletzt. Somit reduzierte sich die Diskussion um einen möglichen Trassenverlauf auf die Frage nach dem kleinsten Übel – anders formuliert: Von allen schlechten Lösungen war die am wenigsten schlechte zu identifizieren.

Nach mehreren Beratungen ist die Gemeinde Bockhorn zu dem Schluss gekommen, dass die Variante durch das Baugebiet diese am wenigsten schlechte Lösung ist: Zum einen dürfte hier die geringste Neubelastung zu erwarten sein – Hausbauern und -käufern war und ist bekannt, dass sich hier eine Freileitung befindet: Der Bebauungsplan Nr. 48 „Am Urwald" aus dem Jahr 2000 enthält als nachrichtliche Übernahme bereits den Hinweis auf eine vorhandene oberirdische Hochspannungsleitung („380-kV-Leitung der PreußenElektra"). Vergleichbares gilt für die Anwohner und Eigentümer der anderen Trassenvarianten nicht; diese verliefen nämlich durch bisher unbelastete Räume.

Dessen ungeachtet bedeutet das Aufsatteln der Leitung auf 380 kV eine ungeheure Mehrbelastung für die Anwohner des Baugebietes „Am Urwald", denn für die WiCo2 sind nicht einmal marginal Erdkabel vorgesehen: In der Novellierung des Bundesbedarfsplangesetzes ist dieses Projekt nicht als Erdkabel-Option mit aufgenommen worden (es fehlt der Zusatz „F"); selbst eine Teil-Erdverkabelung ist somit laut Bundesgesetz nicht möglich. Vielmehr plant der Übertragungsnetzbetreiber nun an den Stellen, an denen er in Bockhorn und Bredehorn erst vor 2 Jahren das Projekt WiCo1 mit Teilerdverkabelung realisiert hatte, eine Freileitung. Dass die geplante 380-kV-Leitung WiCo2 komplett als Freileitung durch das Baugebiet hindurch laufen soll, während vor zwei Jahren die WiCo1 als Erdkabel am Baugebiet entlang verlegt wurde, trifft hier auf völliges Unverständnis.

Aus Sicht der Gemeinde Bockhorn ist es unerheblich, ob eigentumsrechtliche, bauleitplanerische oder raumordnerische Gründe oder Gründe des Bündelungsgebots argumentativ für die Durchschneidung des Baugebiets sprechen mögen. Auch die Ausnahmeregelungen im Landesraumordnungsprogramm (LROP) für die genannte „Flaschenhalssituation" ändern an der tatsächlichen Belastung der Bewohner des Baugebiets durch die bestehende 220kV-Freileitung und an der zu erwartenden Mehrbelastung durch die geplante, höhere 380kV-Freileitung gar nichts. Vielmehr ist es so, dass die Ausnahmeregelung deshalb im LROP aufgenommen wurde, weil die besondere Situation Bockhorns beim Land Niedersachsen bekannt ist. Bekannt ist auch, dass es eine vergleichbare Situation im ganzen Bundesgebiet nicht gibt, so dass in keinem Fall von der Schaffung eines Präzedenzfalles mit bundesweiter Wirkung auszugehen wäre, würde die 380-kV-Leitung in Bockhorn nicht als Freileitung durch das Baugebiet gebaut, sondern als Erdkabel verlegt.

Dies gilt umso mehr, als der Gesetzgeber Erdkabel weiterhin zulässt: So soll der B-Korridor zusammen mit der Verbindung DC25 zwischen Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen in weiten Teilen als paralleles Erdkabel auf einer gemeinsamen Stammstrecke realisiert werden. Für das Projekt gilt ein Vorrang der Erdverkabelung nach § 3 Bundesbedarfsplangesetz (vgl. auch S. 453 NEP). **Der B-Korridor ist mit insgesamt 270 Km Länge um ein Vielfaches länger als die WiCo2 mit ihren gerade einmal 36 Km. Es ist nicht einsichtig, warum nicht zumindest ein Teilstück dieser 36 Km – es würde sich dabei um nicht einmal 700 m durch das Neubaugebiet „Am Urwald" handeln" – in Form eines Erdkabels verlegt werden kann.** Rechtliche, technische oder verfahrenstechnische Gründe sprechen nicht dagegen, wie die Verlegung des Erdkabels für die WiCo1 in direkter Nähe beweist.

Aus diesem Grund erhält die Gemeinde Bockhorn ihren vom Rat gefassten Beschluss aufrecht: Aufgrund der Zielverletzung durch die Unterschreitung der Abstände zur Wohnbebauung und des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bockhorn vom 14.06.2022 spricht sich die Gemeinde Bockhorn als erste Priorität für die Variante durch das Baugebiet (V01) mit **Teil-Erdkabeloption** aus. Die Gemeinde fordert, dies im Netzentwicklungsplan zu berücksichtigen sowie im Bundesbedarfsplan zu ändern. Erst wenn diese Option der Teil-Erdverkabelung rechtlich, technisch und verfahrenstechnisch nicht möglich ist, spricht sich die Gemeinde Bockhorn für die Variante durch das Baugebiet (V01) als herkömmliche Alternative aus.

Beteiligen Sie mich bitte im weiteren Verlauf des Verfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

Email-Einwendung

Verfahren: NEP_2023_2037
Aktenzeichen: NEP 2023-2037/2045 4.14.01.02/001#4
Aktennummer: 700029

Eingangsdatum: 15.11.2023
Versandart: 1. Email
Klassifizierung:

Absender

Organisation: Landkreis Börde
Anrede:
Titel:
Vorname:
Nachname:
Straße, Hausnummer / Postfach:
PLZ, Ort:
E-Mail:
Telefon:

Veröffentlichung:
Anonymisierung zum ÜNB:

Anhänge:

Anzahl der Anhänge: 1

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie die Stellungnahme des Landkreises Börde zum vorliegenden 2. Entwurf des Netzentwicklungsplans 2023-2037/2045.
Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Landkreis Börde
Amt für Straßenbau und -unterhaltung
SG Kreisplanung
Schützenstraße 49
39340 Haldensleben

Informationen zum Datenschutz und zu Umgang/Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie unter www.landkreis-boerde.de/datenschutzerklaerung . <https://www.landkreis-boerde.de/datenschutzerklaerung>
Hinweise zur Nutzung der E-Mail unter www.landkreis-boerde.de/impressum<https://www.landkreis-boerde.de/impressum/>

Landkreis Börde
Der Landrat

Landkreis Börde • Bornsche Straße 2 • 39340 Haldensleben

Dezernat 3
Amt für Planung und Umwelt

Bundesnetzagentur
Postfach 8001
53105 Bonn

Ihr Zeichen / Nachricht vom:

Mein Zeichen / Nachricht vom:
[redacted]

Datum:
15.11.2023

Sachbearbeiter/in:
[redacted]

Haus / Raum:
3 / 315

Telefon / Telefax:
[redacted]

E-Mail:
[redacted]

Besucheranschrift:
Triftstraße 9-10
39387 Oschersleben

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153, 39331 Haldensleben

Telefonzentrale: +49 3904 7240-0

Zentrales Fax: +49 3904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sprechzeiten:
Di. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 3003 0030 02

Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE96 8105 5000 3400 0053 54

Zertifikat seit 2018
audit berufundfamilie

Vorhaben: 2. Entwurf des Netzentwicklungsplans 2023 – 2037/2045

Unterlagen sind unter dem Link www.netzausbau.de/nep oder auf Laufwerk B:\Netzentwicklungsplan zu finden.

Bauordnungsamt/Brandschutz

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen bestehen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes gegen das o. g. Vorhaben keine Einwände/ Bedenken.

Klimaschutzmanagement

Aus Sicht des Klimaschutzmanagements ergeben sich keine Einwände gegenüber dem o.g. Vorhaben. Der Netzentwicklungsplan stellt eine positive Entwicklung in der Energiewende dar.

Rechtsamt, SG Ordnung und Sicherheit, Kampfmittel

Eine Beurteilung auf Kampfmittelverdacht ist mit den vorhandenen Unterlagen auf dem Laufwerk B:/Netzentwicklungsplan nicht möglich, da die betroffenen Flurstücke nicht benannt sind.
Sollten bei den Einzelvorhaben die genaue Trassenführung und somit die betroffenen Flurstücke bekannt sein, ist das Sachgebiet Ordnung und Sicherheit unter der Benennung der Gemarkungsnummer, Flur und Flurstück sowie unter Vorlage der Lagepläne zu beteiligen.

Amt für Straßenbau und –unterhaltung

Von Seiten des Amtes für Straßenbau und –unterhaltung als Straßenbaulastträger der Kreisstraßen bestehen grundsätzlich keine Einwände zum Netzentwicklungsplan
Erst nach projektbezogener Trassenführung kann geprüft werden, inwieweit Belange als Straßenbaulastträger für Kreisstraßen betroffen sind.

Für Kreuzungen der Kreisstraßen können Freileitungsvarianten bzw. Erdverkabelung im Bohrspülverfahren des Baulastträgers in Betracht kommen.
Weiterführende Aussagen sind erst bei einem konkreteren Planungsstand möglich.

Amt für Umwelt und Planung, SG Kreisplanung

Aus Sicht des Sachgebietes Kreisplanung bestehen derzeit keine Einwände gegen den vorliegenden Netzentwicklungsplan 2023 – 2037/2045. Erst nach Vorlage konkreter Planungen kann geprüft werden, in wieweit Belange des Sachgebietes Kreisplanung betroffen sind.

Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

700030

Email-Einwendung

Verfahren: NEP_2023_2037

Aktenzeichen: NEP 2023-2037/2045 4.14.01.02/001#4

Aktennummer: 700030

Eingangsdatum: 15.11.2023

Versandart: 1. Email

Klassifizierung:

Absender

Organisation: Stadt Hamm
Anrede:
Titel:
Vorname:
Nachname:
Straße, Hausnummer / Postfach:
PLZ, Ort:
E-Mail:
Telefon:

Veröffentlichung:
Anonymisierung zum ÜNB:

Anhänge:

Anzahl der Anhänge: 1

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Mail erhalten Sie die Stellungnahme der Stadt Hamm in o. g. Beteiligungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stadt Hamm
Stadtplanungsamt/StA 61
Abt. 61.4 – Gesamtstädtische Planung und Stadtteilentwicklung
Technisches Rathaus, Raum A2.006
Gustav-Heinemann-Str. 10, 59065 Hamm

Stadt **Hamm:**
Der Oberbürgermeister

Stadtplanungsamt
Gesamtstädtische Planung
und Stadtteilentwicklung
Technisches Rathaus
Gustav-Heinemann-Str. 10
59065 Hamm

Ansprechpartner:
[redacted]

Stadt Hamm -61- Postfach 2449 · 59014 Hamm

Bundesnetzagentur
Stichwort: Konsultation NEP Strom 2023-2037/2045
Postfach 80 01
53105 Bonn

15.11.2023

Mein Zeichen: 61.42
Ihr Zeichen:

Netzentwicklungsplan Strom 2037 mit Ausblick 2045, Version 2023
- Vorläufige Prüfergebnisse

hier: Stellungnahme der Stadt Hamm

Sehr geehrte Damen und Herren,

aktuell hat die Bundesnetzagentur mit Stand September 2023 den 2. Entwurf des Netzentwicklungsplans Strom 2037 mit Ausblick 2045 sowie die vorläufigen Prüfergebnisse nach der turnusmäßigen Prüfung erneut zur öffentlichen Diskussion (Konsultation) vorgelegt.

Der vorliegende Entwurf enthält eine Überprüfung und Anpassung der bereits in 2021 vorgelegten Inhalte. Die Beteiligung erfolgt für die Stadt Hamm, wie bereits in den vorausgegangenen Verfahrensschritten, auf einer vergleichsweise abstrakten Ebene, in der noch keine konkreten raumbedeutsamen Aussagen z.B. zum genauen Verlauf von Leitungstrassen getroffen werden.

Von besonderer Bedeutung für die Stadt Hamm ist nach wie vor, die bereits erstmals im NEP 2019 - 2030 beantragte und bestätigte Maßnahme DC21b. Hierbei handelt es sich um den Korridor für eine Höchstspannungsleitung von Wilhelmshaven nach Uentrop. Konkrete Angaben zum späteren Leitungsverlauf können zu diesem Verfahrensstand nicht gemacht werden, da derzeit ein breiter Untersuchungsraum betrachtet und bewertet wird. Auf die Erforderlichkeit der Errichtung eines DC-Konverters am Endpunkt dieser Leitung am Standort Hamm-Uentrop wird erneut hingewiesen. Die Konkretisierung dieser Planung, wie z.B. die Suche nach einem geeigneten Konverter-Standort, ist jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Die Erforderlichkeit der Maßnahme DC21b wurde bereits im NEP 2019 - 2030 grundsätzlich bestätigt. Seit 2021 ist sie im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als Vorhaben 49 enthalten.

Unabhängig von der o.g. Maßnahme tangieren möglicherweise die Maßnahmen Nr. P402 Netzausbau Westerkappeln - Gersteinwerk bzw. P501 Netzverstärkung Gersteinwerk – Lippe - Mengede das Gebiet der Stadt Hamm. Im Gegensatz zur Maßnahme DC21b ist bei diesen Maßnahmen jedoch derzeit noch nicht absehbar, ob sie über Hammer Stadtgebiet verlaufen.

Gläubiger-ID (Sepa-Lastschrift): DE552100000012874

Konten der Stadtkasse:
Sparkasse Hamm **IBAN: DE98410500950000034199**
SWIFT-BIC; WELADED1HAM
BLZ 410 500 95 Kto.-Nr. 34 199

Sprechzeiten:
Mo. – Do. 8.30 - 15.30 Uhr / Fr. 8.30 - 12.30 Uhr
Einige Ämter haben andere Öffnungszeiten
Formulare und Informationen: www.hamm.de

Buslinie:
alle Linien
Haltestelle:
Willy-Brandt-Platz, Westentor

Die Beteiligung der Stadt Hamm erfolgt in diesem Verfahren erneut auf einer vergleichsweise abstrakten Ebene, auf der noch keine konkreten raumbedeutsamen Aussagen z.B. zum genauen Verlauf von Leitungstrassen gemacht werden können. Anhand der vorgelegten Planunterlagen und Ausführungen ist aktuell nicht eindeutig erkennbar, ob bzw. in welchem Umfang die Stadt Hamm durch die Maßnahmen betroffen ist.

Daher werden aus Sicht der Stadt Hamm keine Bedenken zum derzeitigen Planungsstand vorgebracht. Die in der Stellungnahme vom 10.10.2019 vorgebrachten Hinweise zur „Bedarfsermittlung 2019-2030" haben jedoch weiterhin bestand.

Da die Stadt Hamm in mehrfacher Hinsicht durch die Planungen betroffen ist, wird um eine frühzeitige Beteiligung in allen nachfolgenden Planverfahren gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

700032

Email-Einwendung

Verfahren: NEP_2023_2037

Aktenzeichen: NEP 2023-2037/2045 4.14.01.02/001#4

Aktennummer: 700032

Eingangsdatum: 16.11.2023

Versandart: 1. Email

Klassifizierung:

Absender

Organisation: Landratsamt Gotha
Anrede:
Titel:
Vorname:
Nachname:
Straße, Hausnummer / Postfach:
PLZ, Ort:
E-Mail:
Telefon:

Veröffentlichung:
Anonymisierung zum ÜNB:

Anhänge:

Anzahl der Anhänge: 1

Stellungnahme:

AZ. LRA GTH: R2023024 (bitte bei Rückantwort verwenden)

Bedarfsermittlung 2023 - 2037
Vorlage: Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045
Version 2023, 2. Entwurf

Stellungnahme des Landratsamtes Gotha

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend die anhängige E-Mail vom 20.09.2023 (Information von Bürgerdialog Stromnetz) legen wir Ihnen hiermit die koordinierte Gesamtstellungnahme des Landratsamtes Gotha zu dem o. g. Verfahren vorab in digitaler Form vor:

Das im Original von Herrn Landrat Eckert unterzeichnete Schreiben geht noch heute in den Postweg an Sie.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Landratsamt Gotha
Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung
Arbeitsbereich Kreisentwicklung, Wirtschaftsförderung und Tourismus
[redacted]

Web: www.kreis-gth.de

Die E-Mail-Adresse stellt kein Postfach im Sinne der gesetzlichen Regelungen für den Informationsaustausch oder Schriftverkehr dar. Ein Informationsaustausch über diese e-mail-Adresse ist daher unverbindlich und erfüllt keine rechtlich vorgeschriebenen Formerfordernisse.

[redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe RegionalnetzwerkerInnen,

die Bundesnetzagentur hat am 8. September 2023 den 2. Entwurf des Netzentwicklungsplans 2037/2045 (NEP) der vier Übertragungsnetzbetreiber und ihre vorläufigen Prüfungsergebnisse veröffentlicht. Es ist möglich, bis zum 20. November 2023 Stellungnahmen abzugeben.

Der NEP ist ein wichtiger Plan, der die langfristige Entwicklung des deutschen Stromnetzes prognostiziert. Es wird das erste Mal ein aktueller Entwurf für das das sogenannte Klimaneutralitätsnetz 2045 aufgezeigt.

Die Konsultation zum NEP ist ein Prozess, bei dem Interessengruppen, Stakeholder und die Öffentlichkeit die Möglichkeit haben, Feedback und Anmerkungen abzugeben. Diese Rückmeldungen werden dann von der Bundesnetzagentur berücksichtigt, um den finalen NEP 2037/2045 zu erstellen. Die Konsultation dient der Transparenz und Beteiligung der Öffentlichkeit am Prozess der Netzentwicklungsplanung und stellt sicher, dass die Bedenken und Meinungen der verschiedenen Interessen berücksichtigt werden. Der

Beteiligungsprozess wird aufgrund erweiterter gesetzlicher Vorgaben erstmalig getrennt vom Umweltbericht durchgeführt.

Alle Informationen und Möglichkeiten zur Öffentlichkeitsbeteiligung finden Sie auf der Website der Bundesnetzagentur unter:
www.netzausbau.de/nep<http://www.netzausbau.de/nep>

Wenn Sie spezifische Fragen zur Konsultation oder zum NEP haben, stehen wir Ihnen zur Verfügung, um weitere Informationen bereitzustellen. Melden Sie sich gerne bei mir!

Im Zuge der Konsultation möchten wir Sie auf die zwei Online-Informationstage zum aktuellen NEP der Bundesnetzagentur am 13. Oktober 2023 und 17. Oktober 2023 hinweisen. Jeweils an einem Vormittag und einem Nachmittag stellen Expertinnen und Experten der Bundesnetzagentur die vorläufigen Prüfungsergebnisse des zweiten Entwurfs vor. Anmelden können Sie sich ebenso unter: www.netzausbau.de/nep<http://www.netzausbau.de/nep>

Mit freundlichen Grüßen

--

Landratsamt Gotha

Der Landrat

Landratsamt Gotha . Postfach 10 01 47 . 99851 Gotha

Bundesnetzagentur
Stichwort:
Konsultation NEP Strom 2023-2037/2045
Postfach 8001
53105 Bonn

[redacted]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Datum
08.09.2023	[redacted]	15. NOV. 2023

Bedarfsermittlung 2023 - 2037
Vorlage: Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045
Version 2023, 2. Entwurf

Stellungnahme des Landratsamtes Gotha

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenstand des Verfahrens ist die Vorlage des 2. Entwurfes des Netzentwicklungsplanes Strom 2037 mit Ausblick 2045 (Version 2023) sowie der vorläufigen Prüfergebnisse der Bundesnetzagentur (BNA) zu dem genannten Planentwurf.

Die im Rahmen Ihrer Anhörung angezeigten Unterlagen wurden aufgrund der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der dargestellten Inhalte und Methodik geprüft und fachlich beurteilt.

Der Landkreis Gotha ist direkt betroffen durch folgende Projekte/Maßnahmen:

Projekt P37 „Vieselbach - Mecklar“,
mit der **Maßnahme M25a: „Vieselbach - Landesgrenze Thüringen/Hessen“**,
= Vorhaben Nr. 12 des Bundesbedarfsplanes (nach BBPlG), Startnetz,
Vorhabenträger: 50Hertz, TenneT;

Projekt P150 „Netzverstärkung Schraplau/Obhausen - Wolkramshausen - Vieselbach“,
mit der **Maßnahme M463 Wolkramshausen – Vieselbach**,
= Vorhaben Nr. 44 des Bundesbedarfsplanes (nach BBPlG),
Vorhabenträger: 50Hertz.

Die Projekte **P37 und P150** sind Streckenmaßnahmen, die im NEP 2023-2037/2045 von der Bundesnetzagentur als Startnetz (d. h.: „bestehende und bereits weit fortgeschrittene Netzentwicklungsmaßnahmen“) identifiziert wurden (→ Entwurfsunterlagen 2. Entwurf NEP 2037/2045, Version 2023: „Vorläufige Prüfungsergebnisse … vom 08.09.2023“, S. 56).

Landratsamt Gotha
18.-März-Straße 50 . 99867 Gotha
Telefon: (03621) 214-0
Telefax: (03621) 214-283
E-Mail: Poststelle@kreis-gth.de
Internet: www.landkreis-gotha.de

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Gotha IBAN DE40 8205 2020 0750 1000 01 BIC HELADEF1GTH
Commerzbank IBAN DE91 8204 0000 0359 9644 00 BIC COBADEFFXXX
Raiffeisenbank Gotha eG IBAN DE24 8206 4168 0000 0121 30 BIC GENODEF1GTH

Aus Sicht des Landkreises Gotha sind zu den genannten Maßnahmen folgende Aspekte zu benennen:

1. Laut Projektsteckbrief **Projekt P37 „Vieselbach – Mecklar“** (Startnetz) ist im Zuge der **Maßnahme M25a** die bestehende 380-kV-Leitung im Abschnitt von Vieselbach bis zur Landesgrenze Thüringen/Hessen „durch eine HTL-Umbeseilung mit einigen wenigen Masttauschen in ihrer Leistungsfähigkeit auf 4.000 A zu steigern (Netzverstärkung)“.

   Die **Maßnahme M25a** wird als Teilprojekt des Vorhabens Nr. 12 Bundesbedarfsplan (BBPlG) durch den Landkreis Gotha aktiv begleitet (AZ: R2021011); zurzeit im Rahmen des laufenden Planfeststellungsverfahrens durch den Vorhabenträger 50Hertz (Anhörungsverfahren nach § 22 Netzausbaubeschleunigungsgesetz - NABEG).

2. Laut Projektsteckbrief **Projekt P150 „Netzverstärkung Schraplau/Obhausen - Wolkramshausen - Vieselbach“** (Startnetz) wird im Zuge der Maßnahme M463 „eine neue 380-kV-Leitung mit Hochstrombeseilung gemäß der Bundesfachplanungsentscheidung vom 30.06.2002 errichtet [...]; teilweise in oder unmittelbar neben der bestehenden 220-kV-Trasse sowie in Bündelung mit bestehenden 110-kV-Leitungen und der Autobahn A 71“.

   Die **Maßnahme M463** wird als Teilprojekt des Vorhabens Nr. 44 Bundesbedarfsplan (BBPlG) durch den Landkreis Gotha aktiv begleitet (AZ: R2020007); zuletzt im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung vom Umspannwerk Vieselbach nach Errichtung der 380-kV-Neubauleitung bis zum Mast 110 (für den Landkreis Gotha relevant: der Bereich der Maststandorte 049 bis 066). Diese Anhörung (Dezember 2022) diente der Vorbereitung der Antragsunterlagen (Erstellung der Planfeststellungsunterlagen).

3. Im Rahmen der hausinternen Beteiligung im Landratsamt Gotha wurden keinerlei Bedenken hinsichtlich der angezeigten Entwurfsmethodik bzw. der dargestellten Inhalte vorgebracht.

4. Unter Bezugnahme auf die vorgelegte „Datenschutzinformation bezüglich der Erhebung personenbezogener Daten durch die Bundesnetzagentur“ wird einer anonymisierten Veröffentlichung dieser Stellungnahme unter Schwärzung aller personenbezogenen Daten auf der Internetseite www.netzausbau.de zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

700033

Email-Einwendung

Verfahren: NEP_2023_2037
Aktenzeichen: NEP 2023-2037/2045 4.14.01.02/001#4
Aktennummer: 700033

Eingangsdatum: 16.11.2023
Versandart: 1. Email
Klassifizierung:

Absender

Organisation: Markt Essenbach
Anrede:
Titel:
Vorname:
Nachname:
Straße, Hausnummer / Postfach:
PLZ, Ort:
E-Mail:
Telefon:

Veröffentlichung:
Anonymisierung zum ÜNB:

Anhänge:

Anzahl der Anhänge: 1

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme des Marktes Essenbach zum zweiten Entwurf des Netzentwicklungsplans 2023-2037/2045. Das Original wird Ihnen auf dem Postweg übersendet.

Bitte bestätigen Sie mir den Eingang der Stellungnahme.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Markt Essenbach
Rathausplatz 3
84051 Essenbach
[redacted]

Hinweis nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung
Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist der Markt Essenbach, Rathausplatz 3, 84051 Essenbach, E-Mail: rathaus@essenbach.de<mailto:rathaus@essenbach.de>, Telefon: 08703 808-0. Die Daten werden im Rahmen des obengenannten Zwecks erhoben. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter https://www.essenbach.de/datenschutz/verzeichnis-ueber-die-datenschutzhinweisblaetter/ abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.

MARKT ESSENBACH
DER BÜRGERMEISTER

Markt Essenbach – Rathausplatz 3 – 84051 Essenbach

Bundesnetzagentur
Stichwort: Konsultation NEP Strom 2023-2037/2045
Postfach 8001
53105 Bonn

Essenbach, 15.11.2023

Markt Essenbach:
Rathausplatz 3
84051 Essenbach

Telefon:
08703 / 80 80

E-Mail:
rathaus@essenbach.de

Fax:
08703 / 808 38

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
Di. 13:00 – 15:00 Uhr
Do. 13:00 – 17:30 Uhr

2. Entwurf des Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045; Stellungnahme des Marktes Essenbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Marktes Essenbach, welche mit Beschluss vom 06.11.2023, zum 2. Entwurf des Netzentwicklungsplans 2023-2037/2045 entschieden wurde:

Der Markt Essenbach fordert die Berücksichtigung der bisher vorgebrachten kommunalen Belange und Bürgerbelange im Rahmen der jeweiligen Verfahren zu den Maßnahmen DC5, DC20, TTG-P67, P225 und P53 und diese bei der Maßnahmenrealisierung dringend zu beachten.
(Abstimmungsergebnis 24:0)

Mit freundlichen Grüßen

Neubauer
Erster Bürgermeister

USt-Id: DE 198 155 076
Steuernr.: 132/114/50228
Finanzamt Landshut

Raiffeisenbank Landshuter Land eG
BIC: GENODEF1ERG
IBAN: DE92 7436 2663 0005 6095 50

Sparkasse Landshut
BIC: BYLADEM1LAH
IBAN: DE15 7435 0000 0000 2501 12

700034

Email-Einwendung

Verfahren: NEP_2023_2037
Aktenzeichen: NEP 2023-2037/2045 4.14.01.02/001#4
Aktennummer: 700034

Eingangsdatum: 16.11.2023
Versandart: 1. Email
Klassifizierung:

Absender

Organisation: Landratsamt Coburg
Anrede:
Titel:
Vorname:
Nachname:
Straße, Hausnummer / Postfach:
PLZ, Ort:
E-Mail:
Telefon:
[redacted]

Veröffentlichung:
Anonymisierung zum ÜNB:

Anhänge:

Anzahl der Anhänge: 1

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Landkreises Coburg mit der Bitte um Berücksichtigung im Verfahren.

Freundliche Grüße

[redacted]

--

[redacted]

Landratsamt Coburg

Landratsamt Coburg · Postfach 23 54 · 96412 Coburg
Per E-Mail an: nep-2023@bnetza.de

Bundesnetzagentur
Stichwort: Konsultation NEP Strom 2023-2037/2045
Postfach 8001
53105 Bonn

Zertifikat seit 2011 audit berufundfamilie

metropolregion nürnberg

Coburg, 14.11.2023

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Bitte bei Antwort angeben

Unser Zeichen:

Ihr/e Ansprechpartner/in:

[redacted]

Landratsamt Coburg
Lauterer Straße 60
96450 Coburg
Telefon 09561 514-0
Telefax 09561 514-400

Busverbindungen
SÜC Linie 1a, 2
OVF Linie 8318

Öffnungszeiten

Mo., Di.	07:30 – 12:00 Uhr
	13:30 – 16:00 Uhr
Mi.	07:30 – 12:00 Uhr
Do.	07:30 – 12:00 Uhr
	13:30 – 17:30 Uhr
Fr.	07:30 – 12:00 Uhr

Kfz-Zulassung
mittags durchgehend geöffnet!

Terminvereinbarung
gerne auch außerhalb der Öffnungszeiten!

Internet
landratsamt@landkreis-coburg.de
www.landkreis-coburg.de
www.region-coburg.de

Bankverbindung
Sparkasse Coburg-Lichtenfels
51 326 (BLZ 783 500 00)
IBAN:
DE30 7835 0000 0000 0513 26
SWIFT-BIC:
BYLADEM1COB

Konsultation zum 2. Entwurf des Netzentwicklungsplans 2037/2045 (2023);
Stellungnahme des Landkreises Coburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit großem Interesse verfolgen wir fortwährend die Netzentwicklungsplanung - so auch den 2. Entwurf des Netzentwicklungsplans 2037/2045 (im Folgenden NEP).

Obgleich wir derzeit nicht unmittelbar durch einzelne Maßnahmen betroffen sind, kommen wir nicht umhin, vorsorglich auf Folgendes hinzuweisen:

Im Rahmen der Ausführungen zum Projekt DC20: HGÜ-Verbindung von Mecklenburg-Vorpommern nach Bayern (SuedOstLink+) wird in der netzplanerischen Begründung nochmals dargestellt, wie es letztlich zum Verzicht auf das Projekt P44 kam: Im „Vorschlag für Lösung der Netzprobleme im Dreiländerdreieck Bayern, Hessen und Thüringen" des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sowie der Energieministerien der Länder Bayern, Hessen und Thüringen vom 05.06.2019 wurde die Bundesnetzagentur mit der Prüfung beauftragt, ob auf das Projekt P44 verzichtet werden kann, wenn neben der P43 auch die ohnehin vorgesehene Erweiterung des SuedOstLinks vom Suchraum Klein Rogahn nach Isar verwirklicht wird (DC20, SOL-Erweitung).
Die daraus resultierende Prüfung hat ergeben, dass sich das Projekt DC20 als grundsätzlich geeignet erweist. Zudem wies es Vorteile bezüglich der Reduktion überregionaler Engpässe auf. Nicht unerwähnt bleiben darf, dass beim sog. SuedOstLink bereits zusätzliche Leerrohre gesetzlich vorgesehen waren. In der Folge hat der Gesetzgeber das Projekt DC20 im Jahr 2021 in den Bundesbedarfsplan aufgenommen und so von einer zusätzlichen Belastung für den Coburger Raum abgesehen.

Wir gehen davon aus, dass diese – nicht zuletzt auch politische – Entscheidung nach wie vor Bestand hat und die Ausführungen im Rahmen des Projekts DC20 nicht auf einen künftigen Richtungswechsel angelegt sind.

Schließlich wird im aktuellen 2. Entwurf des NEP ausgeführt, dass sich der Szenariorahmen in künftigen Netzentwicklungsplänen dergestalt ändern könnte, dass es zu einem höheren Übertragungsbedarf von Nord nach Süd bzw. von Ost nach West kommen könnte; dies wäre verbunden mit einem zusätzlichen weiträumigen Netzausbaubedarf. Als Grund hierfür wird der Hinweis auf den zusätzlichen Ausbau erneuerbarer Energien in Norddeutschland sowie die Erwartung möglicherweise zusätzlicher industrieller Lasten in Süddeutschland genannt, die über die Annahmen des NEP hinausgehen. Zudem haben die Übertragungsnetzbetreiber den Vorgaben der Bundesnetzagentur entsprechend in diesem NEP Annahmen getroffen, die zu einer Reduktion des Übertragungsbedarfs und damit des Netzausbaubedarfs führen.

Um flexibel auf die prognostizierten erhöhten Bedarfe reagieren zu können, wird im aktuell zur Konsultation stehenden NEP vorgeschlagen, beim Projekt DC20 im Abschnitt Suchraum Klein Rogahn bis zum Landkreis Börde eine Leerrohrmöglichkeit im Sinne einer vorausschauenden Planung vorzusehen.
Wie jedoch mit dem für uns relevanten südlichen Abschnitt Landkreis Börde – Isar zu verfahren ist, ist nicht dargestellt. Es bleibt wohl insoweit bei dem allgemein gehaltenen Hinweis, dass die konkreten Analysen für den Bedarf zusätzlicher HGÜ-Verbindungen sowie optimaler Netzverknüpfungspunkte im regulären Prozess des kommenden NEP 2025 unter Berücksichtigung des aktualisierten Szenariorahmens erfolgen.

Rein vorsorglich verweisen wir deshalb auf unsere bisher in vergangenen Verfahren eingebrachten Ausführungen, die wir durch die Nennung der 10 unverrückbaren Positionen des Landkreises Coburg in Erinnerung rufen:

Die 10 unverrückbaren Positionen des Landkreises Coburg:

1. Das gesamte Coburger Land hat durch zahlreiche Netz- und Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen bereits einen erheblichen Beitrag zur innerdeutschen Verknüpfung und Gestaltung der Energiewende geleistet. Eine weitere **Überbündelung** solcher Strukturen durch weitere Stromtrassen durch unsere Region ist unzumutbar und wird nicht akzeptiert!
2. Die Planungen der Übertragungsnetzbetreiber zum Netzentwicklungsplan 2030 sind **weder transparent** noch berücksichtigen sie die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Kommunen in ausreichender Form.
3. Der geplante, **völlig überdimensionierte Netzausbau** - dessen Notwendigkeit nach wie vor nicht nachgewiesen ist - bedroht nicht nur die Akzeptanz des weiteren Ausbaus Erneuerbarer Energien, sondern letztlich die Akzeptanz der Energiewende schlechthin!
4. Der **finanzpolitische Irrsinn** weiterer neuer Trassenplanungen, sei es P44 oder P44mod, ist sofort zu verwerfen.

5. Aufgrund zunehmender **Gefahr vor Terror und Gewalt** gilt es einer Überbündelung von Infrastrukturmaßnahmen in jedem Falle entgegenzuwirken, um keine potenziellen Angriffspunkte zu bieten.
6. Durch jede weitere Trasse wird die **Planungshoheit und Entwicklungsfähigkeit** aller Kommunen in unserer Region existentiell eingeschränkt, teilweise sogar außer Kraft gesetzt. Diese drohende Handlungsunfähigkeit unserer Kommunen lassen wir nicht zu.
7. Dem im Strukturwandel befindlichen Wirtschaftsraum Coburg drohen durch weitere Trassen enorme Einschränkungen der dringend notwendigen Gestaltungsfreiheit seiner **Gewerbeentwicklungen**.
8. Die aktuellen Planungen zum weiteren Netzausbau konterkarieren die Errungenschaften und Bestrebungen der letzten Jahrzehnte, das Coburger Land als **Tourismusregion** zu etablieren.
9. Zum Schutz unserer heimischen **Flora und Fauna** verbietet sich eine weitere Trassierung durch das Coburger Land, da hiermit eine weitere Verschlechterung der naturschutzfachlichen Qualität unserer Region einhergeht, die letztlich auch die bundesweite Bedeutung des Naturschutzgroßprojekts „Grünes Band" in Frage stellt!
10. **Gesundheitsbeeinträchtigungen** und gravierende **Eingriffe in das Eigentumsrecht** unserer Landkreisbürger sind durch die aktuellen Trassenplanungen zu befürchten und werden von uns keinesfalls hingenommen!

Vor diesem Hintergrund sind auch zukünftige Planungen ohne eine Betroffenheit des Coburger Landes anzugehen.

Straubel
Landrat

Email-Einwendung

Verfahren: NEP_2023_2037
Aktenzeichen: NEP 2023-2037/2045 4.14.01.02/001#4
Aktennummer: 700035

Eingangsdatum: 16.11.2023
Versandart: 1. Email
Klassifizierung:

Absender

Organisation: Landratsamt Saale-Orla-Kreis
Anrede:
Titel:
Vorname:
Nachname:
Straße, Hausnummer / Postfach:
PLZ, Ort:
E-Mail:
Telefon:

Veröffentlichung:
Anonymisierung zum ÜNB:

Anhänge:

Anzahl der Anhänge: 2

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie die Stellungnahme des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis.
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

[redacted]

vielen Dank für Ihre Nachricht.

Nur noch einmal zur Erklärung, falls dies nicht eindeutig ist: Ihre Stellungnahme richten Sie bitte direkt an die Bundesnetzagentur, um diese in die Konsultation einfließen zu lassen.

Konsultationsbeiträge können bis zum 20. November über das Onlineformular<https://www.netzausbau.de/_tools/Stellungnahmen/NEP_2023_2037/node.html>, per E-Mail an nep-2023@bnetza.de<mailto:nep-2023@bnetza.de> oder schriftlich an folgende Adresse eingesandt werden:

Bundesnetzagentur
Stichwort: Konsultation NEP Strom 2023-2037/2045
Postfach 8001
53105 Bonn

Die Bundes-netz-agentur wird im Anschluss an die Konsultation die Stellung-nahmen von Behörden ver-öffentlichen, sofern diese einer Publikation nicht wider-sprochen haben. Sonstige Stellung-nahmen werden nur ver-öffentlicht, wenn ihre Verfasser im Online-formular einer voll-ständigen Ver-öffentlichung aus-drücklich zugestimmt haben.

Alle Informationen und Möglichkeiten zur Öffentlichkeitsbeteiligung finden Sie auf der Website der Bundesnetzagentur unter:
www.netzausbau.de/nep<http://www.netzausbau.de/nep>

Melden Sie sich jederzeit bei weiteren Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

in der Anlage erhalten Sie vorab per E-Mail die Stellungnahme des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis.
Das Original folgt auf dem Postweg.
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Bitte beachten Sie auch, dass der Absender ungeachtet der Kommunikation per E-Mail keinen elektronischen Zugang im Sinne des § 3 a ThürVwVfG eröffnet hat, siehe dazu die Angaben auf www.saale-orla-kreis.de<http://www.saale-orla-kreis.de/>. Ausgetauschte Mails besitzen damit reinen Informationscharakter, eine Rechtswirkung entfalten sie dagegen nicht.

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe RegionalnetzwerkerInnen,

die Bundesnetzagentur hat am 8. September 2023 den 2. Entwurf des Netzentwicklungsplans 2037/2045 (NEP) der vier Übertragungsnetzbetreiber und ihre vorläufigen Prüfungsergebnisse veröffentlicht. Es ist möglich, bis zum 20. November 2023 Stellungnahmen abzugeben.

Der NEP ist ein wichtiger Plan, der die langfristige Entwicklung des deutschen Stromnetzes prognostiziert. Es wird das erste Mal ein aktueller Entwurf für das das sogenannte Klimaneutralitätsnetz 2045 aufgezeigt.

Die Konsultation zum NEP ist ein Prozess, bei dem Interessengruppen, Stakeholder und die Öffentlichkeit die Möglichkeit haben, Feedback und Anmerkungen abzugeben. Diese Rückmeldungen werden dann von der Bundesnetzagentur berücksichtigt, um den finalen NEP 2037/2045 zu erstellen. Die Konsultation dient der Transparenz und Beteiligung der Öffentlichkeit am Prozess der Netzentwicklungsplanung und stellt sicher, dass die Bedenken und Meinungen der verschiedenen Interessen berücksichtigt werden. Der Beteiligungsprozess wird aufgrund erweiterter gesetzlicher Vorgaben erstmalig getrennt vom Umweltbericht durchgeführt.

Alle Informationen und Möglichkeiten zur Öffentlichkeitsbeteiligung finden Sie auf der Website der Bundesnetzagentur unter:
www.netzausbau.de/nep<http://www.netzausbau.de/nep>

Wenn Sie spezifische Fragen zur Konsultation oder zum NEP haben, stehen wir Ihnen zur Verfügung, um weitere Informationen bereitzustellen. Melden Sie sich gerne bei mir!

Im Zuge der Konsultation möchten wir Sie auf die zwei Online-Informationstage zum aktuellen NEP der Bundesnetzagentur am 13. Oktober 2023 und 17. Oktober 2023 hinweisen. Jeweils an einem Vormittag und einem Nachmittag stellen Expertinnen und Experten der Bundesnetzagentur die vorläufigen Prüfungsergebnisse des zweiten Entwurfs vor. Anmelden können Sie sich ebenso unter: www.netzausbau.de/nep<http://www.netzausbau.de/nep>

Mit freundlichen Grüßen
--

unverzüglich zurück an:

[redacted]

Landratsamt Saale-Orla-Kreis
Fachdienst Bauordnung
z. Hd. Frau Barczyschyn
Oschitzer Straße 4
07907 Schleiz

Empfangsbestätigung

☒ über die Zustellung gegen Empfangsbestätigung nach § 5 Abs. 3 ThürVwZVG.

☐ über die Zustellung durch persönliche Aushändigung nach § 5 Abs. 1 ThürVwZVG.

Aktenzeichen:	**00704-2023-24**
Verfahren des/der:	**Bundesnetzagentur**
wegen:	Konsultation zum 2. Entwurf des Netzentwicklungsplanes (NEP) 2037/2045 (2023) Hier: Stellungnahme Behördenbeteiligung Landratsamt Saale-Orla-Kreis

Der Empfang

☐ der Verwaltungsakten im Original + Anlagen gemäß Anschreiben

☐ der Baugenehmigung

☐ des Vorbescheides

☐ des Rücknahmebescheides

☒ der Stellungnahme des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis vom 15.11.2023

wird hiermit bestätigt.

Empfänger: _____

Az. des Empfängers _____

empfangen am: _____

Unterschrift: _____

SAALE-ORLA-KREIS
LANDRATSAMT

Landratsamt Saale-Orla-Kreis · Postfach 13 55 · 07903 Schleiz
gegen Empfangsbekenntnis

Bundesnetzagentur
Stichwort: Konsultation NEP Strom 2023-2037/2045
Postfach 8001
53105 Bonn

Fachdienst: Fachdienst Bauordnung
Dienstgebäude: Oschitzer Straße 4, 07907 Schleiz
Auskunft erteilt: [redacted]
Zimmer:
Telefon:
Fax:
E-Mail:

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Datum
Frau Eckardt, 20.09.2023	**AZ 00704-2023-24**	15.11.2023

Verfahren: **Bundesnetzagentur / Bürgerdialog Stromnetz, 10063 Berlin**

Vorhaben: **Konsultation zum 2. Entwurf des Netzentwicklungsplanes (NEP) 2037/2045 (2023)**
Hier: Stellungnahme Behördenbeteiligung Landratsamt Saale-Orla-Kreis

---

Stellungnahme des Landratsamtes im Rahmen der Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Ergebnis der Prüfung der eingereichten Unterlagen zu oben bezeichnetem Vorhaben ergeben sich nachstehende Forderungen und Hinweise:

Fachdienst Bauordnung – Bauplanungsrecht (Frau Weiß ☎ 03663-488 823):

Zum 2.Entwurf des Netzentwicklungsplanes (NEP) für den Planungshorizont 2037/2045 gibt es aus bauplanungsrechtlicher Sicht keine Einwände, Hinweise oder Anregungen.
Gemäß § 38 Baugesetzbuch unterliegen Vorhaben mit überörtlicher Bedeutung nicht den Vorschriften des §§ 29 bis 37, wenn die Gemeinden beteiligt werden.

Der Saale-Orla-Kreis ist von den anvisierten Maßnahmen im betrachteten Zeithorizont neben den bereits laufenden Maßnahmen des Ersatzbaues der Trasse Röhrsdorf – Weida - Remptendorf nicht unmittelbar betroffen. Lediglich im Bereich der Umspannstation Remptendorf werden gemäß Netzentwicklungsplan künftig noch Maßnahmen erforderlich werden.
Es wird davon ausgegangen, dass der für unsere Region zuständige Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH den Landkreis und die betroffene Kommune frühzeitig in weiterführende Planungen einbinden wird.

Untere Immissionsschutzbehörde (Herr Jähnert ☎ 03663-488 841):

Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde zu den immissionsschutzrechtlichen Belangen bezüglich vorgenannten Vorhabens:

☒Das Vorhaben ist genehmigungsfähig.

☐Das Vorhaben ist unter Festsetzung und Beachtung nachstehender Nebenbestimmungen iSd § 36 ThürVwVfG genehmigungsfähig:

☐Das Vorhaben ist nicht genehmigungsfähig.

☐Fachliche und rechtliche Stellungnahme

☐Hinweise:

Untere Abfallbehörde (Frau Werner ☎ 03663-488 837):

Stellungnahme der unteren Abfallbehörde zu den abfallrechtlichen Belangen bezüglich vorgenannten Vorhabens:

☒Erteilung Einvernehmen.

☒Fachliche und rechtliche Stellungnahme

Durch die geplanten Maßnahmen des Netzentwicklungsplanes werden die Belange des Saale Orla-Kreises nicht berührt.

Untere Naturschutzbehörde (Herr Dietz ☎ 03663-488 839):

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zu den naturschutzrechtlichen Belangen bezüglich vorgenannten Vorhabens:

☒Erteilung Einvernehmen

Die Höchstspannungsleitung Wolmirstedt–Isar SuedOstLink Abschnitt B befindet sich im Genehmigungsverfahren.
Die Leitungstrasse Röhrsdorf-Weida-Remptendorf befindet sich bereits in der Umsetzung.

Untere Bodenschutzbehörde (Herr Rauner ☎ 03663-488 850):

Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde zu den bodenschutzrechtlichen Belangen bezüglich vorgenannten Vorhabens:

☒Erteilung Einvernehmen

☒Fachliche und rechtliche Stellungnahme

Durch die geplanten Maßnahmen des Netzentwicklungsplanes werden die Belange des Saale-Orla-Kreises nicht berührt.
Die Leitungstrasse Röhrsdorf-Weida-Remptendorf befindet sich bereits in der Umsetzung.

Untere Wasserbehörde - Oberflächenwasser (Frau Schmidt ☎ 03663-488 854):

Stellungnahme der unteren Wasserbehörde zu den wasserrechtlichen Belangen bezüglich vorgenannten Vorhabens auf Grundlagen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG):

☒Erteilung Zustimmung

☒Fachliche und rechtliche Stellungnahme

Durch die geplanten Maßnahmen des Netzentwicklungsplanes werden die Belange des Saale-Orla-Kreises nicht berührt.
Die Leitungstrasse Röhrsdorf-Weida-Remptendorf befindet sich bereits in der Umsetzung.

Fachdienst Wirschaft, Kultur, Tourismus (Frau Schlegel ☎ 03663-488 750):

Zum 2. Entwurf des Netzentwicklungsplanes (NEP) 2037/2045 bestehen durch den Fachdienst Wirtschaft, Kultur, Tourismus keine Einwände.

Fachdienst Öffentliche Ordnung, Untere Jagdbehörde (Herr Müller ☎ 03663-488 530):

Die untere Jagdbehörde des Saale-Orla-Kreises hat das o. g. geplante Vorhaben zur Kenntnis genommen.

Wir verweisen auf unsere bereits abgegebenen Stellungnahmen im Verfahren und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Fachdienst Bauordng. - Untere Denkmalschutzbehörde (Frau Berner ☎ 03663-488 820):

Im Saale-Orla-Kreis werden keine denkmalschutzrrechtlichen Belange berührt.

[redacted]

Anlage
Merkblatt Datenschutz

700037

Email-Einwendung

Verfahren: NEP_2023_2037

Aktenzeichen: NEP 2023-2037/2045 4.14.01.02/001#4

Aktennummer: 700037

Eingangsdatum: 16.11.2023

Versandart: 1. Email

Klassifizierung:

Absender

Organisation: Landkreis Nordhausen
Anrede:
Titel:
Vorname:
Nachname:
Straße, Hausnummer / Postfach:
PLZ, Ort:
E-Mail:
Telefon:

Veröffentlichung:
Anonymisierung zum ÜNB:

Anhänge:

Anzahl der Anhänge: 1

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Landratsamtes Nordhausen zum Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045.

Mit freundlichen Grüßen

Landratsamt Nordhausen
Fachbereich Büro des Landrates und Zentrale Dienste
Stab Kreistag, Wirtschaft und Tourismus, Personal und IT
Behringstraße 3
99734 Nordhausen

LANDKREIS NORDHAUSEN
DER LANDRAT

Landratsamt Nordhausen • Postfach 10 06 64 • 99726 Nordhausen

Bundesnetzagentur
Stichwort: Konsultation NEP
Strom 2023-2037/2045
Postfach 8001
53105 Bonn

Ihr Zeichen:	NEP 2023-2037/2045
Ihre Nachricht vom:	20.09.2023
Geschäftszeichen/ Kassenzeichen:	
(Bitte bei Zahlung und Schriftwechsel unbedingt angeben)	
Auskunft erteilt:	[redacted]
Fach-/Stabsbereich:	
Dienstgebäude:	
Zimmer:	
Telefon:	
Telefax:	
E-Mail: *(nur für Schreiben ohne elektronische Signatur)*	
Datum:	16.11.2023

2. Entwurf des Netzentwicklungsplans 2037/2045 (2023)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum zweiten Entwurf des Netzentwicklungsplans 2037/2045 (2023) übersende ich Ihnen folgende Stellungnahmen der betroffenen Fachbereiche/-gebiete des Landratsamtes Nordhausen:

Fachgebiet Bau und Verkehr

Untere Bauaufsichtsbehörde sowie Untere Denkmalschutzbehörde

Für die Untere Bauaufsichtsbehörde sowie die Untere Denkmalsschutzbehörde ist eine Betroffenheit der jeweiligen Belange durch o.g. Planung nicht erkennbar.

Untere Verkehrsbehörde

Der Landkreis Nordhausen ist vom Vorhaben 44 der Höchstspannungsleitung Schraplau / Obhausen - Wolkramshausen - Vieselbach, Abschnitt Süd (Wolkramshausen - Vieselbach) betroffen.

Von verkehrsbehördlicher Bedeutung sind insbesondere Angaben zu Auswirkungen der Bautätigkeiten auf den öffentlichen Verkehrsraum, also Beeinträchtigungen öffentlicher Verkehrsflächen während der Bauzeit.

Zuwegungen und Baustraßen sind so herzurichten, dass Verkehrsgefährdungen und Verschmutzungen des öffentlichen Verkehrsraumes vermieden werden. Zur Beachtung: Verschmutzungsverbot gemäß § 32 StVO und gemäß § 17 ThürStrG "Verunreinigung und Beschädigung".

Während der Gesamtzeit der Maßnahmen ist auf möglichst geringe Einschränkung von öffentlichen Verkehrsflächen zu achten. Verkehrsrechtliche Maßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum wären mit der Straßenverkehrsbehörde des Landkreis Nordhausen rechtzeitig abzustimmen.

Fachgebiet Wasser-, Boden- und Naturschutz

Untere Bodenschutzbehörde

Eine Betroffenheit des Landkreises Nordhausen ist zum jetzigen Kenntnisstand durch das Vorhabens 44, Schraplau / Obhausen - Wolkramshausen - Vieselbach, gegeben. Eine Beteiligung der Unteren Bodenschutzbehörde erfolgte bereits im Entwurfsverfahren im Rahmen der TÖB-Beteiligung zum Vorhaben 44.

Nach § 4 Abs. 1 - 3 i.V.m. § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Nach § 1 BBodSchG sollen bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Aufgrund der Schaffung von technischen Betriebsanlagen, Bau-, Verkehrs- und Freiflächen (auch temporär) sind die Eingriffe in den Boden als erheblich zu bewerten. Die Bewertung der Betroffenheit der Böden auf Grundlage der Boden-Übersichtskarte 1:1.000.000 (BÜK 1000) genügt nicht den fachlichen Anforderungen. Für eine fachgerechte Berücksichtigung der Bodenfunktionen und -empfindlichkeiten wird auf die Übersichtskarte 1:200.000 (BÜK 200) oder besser geeignetere Auswertungskarten hingewiesen.

Mit einem Bodenschutzkonzept entsprechend DIN 19639 sollten die bodenschutzfachlichen und bodenschutzrechtlichen Anforderungen vor, während und nach der Baumaßnahme festgelegt und im Rahmen einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) umgesetzt werden. Somit wird eine umweltverträgliche, schonende und konfliktmindernde Durchführung der Baumaßnahme unter bodenschutzrechtlichen Aspekten sichergestellt.
Das Konzept ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen und sollte mindestens folgende Sachverhalte berücksichtigen:

- Umgang mit Bodenmassen (getrennter Abtrag von humosem Oberboden und schützenswerten Bodenschichten, Zwischenlagerung, Wiederverwertung, Massenbilanzen)
- Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Bodenverdichtungen und vor Schadstoffeinträgen
- Auf- und Rückbau von temporären Bauflächen und Baustraßen (Mittel zur Bodenverbesserung, Einsatz von Recyclingmaterial etc.)
- Maßnahmen zur Herstellung durchwurzelbarer Bodenschichten
- Maßnahmen zur Wiederherstellung schädlicher Bodenveränderungen
- Rekultivierung temporär beanspruchter Böden

Für die BBB ist ein zertifizierter Gutachter (Ingenieurbüro) mit der erforderlichen Fachkompetenz zu beauftragen. Die Anwendung des BVB – Merkblattes Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung BBB – Merkblatt für die Praxis“ vom Juni 2013 sowie die Umsetzung des Rahmenpapieres "Bodenschutz beim Stromnetzausbau" der Bundesnetzagentur wird empfohlen.
Rechtsvorschriften:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG)
- DIN 19639, DIN 19731, DIN 18915

unterwegs im SÜDHARZ KYFFHÄUSER

Landratsamt Nordhausen,
Behringstraße 3, 99734 Nordhausen
www.landkreis-nordhausen.de

Telefon: (0 36 31) 911-0
Telefax: (0 36 31) 911-1119
E-Mail: poststelle@lrandh.thueringen.de
(nicht für amtlichen Schriftverkehr zugelassen)

Kreissparkasse Nordhausen
BIC: HELADEF1NOR
IBAN: DE45 8205 4052 0035 0125 67

Commerzbank Nordhausen
BIC: COBADEFFXXX
IBAN: DE65 8204 0000 0604 4200 00

Harz

Stab Kreistag, Wirtschaft & Tourismus, Personal & IT

Seitens der Bereiche Wirtschaftsförderung/Kreisentwicklung sowie Tourismus gibt es keine weiteren Hinweise. Die Ausführungen aus dem Fachbereich Rechtsangelegenheiten werden unterstützt. Eine enge Abstimmung mit der Regionalen Planungsstelle Nordthüringen ist jedoch wünschenswert, da die raumordnerischen Belange von hoher Relevanz sind.

Aus Sicht der Fachgebiete Abfallwirtschaft und Deponie, Verkehrs- und Straßendienste, Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz sowie Immissionsschutz und Chemikalienrecht bestehen keine Bedenken zum vorgelegten Plan.

Fachbereich Rechtsangelegenheiten

Klimaschutz

Die Erhöhung der Übertragungskapazität im Abschnitt Schraplau / Obhausen - Wolkramshausen (M352a) zum EE-Ferntransport nach Bayern ist grundsätzlich zu begrüßen. Der angestrebte Trassenverlauf und die Nutzung des bestehenden Korridors (+/- 200 m) zur Beschleunigung des Vorhabens hat zu einem enormen Konfliktpotential in dem, von der Maßnahme betroffenen, Ortsteil Uthleben (Landgemeinde Heringen/Helme) geführt. So wurden bei der Festlegung der letztendlichen Vorzugsvariante die Belange der betroffenen Gemeindebewohner nicht berücksichtigt. Ebenso wurden weitere Aspekte der Raumordnung einer angeblich schnelleren Realisierbarkeit untergeordnet. Aus Sicht des Landkreises Nordhausen ist die nunmehr für 2028 anvisierte Inbetriebnahme der M352a nicht ausreichend, um den Ausbau, die Einspeisung und Übertragung von EE-Strom aus den Bundesländern Thüringen und Sachsen-Anhalt abzusichern und auch die vertikale Übertragungskapazität in der Region Nordthüringen/Südharz zu sichern. Unabhängig davon sind die lokalen Netzbetreiber unserer Kenntnis nach in ihren eigenen Planungen noch sehr viel weiter zurück, sodass die Sinnhaftigkeit des Gesamtvorhabens und die Form der Umsetzung zu hinterfragen sind.

Unserer Kenntnis nach ist bereits in den kommenden Jahren ein massiver Zubau an PV-Anlagen im Bereich des Verlaufes der A 38 geplant, gleichzeitig sollen zudem größere landwirtschaftliche Flächen mit PV-Anlagen belegt werden. Da uns hier einzelne Planungen mit Flächen von jeweils ca. 100ha vorliegen, die den Energiebedarf in unserem Landkreis weit übersteigen, sehen wir die langen Planungszeiträume und unserer Meinung nach veralteten Ausgangsdaten zur örtlichen EE-Produktion sehr kritisch. Die vorgeschlagenen Ad-hoc Maßnahmen bis 2030 kommen für die mit dem durch das EGG 2023 ausgelösten Vorhaben ebenfalls zu spät.

Freundliche Grüße

Jendricke
Landrat

unterwegs im SÜDHARZ KYFFHÄUSER

Landratsamt Nordhausen,
Behringstraße 3, 99734 Nordhausen
www.landkreis-nordhausen.de

Telefon: (0 36 31) 911-0
Telefax: (0 36 31) 911-1119
E-Mail: poststelle@lrandh.thueringen.de
(nicht für amtlichen Schriftverkehr zugelassen)

Kreissparkasse Nordhausen
BIC: HELADEF1NOR
IBAN: DE45 8205 4052 0035 0125 67

Commerzbank Nordhausen
BIC: COBADEFFXXX
IBAN: DE65 8204 0000 0604 4200 00

Harz

700039

Email-Einwendung

Verfahren: NEP_2023_2037

Aktenzeichen: NEP 2023-2037/2045 4.14.01.02/001#4

Aktennummer: 700039

Eingangsdatum: 16.11.2023

Versandart: 1. Email

Klassifizierung:

Absender

Organisation: Landkreis Leer
Anrede:
Titel:
Vorname:
Nachname:
Straße, Hausnummer / Postfach:
PLZ, Ort:
E-Mail:
Telefon:

Veröffentlichung:
Anonymisierung zum ÜNB:

Anhänge:

Anzahl der Anhänge: 1

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie die Stellungnahme des Landkreises Leer vom 16. 11.2023 zum 2. Entwurf des Netzentwicklungsplanes 2023 – 2037/2045.

Die Einverständniserklärung zur Veröffentlichung im Internet wird, wie in der Stellungnahme formuliert, erteilt.

Mit freundlichem Gruß
Der Landrat
Im Auftrag

Landkreis Leer

Kreisverwaltung

Der Landrat

Planungsamt

Sprechzeiten:
Mo.-Fr. 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Do. 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Kreisverwaltung
Bergmannstraße 37
26789 Leer

[redacted]

Landkreis Leer 26787 Leer

Bundesnetzagentur
Stichwort: Konsultation NEP Strom 2023-2037 / 2045
Postfach 80 01
53105 Bonn

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Mein Zeichen III/61.4
Ihr/e Ansprechpartner/in [redacted]
Durchwahl (04 91)
Telefax (04 91)
persönliche E-Mail
Datum 16.11.2023
Thema **2. Entwurf des Netzentwicklungsplans 2023 – 2037 /2045 (NEP)**
hier: Stellungnahme des Landkreises Leer zur Konsultation

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem veröffentlichten 2. Entwurf des Netzentwicklungsplans 2023 – 2037 / 2045 nimmt der Landkreis Leer im Rahmen des Konsultationsverfahrens wie folgt Stellung:

I. Allgemein zur Fortschreibung des Netzentwicklungsplans

In dem vorgelegten 2. Entwurf sind die Leitungsvorhaben und Planungen auf der Grundlage der herangezogenen Szenarien aktualisiert worden. Gegenüber dem vorherigen NEP ist damit eine erhebliche Zunahme an Leitungsvorhaben im Zubaunetz verbunden, insbesondere bei den Offshore-Netzanbindungsleitungen. Wiederum sind Leitungen, die bislang dem Zubaunetz zugeordnet waren, aufgrund des fortschreitenden Planungsprozesses dieser Vorhaben nun dem Startnetz zugeordnet worden.

Positionierung des Landkreises Leer:
Erneut wurden in den vorgelegten Unterlagen Änderungen hinsichtlich der Bezeichnung und / oder des vorgesehenen Netzverknüpfungspunktes vorgenommen. Diese Änderungen sind nicht ohne weiteres erkennbar und erschweren die Nachvollziehbarkeit in erheblichen Maße. Dieses gilt insbesondere für die Offhore-Netzanbindungsleitungen. Die für Planungsvorhaben erforderliche Planungskontinuität und Nachvollziehbarkeit ist damit erschwert. Auf diese Problematik wurde bereits mehrfach in den Stellungnahmen zu vorangegangenen Netzentwicklungsplänen hingewiesen, ohne dass dieses entsprechend in den NEP aufgegriffen bzw. geändert wurde.

II. Szenariorahmen

Der Szenariorahmen zum Netzentwicklungsplan 2037 / 2045 ist erstmalig auf ein klimaneutrales Energiesystem ausgerichtet. Im Szenariorahmen wird davon ausgegangen, dass bereits in 2037 eine umfassend ausgebaute Wasserstoffinfrastruktur vorhanden sein wird.
Die Szenarien unterscheiden sind hinsichtlich der angestrebten Dekarbonisierung:

- Szenario A bildet die Dekarbonisierung durch höheren Anteil an Wasserstoff ab.
- Szenario B betrachtet die Dekarbonisierung durch intensive Elektrifizierung und
- Szenario C eine Dekarbonisierung trotz geringerer Effizienz, d.h. mit der Notwendigkeit eines stärkeren Ausbaus der erneuerbaren Energien.

In allen Szenarien nimmt der Strombedarf enorm zu.

Positionierung des Landkreises Leer:
Es ist nicht erkennbar, inwieweit Fragestellungen der Energieeffizienz in Betracht gezogen wurden und Eingang in diese Szenarien gefunden haben. Eine bloße Hochrechnung des elektrischen Energiebedarfs darf nicht dazu führen, dass Energieeinsparpotenziale nicht betrachtet und ernsthaft verfolgt werden.
Immerhin gilt im Sinne der Umweltverträglichkeit insbesondere des Klimaschutzes: Die beste Energie ist die, die gar nicht erst verbraucht wird.
Mit dem Fokus allein auf eine klimaneutrale Energieerzeugung wird vernachlässigt, dass für die Herstellung der erforderlichen Leitungen ein hoher Einsatz an Ressourcen (Material, (Natur-)Raum, Arbeitskraft und -zeit) benötigt wird. In dem im NEP prognostizierten Rahmen erscheint dieses auch nicht realistisch umsetzbar.

Vielmehr muss das Ziel sein, eine Begrenzung des Strombedarfs zu erreichen. Selbst wenn eine Steigerung der Effizienz erfolgt, darf diese nicht durch energieintensivere oder eine Zunahme der Anzahl z.B. im Verkehrssektor durch Kraftfahrzeuge wieder aufgehoben oder gar zu einer Zunahme kommen.

Bekanntermaßen erfordert zudem die Herstellung von Wasserstoff einen hohen Energieeinsatz, da durch die Umwandlung ein Energieverlust einhergeht.
Hier bedarf es insbesondere einer nachvollziehbaren Darstellung der Gesamtenergiebilanz.

III. Leitungsprojekte im Landkreis Leer

Neben den schon bestehenden Offshore-Kabelanbindungsleitungen DolWin1, DolWin2, DolWin3, BorWin1 und BorWin2 ist der Landkreis Leer von einer sehr hohen Anzahl an Leitungsprojekten im NEP betroffen. Der Landkreis Leer befindet sich durch die Lage im Nordwestniedersachsen zwischen den Anlandungspunkten des offshore erzeugten Stromes und den südlicher gelegenen Netzverknüpfungspunkten in einem besonderen Spannungsfeld. Konkret geht es um folgende Leitungsprojekte:

Im **Startnetz** handelt es sich
Onshore um

- Vorhaben DC1 von Emden/Ost – Osterath (= A-Nord) sowie

und um die Offshore-Netzanbindungsleitungen

- NOR-3-2 (= DolWin4; in Parallellage zu A-Nord),
- NOR-6-3 (= BorWin4; in Parallellage zu A-Nord) und
- NOR-7-1 (= BorWin5).

Im **Zubaunetz** handelt es sich um
Onshore:

- DC 40: HGÜ-Verbindung von Niedersachsen nach Streumen
- P329: Zweiter DC-Interkonnektor zwischen Deutschland und Groß Britannien (Startpunkt in Niederlangen im LK Emsland mit Querung des LK Leer in nördlicher Richtung
- P470: Netzausbau Emden/Ost – Suchraum Nüttermoor – Dörpen/West
- P483: M833 Querregeltransformation im Suchraum Nüttermoor

Offshore-Netzanbindungsvorhaben:

- NOR-9-1 (= BalWin1)
- NOR-10-1 (= BalWin2)
- NOR-15-1, NOR-17-1, NOR-19-1, und NOR-21-1 (diese vier werden von Amprion zusammen als "Windader West" bezeichnet)
- NOR-17-2
- NOR-19-2
- NOR-19-3
- NOR-x-7
- NOR-x-10
- NOR-x-11
- NOR-x-12
- NOR-9-5

Hierzu ein Kartenausschnitt der Offshore-Anbindungsleitungen, aus dem die erhebliche Betroffenheit des Landkreises Leer erkennbar wird:

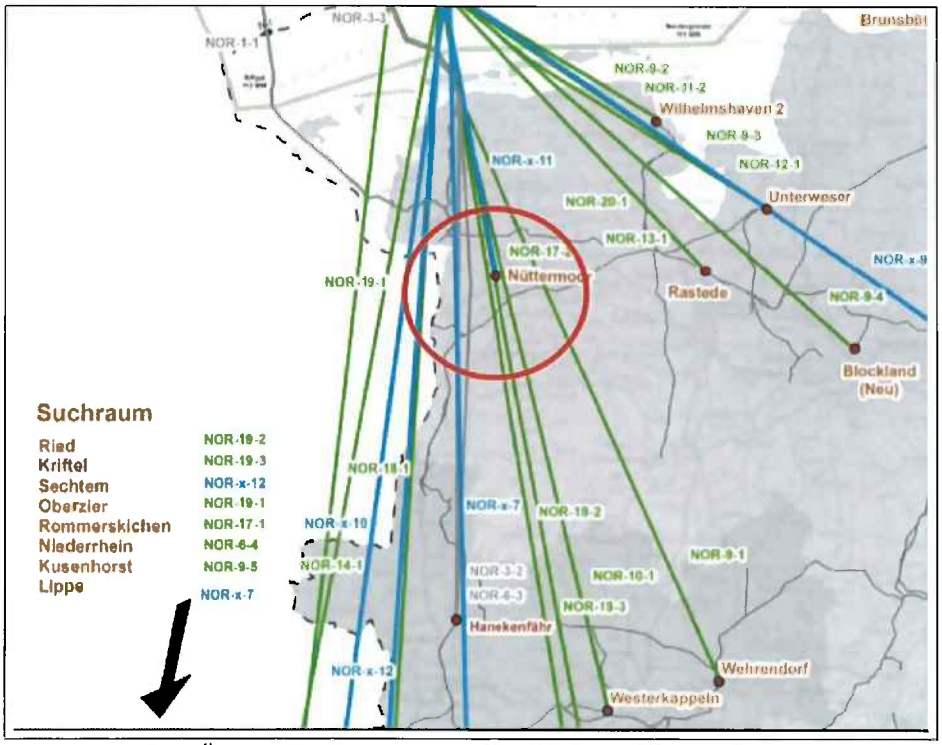

Auszug aus Karte: Übersicht der Offshore-Netzanbindungsleitungen Nordsee;
roter Kreis: Lage des Landkreises Leer

Positionierung des Landkreises Leer:
In der Summe der Vorhaben mit derzeit über 20 Projekten laut aktuellem NEP ist der Landkreis Leer massiv betroffen. Dieses zeigt sich auch in Relation zur Gesamtgröße des Landkreises Leer (rund 1.000 km² ohne Insel Borkum).

Damit verbunden sind erhebliche Belastungen / Beeinträchtigungen im Raum wie z.B. die langfristigen Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Flächen in den Trassenverläufen. Es wird mit jedem neuen Projekt immer schwieriger, raumverträgliche Trassenkorridore unter Berücksichtigung der Beeinträchtigungen der Schutzgüter, insbesondere für den Mensch, für Tiere und Pflanzen sowie für Boden und Wasser zu finden. Auch bei einem planerisch sinnvollen Bündelungsgebot werden die Belastungsgrenzen überschritten. Anderweitige, auch im Sinne der nachhaltigen Entwicklung des Raumes wie Erhaltung von kohlenstoffspeichernden Moor- und Grünlandstandorten wird damit eingeschränkt. Eine Akzeptanz dieser Vorhaben vor Ort wird angesichts des Umfangs immer schwieriger zu erreichen sein.

Hinsichtlich des Bündelungsthematik und möglicher Grenzen sind bereits Aussagen in den „Vorläufigen Prüfungsergebnisse" der Bundesnetzagentur getroffen worden. In Kap. 1.2, S. 26, heißt es hierzu: "Ebenso sind einer Netzverstärkung durch Bündelung Grenzen gesetzt, wenn anschließend zu viel Leistung über eine einzige Trasse transportiert würde oder eine Überbeanspruchung der räumlichen Umgebung droht."
Für den Landkreis Leer gilt dieses bereits heute.

Neben den o.g. Stromleitungsprojekten sind auch zahlreiche überregionale Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie Erdgashochdruckleitungen vorhanden. Wenngleich es sich bei den Stromleitungen überwiegend um in die Erde verlegte Leitungen handelt, sind insbesondere infolge der Anzahl der Leitungen die Auswirkungen auf Menschen / Siedlung, Natur und Landschaft (insbesondere bedeutsame Natura 2000-Gebiete), die Landwirtschaft sowie auf den Boden erheblich. Bei einer derartigen Ballung von Leitungsvorhaben kommt es zu massiven Eingriffen in den Boden, verbunden sind damit aufgrund problematischer Bodenverhältnisse vor Ort auch langfristige negative Auswirkungen auf die Bodennutzung und Bodenstruktur/-verdichtung. Im Weiteren muss hier auch auf die hohe Bedeutung des Tourismus im Landkreis Leer verwiesen werden, der in erheblichem Maße von einer naturnahen Landschaft und erholsamer Ruhe mit geringen Störungen abhängt.

Fazit:
Der Landkreis Leer wird in besonderem Maße von Leitungsvorhaben, insbesondere im Zusammenhang mit der Energiewende, in Anspruch genommen. Dabei fungiert der Landkreis bislang aufgrund der räumlichen Lage zwischen Nordsee als Anlandungspunkten und den südlichen gelegenen Standorten mit hohem Energiebedarf als „Transitlandkreis".
Damit verbunden sind innerhalb des Landkreises neben den erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft auch Einschränkungen bzw. Beeinträchtigungen der kommunalen und regionalen Planungshoheit. Angesichts des Umfangs des prognostizierten Ausbaus sollte der Fokus verstärkt auf einen sparsameren und effektiveren Einsatz von Energie mit weniger Leitungsprojekten gelegt werden.

Einverständniserklärung:
Hiermit erteile ich ausdrücklich mein Einverständnis zur Veröffentlichung der Stellungnahme des Landkreises Leer zum 2. Entwurf des Netzentwicklungsplans 2023-2037 / 2045 im Internet.

700041

Email-Einwendung

Verfahren: NEP_2023_2037
Aktenzeichen: NEP 2023-2037/2045 4.14.01.02/001#4
Aktennummer: 700041

Eingangsdatum: 16.11.2023
Versandart: 1. Email
Klassifizierung:

Absender

Organisation: Stadt Aschaffenburg
Anrede:
Titel:
Vorname:
Nachname:
Straße, Hausnummer / Postfach:
PLZ, Ort:
E-Mail:
Telefon:

Veröffentlichung:
Anonymisierung zum ÜNB:

Anhänge:

Anzahl der Anhänge: 2

Stellungnahme:

Netzentwicklungsplan Strom 2037 / 2045, Version 2023, 2. Entwurf und Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung

Konsultationsverfahren der Bundesnetzagentur bis 20. November 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend zum im Betreff genannten Konsultationsverfahren der Bundesnetzagentur des Netzentwicklungsplans Strom 2037 / 2045, Version 2023, 2. Entwurf und Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung übersenden wir Ihnen anbei die Stellungnahme der Stadt Aschaffenburg.

Das Original geht Ihnen in den nächsten Tagen auf dem Postweg zu.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Stadt Aschaffenburg
Amt für Stadtplanung und Klimamanagement
Sachgebiet Bauleitplanung
Dalbergstraße 15
63739 Aschaffenburg

[redacted]

STADT ASCHAFFENBURG

Stadt Aschaffenburg | Postfach 10 01 63 | 63701 Aschaffenburg

Bundesnetzagentur
Stichwort:
Konsultation NEP Strom 2023-2037/2045-2.Entwurf
Postfach 8001
53105 Bonn

Amt für Stadtplanung und Klimamanagement

Sachgebiet	Bauleitplanung
Sachbearbeitung	[redacted]
Dienstgebäude	
Zimmer-Nummer	
Geschäftszeicher	
Telefon	
Telefax	
E-Mail	
Datum	16.11.2023

Netzentwicklungsplan Strom 2037 / 2045, Version 2023, 2. Entwurf und Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung
Konsultationsverfahren der Bundesnetzagentur bis 20. November 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend zum im Betreff genannten Konsultationsverfahren der Bundesnetzagentur des Netzentwicklungsplans Strom 2037 / 2045, Version 2023, 2. Entwurf und Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung übersenden wir Ihnen anbei die Stellungnahme der Stadt Aschaffenburg.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

[redacted]

Anlagen

Anlage 1: Stellungnahme des Amtes für Umwelt und Verbraucherschutz – Untere Naturschutzbehörde vom 14.11.2023 in Kopie
Anlage 2: Stellungnahme der Aschaffenburger Versorgungs-GmbH (AVG) vom 15.11.2023 in Kopie
Anlage 3: Stellungnahme der Stadt Aschaffenburg vom 16.11.2023 in Kopie

2/3618-Bru, 2/3621-Het

Anlage 1

Stadtplanungsamt

[redacted]

Netzentwicklungsplan Strom 2037 / 2045, Version 2023, 2. Entwurf und Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung
Konsultationsverfahren der Bundesnetzagentur bis 20. November 2023

E-Mail des Stadtplanungsamtes vom 07.11.2023 (Herr Eichhorn)

Hier: Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (UNB)

1. Sachverhalt

Zur Erhöhung der Übertragungskapazität im südöstlichen Raum Frankfurts sowie zur Verbesserung der Stromversorgungssicherheit zwischen Hessen und Bayern ist der Neubau einer 380-kV-Doppelleitung mit einer Erweiterung der bestehenden Umspannanlage Urberach und der Erweiterung oder Neubau der Umspannanlage Aschaffenburg vorgesehen.

2. Naturschutzfachliche und -rechtliche Beurteilung

Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Aschaffenburg gab am 02.09.2021 im Rahmen der Konsultation der Bundesnetzagentur zum NEP 2021-2035 eine Stellungnahme zum Projekt P500: Netzverstärkung und -ausbau für den Untersuchungsraum „Somborn-Aschaffenburg-Urberach" ab. Es erfolgte eine Prüfung und Bewertung der beiden vorgeschlagenen Ausbauvarianten „M737" und „M737 mod", mit dem Ergebnis, dass aus naturschutzfachlichen Gründen und damit einhergehenden geringeren Umweltauswirkungen die Variante „M737 mod" mit dem Planungsbereich „Freigericht/Stadt Alzenau (Großkrotzenburg)-Urberach" weiterverfolgt werden sollte, da bei der Variante „M737" erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt zu erwarten sind.

Im Gespräch mit dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber am 08.05.2023 wurde die Stadt Aschaffenburg darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Ausbauvariante „M737" weiterverfolgt wird und die Erweiterung des Umspannwerkes Aschaffenburg vorgesehen ist.

Die Erweiterung des bestehenden Umspannwerkes Aschaffenburg im Gebiet des Bayernhafens kann aufgrund der örtlichen Gegebenheiten primär im Bereich westlich des bestehenden Umspannwerks Aschaffenburg erfolgen. Eine Angabe zum künftigen Flächenbedarf für den geplanten Ausbau des Umspannwerkes liegt nicht vor.

In der Besprechung wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde bereits darauf hingewiesen, dass eine Flächeninanspruchnahme westlich des Umspannwerkes zur erheblichen Beeinträchtigung der dort befindlichen unmittelbar anschließenden Ausgleichsflächen und einem Areal mit verschiedenen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützten Biotopen sowie Teilflächen des nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie geschützten Lebensraumtyps (LRT 6210) „Sandmagerrasen" einschließlich der Vorkommen von seltenen und/oder gefährdeten bzw. stark gefährdeten Tier- und Pflanzenarten mit entsprechendem Schutzstatus führt.

Gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope führen können, verboten.

Die Stadt Aschaffenburg plant seit mehreren Jahren, dieses Gebiet aufgrund der naturschutzfachlichen Bedeutung als geschützten Landschaftsbestandteil nach § 29 BNatSchG auszuweisen und setzt den dafür erstellten Pflege- und Entwicklungsplan für den geplanten gLB „Trockenbiotop Leider" um.
Die Verwaltung wurde mit Stadtratsbeschluss vom 21.06.2017 beauftragt, ein entsprechendes Unterschutzstellungsverfahren durchzuführen.
Aufgrund der geplanten Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil hat die Stadt Aschaffenburg zahlreiche Grundstücke in dem Gebiet mit Fördermitteln des Bayerischen Naturschutzfonds erworben. Die Zuwendung wurde unter der Voraussetzung gewährt, dass die Fläche durch die Unterschutzstellung als geschützter Landschaftsbestandteil dauerhaft für Zwecke des Naturschutzes gesichert wird. Im Landschaftsplan der Stadt Aschaffenburg ist diese Fläche als geplanter geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen.

Eine Erweiterung westlich des Umspannwerkes würde außerdem zur Beeinträchtigung des im Regionalplan für den bayerischen Untermain (Region 1) in der Karte „Siedlung und Verkehr" verbindlich festgesetzten Trenngrün T 12 „Trenngrün zwischen Stockstadt am Main und Aschaffenburg" führen. Das Trenngrün ist von Bebauung freizuhalten.

Aus den aufgeführten Gründen wurde bei der Besprechung eine Erweiterung des Umspannwerkes Aschaffenburg auf die westlich angrenzenden Flächen seitens der Unteren Naturschutzbehörde abgelehnt.

3. Fazit

Im 2. Entwurf zum Netzentwicklungsplan Strom 2037/2045 Version 2023 ist die Ausbauvariante „M 737" vorgesehen. Im Steckbrief P 500 für die Netzverstärkung und den Netzausbau zwischen Aschaffenburg und Urberach wird in den Punktmaßnahmen die Erweiterung der Umspannanlage um drei weitere zusätzliche 380/110kV Transformatoren am Standort oder durch einen Neubau an geeigneter Stelle geplant. Bei diesen Vorhaben werden die Belange des Naturschutzes berührt.

Eine Erweiterung westlich des Umspannwerkes wird aus naturschutzfachlicher Sicht aufgrund der Betroffenheit bzw. der erheblichen Beeinträchtigungen geschützter Biotopflächen im geplanten Schutzgebiet geschützter Landschaftsbestandteil „Trockenbiotop Leider" und der bestehenden Ausgleichsflächen abgelehnt.

Es wird eine Prüfung der Auslastung u./o. eines Umbaus auf der Bestandsfläche des Umspannwerkes Aschaffenburg vorgeschlagen, um eine Erweiterung der Anlagenfläche zu vermeiden.

Beim weiteren Planungsprozess zur Umsetzung des Projektes P 500 mit der Ausbauvariante „M737": Somborn-Aschaffenburg-Urberach einschließlich der Punktmaßnahmen sind die naturschutzrechtlichen Regelungen (u.a. §§ 14-17 des BNatSchG (Eingriffsregelung), § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatschG (gesetzlicher Biotopschutz)) der Regionalplan und der geltende FNP 2030 der Stadt Aschaffenburg zu beachten sowie die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Aschaffenburg beim Planfeststellungsverfahren zu beteiligen.

Aschaffenburg, den 14.11.2023

Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz / Untere Naturschutzbehörde

[redacted] [redacted]

Anlage 2

IHRE STADTWERKE
WWW.STWAB.DE

| Aschaffenburger Versorgungs-GmbH | Postfach 100109 | 63701 Aschaffenburg |
| Stadtwerke |

Stadt Aschaffenburg
Stadtplanungsamt
Herrn Eichhorn
Dalbergstraße 15
63739 Aschaffenburg

Ihr Schreiben vom: 14.11.2023
Ihre Zeichen:
Ansprechpartner: [redacted]
Geschäftszeichen:
Telefon:
Fax:
E-Mail:
Datum:

Netzentwicklungsplan Strom 2037 / 2045, Version 2023, 2. Entwurf und Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung
Konsultationsverfahren der Bundesnetzagentur bis 20. November 2023

Sehr geehrter Herr Eichhorn,

die Aschaffenburger Versorgungs-GmbH nimmt zur o.g. Konsultation der Bundesnetzagentur wie folgt Stellung:

Der Netzentwicklungsplan Strom 2037 / 2045, Version 2023, 2. Entwurf enthält 2 Maßnahmen, welche die Aschaffenburger Versorgungs-GmbH (AVG) betreffen:

1.) Maßnahme P500: Netzverstärkung und –ausbau Aschaffenburg-Erberach einschließlich Punktmaßnahmen Aschaffenburg und Somborn
Die Trasse verläuft nur auf einem kleinen Teilstück über das Versorgungsgebiet der AVG. Die AVG hat in diesem Bereich keine Freileitungen >1kV und dementsprechend keine Kollisionspunkte mit der geplanten Freileitung.
Sollten Maststandorte im Bereich unseres Versorgungsgebietes notwendig werden ist eine entsprechende Leitungsplanauskunft vor Durchführung von Tiefbauarbeiten bei uns einzuholen.

2.) Maßnahme P481: Netzverstärkung zwischen Großkrotzenburg2. Trennfeld, Wallmersbach und Raitersaich
Diese Maßnahme betrifft wahrscheinlich einen Großteil unseres Versorgungsgebiet.
Die AVG hat im Bereich der geplanten Trasse keine Freileitungen >1kV und dementsprechend keine Kollisionspunkte.

Sollten Maststandorte im Bereich unseres Versorgungsgebietes notwendig werden, ist eine entsprechende Leitungsplanauskunft vor Durchführung von Tiefbauarbeiten bei uns einzuholen.
Ein Teilstück der geplanten Trasse verläuft wahrscheinlich auch in den Nachbargemeinden Großostheim und Niedernberg durch unser Wasserschutzgebiet. In diesem Bereich sind einige Flächen aufgeforstet worden. Diese Flächen müssen bei der detaillierten Trassenplanung berücksichtigt werden. Weiterhin sind für die gegebenenfalls nötigen Maststandorte neben einer Planauskunft alle für Wasserschutzgebiete relevanten Vorschriften einzuhalten.

Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Aschaffenburger Versorgungs-GmbH

[redacted]

STADT
ASCHAFFENBURG

Anlage 3

Stadt Aschaffenburg | Postfach 10 01 63 | 63701 Aschaffenburg

Bundesnetzagentur
Stichwort:
Konsultation NEP Strom 2023-2037/2045-2. Entwurf
Postfach 8001
53105 Bonn

Amt für Stadtplanung und Klimamanagement
Sachgebiet Bauleitplanung
Sachbearbeitung [redacted]
Dienstgebäude
Postanschrift
Zimmer-Nummer
Geschäftszeicher
Telefon
Telefax
E-Mail
Datum 16.11.2023

Netzentwicklungsplan Strom 2037 / 2045, Version 2023, 2. Entwurf und Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung
Konsultationsverfahren der Bundesnetzagentur bis 20. November 2023

Stellungnahme der kreisfreien Stadt Aschaffenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum im Betreff genannten Konsultationsverfahren der Bundesnetzagentur des Netzentwicklungsplans Strom 2037 / 2045, Version 2023, 2. Entwurf und Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung wurde die Stadt Aschaffenburg von der TenneT TSO GmbH in Bayreuth per mail am 24. Oktober 2023 informiert, dass unter dem Link
https://www.netzausbau.de/_tools/Stellungnahmen/NEP_2023_2037/node.html
eine Stellungnahme abgegeben werden kann und sämtliche Projekte sowie die sogenannten Punktmaßnahmen (v.a. Umspannwerke) unter dem Link
https://www.netzentwicklungsplan.de/nep-aktuell/netzentwicklungsplan-20372045-2023
abgerufen werden können.

Gleichzeitig wurde das Stadtplanungsamt, SG Bauleitplanung, zur Stellungnahme zum im Betreff genannten Vorhaben gebeten, damit eine Gesamtstellungnahme der Stadt Aschaffenburg an die Bundesnetzagentur abgegeben werden kann.

Anhand der Unterlagen auf der o.g. Internetseite stellt sich der Sachverhalt folgendermaßen dar:

Der Netzentwicklungsplan Strom 2037 / 2045, Version 2023, 2. Entwurf soll das Stromnetz so abbilden, wie es benötigt wird, um eine sichere, preiswerte und umweltfreundliche Stromversorgung zu ermöglichen und die Ziele beim Ausbau der erneuerbaren Energien zu erreichen.

Der vorliegende NEP 2037/2045 (2023) blickt auf die Jahre 2037 und 2045 und damit auch auf das gesetzliche Zieljahr zum Erreichen der Klimaneutralität in Deutschland.

Maßgeblich für die Stellungnahme der Stadt Aschaffenburg ist das gem. Netzentwicklungsplan Strom 2037 / 2045, Version 2023, 2. Entwurf so bezeichnete Projekt „P500: Netzverstärkung und -ausbau Aschaffenburg – Urberach einschließlich Punktmaßnahmen Aschaffenburg und Somborn" (die die Übertragungskapazität zwischen Hessen und Bayern erhöht) mit der Maßnahme „M737 Aschaffenburg/neu – Urberach":

M737: Aschaffenburg/neu – Urberach

Zum Start der Konsultation ist die Prüfung der Maßnahme M737 noch nicht abgeschlossen. Anhand der bisherigen Untersuchungen und Auswertungen zeichnen sich hinsichtlich der in Abschnitt II E 3 erläuterten Prüfkriterien eine ausreichende Auslastung sowie eine gute Wirksamkeit und eine Senkung des Überlastungsindex ab, sodass die Maßnahme M737 derzeit vorbehaltlich weiterer Erkenntnisse als bestätigungsfähig eingestuft wird.

Beschreibung

- Die Maßnahme M737 wurde von den Übertragungsnetzbetreibern erstmals im NEP 2021-2035 beantragt und von der Bundesnetzagentur bestätigt. Die Maßnahme ist als Vorhaben 96 seit 2021 im Bundesbedarfsplangesetz.
- Die Übertragungsnetzbetreiber geben eine erwartete Inbetriebnahme der Maßnahme im Jahr 2035 an.
- Durch Neubau in neuer Trasse soll mit einer 380 kV-Doppelleitung eine neue Verbindung von Aschaffenburg nach Urberach realisiert werden.
- Die Übertragungsnetzbetreiber geben an, dass im Rahmen der Maßnahme die Schaltanlagen in Aschaffenburg und Urberach verstärkt werden müssen. Dies ist grundsätzlich naheliegend, ist jedoch nicht Gegenstand der Prüfung im Netzentwicklungsplan.
- Die Übertragungsnetzbetreiber geben ferner an, dass im Rahmen der Maßnahme ein neues Umspannwerk Somborn für die Einbindung des Verteilernetzes errichtet werden muss, dass ggf. das bestehende Umspannwerk Aschaffenburg ersetzt werden muss und dass das Umspannwerk Aschaffenburg um drei zusätzliche 380/110 kV-Transformatoren erweitert werden muss. Der Bedarf für solche Netzanschlüsse ist jedoch nicht Gegenstand der Prüfung im Netzentwicklungsplan.

Alternativen

- In den vergangenen Netzentwicklungsplänen wurden naheliegende Alternativen hinreichend untersucht. Der Gesetzgeber hat sich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum BBPIG 2022 für die hier vorgeschlagenen Variante entschieden. Seitdem haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben, die eine neuerliche Alternativenprüfung rechtfertigen würden. Insbesondere sind auch keine neuen elektrotechnisch vergleichbaren Alternativen erkennbar.

Vorläufige Bewertung (Stand: 08.09.2023)

- Die Maßnahme erweist sich zum derzeitigen Stand der Prüfung in allen betrachteten Szenarien als wirksam und erforderlich. Sie hat eine ausreichende Auslastung und trägt signifikant zu einem bedarfsgerecht ausgebauten Wechselstromnetz und damit auch zur Vermeidung von Engpassmanagement bei.

Stellungnahme

Die Stadt Aschaffenburg nimmt zum Konsultationsverfahren der Bundesnetzagentur des Netzentwicklungsplans Strom 2037 / 2045, Version 2023, 2. Entwurf und Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung wie folgt Stellung:

1.
Zunächst ist im Rückblick festzustellen, dass die Stadt Aschaffenburg von der Bundesnetzagentur im NEP 2021-2035 Konsultation vom 09. August bis 20. Oktober 2021 beteiligt wurde. Für dieses Projekt „P 500: Netzverstärkung und -ausbau für den Untersuchungsraum Somborn-Aschaffenburg-Urberach" wurden seitens der Bundesnetzagentur zwei Ausbauvarianten „M 737" und „M737 mod" vorgeschlagen, bewertet und zur Prüfung vorgestellt.
Die Stadt Aschaffenburg hat in ihrer Stellungnahme vom 08.09.2021 aufgrund der geringeren Umweltauswirkungen dafür plädiert, die vorteilhaftere Planungsmöglichkeit des NEP „M737 mod: Freigericht/Stadt Alzenau (Großkrotzenburg) – Urberach" im weiteren Planungsprozess weiterzuverfolgen und hat im Übrigen zur genauen Beurteilung der Trassenführung bis auf weiteres auf den Flächennutzungsplan der Stadt Aschaffenburg (FNP 2030) verwiesen.
Die Untere Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 02.09.2021 angemerkt, „sollte dennoch ein Planungsprozess im Bereich der Variante „M737": Somborn-Aschaffenburg-Urberach weiterverfolgt wird, sind die §§ 14-17 des BNatSchG (Eingriffsregelung) und der geltende FNP 2030 der Stadt Aschaffenburg zu beachten sowie die untere Naturschutzbehörde der Stadt Aschaffenburg beim Planfeststellungsverfahren zu beteiligen."

2.
Nachdem die Maßnahme M737 von den Übertragungsnetzbetreibern erstmals im NEP 2021-2035 beantragt und von der Bundesnetzagentur bestätigt wurde und die als Vorhaben 96 seit 2021 im Bundesbedarfsplangesetz ist, wurde die Stadt Aschaffenburg zum 1. Entwurf des Netzentwicklungsplans 2037/2045, Version 2023, bei der nur die Maßnahme „„M737 Aschaffenburg/neu – Urberach" relevant war, wohl nicht beteiligt.

3.
Maßgeblich für die Stellungnahme der Stadt Aschaffenburg ist das gem. Netzentwicklungsplan Strom 2037 / 2045, Version 2023, 2. Entwurf so bezeichnete Projekt „P500: Netzverstärkung und -ausbau Aschaffenburg – Urberach einschließlich Punktmaßnahmen Aschaffenburg und Somborn" mit der Maßnahme „M737 Aschaffenburg/neu – Urberach".

Im 2. Entwurf des NEP ist in Kapitel 5 „Onshore-Netz" zu „5.2 Netzanalyse und –entwicklung" unter „5.2.5 Erforderliche Maßnahmen in den Szenarien" folgendes aufgeführt:

„Die Untersuchung des Bedarfs zusätzlicher Umspannwerke oder Transformatoren zwischen dem Höchst- und Hochspannungsnetz (380 / 110 kV) erfolgt außerhalb des NEP zwischen den betroffenen Netzbetreibern. Derartige vertikale Punktmaßnahmen werden von der BNetzA nicht nach § 12c EnWG bestätigt. Sie werden daher im NEP nicht als eigenständige Maßnahmen aufgeführt. Gleichwohl fließen sie in den Datensatz des NEP mit ein und werden daher zusammen mit weiteren horizontalen Punktmaßnahmen (u. a. Schaltanlagen) zur Information in einem gesonderten Begleitdokument unter www.netzentwicklungsplan.de/Punktmassnahmen_2037_2045_V2023_2E.pdf zum NEP zusammengefasst."
In dieser PDF „Begleitdokument zum Netzentwicklungsplan Strom 2037 mit Ausblick 2045, Version 2023 - Punktmaßnahmen im NEP 2037/2045 (2023)" mit Stand: 12. Juni 2023 ist in Tab. 2 unter der Projektnummer P500 im Zubaunetz des NEP 2037/2045 (2023) als Punktmaßnahme für das Umspannwerk Aschaffenburg/neu der Ausbau, die Verstärkung aufgeführt.
Im 2. Entwurf des NEP ist in Kapitel 7 „Übersicht Maßnahmen" unter „7.1.2 Zubaunetz NEP 2037 / 2045 (2023)" in der Tabelle 37 in der Spalte „Stand der Umsetzung" vermerkt, wie weit die Realisierung

der Maßnahmen aktuell vorangeschritten ist. Grundlage hierfür war der Umsetzungsstand Anfang 2023. In dieser Spalte wird unterschieden zwischen den Umsetzungsständen 0: Noch keine Aktivität, 1: Vorbereitung Planungs- und Genehmigungsverfahren, 2: Im Raumordnungsverfahren / Bundesfachplanung, 3: Im Genehmigungsverfahren, 4: Genehmigt / in Bauvorbereitung / im Bau, 5: Realisiert.
Beim für Aschaffenburg relevanten Projekt P500 ist der Umsetzungsstand 1: Vorbereitung Planungs- und Genehmigungsverfahren.

In der PDF „Netzentwicklungsplan Strom 2037 / 2045, Version 2023, 2. Entwurf" ist auf S. 246 aufgeführt, dass die Auswirkungen der im NEP dargestellten Leitungsverbindungen auf Natur und Landschaft erst in den anschließenden Planungs- und Genehmigungsverfahren für die einzelnen Leitungen untersucht und bewertet werden können und das konkrete Fragen des Naturschutzes wie Eingriffsbewertung, Kompensationsplanung und –arten oder biotopschutzrechtliche Fragen den nachfolgenden Genehmigungsverfahren der konkreten Bauvorhaben vorbehalten sind.

Ergebnis

Im Ergebnis ist festzustellen, dass, soweit es nach jetzigem Planungsstand nach Sichtung der zur Verfügung gestellten Unterlagen ersichtlich ist, der Untersuchungsraum der Maßnahme „M737" innerhalb des Stadtgebiets von Aschaffenburg liegt; insbesondere, da die Übertragungsnetzbetreiber angeben, dass ggf. das bestehende Umspannwerk Aschaffenburg ersetzt werden muss und dass das Umspannwerk Aschaffenburg um drei zusätzliche 380/110 kV-Transformatoren erweitert werden muss (der Bedarf für solche Netzanschlüsse ist nicht Gegenstand der Prüfung im Netzentwicklungsplan).

Daher können Belange der Stadt Aschaffenburg berührt sein. Im vorliegenden Fall sind insbesondere Belange der unteren Naturschutzbehörde (s. Schreiben des Amtes für Umwelt und Verbraucherschutz – Untere Naturschutzbehörde vom 14.11.2023 als Anlage 1) und Belange der Aschaffenburger Versorgungs-GmbH (s. Schreiben der Aschaffenburger Versorgungs-GmbH (AVG) vom 15.11.2023 als Anlage 2).

Beim weiteren Planungsprozess zur Umsetzung des Projektes P 500 mit der Ausbauvariante „M737": Somborn-Aschaffenburg-Urberach einschließlich der Punktmaßnahmen sind die naturschutzrechtlichen Regelungen (u.a. §§ 14-17 des BNatSchG (Eingriffsregelung), § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatschG (gesetzlicher Biotopschutz)) der Regionalplan und der geltende FNP 2030 der Stadt Aschaffenburg zu beachten sowie das Amt für Umwelt und Verbraucherschutz und die Aschaffenburger Versorgungs-GmbH (AVG) der Stadt Aschaffenburg beim Planfeststellungsverfahren zu beteiligen.

Im Übrigen verweist die Stadt Aschaffenburg zur genauen Beurteilung der Trassenführung bis auf weiteres auf den Flächennutzungsplan der Stadt Aschaffenburg (FNP 2030).

Die Stadt Aschaffenburg bittet, die Stellungnahme des städtischen Amtes mit Aufgaben aus dem auf die Stadt Aschaffenburg übertragenen Wirkungskreis, d.h. Amt für Umwelt und Verbraucherschutz - Untere Naturschutzbehörde, und die Stellungnahme der Aschaffenburger Versorgungs-GmbH (AVG) zu beachten.

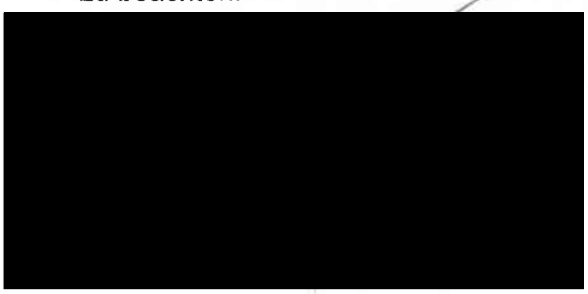

700042

Email-Einwendung

Verfahren: NEP_2023_2037

Aktenzeichen: NEP 2023-2037/2045 4.14.01.02/001#4

Aktennummer: 700042

Eingangsdatum: 17.11.2023

Versandart: 1. Email

Klassifizierung:

Absender

Organisation: Stadt Schwandorf
Anrede:
Titel:
Vorname:
Nachname:
Straße, Hausnummer / Postfach:
PLZ, Ort:
E-Mail:
Telefon:

Veröffentlichung:
Anonymisierung zum ÜNB:

[redacted]

Anhänge:

Anzahl der Anhänge: 1

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 23.10.2023 hat die TenneT TSO GmbH auf das laufende Konsultationsverfahren der Bundesnetzagentur zum zweiten Entwurf des Netzentwicklungsplans Strom aufmerksam gemacht und darüber informiert, dass der Großen Kreisstadt Schwandorf die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben wird. In der Anlage ist die Stellungnahme vorab per E-Mail zur Kenntnisnahme, weiteren Verwendung und Beachtung beigefügt. Das Original wird heute zur Post gegeben.

Die in der Stellungnahme am Ende angegebenen Anlagen, können dieser E-Mail aufgrund des hohen Datenvolumens nicht beigefügt werden und sind über nachfolgende Links abrufbar:

* 20.02.2020_Stellungnahme-OB.pdf: https://acrobat.adobe.com/link/review?uri=urn:aaid:scds:US:520c5ea6-a629-4cd3-ad1d-e87cb8161f4c
* 22.07.2021_Stellungnahme-OB.pdf: https://acrobat.adobe.com/link/review?uri=urn:aaid:scds:US:7b220c6e-044b-4742-af9f-90c753f0748f
* 18.10.2021_Stellungnahme-RA.pdf: https://acrobat.adobe.com/link/review?uri=urn:aaid:scds:US:b88e454d-b58a-4c21-8656-4092ffeceb40
* 06.09.2022_Stellunganhme-RA.pdf: https://acrobat.adobe.com/link/review?uri=urn:aaid:scds:US:4bc3e309-f821-4cb6-99cf-7dab4fbe7160
* 08.11.2023_Antrag-Zusammenlegung-Abdruck: https://acrobat.adobe.com/link/review?uri=urn:aaid:scds:US:c9402296-fc8a-48ad-a4c8-609ca961ef3d
* 09.11.2023_Stellungnahme-Abdruck: https://acrobat.adobe.com/link/review?uri=urn:aaid:scds:US:89d13178-3d42-4d34-8ebc-182dbcb708ab

Hiermit werden Sie gebeten, den fristgerechten Eingang der Stellungnahme mit den Anregungen/Bedenken und Einwendungen der Großen Kreisstadt Schwandorf schriftlich zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Amt für Planen und Bauen
Sachgebiet Stadtplanung
Stadt Schwandorf
Spitalgarten 1
92421 Schwandorf

[redacted]

Große Kreisstadt Schwandorf
Der Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister • Postfach 18 80 • 92409 Schwandorf
vorab per E-Mail an: nep-2023@bnetza.de

Bundesnetzagentur
Konsultation NEP Strom 2023-2037/2045
Postfach 8001
53105 Bonn

Amt für Planen und Bauen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: E-Mail vom 23.10.2023
Unser Zeichen:
Unsere Nachricht vom:
Sachbearbeiter: [redacted]
Zimmer-Nr.
Dienstgebäude:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Datum: 15.11.2023

Netzentwicklungsplan Strom 2037 / 45 - Konsultationsverfahren zum zweiten NEP-Entwurf bis 20.11.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 23.10.2023 hat die TenneT TSO GmbH auf das laufende Konsultationsverfahren der Bundesnetzagentur zum zweiten Entwurf des Netzentwicklungsplan Strom aufmerksam gemacht und darüber informiert, dass der Großen Kreisstadt Schwandorf die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben wird.

Wie aus den Unterlagen zu entnehmen ist, beinhaltet die Netzentwicklungsplanung u.a. die Gleichstromübertragung (HGÜ), bestehend aus den Vorhaben SuedOstLink 5 (Wolmirstedt-Isar) und 5a (Klein-Rogahn-Isar), dem Ersatzneubau von 380-kV-Leitungen und der Verstärkung des Umspannwerkes Büchelkühn.

Die Große Kreisstadt Schwandorf ist von diesen Maßnahmen unmittelbar betroffen. In der Vergangenheit wurden bereits mehrmals Stellungnahmen zu den o.g. Einzelmaßnahmen abgegeben. Darin sind Bedenken, Anregungen und Einwendung detailliert vorgebracht und ausführlich begründet worden. Die in Rede stehenden Stellungnahmen sind in der Anlage beigefügt und besitzen auch bei der Netzentwicklungsplanung vollumfänglich Gültigkeit.

Bzgl. der rechtlichen Prüfung der Erfolgsaussichten einer möglichen Klage, wie im Schreiben der Anwaltskanzlei Baumann ausgeführt, teilen wir mit, dass durch Beschluss des Stadtrates in der Sitzung vom 19.09.2022 auf eine Klageerhebung zum Planfeststellungsbeschluss der Regierung der Oberpfalz vom 29.07.2022, betreffend den Ersatzneubau des Ostbayernrings zwischen Redwitz und Schwandorf verzichtet wurde. Davon unberührt bleiben weitere mögliche Einlegungen von Rechtsmitteln im Verfahren zur Netzentwicklungsplanung.

Bei der TenneT TSO GmbH, wurde des Weiteren ein Antrag auf Zusammenlegung von 110 kV mit Ersatzneubau P 472 M817 gestellt. Das Antragsschreiben vom 08.11.2023 ist ebenfalls in der Anlage beigefügt.

Nach Abwägung der städtebaulichen und freiraumplanerischen Belange unter Berück-

sichtigung von Schutzgütern (Mensch, Natur- und Landschaft, Klima, Wasser), ergeben sich von Seiten der Stadt Schwandorf folgende Forderungen bzw. Einwendungen:

1. Angemessener Schutzabstand zur Wohnbebauung:
Da keine gesetzlichen Abstandsvorgaben für Erdkabel existieren, gleichwohl jedoch keine Messerkenntnisse bei Gleichstromleitungen dieser Länge vorliegen, wird ein Mindestabstand von 400 m zu bestehenden Wohngebieten und 200 m bei Wohnbebauung im Außenbereich gefordert – analog des Schutzabstandes zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung bei Freileitungen.

2. Keine Zerschneidung des Klimaschutzwaldes und Vorranggebietes für Wasserversorgung T14
Der im Energie-Atlas Bayern für das Stadtgebiet von Schwandorf dargestellte regionale Klimaschutzwald ist eine spezielle Art von Waldgebiet (=robuster Mischwald), der vorrangig existiert, um die Umwelt zu schützen. Wirtschaftliche Interessen und Gewinnmaximierung müssen hier zurücktreten. Durch die CO_2-Speicherung leistet der Klimaschutzwald nicht nur einen positiven Beitrag zum Klimaschutz, sondern kann zugleich auch einen Temperaturanstieg von min. 2°C tolerieren, um bestmöglich an die klimatischen Veränderungen angepasst zu sein.

Zusätzlich spielen regionale Klimaschutzwälder eine wichtige Rolle beim Schutz von Wasserressourcen, indem sie dazu beitragen, die Qualität des Wassers in Flüssen und Bächen zu erhalten.

Die Ausweisung als Vorranggebiet für Wasserversorgung dient dem Schutz und der Sicherung der Trinkwasserversorgung. Vorranggebiete sollen sicherstellen, dass Grund- und Oberflächenwasserressourcen in ausreichender Qualität und Menge erhalten bleiben. Dies beinhaltet die Bereitstellung von ausreichend qualitativ hochwertigem Trinkwasser für die Bevölkerung.

3. Durchgängige Erdverkabelung:
Zur Minderung der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie zum Schutz der einzelnen Schutzgüter, wird eine durchgehende Erdverkabelung gefordert. Eine offene Bauweise der Leitung wird nicht akzeptiert. Die Technische Umsetzung ist im Vorfeld zu prüfen und bei Baubeginn zu gewährleisten.

Einen Abdruck dieses Schreiben erhält die TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Feller
Oberbürgermeister

Anlagen:
Kopie Schreiben Große Kreisstadt Schwandorf vom 20.08.2020
Kopie Schreiben Große Kreisstadt Schwandorf vom 22.07.2021
Kopie Stellungnahme Anwaltskanzlei Baumann vom 18.10.2021
Kopie Schreiben Anwaltskanzlei Baumann vom 06.09.2022
Abdruck Schreiben Große Kreisstadt Schwandorf vom 08.11.2023
Abdruck Schreiben Große Kreisstadt Schwandorf vom 09.11.2023

700045

Email-Einwendung

Verfahren: NEP_2023_2037
Aktenzeichen: NEP 2023-2037/2045 4.14.01.02/001#4
Aktennummer: 700045

Eingangsdatum: 17.11.2023
Versandart: 1. Email
Klassifizierung:

Absender

Organisation: Landratsamt Heidenheim
Anrede: [redacted]
Titel:
Vorname:
Nachname:
Straße, Hausnummer / Postfach:
PLZ, Ort:
E-Mail:
Telefon:
Veröffentlichung:
Anonymisierung zum ÜNB:

Anhänge:
Anzahl der Anhänge: 5

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

anbei finden Sie im Auftrag von Herrn Landrat Polta den Konsultationsbeitrag des Landkreises Heidenheim zum 2. Entwurf des Netzentwicklungsplan Strom 2037/2045.

Wir bitten um Eingangsbestätigung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]
Landratsamt Heidenheim
Zentralstelle
Wirtschaftsförderung
[redacted]

Der Landrat

Landkreis Heidenheim

Bundesnetzagentur
Postfach 8001
53105 Bonn

Heidenheim, 15. November 2023

Konsultationsbeitrag zum 2. Entwurf des Netzentwicklungsplan Strom 2037/2045 (insbesondere zur Maßnahme P305)

Sehr geehrte Damen, Sehr geehrter Herren,

zunächst möchte ich mich bei Ihnen für die regelmäßige Erstellung der umfangreichen und schwierigen Aufgabe der Netzentwicklungsplanung bedanken. Dies ist eine sehr wichtige Arbeit. Die Energiewende können wir in Deutschland nur erfolgreichen umsetzen, wenn wir den erneuerbaren Strom günstig und ohne große Netzschwankungen konstant zu unseren wichtigen Industriebetrieben am Standort bringen. Hier tragen Sie eine sehr wichtige Verantwortung. Ihnen obliegt es, dass der Standort Deutschland und jede einzelne Region bedarfsgerecht und ausreichend mit Strom versorgt sind.

Auch und gerade auf der kommunalen und regionalen Ebene wird die Energiewende vorangetrieben und kostenseitig ebenfalls mitgetragen. Die lokalen Stromnetzbetreiber, Stadtwerke und EnBW ODR, nehmen bereits große Anpassungen am Stromnetz vor und planen für die nächsten Jahre weitere kostenintensive Maßnahmen im lokalen Nieder- und Mittelspannungs- sowie im Hochspannungsnetz. Hier sind die Investitionen in den letzten fünf Jahren bereits mehr als verdoppelt worden und werden speziell für die Netze ODR von in diesem Jahr 30 Mio. € auf jährlich 90. Mio. € in 2030 und danach ab 2031 für das Ziel der CO_2-Neutralität auf 250 Mio. € ansteigen müssen. Die installierte Einspeiseleistung der bereits angeschlossenen 41.000 Erzeugungsanlagen hat im Netzgebiet der Netze ODR bereits die 1 GWp überschritten (also vergleichbar mit der Leistung eines Atomkraftwerks) und jedes Jahr kommen Anfragen in gleicher Leistungshöhe hinzu. Für die Ziele der CO_2-Neutralität muss allein im Netzgebiet der Netze ODR in Summe 6 GWp an regenerativer Erzeugungsleistung installiert werden.

Felsenstraße 36 · 89518 Heidenheim · Telefon 07321 321-2200 · Telefax 07321 321-2211

Sie sehen, wir in der Region Ostwürttemberg tragen die Energiewende mit und sind dabei in großem Umfang die regionalen Netze zu ertüchtigen. Die Kosten hierfür sind enorm, sowohl für die Übertragungsnetzbetreiber, aber auch für unsere Unternehmen vor Ort, die die Netzentgelte zu großen Teilen entrichten müssen und damit natürlich für die regionale Standortsicherheit.

Vornehmlich aufgrund dieses wichtigen Faktors der Standortsicherheit wende ich mich heute nicht nur mit einem durchaus verdienten Dank an Sie, sondern möchte auch ganz speziell eine Stellungnahme zu einer Maßnahme aus dem 2. Entwurf des Netzentwicklungsplans Strom 2037/2045 abgeben:

Das Projekt P305 (siehe NEP Seite 632, bzw. Anhang 1) wurde von unserem landesweiten Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW in den Netzentwicklungsplan Strom 2037/2045 eingebracht. Dieses Projekt beinhaltet eine wichtige Verstärkung der einzigen Transportnetzleitung für den Landkreis Heidenheim (M517 von Rotensohl nach Niederstotzingen), sowie weitere Maßnahmen (M 515 und M851) zur Anbindung an das weiterführende Transportnetz. Insbesondere aufgrund der bereits beschriebenen umfassenden geplanten Maßnahmen auf der regionalen Ebene von unseren Verteilnetzbetreibern, ist ein Ersatzneubau wie von der TransnetBW vorgeschlagen für den Ab –und An-transport des Stroms auf der Ebene des Höchstspannungsnetzes von großer Bedeutung für die Region und den Landkreis Heidenheim. Da die Leitung bis 2037 laut TransnetBW ohnehin erneuert werden muss (mindestens aufliegende Stromkreise, potentiell auch Masten/Gestänge), wäre es sehr sinnvoll diese als Ersatzneubau direkt zu planen und wie vom Übertragungsnetzbetreiber vorgeschlagen zu ertüchtigen.

Leider ist uns aufgefallen, dass das Projekt P305 (Anhang 2 Vorläufige Prüfungsergebnisse P305) von der Bundesnetzagentur noch nicht final geprüft worden ist und noch im Dokument der vorläufigen Prüfungsergebnisse unter dem Punkt „noch nicht zu einer vorläufigen Entscheidung gelangt“ enthalten ist. Wir würden uns wünschen, dass eine Prüfung zeitnah und hoffentlich, gerade mit Blick auf die regionalen kostenintensiven Maßnahmen, positiv vollzogen wird. Nur mit einem Ersatzneubau und einer um etwa 100 % stärkeren Transportnetzleitung können wir in der Region die lokale Energiewende auch in den 2030ern weiter zielgerichtet voranbringen und unseren Unternehmen und regionalen Netzbetreibern in der Region Energiesicherheit garantieren. Zudem können wir aufgrund des geplanten Zubaus der erneuerbaren Energien die erwartete Menge an Strom von den anderen Spannungsnetzen abtransportieren und so andere Regionen mitversorgen.

Für die Einbeziehung der geschilderten Maßnahme P305 in die weitere Netzentwicklungsplanung der Bundesnetzagentur danken wir und stehen für ergänzende Abstimmungen, gerne auch gemeinsam mit dem einbringendem Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW, zur Verfügung.

Der Landkreis Heidenheim und die Region Ostwürttemberg werden weiter die Energiewende vor Ort mitgestalten und wünschen Ihnen viel Erfolg bei der weiteren Netzausbauplanung für das gesamte Bundesgebiet.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Anhang:
Anhang 1 NEP2037 Auszug Seite 212 Maßnahme P305
Anhang 2 Vorläufige Prüfungsergebnisse P305
Anhang 3 Karte Region Ostwürttemberg

Projekt	M-Nr.	Maßnahme	Leitung / Anlage	ÜNB	Bundesländer	Nr. BBP 2022	TYNDP / PCI	Szenario						NOVA-Kategorie	NOVA-Typ	Trassenlänge in km		anvisierte Inbetriebnahme	Umsetzungsstand
								A 2037	B 2037	*C 2037*	A 2045	B 2045	C 2045			Ausbau	Bestand		
	M515	Niederstotzingen – Dellmensingen	L	TNG	BW			*x*	x	*x*	x	x	x	NV	Ersatzneubau		41	2037	0: Noch keine Aktivität
P305	M517	Rotensohl – Niederstotzingen	L	TNG	BW			*x*	x	*x*	x	x	x	NV	Ersatzneubau		26	2037	0: Noch keine Aktivität
	M851	Goldshöfe – Rotensohl	L	TNG	BW			*x*	x	*x*	x	x	x	NA, NV	Ersatzneubau		20	2037	0: Noch keine Aktivität
P309	M484	Bürstadt – Rheinau – Hoheneck	L	AMP	BW, HE			*x*	x	*x*	x	x	x	NV	Zu-/Umbeseilung		120	2030	0: Noch keine Aktivität
P311	M486	Weißenthurm – Bürstadt	L	AMP	HE, RP			*x*	x	*x*	x	x	x	NA, NV	Zu-/Umbeseilung		124	2037	0: Noch keine Aktivität
P313	M488	Raum Dahlem – Bundesgrenze (BE)	L	AMP	NW	95	T	*x*	x	*x*	x	x	x	NA	Neubau in neuer Trasse (1GW ohne MR)	20		***2037***	1: Vorbereitung Planungs- und Genehmigungsverfahren
P314	M489	Querregeltransformatoren (PST) im Saarland	A	AMP	SL			*x*	x	*x*	x	x	x	NA				2031	1: Vorbereitung Planungs- und Genehmigungsverfahren
P315	M491	Hanekenfähr – Gronau	L	AMP	NI, NW	63		*x*	x	*x*	x	x	x	NA, NV	Parallelneubau, Ersatzneubau		94	2033*	1: Vorbereitung Planungs- und Genehmigungsverfahren
P328	M534	Fedderwarden – Großbritannien	L	[TTG]	NI	70	T	*x*	x	*x*	x	x	x	NA	Neubau in neuer Trasse (mit metallischem Rückleiter)	200		2028	4: Genehmigt/ in Bauvorbereitung/im Bau
P353	M532	Querregeltransformatoren (PST) Abzweig Waldeck (ehemals Twistetal)	A	TTG	HE			*x*	x	*x*	x	x	x	NA				2028	1: Vorbereitung Planungs- und Genehmigungsverfahren
P359	M571	Stendal/West – Wolmirstedt	L	50HzT	ST	60		*x*	x	*x*	x	x	x	NV	Zu-/Umbeseilung		37	2029*	1: Vorbereitung Planungs- und Genehmigungsverfahren
P360	***M11***	***Suchraum Eulenberg: 30-kV-Kompensationsspule (5x)***	***A***	***50HzT***	***ST***			*x*	*x*	*x*	*x*	*x*	*x*	***NA***				***2032***	***0: Noch keine Aktivität***
	M12	***Suchraum Eulenberg: STATCOM (1x)***	***A***	***50HzT***	***ST***			*x*	*x*	*x*	*x*	*x*	*x*	***NA***				***2032***	***0: Noch keine Aktivität***
	M123	***Vieselbach: MSCDN (2x Vergrößerung +100 Mvar)***	***A***	***50HzT***	***TH***			*x*	*x*	*x*	*x*	*x*	*x*	***NA***				***2030***	***0: Noch keine Aktivität***
	M595b1	***Röhrsdorf: STATCOM (1x)***	A	50HzT	SN			*x*	x	*x*	x	x	x	NA				2025-2030	1: Vorbereitung Planungs- und Genehmigungsverfahren
	M595b2	***Röhrsdorf: MSCDN (1x)***	A	50HzT	SN			*x*	x	*x*	x	x	x	NA				2025-2030	1: Vorbereitung Planungs- und Genehmigungsverfahren
	M595d	***Siedenbrünzow: STATCOM (1x)***	A	50HzT	MV			*x*	x	*x*	x	x	x	NA				2025-2030	1: Vorbereitung Planungs- und Genehmigungsverfahren

3. Weitere Maßnahmen

Bei einer Reihe von Maßnahmen ist die Bundesnetzagentur noch nicht zu einer vorläufigen Einschätzung gelangt. Diese sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Projekt	Maßnahme	Bezeichnung
P22	M80	Elsfleth/West – Hunte-Ochtum – Ganderkesee
P50	M852	Pulverdingen – Hochberg – Oberjettingen
P50	M853	Ersatzneubau Oberjettingen – Engstlatt
P74	M96	Vöhringen – Punkt Bundesgrenze (AT)
P90	M17g1-M17i12	Sammelprojekt Q-Kompensationsanlagen TransnetBW
P161	M91	Großkrotzenburg – Dettingen – Urberach
P171	M381	Hanekenfähr – Merzen
P203	M429	Suchraum Drensteinfurt – Gersteinwerk
P231	M966	Mecklar – Philippsthal – Dipperz
P303	M513	Großgartach – Hüffenhardt (Ad-hoc-Maßnahme)
P303	M857	Ersatzneubau Großgartach – Hüffenhardt
P304	M514	Kupferzell – Goldshöfe 1 (Ad-hoc-Maßnahme)
P304	M850	Kupferzell – Goldshöfe 2
P305	M515	Niederstotzingen – Dellmensingen
P305	M517	Rotensohl – Niederstotzingen
P305	M851	Goldshöfe – Rotensohl
P309	M484	Bürstadt – Rheinau – Hoheneck
P311	M486	Weißenthurm – Bürstadt
P314	M489	Phasenschiebertransformatoren in Ensdorf
P353	M532	Querregeltransformatoren (PST) Abzweig Waldeck2 (ehemals Twistetal) (Ad-hoc-Maßnahme)
P360	M595b – M123	Sammelprojekt Q-Kompensationsanlagen 50Hertz
P400	M590 – M973	Sammelprojekt Q-Kompensationsanlagen TenneT
P410	M624	Querregeltransformatoren (PST) in Ostwestfalen (Ad-hoc-Maßnahme)
P412	M412e – M412j	Sammelprojekt Q-Kompensationsanlagen Amprion
P472	M817	Schwandorf – Regensburg
P473	M818	Schwandorf – Rettenbach
P473	M819	Rettenbach – Plattling
P473	M820	Plattling – Pleinting
P480	M847	Netzverstärkung Karben – Großkrotzenburg
P483	M833	QRT Suchraum Nüttermoor
P488	M841	Oberbachern – Neufinsing
P488	M842	Ottenhofen – Neufinsing

Abbildung 9: Übersicht über die Punktmaßnahmen des NEP 2037/2045 (2023), Region Süd

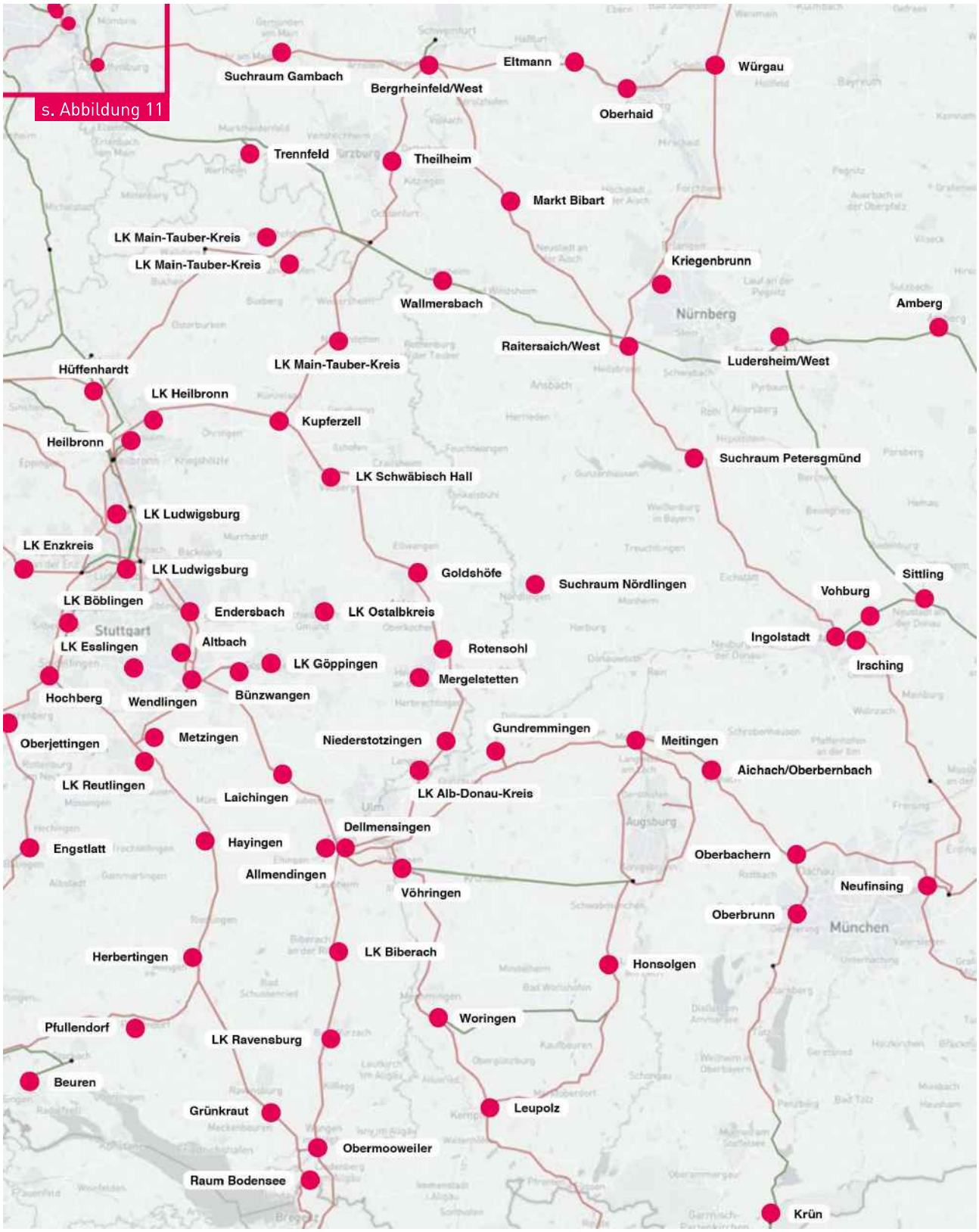

Quelle: Übertragungsnetzbetreiber/Kartengrundlage, © Mapbox,© OpenStreetMap (ODbL)

700046

Email-Einwendung

Verfahren: NEP_2023_2037

Aktenzeichen: NEP 2023-2037/2045 4.14.01.02/001#4

Aktennummer: 700046

Eingangsdatum: 17.11.2023

Versandart: 1. Email

Klassifizierung:

Absender

Organisation: Gemeinde Marktoffingen
Anrede:
Titel:
Vorname:
Nachname:
Straße, Hausnummer / Postfach:
PLZ, Ort:
E-Mail:
Telefon:

[redacted]

Veröffentlichung:
Anonymisierung zum ÜNB:

Anhänge:

Anzahl der Anhänge: 0

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund der Einzigartigkeit unserer Landschaft (Ries) wäre eine Leitungstrasse auf Masten unverantwortlich. Bitte berücksichtigen Sie dies bei der Planung der Doppelleitung M 840 und sehen in diesem sensiblen Bereich eine Erdverkabelung vor.

Mit freundlichen Grüßen

Bauer Helmut
1. Bürgermeister

Behördenanschrift:
Gemeinde Marktoffingen
Hauptstraße 26
86748 Marktoffingen
Tel. 09087 / 252
Fax. 09087 / 1214
Internet: www.marktoffingen.de<http://www.marktoffingen.de/>
Email:
info@gemeinde-marktoffingen.de<mailto:info@gemeinde-marktoffingen.de>

Diese E-Mail-Adresse dient nur zum Empfangen einfacher Mitteilungen ohne qualifizierte elektronische Signatur und/oder Verschlüsselung.
Der Zugang zur rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation nach § 3a Abs. 2 BayVwVfG in Verbindung mit Art. 3 BayEGovG wird daher nicht eröffnet.

Haftungsausschluss:

Diese E-Mail (und ihre Anhänge) ist ausschließlich für den/die darin genannte/n Empfänger/-in bestimmt. Dies gilt auch, wenn
eine E-Mail an mehrere Empfänger/-innen gerichtet ist. Die E-Mail enthält rechtlich geschützte und vertrauliche Informationen.
Die Verwendung, Verarbeitung und Übermittlung dieser E-Mail, ihrer Anhänge oder irgendwelcher Teile davon kann Rechte
von Betroffenen verletzen und ist deshalb ausschließlich zum bestimmungsgemäßen und zweckgerichteten Gebrauch
gestattet. Jede dem Zweck und Ziel der E-Mail und ihrer Anhänge zuwiderlaufende Nutzung und Verarbeitung ist nicht
gestattet. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten oder aus anderen Gründen nicht der/die bestimmungsgemäße
Empfänger/-in sind, informieren Sie uns bitte sofort unter der oben genannten Adresse und vernichten Sie diese Nachricht
einschließlich ihrer Anhänge) und alle Vervielfältigungen davon unverzüglich.
Der/die Absender/-in trägt keine Haftung,
nsbesondere für unvollständige, verspätete oder verfälschte Nachrichten, sofern diesem/dieser kein vorsätzliches Verhalten
vorgeworfen werden kann

Email-Einwendung

Verfahren: NEP_2023_2037
Aktenzeichen: NEP 2023-2037/2045 4.14.01.02/001#4
Aktennummer: 700047

Eingangsdatum: 17.11.2023
Versandart: 1. Email
Klassifizierung:

Absender

Organisation: Landkreis Cuxhaven
Anrede:
Titel:
Vorname:
Nachname:
Straße, Hausnummer / Postfach:
PLZ, Ort:
E-Mail:
Telefon:

Veröffentlichung:
Anonymisierung zum ÜNB:

Anhänge:

Anzahl der Anhänge: 3

Stellungnahme: Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei sende ich Ihnen die Stellungnahme des Landkreises Cuxhaven.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Amt Bauaufsicht und Regionalplanung
Bauleitplanung und Regionalplanung

Kreishaus | Raum 323b | 3.OG
Vincent-Lübeck-Straße 2
27474 Cuxhaven

Landkreis Cuxhaven, 27470 Cuxhaven

Bundesnetzagentur
Stichwort: Konsultation NEP Strom 2023-2027/2045
Postfach 8001
53105 Bonn

Nur per Mail an: nep-2023@bnetza.de

Amt Bauaufsicht und Regionalplanung
Bauleitplanung und Regionalplanung
Auskunft erteilt
[redacted]

Ihr Zeichen und Tag	**Mein Zeichen**	**Datum**
	63.30.40 08 09 0004	17.11.2023

Stellungnahme zum Netzentwicklungsplan Strom 2037/2045 und den vorläufigen Prüfergebnissen der Bundesnetzagentur
Hier Stellungnahme des Landkreises Cuxhaven

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit Stellung zu beziehen. Anbei erhalten Sie die Stellungnahme des Landkreises Cuxhaven:

Stellungnahme aus Sicht des GIS-Service

In der hiermit vorgelegten Stellungnahme werden Bedenken, Hinweise und Anregungen zum zweiten Entwurf des Netzentwicklungsplans (nachfolgend NEP) 2037/2045 (2023) gegeben. Dabei wird Bezug genommen auf die im Internet bereitgestellten Dokumente (https://www.netzausbau.de/Wissen/ Ausbaubedarf/Netzentwicklungsplan/de.html).

Der Ausbau des Stromnetzes, der durch den NEP weiter vorangebracht wird, wird begrüßt. Dabei wird die deutliche Zunahme von Gleichstromverbindungen und damit auch Erdkabeln begrüßt, da eine Verlegung im Boden oft konfliktarmer ist als eine Freileitung. Damit der zukünftige Netzausbau möglichst konfliktarm geschehen kann, wird angeregt bei allen zukünftigen Erdkabelvorhaben die Verlegung von Leerrohren zu prüfen und bei allen aktuell in Planung befindlichen Erdkabelvorhaben die Option der zusätzlichen Leerrohrverlegung zu prüfen.

Ebenfalls begrüßenswert ist die Berücksichtigung der Flächenbeitragswerte nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) (vgl. S.43 Teil 1 des NEP). Niedersachsen hat dabei bis zum 31. Dezember 2032 ein Flächenziel von 2,2 %, also 47.709,82 km², zu erreichen (siehe Anlage WindBG). Die niedersächsische Landesregierung beabsichtigt diese Fläche auf die Träger der Regionalplanung aufzuteilen und damit nicht gleichmäßig über die gesamte Landesfläche zu verteilen. Dadurch wird es innerhalb von Niedersachsen Räume geben, in denen deutlich mehr Strom durch Windenergie erzeugt werden wird, als in anderen Bereichen von Niedersachsen. Dies bitten wir bei der zukünftigen Planung des Stromnetzes zu beachten. Der Landkreis Cuxhaven wird demnach höchstwahrscheinlich einen Teilraum darstellen, in dem überdurchschnittlich viel Windenergie produziert werden wird. Darüber

hinaus deutet sich an, dass der Ausbau der Windenergie in Niedersachsen, da diese sich in Norddeutschland schon weitestgehend etabliert hat, schneller voran gehen wird, als in anderen Teilen von Deutschland. Vor diesem Hintergrund scheint es nicht angemessen, dass das Stromnetz erst 2037 bereit ist, diese Mengen an Strom zu transportieren.

Bei den Unterlagen zum zweiten Entwurf des NEP sind Unklarheiten bezüglich der Offshore-Anbindungen NOR-14-1 und NOR-9-4 entstanden. Der Suchraum für das Offshore Netzanbindungssystem NOR-14-1 verläuft in den Darstellungen auf Seite 148 des Teil 1 des NEP und auf Seite 1.000 des Teil 2 des NEP teilweise durch das Kreisgebiet des Landkreises Cuxhaven zum Netzverknüpfungspunkt Blockland/neu. Das Offshore Netzanbindungssystem NOR-9-4 dagegen ist sowohl in Teil 1, als auch in Teil 2 des NEP nicht aufgeführt. In dem Dokument zur Übersicht der Offshore-Anbindungssysteme in Nord- und Ostsee, sowie dem Dokument zu den vorläufigen Prüfungsergebnissen der Bundesnetzagentur, verläuft der Suchraum von NOR-14-1 nicht durch das Kreisgebiet des Landkreises Cuxhaven, dafür aber NOR-9-4. Der einzige Hinweis dazu befindet sich auf Seite 300 des Dokuments der vorläufigen Prüfungsergebnisse. Demnach ist aufgrund des neuen Flächenentwicklungsplan (FEP) 2024 die Bezeichnung NOR-9-4 korrekt, dennoch ist nicht nachvollziehbar, warum dieser Sachverhalt nicht im zweiten Entwurf der beiden „Hauptdokumente“ (Teil1 & 2) mit aufgenommen wurde. Wir bitten dies klarzustellen, ggfs. zu korrigieren und in Zukunft einheitlich darzustellen. Die nachfolgenden Aussagen zu NOR-14-1/NOR-9-4 beziehen sich demnach auf einen Verlauf der das Kreisgebiet des Landkreises Cuxhaven betreffen könnte.

Zwei Offshore Netzanbindungssysteme (NOR-14-1/NOR-9-4 & NOR-x-9) werden die Weser, möglicherweise auf Kreisgebiet des Landkreises Cuxhaven, queren. Auch im Rahmen des Projekts DC25: HGÜ-Verbindung von Schleswig-Holstein nach Nordrhein-Westfalen (Korridor B) wird die Weser gequert. Alle drei Vorhaben werden voraussichtlich als Erdkabel ausgeführt. Um die für die Natur und Bevölkerung wertvollen Bereiche entlang der Weser, wie bspw. die Osterstader Marsch im Landkreis Cuxhaven, möglichst wenig zu beeinflussen, sollte eine Bündelung und damit eine gemeinsame Querung geprüft werden.

Nachfolgend werden weitere Anregungen und Hinweise zu geplanten Projekten gegeben, die das Kreisgebiet des Landkreises Cuxhaven betreffen.

<u>Zu Projekt DC41 „HGÜ-Verbindung von Niedersachsen nach Baden-Württemberg“:</u>

Im Suchraum für die nördliche DC-Konverterstation liegen u.a. die im Landkreis Cuxhaven gelegenen Gemeinden Armstorf und Hollnseth. In diesem Bereich des Landkreises Cuxhaven sind häufig hochwertige und zudem teilweise sehr feuchte Moorböden anzutreffen, mit stellenweise mehreren Metern Mächtigkeit. Aufgrund der hohen Bedeutung für den Klimaschutz bitten wir diese Böden bei den Planungen zur Konverterstation und den dazugehörigen Kabelverbindungen zu berücksichtigen und insbesondere auch Entwässerungen dieser Moorböden zu vermeiden.
Darüber hinaus wird auf folgende Schutzgebiete hingewiesen. In der Gemeinde Armstorf befindet sich das Naturschutzgebiet (NSG) „Langes Moor“ und das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Bullensee / Reckin-Berg/ Knüllensmoor“. Beide zusammen nehmen große Teile der Gemeindefläche ein. Darüber hinaus haben große Teile der Fläche der Gemeinden Armstorf und Hollnseth eine hohe Bedeutung für Brut- und Gastvögel und beinhalten Gastvogellebensräume von landesweiter bis hin zu internationaler Bedeutung.
In der Gemeinde Hollnseth befindet sich das Wasserschutzgebiet „Dulonsberg“.
Zudem sollte auf das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreis Cuxhaven und das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen beachtet werden. Im LROP lassen sich im Suchraum Vorranggebiete Torferhaltung, Vorranggebiete Biotopverbund und Vorranggebiete Wald finden.
Der angestrebte Vorrang der Erdverkabelung nach §3 BBPlG wird begrüßt.

Zu Projekt P478 „Netzausbau zwischen Suchraum Pöschendorf, Hemmoor und Alfstedt“:

Die Suchräume des Projektes DC41 und die des Projektes P478 (Abschnitt M 828c) überschneiden sich auf den Gemeinden Armstorf und Hollnseth, daher sollten bei diesem Projekt ebenfalls die besonderen Bodenverhältnisse (u.a. hoher Kohlenstoffanteil und hohe Feuchtigkeit), die besonderen naturschutzfachlichen Bereiche (NSG „Langes Moor“, LSG „Bullensee / Reckin-Berg/ Knüllensmoor“ und Gastvogellebensräume von landesweiter und internationaler Bedeutung) und die Vorranggebiete des Landes-Raumordnungsprogramm (Vorranggebiete Torferhaltung, Vorranggebiete Biotopverbund und Vorranggebiete Wald) beachtet werden.
Wie weiter oben bereits erwähnt, können auf vielen Flächen im Nordosten des Landkreises Cuxhaven kohlenstoffreichen Böden (feuchte Hoch- und Niedermoorböden) vorgefunden werden. Diese Böden sind oft schwer zu bearbeiten und haben eine hohe Bedeutung als Kohlenstoffspeicher. Der Suchraum für das Projekt P478 befindet sich zu großen Teilen auf diesen Böden.
Im Suchraum befinden sich viele Gewässer (bspw. Entwässerungsgräben) die bei dem zukünftigen Trassenverlauf beachtet werden sollten. Auch wenn es sich bei diesem Projekt um eine AC-Leitung handelt, sollte eine Bündelung mit Korridor B (DC25), insbesondere zur Querung der Oste, geprüft werden.
Im Suchraum des Projektes P478 befindet sich in Osten zudem eines der bedeutendsten Baudenkmale der Region. Die Schwebefähre Osten ist daher auch als Vorranggebiet kulturelles Sachgut in der Änderung des LROP 2022 festgelegt (vgl. Abschnitt 3.1.5, Ziffer 03).
Im Altendorfer Moor (an der Landkreisgrenze) wird teilweise noch kleinflächig Torf abgebaut. In weiten Teilen wurde das Moor bereits wieder vernässt. Nach Beendigung des Abbaus soll zudem großflächig renaturiert werden. Generell sollten die Kompensationsflächen im Suchraum frühestmöglich beachtet werden.
Im gesamten Suchraum sind Vogelbrutgebiete von landesweiter, regionaler oder lokaler Bedeutung vorzufinden sowie Gastvogellebensräume von internationaler, nationaler, landesweiter oder regionaler Bedeutung.
Im LROP finden sich zudem einige Vorranggebiete Torferhaltung, Vorranggebiete Wald und Vorranggebiete Biotopverbund im Suchraum.
Laut Teil 2 des zweiten Entwurfs des NEP ist, im Rahmen des Projektes P478 (der Maßnahme M828c) und im Rahmen des Projektes P400 (Q-Kompensation TenneT), das Umspannwerk in Hemmoor zu erweitern bzw. neu zu errichten (S. 747). Das aktuelle Umspannwerk in Hemmoor kann aufgrund umliegender Nutzungen voraussichtlich nicht erweitert werden. Rundherum bestehen gültige Bebauungspläne, mit Wochenendhausgebieten, Wohnhäusern und Gewerbegebieten. Nordöstlich befindet sich der Kreide-See. Daher werden für eine Erweiterung/Neubau alternative Flächen in Bereich Hemmoor gesucht werden müssen. Bei einem Neubau sollte unbedingt auf die Abstände zur Wohnbebauung geachtet werden und möglichst keine Wohngebäude überspannt werden.

Zu Projekt NOR-14-1/NOR-9-4 „DC-Offshore-Netzanbindungssystem NOR-14-1/NOR-9-4“:

Der Suchraum dieses Offshore-Netzanbindungssystems wird die Gemeinde Hagen im Bremischen betreffen. Dort befindet sich, entlang der Weser, die Osterstader Marsch, die bei einem Verlauf durch das Kreisgebiet gequert werden müsste. Die Osterstader Marsch enthält viele Flächen die für Zug- und Gastvögel von hoher Bedeutung sind (Gastvogellebensräume mit internationaler und nationaler Bedeutung). Darüber hinaus finden sich dort viele Brutvogellebensräume von lokaler und regionaler Bedeutung. Im Zusammenhang mit den Nahrungshabitaten haben diese Bereiche sogar eine nationale oder landesweite Bedeutung.
Entlang der Weser befinden sich, auf dem Kreisgebiet des Landkreises Cuxhaven, verschiedene Schutzgebiete, bspw. das EU-Vogelschutzgebiet „Unterweser“. Der Bereich enthält zudem ein umfangreiches Entwässerungssystem und viele historische Strukturen. Dementsprechend wurde die Osterstader Marsch in der Änderung des LROP 2022 in den Anhängen 4a und 4b als Historische Kulturlandschaft festgelegt.
Auf die mögliche Bündelungsoption mit anderen Erdkabel-Vorhaben (Korridor B & NOR-x-9), insbesondere im Bereich der Weserquerung, wurde weiter oben hingewiesen.

Zu Projekt NOR-x-9 „DC-Offshore-Netzanbindungssystem NOR-x-9“:

Da dieses Offshore-Netzanbindungssystem voraussichtlich einige Kilometer nördlich von „NOR-14-1/NOR-9-4“ verlaufen wird, ist eine Querung der Osterstader Marsch wahrscheinlich. Daher sollten auch in diesem Projekt die besonderen Bereichen für Brut- und Gastvögel (Gastvogellebensräume mit internationaler und nationaler Bedeutung, sowie Vogelbrutgebiete von nationaler und landesweiter Bedeutung) beachtet werden. Außerdem wird auf das EU-Vogelschutzgebiet „Unterweser“ und das Naturschutzgebiet „Tideweser“ hingewiesen. Die Osterstader Marsch fällt außerdem durch ihr umfangreiches Entwässerungssystem und die vielen historischen Strukturen auf (Anhang 4a und 4b der Änderung des LROP 2022).
Für die Anbindung zum NVP Sottrum müssen zudem einige Siedlungsbereiche umgangen werden. Auch im südlichen Landkreis gibt einen hohen Anteil von kohlenstoffreichen Böden (bspw. Hoch- und Niedermoorböden), die auch wegen ihrer Bedeutung für den Klimaschutz beachtet werden sollten. Darüber hinaus sind das Wasserschutzgebiet „Häsebusch“, Kompensationsflächen, Naturschutzgebiete (wie z.B. das NSG „Bargsmoor“ oder das NSG „Südliches Hagener Königsmoor“), das RROP und das LROP (hier v.a. die Vorranggebiete Torferhaltung, Vorranggebiete Biotopverbund und Vorranggebiete Natura 2000) zu beachten. Wir bitten zudem darum eine gemeinsame Verlegung, zumindest im Bereich der Weserquerung, mit NOR-14-1/NOR-9-4 und DC25 (Korridor B) zu prüfen.

Die Landwirtschaft im Landkreis Cuxhaven hat eine hohe Bedeutung nicht nur für die Versorgung der Bevölkerung, sondern auch für die lokale Wirtschaft und sollte daher angemessen berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist der Landkreis Cuxhaven mit einem Waldanteil von etwa 10,8 % ein sehr waldarmer Landkreis. Jede Waldfläche im Landkreis Cuxhaven spielt eine besondere Rolle für den Natur-, Arten- und Klimaschutz, z.B. als Trittsteinbiotop oder Lebensraum für bestimmte Vogelarten. Deswegen sollten die Wälder im Landkreis Cuxhaven möglichst nicht in Anspruch genommen werden.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf die verschiedenen Kartendienste im Geoportal (GIS) des Landkreises Cuxhaven hinweisen (https://www.landkreis-cuxhaven.de/Wir-f%C3%BCr-Sie/Geoportal-GIS-/). Dort können Sie auch viele der in dieser Stellungnahme angesprochenen Informationen wiederfinden, bspw. in den Kartendiensten „Schutzgebiete und -objekte“, „Kompensationsverzeichnis“ oder „Bebauungspläne“. Falls darüber hinaus WMS-Dienste (oder SHP-Dateien) benötigt werden, können Ihnen die Daten vom GIS-Service des Landkreises Cuxhaven auf Anfrage bereitgestellt werden.

Stellungnahme aus der Sicht der Regionalplanung

Wie bereits erwähnt, ist der Landkreis Cuxhaven durch folgende Projekte betroffen:

NOR-9-4:	DC Offshore-Netzanbindungssystem NOR-9-4
NOR-x-9:	DC Offshore-Netzanbindungssystem NOR-x-9
DC41:	HGÜ-Verbindung von Niedersachsen nach Baden-Württemberg
P478:	Netzausbau zwischen Suchraum Pöschendorf und Alfstedt

Die Regionalplanung macht darauf aufmerksam, dass gemäß Kapitel 4.2.1 Ziffer 06 Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cuxhaven 2012 vorrangig vorhandene Trassen für den Ausbau und Ergänzung des Stromnetzes zu nutzen und Trassenbündelungen anzustreben sind. Gemäß Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 9 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2022 sollen die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener und geplanter technischer Infrastruktur berücksichtigt werden.

Für die Projekte NOR-9-4 und NOR-x-9 wird eine Bündelungsoption auf den größten Teil des Verlaufs gesehen. Insbesondere möchte ich auf die Bündelungsmöglichkeiten mit dem Ziel nur einen NVP in Anspruch zu nehmen hinweisen. Das Projekt NOR-9-4 sieht als Netzverknüpfungspunkt (NVP) Blockland/neu vor, während NOR-x-9 als NVP Samtgemeinde Sottrum vorgesehen hat. Beide Projekte

haben als Ziel Stromenergie aus Offshore-Windparks zu transportieren, nutzen den Grenzkorridor N-III und verlaufen in ähnlicher Richtung. Daher wird dringend empfohlen diese beiden Offshore-Netzanbindungssysteme in einer Trasse zu realisieren und nur einen NVP in Anspruch zu nehmen, um Konflikte mit anderen Raumnutzungen zu vermeiden bzw. zu minimieren. So könnte bereits bei der Umsetzung des Projektes NOR-9-4 (geplanter Zeitpunkt der Inbetriebnahme 2032) unter anderem Leerrohre für das NOR-x-9 System (geplanter Zeitpunkt der Inbetriebnahme 2042) hinterlegt werden. Ich bitte um die entsprechende Prüfung.

Ein Ausschluss dieser Bündelungsmöglichkeit aus Gründen der Netztechnik erscheint nicht angebracht, da durch technische Optionen, wie der Errichtung von getrennten und unabhängigen Sammelschienen die Netzsicherheit und -stabilität gewährleistet werden könnten. So wäre es möglich mehr als 3 GW an einem NVP zu realisieren.

Bitte beteiligen Sie mich im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

700049

Email-Einwendung

Verfahren: NEP_2023_2037

Aktenzeichen: NEP 2023-2037/2045 4.14.01.02/001#4

Aktennummer: 700049

Eingangsdatum: 17.11.2023

Versandart: 1. Email

Klassifizierung:

Absender

Organisation: Landratsamt Donau-Ries
Anrede:
Titel:
Vorname:
Nachname:
Straße, Hausnummer / Postfach:
PLZ, Ort:
E-Mail:
Telefon:

Veröffentlichung:
Anonymisierung zum ÜNB:

Anhänge:

Anzahl der Anhänge: 2

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übermitteln wir unseren Beitrag zur aktuell laufenden Konsultation zum Netzentwicklungsplan Strom 2023-2037/2045.

Mit freundlichen Grüßen

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten durch das Landratsamt Donau-Ries erhalten Sie auf https://donau-ries.de/datenschutzhinweise oder über die Kontaktdaten.

LANDRATSAMT DONAU-RIES

Landratsamt Donau-Ries - 86609 Donauwörth

AL 4 - Bauwesen und Umweltschutz

[redacted]

An die
Bundesnetzagentur
per E-Mail: nep-2023@bnetza.de

Zeichen: -
Datum: 09.11.2023

Konsultation NEP Strom 2023-2037/2045, Projekt P490 – Maßnahme: M840

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne beteiligen wir uns mit einem Beitrag im Rahmen der aktuell laufenden Konsultation zum Netzentwicklungsplan Strom 2023-2037/2045.

Ein Schwerpunkt des NEP Strom 2023-2037/2045 ist dabei der erforderliche Umbau der Energieversorgungssysteme auf eine nachhaltige Energieerzeugung und damit verbunden die Optimierung und der Ausbau der Stromnetzinfrastruktur. Ein leistungsfähiges Stromnetz, mit welchem die Herausforderungen der Energiewende gemeistert werden können, ist uns sehr wichtig. Die Energiewende stellt Deutschland vor neue Herausforderungen. Für den Wechsel von Kohle- und Atomstrom hin zu nachhaltigen Energiequellen wir ein größeres und leistungsfähigeres Stromnetz benötigt. Insofern sehen wir die Notwendigkeit zum Bau neuer Stromtrassen.

Die Kommunen sowie der Landkreis Donau-Ries sind von den Planungen zum Projekt P490, Maßnahme M840 betroffen. Im Rahmen dieser Maßnahme ist der notwendige Neubau einer 380-kV-Doppelleitung vom Suchraum Petersgmünd (Gemeinden Georgensgmünd/Röttenbach/Stadt Spalt) über Nördlingen nach Goldshöfe geplant. Somit sind auch Kommunen im Landkreis Donau Ries von den Planungen im Rahmen des Netzentwicklungsplans 2037/2045 betroffen. Eine 380kV-Hochspannungsleitung hat je nach technischer Ausführung bei oberirdischem Verlauf eine Höhe von 50 – 70 Metern. Die im zweiten Entwurf des Netzentwicklungsplans vorgeschlagenen Maßnahmen wurden von der Bundesnetzagentur zwischenzeitlich vorläufig bestätigungsfähig eingestuft.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass beim weiteren Netzausbau auf die Besonderheiten der Region ausreichend Rücksicht zu nehmen ist.

Die Stromtrasse wird je nach Verlauf auch das Nördlinger Ries tangieren. Das Nördlinger Ries zählt zu den am besten erhaltenen großen Impaktkratern der Erde und stellt einen einzigartigen Naturraum dar, der durch den Einschlag eines Asteroiden vor 15 Millionen Jahren bis heute geprägt wird.

Das Nördlinger Ries ist das Alleinstellungsmerkmal des 2004 gegründeten Geoparks Ries. Dieser gründete 2017 einen Verein. Es ist Vereinszweck, sich um die UNESCO Anerkennung zu bewerben bzw. diese zu behalten. Im April 2022 erhielt der Geopark Ries die Anerkennung als UNESCO Global Geopark (UGGp) und ist damit derzeit weltweit der einzige UGGp mit dem Alleinstellungsmerkmal eines Einschlagkraters. Er trägt mit diesem wissenschaftshistorisch bedeutenden Einschlagskrater ein wichtiges Identifikationsmerkmal für die Region und eine weltweite Verantwortung für den Erhalt dieser geologisch einmaligen Region.

Der UNESCO Global Geopark Ries hat auf seiner gesamten Fläche (umfasst den Krater und die heute noch erhaltenen Auswurfmassen und Teile von Bayern und Baden-Württemberg) 175 kartierte geologische Besonderheiten. Sofern einzelne davon im maßgeblichen Bereich liegen, sind diese ausreichend zu berücksichtigen.

Aus Naturschutzsicht bitten wir folgende Belange zu berücksichtigen:

Der Ries-Krater, seine Einzigartigkeit und seine besonderen Lebensräume sind schützenswert und sollten auch künftig geschützt werden. Die Schutzwürdigkeit zeigt sich unter anderem durch die zahlreichen den Krater umgebenden Landschaftsschutzgebiete und das derzeit noch im Regionalplan vorhandene Ausschlussgebiet für Windenergie. Im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans wurde seinerzeit im Rahmen einer Sichtbeziehungsanalyse festgestellt, dass die im gesamten Krater sichtbare St. Georgskirche („Daniel“) mit dem etwa 90 Meter hohen Glockenturm den höchsten Punkt im Rieskrater darstellen soll. Aufgrund des Reliefs sind bauliche Anlagen am Kraterrand, genauso wie im inneren des Kraters weithin sichtbar. Eine zwischen 50 und 70 Meter hohe 380-kV-Doppelleitung würde zu einer massiven Veränderung des Landschaftsbildes führen. **Deshalb bitten wir um verträgliche Gestaltung des Trassenverlaufs bzw. in diesem Bereich in jedem Falle eine Erdverkabelung vorzusehen.**

Der nahezu waldfreie und flache Rieskessel mit seinen landwirtschaftlich genutzten Flächen stellt einen Lebensraum für Wiesenbrüter dar. Dies zeigt sich unter anderem durch die zahlreichen Vogelschutz- und Wiesenbrütergebiete. Bereits vor 1980 wurde von Ornithologen der Schwund einiger zuvor weit verbreiteter Wiesenvogelarten festgestellt, der bis heute anhält. Trotz eines Artenhilfsprogramms und zahlreicher Maßnahmen konnte der Negativtrend bis jetzt, wenn überhaupt, nur verlangsamt werden. Von den neun besonders relevanten Wiesenbrüterarten gelten sieben Arten als vom Aussterben bedroht, Kategorie 1 nach Roter Liste Bayern 2016. Die andern zwei Wiesenbrüterarten sind stark gefährdet, Kategorie 2 nach Roter Liste Bayern 2016. Auch im Nördlinger Ries ist diese Entwicklung zu beobachten, im bayernweiten Vergleich befinden sich hier jedoch die hochwertigsten Flächen und relativ große, relativ stabile Bestände verschiedener Offenlandarten. Bodenbrütende Vogelarten meiden alle senkrechten Strukturen, egal ob Gebäude, Gehölze Stromtrassen etc., da diese als Ansitzwarten von Greifvögeln genutzt werden können. Je nach Höhe und Fernwirkung der vertikalen Struktur halten die Tiere Abstände von mindestens 100 Meter. Eine 380-kV-Doppelleitung, die mitten durch den Rieskrater verläuft, würde weite Bereiche der Lebensräume für Wiesenbrüter vollständig unbrauchbar machen und somit zerstören, was den rasanten Artenrückgang weiter beschleunigen würde. Dies gilt auch für die Wiesenweihe, welche im Ries eines ihrer wenigen Verbreitungsschwerpunkten in Bayern hat. Der Bestand der Wiesenweihe ist in Bayern extrem selten, mit geografischer Restriktion. Auf der Roten Liste wandernder Vogelarten wird sie auf der Vorwarnliste aufgeführt. Wir tragen also die Verantwortung dafür, dass auch künftig der Lebensraum im Ries für diese sehr seltene Art erhalten bleibt. Jahrelange intensivste Bemühungen im Wiesenweihenschutz führten zu einem relativ stabilen Bestand der Art im Ries. Dieser positive Trend darf nicht durch fernwirksame Bauwerke gefährdet werden.

Am Kraterrand befinden ausgedehnte Wald-Offenland-Komplexe. Dort gibt es zahlreiche artenreiche Wälder und trockene Magerrasenflächen, welche Hot-Spots der Biodiversität darstellen. Diese Biotop- und FFH-Gebietsflächen sollten im Zuge der Trassenführung berücksichtigt werden. Eine erste Orientierung hierfür bietet die beigefügte Karte.

Fazit:
Der Schutz eines derart einzigartigen Naturraums und seinen Lebensräumen sollte nicht leichtfertig aufgehoben werden. Eine derartige Stromtrasse im Krater und am Kraterrand wird das Landschaftsbild erheblich verändern und ggf. seltenen Lebensräume zerstören. Wir sind der Auffassung, dass diese einzigartige kulturhistorische Landschaft weiterhin geschützt und erhalten werden muss. Veränderungen müssen daher sorgfältig abgewogen werden. Auch künftige Generationen sollten die Möglichkeit haben, diesen Naturraum in seiner einmaligen Ausprägung zu erleben.

Abschließend bedanken wir uns für den bisherigen offenen und transparenten Umgang vor Ort durch die Netzbetreiber. Nur wenn es gelingt, auch die Bevölkerung vor Ort ausreichend zu informieren und einzubinden, wird die notwendige Transparenz für erforderliche Maßnahmen erreicht.

Gerne stehen wir für weitere Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Rößle
Landrat

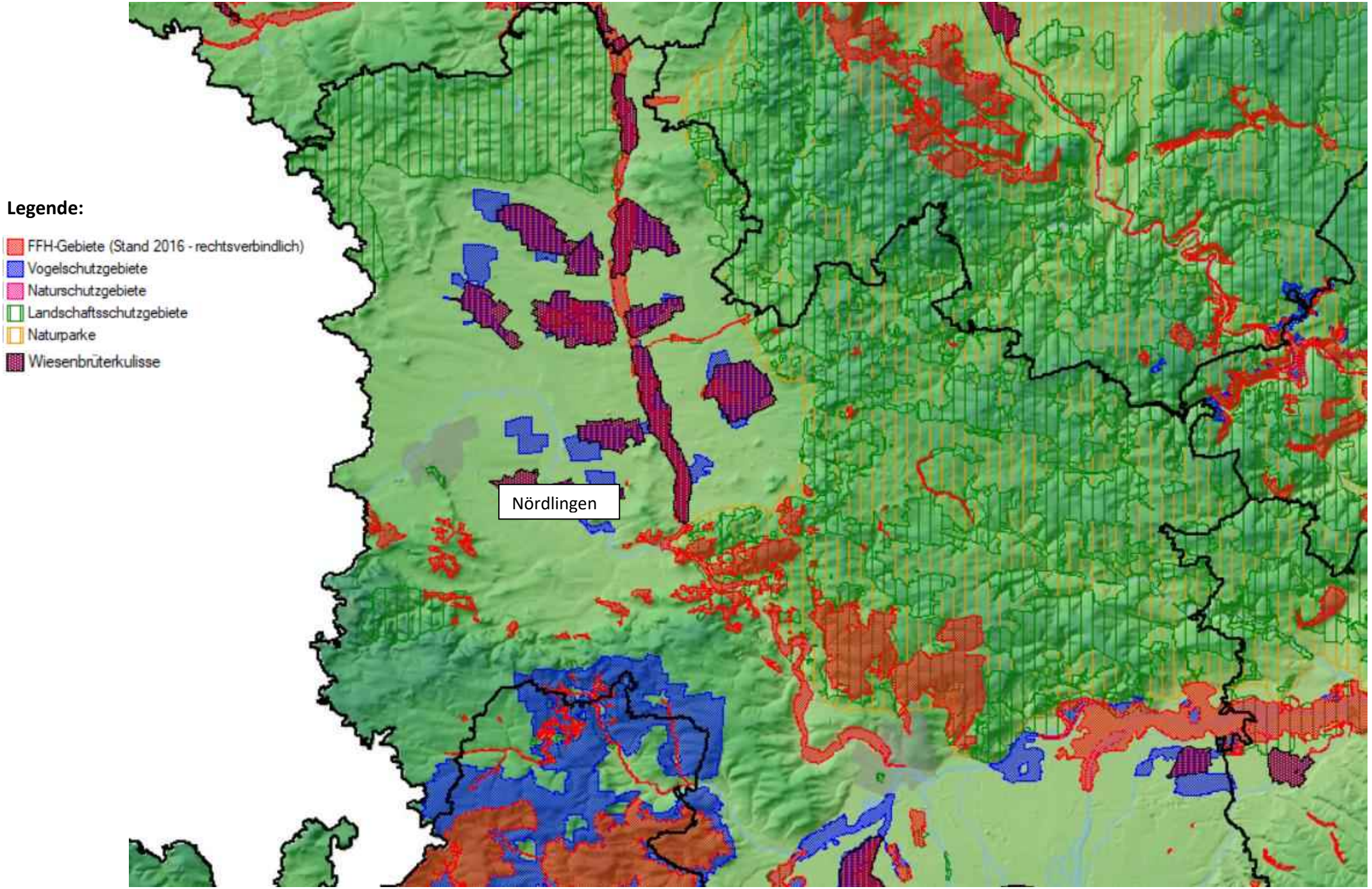
Legende:
FFH-Gebiete (Stand 2016 - rechtsverbindlich)
Vogelschutzgebiete
Naturschutzgebiete
Landschaftsschutzgebiete
Naturparke
Wiesenbrüterkulisse
Nördlingen

700051

Email-Einwendung

Verfahren: NEP_2023_2037
Aktenzeichen: NEP 2023-2037/2045 4.14.01.02/001#4
Aktennummer: 700051

Eingangsdatum: 16.11.2023
Versandart: 1. Email
Klassifizierung:

Absender

Organisation: Kreis Steinburg
Anrede:
Titel:
Vorname:
Nachname:
Straße, Hausnummer / Postfach:
PLZ, Ort:
E-Mail:
Telefon:

Veröffentlichung:
Anonymisierung zum ÜNB:

Anhänge:

Anzahl der Anhänge: 3

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß dem Hinweis des Übertragungsnetzbetreibers (vgl. nachfolgende E-Mail) leite ich Ihnen in Vertretung meiner Kollegin Frau Witte die Stellungnahme des Kreises Steinburg zum Entwurf des NEP 2037-2045 weiter.
Ich bitte um eine kurze Eingangsbestätigung.

Freundliche Grüße

[redacted]

Kreis Steinburg
Bauamt - Kreisentwicklung

[redacted]

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Die Konsultation zum zweiten Entwurf des Netzentwicklungsplan 2037/2045 (2023) wird von der BNetzA ausgerichtet. Als Übertragungsnetzbetreiber können wir Ihre Stellungnahme an dieser Stelle im Prozess daher nicht berücksichtigen bzw. weiterleiten.

Bitte laden Sie Ihren Konsultationsbeitrag bis zum 20. November über das Onlineformular<https://www.netzausbau.de/_tools/Stellungnahmen/NEP_2023_2037/node.html> der BNetzA hoch oder senden es erneut per E-Mail an nep-2023@bnetza.de<mailto:nep-2023@bnetza.de?subject=Konsultation%20NEP%20Strom%202023-2037/2045>.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Übertragungsnetzbetreiber

[redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang erhalten Sie unsere Stellungnahme zum zweiten Entwurf des NEP 2037-2045.
Ich bitte um eine kurze Mitteilung, ob die Stellungnahme berücksichtigt werden kann, da ich leider im Internet den Link zur Beteiligung (bis 20. 11.2023) leider nicht mehr finden konnte.

Danke &

Freundliche Grüße

[redacted]

[cid:image001.png@01DA18A6.AFC768D0]

[redacted]

[Sicher nicht langweilig_klein]<https://www.steinburg.de/kreisverwaltung/informationen-der-fachaemter/hauptamt/personalangelegenheitenausbildung/ausbildung.html>

KREIS STEINBURG

Der Landrat

Kreis Steinburg - Der Landrat | Postfach 1632 | D - 25506 Itzehoe

Übertragungsnetzbetreiber
50Hertz Transmission GmbH
Amprion GmbH
TenneT TSO GmbH
TransnetBW GmbH

Ausschließlich per E-Mail an:
konsultation@netzentwicklungsplan.de

Itzehoe, 16.11.2023

Netzentwicklungsplan Strom 2037 mit Ausblick 2045
Version 2023, zweiter Entwurf

hier: Stellungnahme im Rahmen der zweiten Konsultationsphase

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Abteilung Kreisentwicklung des Kreises Steinburg, nehme ich zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Die vorausschauende Ermittlung zukünftiger Strombedarfe sowie die entsprechende Planung der dafür notwendigen Netzinfrastruktur ist begrüßenswert. In dieser frühen Planungsphase bitten wir aus Sicht des Kreises folgende Aspekte zu beachten:

Regionale Wertschöpfung im Blick behalten
Energie sollte preiswert dort zur Verfügung stehen, wo sie gewonnen wird. Bürgerinnen und Bürger erleben die Energiewende hautnah, u.a. durch die sich stark verändernde Landschaft. Um die große Akzeptanz in der Region aufrecht zu erhalten, muss auch ein Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger vor Ort durch den Ausbau der Netzinfrastruktur erkenn- und spürbar sein.

Kommunikation
Wie aus den aktuellen Plänen ersichtlich wird, soll im Suchraum Pöschendorf ein Netzverknüpfungspunkt entstehen, um u.a. die geplanten Stromleitungen aus offshore Windparks in der Nordsee (NOR-12-4, NOR-13-2 und NOR-16-2) anzubinden. Der Suchraum Pöschendorf wird mit den Gemeinden Pöschendorf, Hadenfeld, Kaisborstel und Looft definiert und soll voraussichtlich bis 2033 zur Verfügung stehen. In Gesprächen mit Gemeindevertretungen, sowie Bürger:innen vor Ort hat sich herausgestellt, dass eine große Unsicherheit hinsichtlich dieses Vorhabens herrscht. Hier ist kontinuierliche Aufklärungs- und Informationsarbeit seitens der

Amt
Kreisbauamt
Kreisentwicklung

Besuchsadresse
Langer Peter 27a

[redacted]

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (bitte stets angeben)

Postanschrift
Kreis Steinburg – Der Landrat
Viktoriastr. 16-18
D – 25524 Itzehoe

Besuchszeiten

Montag – Freitag
8.00 – 12.00 Uhr

Mittwoch
14.30 – 15.45 Uhr

www.steinburg.de

De-Mail
[redacted]

Bankverbindungen

Sparkasse Westholstein

IBAN: DE73 2225 0020 0000 0204 00
BIC: NOLADE21WHO

Postbank Hamburg

IBAN: DE70 2001 0020 0009 6942 05
BIC: PBNKDEFF

Volksbank Raiffeisenbank eG Itzehoe

IBAN: DE46 2019 0109 0000 0062 00
BIC: GENODEF1HH4

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
DE 296741549

Leitweg-ID
01061-0000-66

Übertragungsnetzbetreiber nötig, um Akzeptanz für die geplanten Vorhaben zu schaffen, insbesondere im Hinblick auf den hier geplanten sog. MultiHub, der einen nicht unerheblichen Flächenbedarf von ca. 40 ha (laut Auskunft der TenneT TSO) haben wird.

Gebot der Bündelungsmöglichkeit
Wie im Entwurf des Netzentwicklungsplan erwähnt, sind die ÜNB *„gemäß § 12b Abs. 3a EnWG erstmalig dazu verpflichtet, Bündelungsoptionen für neu identifizierte DC-Netzausbaumaßnahmen und den länderübergreifenden landseitigen Teil der Offshore-Anbindungsleitungen zu nennen. Dabei ist aufzuzeigen, wie diese mit bestehenden oder zumindest verfestigt geplanten Trassen ganz oder weitgehend in einem Trassenkorridor realisiert werden können. Die Bündelung ermöglicht die Führung sowohl von Offshore-Netzanbindungssystemen als auch von neu identifizierten DC-Projekten in derselben Trasse und damit eine möglichst geringe Rauminanspruchnahme. Aufgrund der bislang fehlenden Anlandungspunkte einzelner Offshore-Projekte ist die Umsetzung der Bündelung für diese noch näher zu bestimmen.“*
Wo immer möglich, sollten daher neue Projekte mit bestehenden Strukturen gebündelt werden. Wenn dies nicht möglich ist, muss eine raumverträgliche Alternative unter Berücksichtigung bereits vorhandener Strukturen und anderer, geplanter Vorhaben ermittelt werden.
Um Raumkonflikte zu vermeiden, sollte wenn möglich die Ertüchtigung bereits bestehender Stromleitungen über vorhandene Leerrohre erfolgen.

Hinweise aus der Abteilung Straßenbau
Für die Verlegung der Trassen sind zahlreiche Gestattungsverträge für Zufahrten, Querungen/Längsverlegungen, Flächeninanspruchnahme und Ertüchtigungen zu schließen.
Vor Aufnahme der Transporte und Baumaßnahmen ist ein entsprechendes Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

Kreisstraßen und begleitende Bauwerke, wie Brücken und Durchlässe
Für die Nutzung von Kreisstraßen über das normale Maß hinaus sind Nutzungsverträge mit entsprechenden technischen Bestimmungen und weiteren Auflagen (siehe Anlage) zu schließen und u.U. Ausbauten bzw. Ertüchtigungen im betroffenen Bereich vorzunehmen.

Zufahrten
Zufahrten zur Kreisstraße gelten außerhalb einer nach § 4 Abs. 2 StrWG festgesetzten Ortsdurchfahrt (OD) als Sondernutzung und sind beim Straßenbaulastträger rechtzeitig zu beantragen. Sollten Zufahrten vorgesehen sein, müssen diese entsprechend beantragt werden und sie sind entsprechend der Anforderung an Kreisstraßen herzustellen und zu unterhalten (siehe Anlage).

Querungen
Nötige Querungen sollen im Bohr- / Pressverfahren erstellt werden mit einer Mindestverlegetiefe von 1,20 m. Die einzelnen Querungen sollen per Gestattungen und entsprechenden Nutzungsblättern gewährt werden. Es gelten entsprechende technischen Bestimmungen und weiteren Auflagen (siehe Anlage).

Flächeninanspruchnahme
Für eventuelle Flächeninanspruchnahmen sind Nutzungsverträge abzuschließen.

Begründung:
Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen Hochbauten jeder Art an Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden (§ 29 Abs. 1 StrWG). Der Träger der Straßenbaulast kann unbeschadet sonstiger Baubeschränkungen Ausnahmen von dem Anbauverbot zulassen, wenn es

im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung vom Anbauverbot mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern. Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden (§ 29 Abs. 3 StrWG).
Bauliche Anlagen und die dem Verkehr dienenden nicht überbauten Flächen von bebauten Grundstücken müssen verkehrssicher sein.
Die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs darf durch bauliche Anlagen oder deren Nutzung nicht gefährdet werden (§17 LBO S-H).
Zufahrten zu Landesstraßen und Kreisstraßen gelten außerhalb einer nach § 4 Abs. 2 StrWG festgesetzten Ortsdurchfahrt als Sondernutzung. Der Träger der Straßenbaulast kann von der Erlaubnisnehmerin oder dem Erlaubnisnehmer alle Maßnahmen verlangen, die wegen der örtlichen Lage, der Art und Ausgestaltung der Zufahrt oder aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich sind. Die Änderung einer Zufahrt bedarf ebenfalls der Erlaubnis nach § 21 Abs. 1 StrWG. Eine Änderung liegt auch vor, wenn die Zufahrt gegenüber dem bisherigen Zustand einem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen soll (§ 24 Abs. 1-3 StrWG). Das Bauvorhaben liegt außerhalb der z. Z. festgesetzten Ortsdurchfahrt (§ 4 StrWG). Die Zufahrt zur Kreisstraße ist somit eine Sondernutzung (§ 24 StrWG).

Freundliche Grüße

[redacted]

700052

Email-Einwendung

Verfahren: NEP_2023_2037

Aktenzeichen: NEP 2023-2037/2045 4.14.01.02/001#4

Aktennummer: 700052

Eingangsdatum: 17.11.2023

Versandart: 1. Email

Klassifizierung:

Absender

Organisation: Gemeinde Kirchdorf a. Inn
Anrede:
Titel:
Vorname:
Nachname:
Straße, Hausnummer / Postfach:
PLZ, Ort:
E-Mail:
Telefon:

Veröffentlichung:
Anonymisierung zum ÜNB:

Anhänge:

Anzahl der Anhänge: 1

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Konsultation zum zweiten Entwurf des Netzentwicklungsplans Strom 2023-2037/2045.

Die Gemeinde Kirchdorf a. Inn ist vom Netzausbau zwischen Pirach, Burghausen und Simbach a. Inn (P474) betroffen. Im Rahmen dieser Maßnahme ist der Neubau einer 380-kV-Doppelleitung mit einer Stromtragfähigkeit von 4.000 A je Stromkreis vom Suchraum Burghausen nach Simbach/Kirchdorf a. Inn vorgesehen. Es ist ebenfalls vorgesehen, das bestehende Umspannwerk im Suchraum Simbach/Kirchdorf a. Inn neu zu errichten.

Die Netzentwicklungsplanung würde die Entwicklungsmöglichkeiten und die Lebensqualität in der Gemeinde stark nachteilig beeinflussen.
Die Gemeinde Kirchdorf a. Inn steht der geplanten Maßnahme kritisch gegenüber. Für eine neue Trasse der 380-kV-Leitung und insbesondere für ein neues Umspannwerk sind im Grunde keine Flächen in entsprechender Dimensionierung verfügbar; die Gemeinde Kirchdorf a. Inn ist über das komplette Gemeindegebiet hinweg besiedelt, sei es mit Wohn- oder Gewerbebebauung. Große Freiflächen sind nicht vorhanden. Zudem verengt sich die Situation zusätzlich durch den Ausbau der Bundesautobahn A 94 von Marktl bis Simbach-West, der sich gerade in der Planfeststellung an der Regierung von Niederbayern befindet.

Die Gemeinde Kirchdorf a. Inn fordert daher unbedingt die Planung von möglichen Alternativen (entweder südlich im österreichischen Raum oder nördlich).

Da noch einige Fragen bezüglich der Trassenführung und der Errichtung des geplanten Umspannwerks bestehen, möchten wir daher um einen gemeinsamen Termin mit der Tennet bitten, zu dem auch Vertreter:innen anderer Gemeinden, die von der geplanten Maßnahme betroffen sind, teilnehmen können, um unsere/bzw. deren Belange vorbringen zu können.

Die Tennet erhält diese E-Mail mit der Bitte um Rückmeldung/Terminvorschlag in CC.

Freundliche Grüße

700067

Email-Einwendung

Verfahren: NEP_2023_2037
Aktenzeichen: NEP 2023-2037/2045 4.14.01.02/001#4
Aktennummer: 700067

Eingangsdatum: 20.11.2023
Versandart: 1. Email
Klassifizierung:

Absender

Organisation: Stadt Altdorf b. Nürnberg
Anrede:
Titel:
Vorname:
Nachname:
Straße, Hausnummer / Postfach:
PLZ, Ort:
E-Mail:
Telefon:

Veröffentlichung:
Anonymisierung zum ÜNB:

Anhänge:

Anzahl der Anhänge: 1

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Stadt Altdorf b. Nürnberg spricht sich gegen den Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045 aus.

Die Stadt Altdorf erkennt sowohl den Bedarf an sich als auch die Ermittlungsmethoden nicht an. Für die Leitungen wurde kein Kosten-Nutzen Vergleich durchgeführt, obwohl dieser EU-seitig vorgeschrieben ist. Der Netzausbau dient in dieser Form überwiegend dem europäischen Stromhandel, wobei keine Wertschöpfung vor Ort erfolgt.

Die Kosten für den Ausbau der Netze werden über die Netzentgelte auf die Verbraucher umgelegt. Bei den derzeit prognostizierten Ausbaukosten von 600 Mrd. € werden die Strompreise weiter steigen. Strom darf jedoch nicht zum Luxusgut werden! Nicht nur die Verbraucher würden unter den steigenden Strompreisen leiden, auch die Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen sowie der Handwerksbetriebe sind durch die hohen Energiekosten stark gefährdet. Einzig die Übertragungsnetzbetreiber profitieren durch höhere Rendite bei einem Neubau anstelle von Modernisierungen der Netze.
Dabei wird das Nova Prinzip missachtet welches aussagt, dass eine Netzoptimierung vor einer Netzverstärkung und diese vor einem weiteren Netzausbau erfolgen muss.

Es stellt sich weiterhin die Frage, warum keine neuen Techniken berücksichtig werden. Auch sollte der Fokus auf eine regionale und dezentrale Energieversorgung gelegt werden. Nur dies stellt eine nachhaltige Energiewende dar, die angesichts des Klimawandels notwendig ist. Dabei kann die Wertschöpfung vor Ort erfolgen und den Bürgern dienen.

Das Altdorfer Stadtgebiet wird nach den vorliegenden Planungen mit zwei aufzurüstenden Leitungstrassen belastet. Im Ortsteil Ludersheim gehen bereits heute mehrere Hochspannungsleitungen über bebautes Gebiet hinweg. Die Leitungen der geplanten P482 sollen aufgerüstet werden, obwohl sie

Wohngebiete überspannen, was unabsehbare Konsequenzen für die Gesundheit der dort lebenden Einwohner hat. Auch die geplante „Juraleitung“ P53 stellt eine Belastung für die in der Nähe lebenden Menschen dar. Jedoch nicht nur die Gesundheit der Menschen wird belastet, auch die Natur und Erholungsräume, insbesondere die Waldflächen, welche durch Rodungen wegfallen und als „grüne Lunge“ dienen, werden zerstört.

Der Netzausbau führt in der Region auch zu einem Wertverlust von Eigentum und einem enormen Flächenverbrauch. Landwirtschaftliche Flächen werden enteignet und sind nicht mehr für ihren eigentlichen Zweck nutzbar. Das kann auch dazu führen, dass landwirtschaftliche Betriebe aufgeben müssen, was gesamtgesellschaftlich nicht gewünscht sein kann.

Die Stadt Altdorf b. Nürnberg stellt sich gegen den überdimensionierten Netzausbau und für eine nachhaltige, dezentrale Energiewende.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Internet: http://www.altdorf.de<http://www.altdorf.de/>

[cid:image001.png@01DA1B99.8F086810]

Datenschutzhinweise gemäß der neuen DSGVO finden Sie unter www.altdorf.de<http://www.altdorf.de/>

Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Sollten Sie diese Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte den Absender und vernichten Sie diese E-Mail.

700068

Email-Einwendung

Verfahren: NEP_2023_2037
Aktenzeichen: NEP 2023-2037/2045 4.14.01.02/001#4
Aktennummer: 700068

Eingangsdatum: 20.11.2023
Versandart: 1. Email
Klassifizierung:

Absender

Organisation: Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Anrede:
Titel:
Vorname:
Nachname:
Straße, Hausnummer / Postfach:
PLZ, Ort:
E-Mail:
Telefon:

Veröffentlichung:
Anonymisierung zum ÜNB:

Anhänge:

Anzahl der Anhänge: 1

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich Ihnen die Stellungnahme zur Ermittlung des Bedarfs für die Erweiterung und den Ausbau der Stromübertragungsnetze der Bundesnetzagentur und der damit durchgeführten Strategischen Umweltprüfung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Zentrale Bonn - Sparte Portfoliomanagement

[redacted]

www.bundesimmobilien.de<http://www.bundesimmobilien.de/>

Die Datenschutzerklärung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben finden Sie unter:
www.bundesimmobilien.de/datenschutz.

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 1340, 53003 Bonn

Bundesnetzagentur
Ausschließlich per E-Mail: nep-2023@bnetza.de

SPARTE Portfoliomanagement
GESCHÄFTSZEICHEN ZEPM.VV2005-01/22.1201
ANSPRECHPARTNER [redacted]
ANSCHRIFT
TEL
FAX
E-MAIL
INTERNET

DATUM 20.11.2023

Zweiter Entwurf des Netzentwicklungsplans zum Ausbau des Stromübertragungsnetzes bis zu den Jahren 2037 und 2045
Hier: Stellungnahme der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

1 Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 08.09.2023 und der darin erbetenen Hinweise / Anregungen zur Ermittlung des Bedarfs für die Erweiterung und den Ausbau der Stromübertragungsnetze der Bundesnetzagentur gemäß § 12c Abs. 2 S. 1 EnWG i. V. m. § 40 UVPG und der damit durchgeführten Strategischen Umweltprüfung (SUP) zum Bundesbedarfsplan nimmt die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) wie folgt Stellung.

Aufgrund der Größe des Untersuchungsrahmens könnte eine erhebliche Anzahl von Liegenschaften in den genannten Bundesländern betroffen sein. Eine genaue Prüfung von Einzelfällen kann erst nach Vorliegen von entsprechenden Trassenplänen erfolgen. Unabhängig davon möchten wir an dieser Stelle auf unsere Stellungnahme vom 16.12.2022, Geschäftszeichen ZEPM.VV2005-1/22.1201 verweisen, welche nochmals als Anlage 1 beifügt ist. Alle darin getätigten Aussagen behalten weiterhin uneingeschränkt ihre Gültigkeit und sind ebenfalls im vorliegenden Planungsverfahren relevant und zwingend zu beachten. Auf Seite 3 Punkt 3. des v. g. Schreibens möchten wir anmerken, dass die Ausführungen zu

Liegenschaften, welche im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements (ELM) an die Bundeswehr betreffen, auch für andere Nutzer, wie z. Bsp. Bundespolizei, THW, Zollverwaltung gelten.

Unabhängig hiervon möchten wir auf nachfolgende Punkte hinweisen, die Sie bitte ebenfalls bei Ihren weiteren Planungen berücksichtigen.

1.

Im Rahmen der Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen für die ausländischen Streitkräfte hat die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben deren militärischen Belange vollumfänglich zu gewährleisten. Dies hat zur Folge, dass für militärisch genutzte Flächen ein sehr hohes Realisierungshemmnis für Vorhaben im Rahmen des Netzausbaus besteht. Die nun im zweiten Entwurf des Netzentwicklungsplan genannten geplanten Projekte/ Maßnahmen zeigen bereits zum jetzigen Zeitpunkt, dass voraussichtlich eine nicht unerhebliche Zahl an militärisch genutzten Liegenschaften von künftigen Trassenverläufen betroffen sein könnte. Vor allem im süddeutschen Raum ist auch eine Betroffenheit von Telekommunikationskabeln der amerikanischen Streitkräfte nicht ausgeschlossen. Eine genaue Prüfung einer Betroffenheit kann jedoch erst in den nachgelagerten Genehmigungsschritten vorgenommen werden, wenn eine konkrete Trassenführung im Gespräch ist.

Dies gilt ebenfalls für die Gemeindefreien Bezirke Loheide und Osterheide. Auch hier kann eine Betroffenheit sowohl von militärischen Einrichtungen als auch für den zivilen Bereich erst geprüft werden, wenn konkrete Trassenführungen bekannt sind.

2.

A) Insbesondere ist nochmals zu erwähnen, dass sich innerhalb von Trassengebieten bzw. Untersuchungsräumen verschiedene militärisch genutzte Großliegenschaften sowie militärische Schutzbereiche, wie z.B. Funk- und Radaranlagen sowie Munitionslager befinden können, welche die BImA als Eigentümerin im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements an die Bundeswehr vermietet hat. Diese Liegenschaften dienen dem Zwecke der Landesverteidigung. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist ihrem Mieter Bundeswehr verpflichtet. Es muss ausgeschlossen werden, dass die Funktionalität und Verwendungsfähigkeit der von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften eingeschränkt wird. **Eine grundsätzliche Zuordnung in die Kategorie „Extrem Hoch" der Raumwiderstandsklassen ohne Einschränkung wird dringend angeregt. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass diese Flächen in der Regel in den Raumordnungsplänen der**

Länder und den Regionalplänen der Landkreise und kreisfreien Städte als „Vorranggebiet Militär“ ausgewiesen sind. Das Ziel der Raumordnung „Vorranggebiet Militär“ ist bisher der Raumwiderstandsklasse „Sehr Hoch“ zugeordnet. Aufgrund der o.g. Ausführungen sollte auch für das v. g. Ziel der Raumordnung eine grundsätzliche Zuordnung in die Kategorie „Extrem Hoch“ der Raumwiderstandsklassen erfolgen.

B) Es ist durch den Vorhabenträger im Vorfeld auszuschließen, dass Maßnahmen im Zuge der Herstellung von Trassenverläufen, eine Beeinträchtigung der durch die Bundesforstbetriebe forstlichen, naturschutzfachlichen und zum Teil landwirtschaftlichen Betreuung von Wald- und Freiflächen sowie die Koordination oder Umsetzung von Unterhaltungsmaßnahmen zur Pflege planfestgestellter A&E-Maßnahmen erfolgt. **Aufgrund von zu erwartender Umweltauswirkungen wird hier eine Zuordnung in die Kategorie „Hoch“ der Raumwiderstandsklassen angeregt.** Eine frühzeitige Einbindung der Eigentümer hat vor Umsetzung der Maßnahmen zu erfolgen. Zudem sind vor Umsetzungsmaßnahmen mit den Eigentümern Gestattungsverträge zu schließen. Der Naturschutz Wald unterliegt gesetzlichen Vorgaben, welche zwingend einzuhalten sind.

3.

Die BImA als Immobiliendienstleisterin des Bundes unterstützt die Bundesverwaltung auf ihrem Weg zur Klimaneutralität aktiv und ist gehalten, insbesondere die Errichtung von PV-Anlagen und den Ausbau der E-Ladeinfrastruktur aktiv voranzubringen. Dies, aber auch der allgemein zunehmende Technisierungsgrad und damit einhergehend, der höhere Stromverbrauch auf den Liegenschaften des Bundes, erfordert leistungsfähige Stromübertragungsnetze, um Kapazitätsengpässe zu vermeiden. Aufgrund der Größe des Untersuchungsrahmens können bundesweit eine erhebliche Anzahl von Liegenschaften der BImA unmittelbar betroffen sein. Eine detaillierte Prüfung der im Einzelfall betroffenen Liegenschaften ist zum jetzigen Zeitpunkt bzw. im Rahmen der jetzigen Beteiligung bei einer richtigen Interpretation der ausgelegten Unterlagen final noch nicht möglich. Dies kann erst nach Vorliegen von entsprechenden Trassenplänen erfolgen. Je nach späterem, geplanten Trassenverlauf können Liegenschaften mit einer sehr sensiblen technischen Infrastruktur, wie Funk- und Messeinrichtungen etc. betroffen sein. Mögliche Auswirkungen wären hier vorab zu analysieren.

4.

Veröffentlichung

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stimmt der Veröffentlichung ihrer Stellungnahme durch die Bundesnetzagentur nicht zu.

Fazit:

Aufgrund der in der derzeitigen frühen Planungsphase fehlenden Angaben von tatsächlichen Leitungsverläufen sowie Netzverknüpfungspunkten können keine konkreten Angaben über einzelne BImA-eigene Liegenschaften und deren Betroffenheit gemacht werden.

Bei den im weiteren Verlauf der Planungen zu ermittelnden Präferenzräumen, sollten möglichst umfangreiche Alternativen benannt werden, um die Anzahl der Konfliktrisikopunkte weitestgehend zu minimieren. Um frühzeitige Beteiligung der BImA am weiteren Planungsverfahren wird gebeten.

Den künftigen Schriftverkehr und die Informationen im Laufe des weiteren Verfahrens bitten wir an das Funktionspostfach <TOEB.ZE@bundesimmobilien.de> zu senden. Die Unterlagen werden intern an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[redacted]

[redacted]

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Ellerstraße 56, 53119 Bonn

Per E-Mail:
Bundesnetzagentur
UR-2023-2037@bnetza.de

SPARTE Portfoliomanagement
GESCHÄFTSZEICHEN ZEPM.VV2005-01/22.1201
ANSPRECHPARTNER [redacted]
ANSCHRIFT
TEL
FAX
E-MAIL
INTERNET

DATUM 16. Dezember 2022

Entwurf der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung zur Bedarfsermittlung 2023-2037/2045
Stellungnahme der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 17.11.2022 baten Sie um Stellungnahme zur Ermittlung des Bedarfs für die Erweiterung und den Ausbau der Stromübertragungsnetze der Bundesnetzagentur gemäß § 12c Abs. 2 S. 1 EnWG i. V. m. § 40 UVPG und der damit durchgeführten Strategischen Umweltprüfung (SUP). Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) nimmt hierzu wie folgt Stellung.

Aufgrund der Größe des Untersuchungsrahmens kann eine erhebliche Anzahl von Liegenschaften im gesamten Bundesgebiet betroffen sein. Eine detaillierte Prüfung der im Einzelfall betroffenen Liegenschaften kann erst nach Vorliegen von entsprechenden Trassenplänen erfolgen. Unabhängig davon möchten wir vorsorglich auf die nachfolgenden Punkte hinweisen, die Sie bitte bei Ihren weiteren Planungen berücksichtigen.

1.
Im Rahmen der Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen für die ausländischen Streitkräfte hat die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben deren militärischen Belange vollumfänglich zu gewährleisten. Die im Entwurf der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung zur Bedarfsermittlung 2023-2037/2045 vorgesehene Differenzierung bei

der Einstufung der Raumwiderstandsklasse EH "Extrem Hoch" und I "Sehr Hoch" für militärisch genutzte Flächen ist nicht nachvollziehbar. Unabhängig davon, wie eine militärisch genutzte Fläche ausgewiesen ist, besteht für diese zweckgebundene Nutzung regelmäßig ein sehr hohes Realisierungshemmnis für ein Vorhaben im Rahmen des Netzausbaues. Insoweit gibt es bei der grundsätzlichen Gewichtung von "Konfliktpotentialen bzw. Raumwiderständen" bezogen auf militärisch genutzte Flächen der ausländischen Streitkräfte keine Unterschiede. Vielmehr werden diese Flächen **regelmäßig nicht für ein Vorhaben zur Verfügung stehen** und fallen damit **generell unter die Raumwiderstandsklasse EH "Extrem Hoch".** Sollte es allerdings aus Ihrer Sicht einen besonderen Grund für diese Differenzierung geben, sind wir für eine Mitteilung dankbar.

2.

Die BImA, vertreten durch die Bundesforstbetriebe sind als Dienstleister der Bundesstraßenbauverwaltung für die Unterhaltung zahlreicher planfestgestellter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A&E-Maßnahmen) zuständig, die im Rahmen des Ausbaus von Bundesstraßen und Autobahnen hergestellt wurden. Hier sind die Bundesforstbetriebe regelmäßig Eigentümer oder Besitzer von Flurstücken und koordinieren bzw. setzen selber Unterhaltungsmaßnahmen zur Pflege der A&E-Maßnahmen um. Es ist sicherzustellen, dass alle planfestgestellten Maßnahmen im in Frage kommenden Gebieten in Lage, Größe, Zustand und Nutzungsart auch nach den durchzuführenden Verfahren weiterhin bestehen. Es wird im Rahmen der einzelnen Planungen die maßnahmenkonkrete Abstimmung mit den zuständigen Behörden (Planfeststellungs-, Obere und Untere Naturschutzbehörde usw.) empfohlen. Es ist erforderlich, dass die Zuwegungen zu den Maßnahmeflächen in aktueller Lage bestehen und dauerhaft nutzbar bleiben oder anderweitig gewährleistet werden. Es ist planerisch sicherzustellen, dass Veränderungen im Umfeld der Maßnahmeflächen, die aus heutiger Sicht zu einer indirekten ökologischen Verschlechterung der einzelnen Maßnahmen führen, nicht stattfinden. Hierbei sind jeweils das planfestgestellte Maßnahmeziel sowie die aktuell gültigen naturschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Mögliche Eingriffe/ Änderungen in bestehende A&E-Maßnahmen sind zu vermeiden. Unvermeidbare planungsrechtliche Änderungen, die Auswirkungen auf planfestgestellte A&E-Maßnahmen haben könnten, bedürfen zwingend der Zustimmung der Planfeststellungsbehörden. Zusätzlich ist es erforderlich, dass die Belange bestehender Überschwemmungs-, Landschaftsschutz- und bestehende Naturschutzgebiete sowie Biotope in zukünftigen Planungen Berücksichtigung finden.

3.

Weiterhin können sich Innerhalb der Gebiete der betreffenden Bundesländer Liegenschaften befinden, bei denen die BImA Eigentümerin ist, die jedoch im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements an die Bundeswehr vermietet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben als Träger öffentlicher Belange für diese Liegenschaften erfolgt durch die Bundeswehr selbst. Ihrer o.g. E-Mail ist zu entnehmen, dass das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) beteiligt wurde. Das BAIUDBw wird insofern eine eigene Stellungnahme abgeben. Als Eigentümer dieser Liegenschaften weist die BImA an dieser Stelle vorsorglich auf Folgendes hin: Die BImA ist seinem Mieter Bundeswehr verpflichtet. Es muss ausgeschlossen werden, dass die Funktionalität der Bundeswehr eingeschränkt wird. Die Liegenschaften der Bundeswehr dienen dem Zwecke der Landesverteidigung. Auch könnte aus Sicht der BImA der Flugverkehr der Bundeswehr gestört werden. Es ist im weiteren Verfahren zu prüfen, ob Flugsicherungsanlagen wie z.B. „Nienburg VOR“, „Sarstedt DVOR“, „Hannover Radar“ und „Deister Radar“ ausreichend geschützt würden, um den Flugbetrieb einschränkungsfrei zu gewährleisten. Hier sollte bei konkret werdenden Planungen mit der Bundeswehr und dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) direkte Koordinierungsgespräche geführt werden.

4.

Die BImA ist Grundeigentümerin für verschiedene Liegenschaften, deren Flächen durch entsprechende Vertragsregelungen - nicht zuletzt aufgrund des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImAG) - an verschiedene Institutionen und Forschungseinrichtungen wie z.B. das Julius-Kühn-Institut (JKI), Fridrich-Löffler-Institut (FLI) oder andere zur Erfüllung seiner hoheitlichen Aufgaben und Zwecke verpachtet worden sind. Diese sind selbständige Bundesoberbehörden und gleichzeitig Forschungseinrichtungen des Bundes. Zu Bundesministerien gehörend, nehmen sie gesetzliche Aufgaben wahr und forschen, um diese Aufgaben und die Politikberatung wissenschaftlich fundiert zu erfüllen.Weiterhin beraten sie mit seinem wissenschaftlichen Know-how politische Instanzen und Entscheidungsträger kurzfristig und kompetent. Sie sind wichtige Partner in nationalen, EU- und internationalen Gremien für alle Fragen, die sich in Gesamtbereichen wie z.B. Kulturpflanzen oder Tierwohl ergeben. Die dadurch genutzten Flächen werden auf Jahre vorbereitet und planmäßig genutzt. Eine Flächenänderung oder Umplanung wäre hier nur mit einem sehr großen zeitlichen wie auch organisatorischen Aufwand verbunden und ist somit zu vermeiden.

5.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass den Ansprüchen des Nationalen Naturerbes (NNE), des Blauen Band Deutschland (BBD) sowie des Grünes Band Deutschland (GBD) Rechnung getragen wird. Hier sind bei den weiteren Planungen unter anderem die DBU Naturerbe GmbH und die World Wide Fund For Nature (WWF) zwingend zu beteiligen.

6.

Durch die BImA angemietete Flächen (z.B. Klostergut Mariensee Landpacht) könnten ebenfalls innerhalb eventueller Trassengebiete liegen. Es sind ebenso die Eigentümer zu beteiligen um Kollisionen anderer Vorhaben zu vermeiden.

7.

Veröffentlichung

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stimmt der Veröffentlichung ihrer Stellungnahme durch die Bundesnetzagentur nicht zu.

Den künftigen Schriftverkehr und die Informationen im Laufe des weiteren Verfahrens bitten wir an das Funktionspostfach <TOEB.ZE@bundesimmobilien.de> zu senden. Die Unterlagen werden intern an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[redacted]

Beglaubigt

[redacted]

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 1340, 53003 Bonn

Bundesnetzagentur
Ausschließlich per E-Mail: nep-2023@bnetza.de

SPARTE Portfoliomanagement
GESCHÄFTSZEICHEN ZEPM.VV2005-01/22.1201
ANSPRECHPARTNER [redacted]
ANSCHRIFT
TEL
FAX
E-MAIL
INTERNET

DATUM 20.11.2023

Zweiter Entwurf des Netzentwicklungsplans zum Ausbau des Stromübertragungsnetzes bis zu den Jahren 2037 und 2045
Hier: Stellungnahme der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

1 Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 08.09.2023 und der darin erbetenen Hinweise / Anregungen zur Ermittlung des Bedarfs für die Erweiterung und den Ausbau der Stromübertragungsnetze der Bundesnetzagentur gemäß § 12c Abs. 2 S. 1 EnWG i. V. m. § 40 UVPG und der damit durchgeführten Strategischen Umweltprüfung (SUP) zum Bundesbedarfsplan nimmt die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) wie folgt Stellung.

Aufgrund der Größe des Untersuchungsrahmens könnte eine erhebliche Anzahl von Liegenschaften in den genannten Bundesländern betroffen sein. Eine genaue Prüfung von Einzelfällen kann erst nach Vorliegen von entsprechenden Trassenplänen erfolgen. Unabhängig davon möchten wir an dieser Stelle auf unsere Stellungnahme vom 16.12.2022, Geschäftszeichen ZEPM.VV2005-1/22.1201 verweisen, welche nochmals als Anlage 1 beifügt ist. Alle darin getätigten Aussagen behalten weiterhin uneingeschränkt ihre Gültigkeit und sind ebenfalls im vorliegenden Planungsverfahren relevant und zwingend zu beachten. Auf Seite 3 Punkt 3. des v. g. Schreibens möchten wir anmerken, dass die Ausführungen zu

Liegenschaften, welche im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements (ELM) an die Bundeswehr betreffen, auch für andere Nutzer, wie z. Bsp. Bundespolizei, THW, Zollverwaltung gelten.

Unabhängig hiervon möchten wir auf nachfolgende Punkte hinweisen, die Sie bitte ebenfalls bei Ihren weiteren Planungen berücksichtigen.

1.

Im Rahmen der Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen für die ausländischen Streitkräfte hat die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben deren militärischen Belange vollumfänglich zu gewährleisten. Dies hat zur Folge, dass für militärisch genutzte Flächen ein sehr hohes Realisierungshemmnis für Vorhaben im Rahmen des Netzausbaus besteht. Die nun im zweiten Entwurf des Netzentwicklungsplan genannten geplanten Projekte/ Maßnahmen zeigen bereits zum jetzigen Zeitpunkt, dass voraussichtlich eine nicht unerhebliche Zahl an militärisch genutzten Liegenschaften von künftigen Trassenverläufen betroffen sein könnte. Vor allem im süddeutschen Raum ist auch eine Betroffenheit von Telekommunikationskabeln der amerikanischen Streitkräfte nicht ausgeschlossen. Eine genaue Prüfung einer Betroffenheit kann jedoch erst in den nachgelagerten Genehmigungsschritten vorgenommen werden, wenn eine konkrete Trassenführung im Gespräch ist.

Dies gilt ebenfalls für die Gemeindefreien Bezirke Loheide und Osterheide. Auch hier kann eine Betroffenheit sowohl von militärischen Einrichtungen als auch für den zivilen Bereich erst geprüft werden, wenn konkrete Trassenführungen bekannt sind.

2.

A) Insbesondere ist nochmals zu erwähnen, dass sich innerhalb von Trassengebieten bzw. Untersuchungsräumen verschiedene militärisch genutzte Großliegenschaften sowie militärische Schutzbereiche, wie z.B. Funk- und Radaranlagen sowie Munitionslager befinden können, welche die BImA als Eigentümerin im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements an die Bundeswehr vermietet hat. Diese Liegenschaften dienen dem Zwecke der Landesverteidigung. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist ihrem Mieter Bundeswehr verpflichtet. Es muss ausgeschlossen werden, dass die Funktionalität und Verwendungsfähigkeit der von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften eingeschränkt wird. **Eine grundsätzliche Zuordnung in die Kategorie „Extrem Hoch" der Raumwiderstandsklassen ohne Einschränkung wird dringend angeregt. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass diese Flächen in der Regel in den Raumordnungsplänen der**

Länder und den Regionalplänen der Landkreise und kreisfreien Städte als „Vorranggebiet Militär“ ausgewiesen sind. Das Ziel der Raumordnung „Vorranggebiet Militär“ ist bisher der Raumwiderstandsklasse „Sehr Hoch“ zugeordnet. Aufgrund der o.g. Ausführungen sollte auch für das v. g. Ziel der Raumordnung eine grundsätzliche Zuordnung in die Kategorie „Extrem Hoch“ der Raumwiderstandsklassen erfolgen.

B) Es ist durch den Vorhabenträger im Vorfeld auszuschließen, dass Maßnahmen im Zuge der Herstellung von Trassenverläufen, eine Beeinträchtigung der durch die Bundesforstbetriebe forstlichen, naturschutzfachlichen und zum Teil landwirtschaftlichen Betreuung von Wald- und Freiflächen sowie die Koordination oder Umsetzung von Unterhaltungsmaßnahmen zur Pflege planfestgestellter A&E-Maßnahmen erfolgt. **Aufgrund von zu erwartender Umweltauswirkungen wird hier eine Zuordnung in die Kategorie „Hoch“ der Raumwiderstandsklassen angeregt.** Eine frühzeitige Einbindung der Eigentümer hat vor Umsetzung der Maßnahmen zu erfolgen. Zudem sind vor Umsetzungsmaßnahmen mit den Eigentümern Gestattungsverträge zu schließen. Der Naturschutz Wald unterliegt gesetzlichen Vorgaben, welche zwingend einzuhalten sind.

3.

Die BImA als Immobiliendienstleisterin des Bundes unterstützt die Bundesverwaltung auf ihrem Weg zur Klimaneutralität aktiv und ist gehalten, insbesondere die Errichtung von PV-Anlagen und den Ausbau der E-Ladeinfrastruktur aktiv voranzubringen. Dies, aber auch der allgemein zunehmende Technisierungsgrad und damit einhergehend, der höhere Stromverbrauch auf den Liegenschaften des Bundes, erfordert leistungsfähige Stromübertragungsnetze, um Kapazitätsengpässe zu vermeiden. Aufgrund der Größe des Untersuchungsrahmens können bundesweit eine erhebliche Anzahl von Liegenschaften der BImA unmittelbar betroffen sein. Eine detaillierte Prüfung der im Einzelfall betroffenen Liegenschaften ist zum jetzigen Zeitpunkt bzw. im Rahmen der jetzigen Beteiligung bei einer richtigen Interpretation der ausgelegten Unterlagen final noch nicht möglich. Dies kann erst nach Vorliegen von entsprechenden Trassenplänen erfolgen. Je nach späterem, geplanten Trassenverlauf können Liegenschaften mit einer sehr sensiblen technischen Infrastruktur, wie Funk- und Messeinrichtungen etc. betroffen sein. Mögliche Auswirkungen wären hier vorab zu analysieren.

4.

Veröffentlichung

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stimmt der Veröffentlichung ihrer Stellungnahme durch die Bundesnetzagentur nicht zu.

Fazit:

Aufgrund der in der derzeitigen frühen Planungsphase fehlenden Angaben von tatsächlichen Leitungsverläufen sowie Netzverknüpfungspunkten können keine konkreten Angaben über einzelne BImA-eigene Liegenschaften und deren Betroffenheit gemacht werden.

Bei den im weiteren Verlauf der Planungen zu ermittelnden Präferenzräumen, sollten möglichst umfangreiche Alternativen benannt werden, um die Anzahl der Konfliktrisikopunkte weitestgehend zu minimieren. Um frühzeitige Beteiligung der BImA am weiteren Planungsverfahren wird gebeten.

Den künftigen Schriftverkehr und die Informationen im Laufe des weiteren Verfahrens bitten wir an das Funktionspostfach <TOEB.ZE@bundesimmobilien.de> zu senden. Die Unterlagen werden intern an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[redacted]

[redacted]

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Ellerstraße 56, 53119 Bonn

Per E-Mail:
Bundesnetzagentur
UR-2023-2037@bnetza.de

SPARTE Portfoliomanagement
GESCHÄFTSZEICHEN ZEPM.VV2005-01/22.1201
ANSPRECHPARTNER [redacted]
ANSCHRIFT
TEL
FAX
E-MAIL
INTERNET

DATUM 16. Dezember 2022

Entwurf der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung zur Bedarfsermittlung 2023-2037/2045
Stellungnahme der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 17.11.2022 baten Sie um Stellungnahme zur Ermittlung des Bedarfs für die Erweiterung und den Ausbau der Stromübertragungsnetze der Bundesnetzagentur gemäß § 12c Abs. 2 S. 1 EnWG i. V. m. § 40 UVPG und der damit durchgeführten Strategischen Umweltprüfung (SUP). Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) nimmt hierzu wie folgt Stellung.

Aufgrund der Größe des Untersuchungsrahmens kann eine erhebliche Anzahl von Liegenschaften im gesamten Bundesgebiet betroffen sein. Eine detaillierte Prüfung der im Einzelfall betroffenen Liegenschaften kann erst nach Vorliegen von entsprechenden Trassenplänen erfolgen. Unabhängig davon möchten wir vorsorglich auf die nachfolgenden Punkte hinweisen, die Sie bitte bei Ihren weiteren Planungen berücksichtigen.

1.
Im Rahmen der Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen für die ausländischen Streitkräfte hat die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben deren militärischen Belange vollumfänglich zu gewährleisten. Die im Entwurf der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung zur Bedarfsermittlung 2023-2037/2045 vorgesehene Differenzierung bei

der Einstufung der Raumwiderstandsklasse EH "Extrem Hoch" und I "Sehr Hoch" für militärisch genutzte Flächen ist nicht nachvollziehbar. Unabhängig davon, wie eine militärisch genutzte Fläche ausgewiesen ist, besteht für diese zweckgebundene Nutzung regelmäßig ein sehr hohes Realisierungshemmnis für ein Vorhaben im Rahmen des Netzausbaues. Insoweit gibt es bei der grundsätzlichen Gewichtung von "Konfliktpotentialen bzw. Raumwiderständen" bezogen auf militärisch genutzte Flächen der ausländischen Streitkräfte keine Unterschiede. Vielmehr werden diese Flächen **regelmäßig nicht für ein Vorhaben zur Verfügung stehen** und fallen damit **generell unter die Raumwiderstandsklasse EH "Extrem Hoch".** Sollte es allerdings aus Ihrer Sicht einen besonderen Grund für diese Differenzierung geben, sind wir für eine Mitteilung dankbar.

2.

Die BImA, vertreten durch die Bundesforstbetriebe sind als Dienstleister der Bundesstraßenbauverwaltung für die Unterhaltung zahlreicher planfestgestellter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A&E-Maßnahmen) zuständig, die im Rahmen des Ausbaus von Bundesstraßen und Autobahnen hergestellt wurden. Hier sind die Bundesforstbetriebe regelmäßig Eigentümer oder Besitzer von Flurstücken und koordinieren bzw. setzen selber Unterhaltungsmaßnahmen zur Pflege der A&E-Maßnahmen um. Es ist sicherzustellen, dass alle planfestgestellten Maßnahmen im in Frage kommenden Gebieten in Lage, Größe, Zustand und Nutzungsart auch nach den durchzuführenden Verfahren weiterhin bestehen. Es wird im Rahmen der einzelnen Planungen die maßnahmenkonkrete Abstimmung mit den zuständigen Behörden (Planfeststellungs-, Obere und Untere Naturschutzbehörde usw.) empfohlen. Es ist erforderlich, dass die Zuwegungen zu den Maßnahmeflächen in aktueller Lage bestehen und dauerhaft nutzbar bleiben oder anderweitig gewährleistet werden. Es ist planerisch sicherzustellen, dass Veränderungen im Umfeld der Maßnahmeflächen, die aus heutiger Sicht zu einer indirekten ökologischen Verschlechterung der einzelnen Maßnahmen führen, nicht stattfinden. Hierbei sind jeweils das planfestgestellte Maßnahmeziel sowie die aktuell gültigen naturschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Mögliche Eingriffe/ Änderungen in bestehende A&E-Maßnahmen sind zu vermeiden. Unvermeidbare planungsrechtliche Änderungen, die Auswirkungen auf planfestgestellte A&E-Maßnahmen haben könnten, bedürfen zwingend der Zustimmung der Planfeststellungsbehörden. Zusätzlich ist es erforderlich, dass die Belange bestehender Überschwemmungs-, Landschaftsschutz- und bestehende Naturschutzgebiete sowie Biotope in zukünftigen Planungen Berücksichtigung finden.

3.

Weiterhin können sich Innerhalb der Gebiete der betreffenden Bundesländer Liegenschaften befinden, bei denen die BImA Eigentümerin ist, die jedoch im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements an die Bundeswehr vermietet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben als Träger öffentlicher Belange für diese Liegenschaften erfolgt durch die Bundeswehr selbst. Ihrer o.g. E-Mail ist zu entnehmen, dass das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) beteiligt wurde. Das BAIUDBw wird insofern eine eigene Stellungnahme abgeben. Als Eigentümer dieser Liegenschaften weist die BImA an dieser Stelle vorsorglich auf Folgendes hin: Die BImA ist seinem Mieter Bundeswehr verpflichtet. Es muss ausgeschlossen werden, dass die Funktionalität der Bundeswehr eingeschränkt wird. Die Liegenschaften der Bundeswehr dienen dem Zwecke der Landesverteidigung. Auch könnte aus Sicht der BImA der Flugverkehr der Bundeswehr gestört werden. Es ist im weiteren Verfahren zu prüfen, ob Flugsicherungsanlagen wie z.B. „Nienburg VOR“, „Sarstedt DVOR“, „Hannover Radar“ und „Deister Radar“ ausreichend geschützt würden, um den Flugbetrieb einschränkungsfrei zu gewährleisten. Hier sollte bei konkret werdenden Planungen mit der Bundeswehr und dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) direkte Koordinierungsgespräche geführt werden.

4.

Die BImA ist Grundeigentümerin für verschiedene Liegenschaften, deren Flächen durch entsprechende Vertragsregelungen - nicht zuletzt aufgrund des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImAG) - an verschiedene Institutionen und Forschungseinrichtungen wie z.B. das Julius-Kühn-Institut (JKI), Fridrich-Löffler-Institut (FLI) oder andere zur Erfüllung seiner hoheitlichen Aufgaben und Zwecke verpachtet worden sind. Diese sind selbständige Bundesoberbehörden und gleichzeitig Forschungseinrichtungen des Bundes. Zu Bundesministerien gehörend, nehmen sie gesetzliche Aufgaben wahr und forschen, um diese Aufgaben und die Politikberatung wissenschaftlich fundiert zu erfüllen.Weiterhin beraten sie mit seinem wissenschaftlichen Know-how politische Instanzen und Entscheidungsträger kurzfristig und kompetent. Sie sind wichtige Partner in nationalen, EU- und internationalen Gremien für alle Fragen, die sich in Gesamtbereichen wie z.B. Kulturpflanzen oder Tierwohl ergeben. Die dadurch genutzten Flächen werden auf Jahre vorbereitet und planmäßig genutzt. Eine Flächenänderung oder Umplanung wäre hier nur mit einem sehr großen zeitlichen wie auch organisatorischen Aufwand verbunden und ist somit zu vermeiden.

5.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass den Ansprüchen des Nationalen Naturerbes (NNE), des Blauen Band Deutschland (BBD) sowie des Grünes Band Deutschland (GBD) Rechnung getragen wird. Hier sind bei den weiteren Planungen unter anderem die DBU Naturerbe GmbH und die World Wide Fund For Nature (WWF) zwingend zu beteiligen.

6.

Durch die BImA angemietete Flächen (z.B. Klostergut Mariensee Landpacht) könnten ebenfalls innerhalb eventueller Trassengebiete liegen. Es sind ebenso die Eigentümer zu beteiligen um Kollisionen anderer Vorhaben zu vermeiden.

7.

Veröffentlichung

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stimmt der Veröffentlichung ihrer Stellungnahme durch die Bundesnetzagentur nicht zu.

Den künftigen Schriftverkehr und die Informationen im Laufe des weiteren Verfahrens bitten wir an das Funktionspostfach <TOEB.ZE@bundesimmobilien.de> zu senden. Die Unterlagen werden intern an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[redacted]

Beglaubigt

[redacted]

Email-Einwendung

Verfahren: NEP_2023_2037
Aktenzeichen: NEP 2023-2037/2045 4.14.01.02/001#4
Aktennummer: 700074

Eingangsdatum: 20.11.2023
Versandart: 1. Email
Klassifizierung:

Absender

Organisation: Landkreis Oldenburg
Anrede:
Titel:
Vorname:
Nachname:
Straße, Hausnummer / Postfach:
PLZ, Ort:
E-Mail:
Telefon:

Veröffentlichung:
Anonymisierung zum ÜNB:

Anhänge:

Anzahl der Anhänge: 1

Stellungnahme:

Stellungnahme
Prüfungsergebnisse der Bundesnetzagentur des Netzentwicklungsplans 2023-2038+2045

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den vorläufigen Prüfungs- und Bewertungsergebnissen der Bundesnetzagentur zum 2. Entwurf des Netzentwicklungsplans Strom (NEP) einschließlich der Offshore-Netzentwicklungsplanungen der Übertragungsnetzbetreiber 2023-2038+2045 nehmen wir wie folgt Stellung:

Maßnahme P22 / M80 (Netzverstärkung Elsfleth/West – Ganderkesee)

Im Anhang zum Netzentwicklungsplan Strom 2037 mit Ausblick 2045, Version 2023, zweiter Entwurf - Projektsteckbriefe - führen die Netzbetreiber aus:

M80: Elsfleth/West – Hunte-Ochtum – Ganderkesee

„Von Elsfleth/West über Hunte-Ochtum nach Ganderkesee ist die Verstärkung der bestehenden 380-kVLeitung notwendig. Hierfür muss die Leitung mit zwei 380-kV-Stromkreisen mit einer Stromtragfähigkeit von je 4.000 A neu errichtet werden. Weiterhin ist die 380-kV-Schaltanlage Ganderkesee zu verstärken (Netzverstärkung) sowie am Kreuzungspunkt an dem Abzweig nach Niedervieland (Arbeitstitel Hunte-Ochtum; Suchraum Gemeinden Ganderkesee/Lemwerder/Berne) eine neue 380-kV-Schaltanlage mit zwei 380/110-kV-Transformatoren zu errichten (Netzausbau).“

(Quelle: Anhang NEP, Projektsteckbriefe, Seite 485)

M535: Elsfleth/West – Stadtbezirke Bremen-West/Mitte – Samtgemeinde Sottrum

„Im Rahmen dieser Maßnahme ist die Ablösung der bestehenden 220-kV-Leitung zwischen Elsfleth/West und Sottrum durch eine neue zweisystemige 380-kV-Leitung mit einer Stromtragfähigkeit von 4.000 A je Stromkreis von Elsfleth/West über Blockland/neu bis zur Samtgemeinde Sottrum vorgesehen (Netzverstärkung). Dafür ist die 380-kV-Schaltanlage in Elsfleth/West zu verstärken (Netzverstärkung) sowie ein neues 380-kV-Umspannwerk am Kreuzungspunkt mit dem Projekt P116 im Raum Sottrum (Suchraum Samtgemeinde Sottrum) mit drei 380/110-kV-Transformatoren zu errichten (Netzausbau). Weiterhin ist als Ersatz für den 220-kV-Abzweig Blockland einschließlich des Umspannwerks Blockland ein neues 380/110 kV-Umspannwerk mit mehreren 380/110-kV-Transformatoren (Kundentransformatoren) westlich des jetzigen Abzweigs (Suchraum Stadtbezirke Bremen-West/Mitte; Arbeitsname Blockland/neu; Netzausbau) zusammen mit dem unterlagerten Verteilnetzbetreiber zu errichten und in die neue Leitung voll einzuschleifen. Aktuell werden verschiedene Standorte auf Bremer Gebiet an der A27 sowie in der Nähe des Stahlwerks Bremen – verbunden mit einer weiter südöstlich liegenden 380kV Weserquerung – geprüft. An das Umspannwerk Blockland/neu ist der DC-Konverter des Offshore Netzanbindungssystems NOR-14-1 anzuschließen.

Bei der Ablösung der bestehenden durch die neue Leitung orientiert sich die Planung an der Bestandstrasse. Dabei sind Abweichungen vom aktuellen Trassenverlauf bei der nachgelagerten Planung möglich, um Abstände zu Siedlungen zu erhöhen, bestehende Belastungen für den Naturraum zu

verringern oder Bündelungen mit linienförmiger Infrastruktur umzusetzen, um u. a. dem Bündelungsgebot Rechnung zu tragen.“

(Quelle: Anhang NEP, Projektsteckbriefe, Seite 539)

Bisher ist geplant, sowohl für den Ersatzneubau der 380-kV-Freileitung von Elsfleth / West nach Ganderkesee als auch für die Leitung Elsfleth / West über Blockland / neu bis zur Samtgemeinde Sottrum jeweils ein neues Umspannwerk („Schaltanlage“) zu errichten.
Wir bitten zum einen darum, eine Bündelung der Leitung M535 Elsfleth / West – Stadtbezirke Bremen-West / Mitte – Samtgemeinde Sottrum mit dem Ersatzneubau M80 der 380-kV-Freileitung von Elsfleth / West nach Ganderkesee zu prüfen.
Zum anderen bitten wir zu prüfen, inwieweit der favorisierte Standort des Umspannwerks Blockland / Neu Alternative 2 (und nach den Unterlagen alleinige potenzielle Standortfläche der Südvariante) ebenfalls von der 380-kV-Freileitung von Elsfleth / West nach Ganderkesee als Umspannwerk genutzt werden könnte, möglicherweise durch eine Verlängerung vom Umspannwerk Blockland / neu Alternative 2 zum Abzweig Niedervieland der 380-kV-Freileitung von Elsfleth / West nach Ganderkesee.
Die Standortfläche des Umspannwerks Blockland / neu Alternative 2 befindet sich auf Flächen, die bereits der Nutzung für Industrie-und Gewerbezwecke zugewiesen sind (Darstellung „Gewerbliche Bauflächen“ im FNP Bremen, Fortschreibung 2021). Es wird in den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren ausgeführt, dass der „Raum (.) akustisch und optisch durch das angrenzende Stahlwerk sowie die dort verlaufenden Bahn- und Leitungstrassen stark vorbelastet (ist). Gleichzeitig hat das angrenzende Stahlwerk eine optisch abschirmende Wirkung, sodass insgesamt verhältnismäßig geringe Auswirkungen durch den Bau des UW an diesem Standort zu erwarten sind.“ (ROV-Unterlagen Seite 95, A Erläuterungsbericht). Auch sollte die angegebene Standortfläche ist mit etwa 34 ha (ROV-Unterlagen Seite 128 f, A Erläuterungsbericht) über ausreichend Fläche verfügen, dass dort auch die Anbindung des Abzweigs der 380-kV-Freileitung von Elsfleth / West nach Ganderkesee und Nutzung als Umspannwerk möglich sein sollte.

Wir halten die Variante der gemeinsamen Nutzung der Flächen des Umspannwerks Blockland / Neu Alternative 2 sowohl für die 380-kV-Leitung Elsfleth / West – SG Sottrum als auch für die 380-kV-Freileitung von Elsfleth / West nach Ganderkesee unter den Gesichtspunkten der sparsamen Inanspruchnahme von Grund und Boden, dem Gebot der Bündelung von Infrastrukturen und der Eingriffsminimierung in Natur und Landschaft für geboten.

Projekt DC21 mit der Maßnahme DC21b sowie Projekt DC25 (Korridor B / Vorhaben 48 / 49)

Im Anhang zum Netzentwicklungsplan Strom 2037 mit Ausblick 2045, Version 2023, zweiter Entwurf - Projektsteckbriefe - führen die Netzbetreiber aus:

„Im Rahmen dieser Maßnahme ist der Bau einer HGÜ-Verbindung mit einer Nennleistung von 2 GW von Heide/West nach Polsum vorgesehen (Netzausbau). In Heide/West und Polsum sind jeweils DC-Konverter mit einer Kapazität von 2 GW zu errichten (Netzausbau). Das Projekt soll als Punkt-zu-Punkt-Maßnahme umgesetzt werden. Die Verbindung soll nach Planung der ÜNB zusammen mit der Verbindung DC21 zwischen Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen in weiten Teilen als paralleles Erdkabel auf einer gemeinsamen Stammstrecke realisiert werden.“
(Quelle: Anhang NEP, Projektsteckbriefe, Seite 458)

Aus Sicht des Landkreises Oldenburg halten wir eine frühzeitige Bündelung der DC21b / DC25 Trassenkorridore für notwendig. Der Landkreis Oldenburg kann sich eine Streckenführung ab der Weserquerung ab Ovelgönne vom Vorhaben 48 ab dem Punkt V 48-19 Richtung Westen zur Trasse 49 bis zum Punkt V 49-10 nördlich von Westerstede bei Jührdenerfeld auf der Trasse 49 vorstellen und ab dort eine gemeinsame Stammstrecke Richtung Süden.
Weiterhin halten wir eine Bündelung der Leitungen DC21b / DC25 mit den Trassenkorridoren DC34 / DC35 für notwendig.

DC34 / DC35: HGÜ-Verbindung von Niedersachsen nach Hessen (Rhein-Main-Link)

Im Anhang zum Netzentwicklungsplan Strom 2037 mit Ausblick 2045, Version 2023, zweiter Entwurf - Projektsteckbriefe - führen die Netzbetreiber aus:

DC34: Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Bürstadt

„Im Rahmen dieser Maßnahme ist der Bau einer HGÜ-Verbindung mit einer Nennleistung von 2 GW von Ovelgönne / Rastede / Wiefelstede / Westerstede nach Bürstadt vorgesehen (Netzausbau). In Ovelgönne / Rastede / Wiefelstede / Westerstede ist eine DC-Konverterstation zusammen mit den Offshore-Projekten NOR-13-1 und NOR-20-1 von TenneT mit einer Kapazität von jeweils 2 GW als Multiterminallösung zu errichten (Netzausbau) und an die im Rahmen von P119 zu errichtende 380-kV-Schaltanlage anzubinden. Die Multiterminalanlage NordWestHub wird von Amprion und TenneT gemeinsam errichtet. In Bürstadt / Lampertheim / Biblis / Groß-Rohrheim ist eine DC Konverterstation mit einer Kapazität von 2 GW zu errich-ten (Netzausbau).“

(Quelle: Anhang NEP, Projektsteckbriefe, Seite 539)

DC35: Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Marxheim (Taunus)

„Im Rahmen dieser Maßnahme ist der Bau einer HGÜ-Verbindung mit einer Nennleistung von 2 GW von Ovelgönne / Rastede / Wiefelstede / Westerstede nach Marxheim (Taunus) vorgesehen (Netzausbau). In Ovelgönne / Rastede / Wiefelstede / Westerstede ist diese Leitung in die geplante Multiterminalanlage

der DC34 einzubinden. In der Region Hofheim am Taunus / Kriftel ist eine DC-Konverterstation mit einer Kapazität von 2 GW zu errichten (Netzausbau).“

(Quelle: Anhang NEP, Projektsteckbriefe, Seite 539)

Aus Sicht des Landkreises Oldenburg halten wir eine frühzeitige Bündelung der Trassenkorridore DC34 / DC35 für notwendig. Auch halten wir eine frühzeitige Bündelung der Trassenkorridore DC34 / DC35 mit einem frühzeitig gebündelten Trassenkorridor der DC21b / DC25-Leitungen für notwendig. Der Landkreis Oldenburg kann sich eine Streckenführung ab der Trasse 49 ab dem Punkt V 49-10 nördlich von Westerstede bei Jührdenerfeld und ab dort eine gemeinsame Stammstrecke Richtung Süden weiter auf der Trasse 49 vorstellen.

DC40: HGÜ-Verbindung von Niedersachsen nach Sachsen

Im Anhang zum Netzentwicklungsplan Strom 2037 mit Ausblick 2045, Version 2023, zweiter Entwurf - Projektsteckbriefe - führen die Netzbetreiber aus:

DC40: Suchraum Nüttermoor – Streumen
„Diese Maßnahme umfasst den Bau einer HGÜ-Verbindung mit einer Nennleistung von 2 GW mit metallischem Rückleiter zwischen dem Suchraum der Stadt Leer (Ostfriesland) sowie den Gemeinden Moormerland und Jemgum und dem bestehenden Umspannwerk (UW) Streumen. Zur Verbesserung der Lesbarkeit wird im weiteren Verlauf der Suchraum der Stadt Leer (Ostfriesland) sowie den Gemeinden Moormerland und Jemgum wie folgt abgekürzt: "Suchraum Nüttermoor".
Im UW Streumen (Netzverknüpfungspunkt (NVP) zum Offshore-Netz) ist der Anschluss einer DCKonverterstation mit einer Kapazität von 2 GW (Netzausbau) vorgesehen. Im Suchraum Nüttermoor ist eine 525-kV-DC-Schaltanlage zu errichten. Nach aktuellem Planungsstand ist die HGÜ-Verbindung DC40 Teil eines Multiterminal-(Hub)-Systems, das zusätzlich

die Offshore-Netzanbindungssysteme NOR-17-2 und NOR-x-11 umfasst.“
(Quelle: Anhang NEP, Projektsteckbriefe, Seite 472)

Weiter heißt es:
„Um flexibel auf diese Änderungen reagieren zu können, schlagen die ÜNB daher vor, bei den neu identifizierten HGÜ-Projekten DC40, DC41 sowie DC42 jeweils eine Leerrohrmöglichkeit im Sinne einer vorausschauenden Planung vorzusehen. Damit wird auch die Möglichkeit geschaffen neue HGÜ-Verbindungen nach Bayern führen zu können. Die Option Leerrohre von Beginn an in den Genehmigungsverfahren der Vorhaben DC40, DC41 und DC42 zu berücksichtigen, ermöglicht es Beschleunigungen in den späteren Genehmigungsverfahren zu erzielen und Eingriffe in Naturräume innerhalb weniger Jahre deutlich zu reduzieren.“
(Quelle: Anhang NEP, Projektsteckbriefe, Seite 473)

Auch hier halten wir die Prüfung einer Bündelung auf Teilabschnitten mit den Trassenkorridoren DC34 / DC35 sowie DC21b / DC25 für notwendig.

Weitere Anmerkungen

Wir geben zu bedenken, dass der Landkreis Oldenburg bereits durch eine hohe Zahl an bestehenden sowie derzeit geplanten über- wie unterirdische Stromleitungen belastet ist. Darüber hinaus führen bestehende bzw. sollen weitere geplante Gasleitungen durch den Landkreis Oldenburg führen.
Auch hat der Landkreis Oldenburg gem. WindBG einen Flächenanteil von 2,72% (Rotor out!) für Windenergie auszuweisen. Aufgrund der Raumbeanspruchung bereits vorhandener und nun weiterer geplanter Strom- und Gasleitungen ist zu befürchten, dass dieser gesetzlich vorgegebene Anteil für Windenergieflächen sehr schwierig zu erreichen sein wird.

Vor diesem Hintergrund sollte auf Bündelungsoptionen von Leitungen besonderes Augenmerk gelegt werden.

Zudem schont eine frühzeitige Bündelung von Trassen die Ressourcen und verringert den Eingriff in den Boden. Durch die Bündelung ergeben sich Synergien z.B. im Genehmigungsprozess, beim Bau und im Betrieb, einen geringeren Flächenbedarf im Bereich der Stammstrecke, einen geringeren Umwelteingriff, weniger betroffene Eigentümer sowie Baustellentätigkeit an einem Ort.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Landkreis Oldenburg
61 - Amt für Naturschutz und Landschaftspflege
Delmenhorster Str. 6
27793 Wildeshausen

[redacted]

Email-Einwendung

Verfahren: NEP_2023_2037
Aktenzeichen: NEP 2023-2037/2045 4.14.01.02/001#4
Aktennummer: 700077

Eingangsdatum: 20.11.2023
Versandart: 1. Email
Klassifizierung:

Absender

Organisation: Landkreis Osterholz
Anrede:
Titel:
Vorname:
Nachname:
Straße, Hausnummer / Postfach:
PLZ, Ort:
E-Mail:
Telefon:

Veröffentlichung:
Anonymisierung zum ÜNB:

Anhänge:

Anzahl der Anhänge: 4

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten höflich um eine Fristverlängerung bis zum 27. 11. bitten, um unsere Stellungnahme abzugeben.

Könnten Sie mir außerdem Auskunft darüber geben, ob die beiden Offshore Anbindungen NOR-14-1 und NOR-x-9 über den gesamten Verlauf als Erdkabelprojekte (so auf der letzten Videokonferenz zum Kommunaldialog Niedersachsen kommuniziert) realisiert werden oder als Freileitungen? Hintergrund sind die bei uns in weiten Teilen des Landkreises vorherrschenden Moorböden und andere Böden mit hohem Grundwasserstand. Wir sehen hier hohe Raumwiderstände.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Landkreis Osterholz
Planungs- und Naturschutzamt
Raumordnung und Bauleitplanung
Am Osterholze 2A
27711 Osterholz-Scharmbeck

[redacted]

[redacted]

Besuchen Sie uns auch bei
Facebook<https://www.facebook.com/landkreisohz>,
Twitter<https://twitter.com/landkreis_ohz> und
Instagram<https://www.instagram.com/landkreisosterholz>.

Dein Start in die Zukunft – Ausbildung und Studium beim Landkreis Osterholz<https://www.landkreis-osterholz.de/ausbildung>!

[redacted]

z.V.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Landkreis Osterholz
Planungs- und Naturschutzamt
Raumordnung und Bauleitplanung
Am Osterholze 2A
27711 Osterholz-Scharmbeck

[redacted]

Twitter<https://twitter.com/landkreis_ohz> und
Instagram<https://www.instagram.com/landkreisosterholz>.

Dein Start in die Zukunft – Ausbildung und Studium beim Landkreis
Osterholz<https://www.landkreis-osterholz.de/ausbildung>!

Hallo Frau Piechotta,
nachfolgende Informationen von Frau Gusky zum Netzentwicklungsplan z.K.
Sofern aus Ihrer Sicht nun eine Stellungnahme abgegeben werden sollte,
melden Sie sich doch bitte.

Mit freundlichen Grüßen

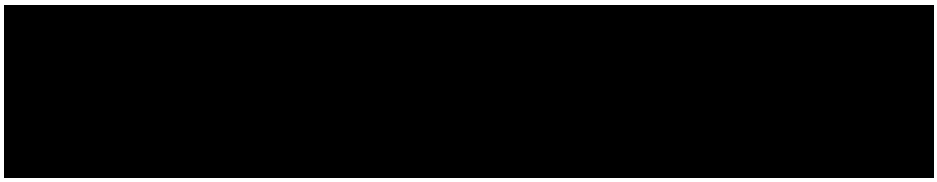

Besuchen Sie uns auch bei Facebook<https://www.facebook.com/landkreisohz>, Twitter<https://twitter.com/landkreis_ohz> und Instagram<https://www.instagram.com/landkreisosterholz>.

Dein Start in die Zukunft – Ausbildung und Studium beim Landkreis Osterholz<https://www.landkreis-osterholz.de/ausbildung>!

Wir haben noch bis zum 20.11.2023 die Möglichkeit eine Stellungnahme zum zweiten Entwurf des Netzentwicklungsplans Strom 2037/2045 (2023) abzugeben. Wie auch der erste Entwurf enthält dieser für den Landkreis Osterholz die folgenden zwei neuen Erdkabel Projekte als Teil des Offshore Netzanbindungssystems (die Steckbriefe der Projekte finden Sie hier<file://WINSRV025/Daten/Amt061/Raumordnung/1_Grundsatzangelegenhei

ten/05_3_Netzausbau/Netzentwicklungsplan_2037_2045/Zweiter%20Entwurf/Netzentwicklungsplan%202037_2045%20(2023)_Zweiter%20Entwurf/NEP_2037_2045_V2023_2_Entwurf_Teil2_0.pdf_Steckbriefe.pdf>):

· DC-Offshore-Netzanbindungssystem NOR-x-9 (Anbindung von Offshore-Windparks (OWP) in der Nordsee an den Netzverknüpfungspunkt Samtgemeinde Sottrum) – S. 1052 des obigen Dokuments

· DC-Offshore-Netzanbindungssystem NOR-14-1 (Anbindung von Offshore-Windparks (OWP) in der Nordsee an den Netzverknüpfungspunkt Blockland neu, direkter Zusammenhang zu P 119 Conneforde-Sottrum) – S. 998 des obigen Dokuments

Im Netzentwicklungsplan werden zunächst lediglich Netzverknüpfungspunkte identifiziert, einen genauen Verlauf der Leitungen gibt es noch nicht. Daher ist zum jetzigen Zeitpunkt noch unklar inwieweit wir betroffen sein werden. Wird der Netzentwicklungsplan verabschiedet (für den Jahreswechsel anvisiert) werden die Projekte in das Bundesbedarfsplangesetz übernommen und dort verabschiedet. Erst dann sind die dort identifizierten Stromleitungsvorhaben verbindlich und die Fachplanung (Raumordnungsverfahren oder Bundesfachplanung) kann beginnen.

Wir haben bei der Veröffentlichung des ersten Entwurfs trotz neuer Betroffenheit keine Stellungnahme abgegeben.

Die gesamten Unterlagen zum Netzentwicklungsplan sind hier<file://WINSRV025/Daten/Amt061/Raumordnung/1_Grundsatzangelegenheiten/05_3_Netzausbau/Netzentwicklungsplan_2037_2045/Zweiter%20Entwurf/Netzentwicklungsplan%202037_2045%20(2023)_Zweiter%20Entwurf> abgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]
Landkreis Osterholz
Planungs- und Naturschutzamt
Raumordnung und Bauleitplanung
Am Osterholze 2A
27711 Osterholz-Scharmbeck

[redacted]

Besuchen Sie uns auch bei
Facebook<https://www.facebook.com/landkreisohz>,
Twitter<https://twitter.com/landkreis_ohz> und
Instagram<https://www.instagram.com/landkreisosterholz>.

Dein Start in die Zukunft – Ausbildung und Studium beim Landkreis
Osterholz<https://www.landkreis-osterholz.de/ausbildung>!

[redacted]

z.K. und z.V.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Landkreis Osterholz
Planungs- und Naturschutzamt
Raumordnung und Bauleitplanung
Am Osterholze 2A
27711 Osterholz-Scharmbeck

[redacted]

Besuchen Sie uns auch bei
Facebook<https://www.facebook.com/landkreisohz>,
Twitter<https://twitter.com/landkreis_ohz> und
Instagram<https://www.instagram.com/landkreisosterholz>.

Dein Start in die Zukunft – Ausbildung und Studium beim Landkreis
Osterholz<https://www.landkreis-osterholz.de/ausbildung>!

[redacted]

Zur Info

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Landkreis Osterholz
Planungs- und Naturschutzamt
Amtsleitung
Am Osterholze 2A
27711 Osterholz-Scharmbeck

[redacted]

E-Mail:
[redacted]

61 zur Kenntnis

[redacted]

Landkreis Osterholz
Dezernent für Ordnung, Bauen, Umwelt
Osterholzer Straße 23
27711 Osterholz-Scharmbeck

[redacted]

E-Mail:

[redacted]

[redacted]

[cid50156*image001.jpg@01D95CB5.6B4EC2A0]
Sehr geehrte Damen und Herren,

im März 2023 sind wir im Kommunaldialog zusammengekommen, um mit Ihnen über den Netzentwicklungsplan 2037/2045 (2023) zu sprechen. Die Konsultationsphase für den veröffentlichten ersten Entwurf des Netzentwicklungsplans endete einen Monat später im April. Im Anschluss haben die vier Übertragungsnetzbetreiber die Einwendungen und Stellungnahmen eingearbeitet und den zweiten Entwurf des Netzentwicklungsplans Strom 2037/2045 (2023) am 12. Juni veröffentlicht. Diesen prüft die Bundesnetzagentur und wird ihn voraussichtlich im Herbst zur öffentlichen Konsultation bereitstellen.

Zu Ihrer Information: Unter netzentwicklungsplan.de<https://www.netzentwicklungsplan.de/> können Sie den zweiten Entwurf Netzentwicklungsplan einsehen und den NEP-Prozess weiter verfolgen. Den Bericht inklusive Anhang direkt finden Sie hier: https://www.netzentwicklungsplan.de/nep-aktuell/netzentwicklungsplan-2037204 5-2023

Sollten Sie Fragen oder Anregungen haben, [redacted] als Koordinator für Bürgerbeteiligung gern zur Verfügung.

Dazu möchten wir bereits jetzt ankündigen, dass wir zum Ende des Jahres wieder einen Kommunaldialog durchführen werden. Sie erhalten hierzu rechtzeitig eine Einladung und wir freuen uns, wieder mit Ihnen in Austausch zu treten.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

i. V.

[cid:image006.png@01D9B596.E8AC5430]

[cid:image007.png@01D9B596.E8AC5430]

[redacted]

Teamleitung Team Nord

Public Affairs & Communication | Community Relations

[redacted]

Koordinator Bürgerbeteiligung

Public Affairs & Communication | Community Relations

[redacted]

700089

Email-Einwendung

Verfahren: NEP_2023_2037
Aktenzeichen: NEP 2023-2037/2045 4.14.01.02/001#4
Aktennummer: 700089

Eingangsdatum: 20.11.2023
Versandart: 1. Email
Klassifizierung:

Absender

Organisation: Stadt Altdorf b. Nürnberg
Anrede:
Titel:
Vorname:
Nachname:
Straße, Hausnummer / Postfach:
PLZ, Ort:
E-Mail:
Telefon:

Veröffentlichung:
Anonymisierung zum ÜNB:

Anhänge:

Anzahl der Anhänge: 0

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei meine Einwendungen zur P53 und andere Trassen. Die Netzentgelte steigen aufgrund des massiven Ausbaus der Netze - auf allen Ebenen - in Dimensionen, die den Wohlstand in Deutschland massiv gefährden. Es gibt keinen Masterplan. Niemand kann konkret Zahlen nennen. Eine neue Regulatorik würde wieder andere Ungerechtigkeiten verursachen. Es braucht dringend ein Moratorium. Es braucht dringend einen Kosten-Nutzen-Vergleich - wie EU-seitig vorgeschrieben – auch hinsichtlich kommender Speichermöglichkeiten. Jetzt Fakten zu schaffen, obwohl in wenigen Jahren vielleicht andere technische Möglichkeiten vorhanden sein könnten, ist aufgrund der finanziellen Situation der BRD nicht zielführend. Die Kosten werden über Netzentgelte auf den Verbraucher umgelegt, d.h. bei prognostizierten Ausbaukosten von 600 Mrd. € werden die Strompreise weiter steigen oder die BRD schießt Steuergelder dazu – das kann sie zukünftig kaum mehr leisten. Zudem verstört mich zusehends die Art und Weise wie mit Eigentum umgegangen wird: Zwangsmaßnahmen wie Duldungen und Enteignung, gesetzliche Willkür über Beschleunigungsgesetze und wenn Rodungen vor einer Genehmigung möglich sind, dann ist das für viele Bürgerinnen und Bürger kaum mehr zu akzeptieren – werden an Sie doch andere Maßstäbe gestellt.

Ich fordere Sie auf, die derzeitigen Planungen ruhen zu lassen und in einen breiten Diskurs mit der Öffentlichkeit, der Wissenschaft, den Kommunen und den lokalen Netzbetreibern zu treten.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Tabor
Erster Bürgermeister

Stadt Altdorf b. Nürnberg
Röderstraße 10
90518 Altdorf b. Nürnberg

[redacted]

[LogoStadtAltdorf]

Datenschutzhinweise gemäß der neuen DSGVO finden Sie unter www.altdorf.de<http://www.altdorf.de/>
Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

700095

Email-Einwendung

Verfahren: NEP_2023_2037
Aktenzeichen: NEP 2023-2037/2045 4.14.01.02/001#4
Aktennummer: 700095

Eingangsdatum: 21.11.2023
Versandart: 1. Email
Klassifizierung:

Absender

Organisation: Kreis Rendsburg-Eckernförde
Anrede:
Titel:
Vorname:
Nachname:
Straße, Hausnummer / Postfach:
PLZ, Ort:
E-Mail:
Telefon:

Veröffentlichung:
Anonymisierung zum ÜNB:

Anhänge:

Anzahl der Anhänge: 2

Stellungnahme:

Guten Tag,

der Kreis Rendsburg-Eckernförde wurde über die Firma Tennet über das o.g. Konsultationsverfahren informiert. Leider wurde auf der Seite https://www.netzausbau.de/nep nicht deutlich, dass die erbetene Stellungnahme an die Bundesnetzagentur geschickt werden soll.

Deswegen hatte ich die Stellungnahme des Kreises gestern an die Firma Tennet geschickt (siehe Anlage).

Ich bitte, wenn möglich, noch um die Beachtung der Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Vielen Dank.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[cid:image5ef328.PNG@dd64cc85.4b8f3481]

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Regionalentwicklung und Mobilität

Kaiserstraße 8 • 24768 Rendsburg

[redacted]

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Postanschrift:
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Fachdienst
Regionalentwicklung und Mobilität

TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Ihr Zeichen: -

Mein Zeichen: -

Auskunft erteilt: [redacted]
Telefon:
E-Mail:
rd.de

20.11.2023

Start der Konsultationsphase zum 2. Entwurf des Netzentwicklungsplans 2023 – 2037 / 2045
Behördenbeteiligung

Zur vorliegenden Planung, hier eingegangen am 09.10.2023, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:

- Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz (untere Denkmalschutzbehörde)

  Schon allein vom Datenvolumen her sind Beurteilungen von Maßnahmen sehr schwierig.

  Die Planungen sind zunächst noch so grobmaschig, dass eine konkrete Betroffenheit von Kulturdenkmalen und Archäologischen Interessengebieten im Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht feststellbar ist.

  Doch selbst wenn Kulturdenkmale betroffen sein sollten, gilt:

  a) In § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird vorgegeben, dass die erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Den Energiebelangen kommt folglich eine besonders verstärkte Durchsetzungsfähigkeit zu und - je nach Lage des Einzelfalls - müssen Beeinträchtigungen von Kulturdenkmalen sowie Einschränkungen des Erscheinungsbilds eher hingenommen werden, als dies ohne § 2 EEG der Fall wäre.

  b) § 13 Absatz 3 Satz 3 Denkmalschutzgesetz:
  „Bei Vorhaben, deren energiewirtschaftliche Notwendigkeit und deren vordringlicher Bedarf gesetzlich festgelegt sind, ist die Genehmigung zu erteilen."

  Es wird darauf hingewiesen, dass die Oberen Denkmalschutzbehörden ebenfalls eine (auch abweichende) Stellungnahme abgeben können.

- Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde)

  Allgemeine Feststellungen

Seitens der UWB bestehen keine Bedenken oder Anregungen gegenüber der Aufstellung des NEP.

Allgemeiner Hinweis
Sollten im Zuge des Netzausbaus verrohrte oder offene Gewässer im Kreis Rendsburg-Eckernförde über- oder unterquert sind diese Gewässerkreuzungen im Vorwege gemäß §23 LWG von der unteren Wasserbehörde genehmigen zu lassen.

Sollten im Zuge des Netzausbaus temporäre Grundwasserabsenkungen bzw. Wasserhaltungen im Kreis Rendsburg-Eckernförde erforderlich sein, bedürfen diese einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Wasserhaltungen sind min. 6 Monate vor Baubeginn bei der UWB zu beantragen.

- Fachdienst Gesundheitsdienste (Gesundheitsschutz)

- Fachdienst Verkehr (untere Straßenverkehrsbehörde)

  Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen.

Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren.

700096

Email-Einwendung

Verfahren: NEP_2023_2037

Aktenzeichen: NEP 2023-2037/2045 4.14.01.02/001#4

Aktennummer: 700096

Eingangsdatum: 21.11.2023

Versandart: 1. Email

Klassifizierung:

Absender

Organisation:
Anrede:
Titel:
Vorname:
Nachname:
Straße, Hausnummer / Postfach:
PLZ, Ort:
E-Mail:
Telefon:

[redacted]

Veröffentlichung:
Anonymisierung zum ÜNB:

Anhänge:

Anzahl der Anhänge: 2

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie die Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen.

Ich bitte um Entschuldigung für die verspätete Abgabe und hoffe , dass der Beitrag noch berücksichtigt werden kann.

Freundliche Grüße

[redacted]

Der Landrat
als untere Denkmalschutzbehörde
Fachdienst Liegenschaften, Schulen und Kommunalaufsicht
Stettiner Straße 30
25746 Heide

[redacted]

KREIS DITHMARSCHEN
Der Landrat des Kreises Dithmarschen
Fachdienst Liegenschaften, Schulen
und Kommunalaufsicht
als untere Denkmalschutzbehörde

Kreis Dithmarschen · Postfach 16 20 · 25736 Heide

Stettiner Straße 30
25746 Heide

Auskunft
[redacted]

Kreis Dithmarschen
Telefon: 04 81/97-0
Fax: 04 81/97-14 02
info@dithmarschen.de
www.dithmarschen.de

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag
08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag
14.00 - 17.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Westholstein
IBAN: DE47 2225 0020 0084 5000 11
BIC: NOLA DE 21 WHO

Gläubiger-ID:
DE43 ZZZ0 0000 0233 48

Umsatzsteuer-Nummer:
1829317016
Ust.ID-Nr.: DE 134806570

Bundesnetzagentur
Stichwort: Konsultation NEP Strom 2023-2037/2045
Postfach 8001
53105 Bonn

per E-Mail: nep-2023@bnetza.de

Ihre Zeichen/Nachricht vom	Mein Zeichen	Heide,
	203-211	**20. November 2023**

Netzentwicklungsplan Strom
Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Netzentwicklungsplan Strom sind neue HGÜ-Leitungen und Leitungen zur Offshore-Anbindung geplant. Im Suchraum Heide verlaufen die Leitungen westlich bzw. südlich nahe der Stadt Meldorf (Korridor B sowie Offshore-Anbindung Heide nach Büttel).

1. Bau- und Kulturdenkmale

Sofern die Leitungen als Freileitungen ausgeführt werden, durchschneiden sie wesentliche Sichtachsen auf die St.-Johannis-Kirche („Meldorfer Dom"), ein eingetragenes Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung und eine weithin ungestört sichtbare Landmarke.

Die Stadt Meldorf liegt in Norddeutschlands typischer Landschaft aus Marsch und Geest. Charakteristisch ist die flache Topografie, die weitläufige Blickbeziehungen erlaubt. In dieser horizontal geprägten Landschaft treten größere bauliche Anlagen mit ihrer vertikalen Ausrichtung deutlich hervor. Sie bilden prägnante Blickpunkte in der Landschaft. Die Fernansicht von Meldorf hat sich seit dem Mittelalter nicht wesentlich verändert, der Blick auf die Stadt ist frei von Hochhäusern oder anderen hohen baulichen Anlagen.

Der Meldorfer Dom stellt ein Identitätsmerkmal für die Stadt und ihre Umgebung dar, außerdem hat er eine erhebliche touristische Bedeutung. Der Dom wurde auf einer bis zu 13 m ÜNN hohen

Geestzunge errichtet, die unmittelbare Umgebung der Stadt Meldorf ist durch eine sehr tiefe Landschaft geprägt. Der Turm des Meldorfer Doms ist 59 m hoch und dient noch heute als Orientierungspunkt in der Landschaft. Darüber hinaus ist der Meldorfer Dom eine touristische Attraktion und gibt ein wichtiges Zeugnis des historischen Ortsbilds und der Siedlungsentwicklung wieder.

2. Archäologische Denkmale

Die geplanten Trassenverläufe liegen teilweise in archäologischen Denkmalgebieten und archäologischen Interessengebieten. Diesbezüglich ist die Stellungnahme des zuständigen Archäologischen Landesamtes entsprechend zu berücksichtigen. Die UD des Kreises Dithmarschen schließt sich ggfs. dieser Stellungnahme an.

Freundliche Grüße

[redacted]

700102

Email-Einwendung

Verfahren: NEP_2023_2037
Aktenzeichen: NEP 2023-2037/2045 4.14.01.02/001#4
Aktennummer: 700102

Eingangsdatum: 20.11.2023
Versandart: 1. Email
Klassifizierung:

Absender

Organisation: Landkreis Cloppenburg
Anrede: [redacted]
Titel:
Vorname:
Nachname:
Straße, Hausnummer / Postfach:
PLZ, Ort:
E-Mail:
Telefon:

Veröffentlichung:
Anonymisierung zum ÜNB:

Anhänge:

Anzahl der Anhänge: 1

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend sende ich die Stellungnahme des Landkreises Cloppenburg und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Rahmen des Konsultationsverfahren zum 2. Entwurf des Netzentwicklungsplans 2037-2045.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

[redacted]

Landkreis Cloppenburg | Der Landrat | Planungsamt
[redacted]

_____
[http://www.lkclp.de/lib/gfx/layout/logo-mail.png]

LANDKREIS CLOPPENBURG

GEMEINDE BARSSEL
STADT CLOPPENBURG
STADT FRIESOYTHE
GEMEINDE LINDERN
GEMEINDE SATERLAND
GEMEINDE BÖSEL
GEMEINDE EMSTEK
GEMEINDE GARREL
STADT LÖNINGEN
GEMEINDE CAPPELN
GEMEINDE ESSEN
GEMEINDE LASTRUP
GEMEINDE MOLBERGEN

Landkreis Cloppenburg · Postfach 14 80 · 49644 Cloppenburg

61 - Planungsamt
61.1 Raumordnung und Landesplanung
Eschstraße 29 · 49661 Cloppenburg
Besuchsadresse:
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 7
49661 Cloppenburg

[redacted]

(Bei Antwort bitte angeben)

Bundesnetzagentur
per E-Mail an

nep-2023@bnetza.de

Cloppenburg, 20.11.2023

Gemeinsame Stellungnahme des Landkreises Cloppenburg und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Konsultationsverfahren zum Netzentwicklungsplan (NEP) 2037-2045 Version 2023 2. Entwurf

Der Netzentwicklungsplan Strom (NEP) 2037/2045, Version 2023 steht im zweiten Entwurf zur Konsultation. Das Netzentwicklungsplanverfahren für das Stromübertragungsnetz ist ein zentraler Schritt zur Umsetzung der Energiewende.

Der Landkreis Cloppenburg unterstützt sowohl die Energiewende als auch das eingeleitete Planverfahren. Gleichwohl tragen der Landkreis Cloppenburg und die benachbarten Landkreise des nordwestlichen Niedersachsens weit mehr als andere Regionen eine sehr hohe Last durch Ausbauvorhaben des Übertragungsnetzes. Der Landkreis Cloppenburg ist zum gegenwärtigen Stand von folgenden Neubauvorhaben des Übertragungsnetzausbaus betroffen:

- BBPIG 6, Maßnahmen M51a sowie M51b, Neubau einer 380-kV-Leitung zwischen Cloppenburg und Merzen,
- BBPIG 48, HGÜ-Leitung Heide West – Polsum
- BBPIG 49, HGÜ-Leitung Wilhelmshaven/Landkreis Friesland - Lippetal/Welver/Hamm
- BBPIG 82, HGÜ-Leitung Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Bürstadt
- BalWin 1, Offshore-Anbindung Hilgenriedersiel – Wehrendorf
- BalWin 2, Offshore-Anbindung Hilgenriedersiel – Westerkappeln
- BorWin 5, Offshore-Anbindung Hilgenriedersiel - Garrel-Ost.
- NOR-21-1, NOR-15-1, NOR-17-1, NOR 19-1 (Windader West)

Der vorliegende NEP-Entwurf zeigt anhand zahlreicher Neuvorhaben, dass die obige Aufstellung nicht als abschließend zu betrachten ist.

In Bündelung mit DC 34 (Rastede - Bürstedt) kommt nach dem NEP-Entwurf DC 35 (Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Suchraum Marxheim) hinzu. Die Luftlinie von DC 35 durchquert den Landkreis Cloppenburg an seiner Ostseite. Auch DC 40 von Niedersachsen nach Sachsen durchquert den Landkreis Cloppenburg.

Den Bürgern und Kommunen des Landkreises Cloppenburg ist der Ausbaubedarf für die Energiewende allenfalls dann nachvollziehbar und akzeptanzfördernd zu kommunizieren, wenn:

a) sichergestellt ist, dass die zu tragenden Ausbaubelastungen nicht einseitig verteilt werden,
b) die Vorhaben zum Übertragungsnetzausbau in der Region untereinander eng abgestimmt sowie unter Ergreifung der raum- und umweltverträglichsten Lösungen errichtet werden und
c) eine jährliche finanzielle Entschädigung an die vom Ausbau betroffenen Kommunen in Form einer Konzessionsabgabe nach Trassenlänge und Durchführungsmenge erfolgt.

Zum vorgelegten Entwurf nimmt der Landkreis Cloppenburg wie folgt Stellung:

Zu den zugrundeliegenden Szenarien der Gesellschaftsentwicklung
Da der Szenariorahmen 2023, welcher Grundlage des NEP ist, weder die aktuellen Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien noch die Auswirkungen der *„Zeitenwende"* infolge des russischen Angriffs auf die Ukraine berücksichtigt, wäre eine Überarbeitung des Szenariorahmens wünschenswert, bevor ein auf Klimaneutralität abgestellter NEP entworfen wird.

Es ist auch im zweiten NEP-Entwurf weiterhin irritierend, dass die Ergebnisse der Netzanalyse für die Szenarien A/B/C 2045 ein identisches Klimaneutralitätsnetz zeigen, welches sich lediglich hinsichtlich des verbleibenden Redispatch-Bedarfs unterscheidet.

Mit der für erforderlich gehaltenen Spreizung der Szenarien stand der Landkreis Cloppenburg in der Konsultation des ersten Entwurfs in der guten Gesellschaft von mehreren Ministerien betroffener Bundesländer.

Die daraufhin im zweiten NEP-Entwurf erfolgte Ergänzung des Abschnitts 5.2.6 durch knappe, gleichlautende Eintragungen für die Szenarien A/B/C, ist m. E. eine deutliche Geringschätzung des vorausgegangenen Konsultationsprozesses. Offenbar ist es nicht die differenzierte Betrachtung der einzelnen Szenarien, die zu einem identischen Ausbaunetz geführt hat. Vielmehr scheint eine nähere Betrachtung der das Mittelszenario begleitenden Szenarien A und C im Zuge der Beschleunigung schlicht ausgefallen zu sein.

Einmal mehr stellt das Ergebnis der angeblich identischen Szenarienergebnisse die uneingeschränkte Rolle der ÜNB bei der Szenarienentwicklung in Frage. Zwar ist der Übertragungsnetzausbau ein zentrales Element der Energiewende – aber eben auch nicht das einzige. Eine ausgewogene Betrachtung der Energiewendeoptionen kann im Rahmen eines Klimaneutralitätsnetzes nicht mehr aus dem alleinigen Blick einer einzigen Energiesparte erfolgen. Solange ein aktualisierter Regulierungsrahmen fehlt, sollten ÜNB und BNetzA zumindest in den Begründungen von Annahmen und Szenarienergebnissen besondere Sorgfalt walten lassen.

Das Erfordernis einer Integrierten Systemplanung ist im NEP unzureichend berücksichtigt
Bereits in der Stellungnahme zum ersten NEP-Entwurf wurde auf bestehende Defizite hinsichtlich einer integrierten Gesamtplanung (Strom/Gas/Wasserstoff/unterschiedliche Netzebenen) hingewiesen. Der Landkreis Cloppenburg steht damit in der guten Gesellschaft der einschlägigen Ministerien aller sechs betroffenen Bundesländer, die den ersten NEP-Entwurf 2037-2045 konsultiert haben. Der nun vorliegende NEP-Entwurf lässt weiterhin konkrete Angaben insbesondere zur Verzahnung von Strom/Gas/Wasserstoff vermissen. Es reicht in keiner Weise aus, in Abschnitt 2.4.3 festzustellen, dass *„der Ansatz aus heutiger Sicht mit hohen Unsicherheiten verbunden"* ist. Wenn dies über einen bedeutenden Teil der grundlegenden Annahmen bekannt ist, muss das Maß der Unsicherheit zwingend über Sensitivitätsanalysen eingegrenzt werden.

Sehr deutlich zeigt sich weiterhin ein Defizit bei der Beschreibung der Leistungsfähigkeit sowie der Verortung der Elektrolyseure. Es werden hierzu im NEP-Entwurf keine prüfbaren Detaildaten angegeben. An welchen Orten und in welchem verlässlich eingeschätzten Umfang sich Elektrolyseure und Energiespeicher entwickeln werden, hängt von dem zügig noch zu schaffenden Ordnungsrahmen sowie den noch fehlenden Anreizen ab. Der BDEW schlägt hierbei die Einrichtung von *„Go-to-Areas"* vor in welchen der Anschluss garantiert wird. Aufgrund der hohen Unsicherheiten bleibt im NEP zum jetzigen Zeitpunkt keine andere Wahl, als unterschiedliche Varianten einzubeziehen – die gewählte stromnetztechnische Optimalvariante wird verschiedentlich als sehr unsicher und vermutlich unrealistisch eingeschätzt. Bei der gewählten erzeugernahen Verortung der Elektrolyseure werden sich die Anforderungen an den Gasnetzausbau erhöhen. Bei einer verbrauchsnahen Verortung der Elektrolyseure steigern sich die Anforderungen an den Stromnetzausbau. Für die betroffenen Gebietskörperschaften unterscheidet sich die Belastung durch Erdkabel- oder Gasleitungsverlegung nur gering. Die Betrachtung an der Stromnetzplanung abzubrechen, ohne das ebenfalls erforderliche Gasnetz zu betrachten, ergibt für die Gebietskörperschaften aber in jedem Fall ein sehr unzureichendes Bild der tatsächlichen Betroffenheiten. Auch der zweite Entwurf des NEP kommt insofern mit einer black box bzgl. der Erforderlichkeit weiterer stromfremder Leitungsinfrastrukturen einher. Für die betroffenen Gebietskörperschaften bleibt damit das tatsächliche Ausmaß der Beeinträchtigung durch den Ausbau der künftigen Energieinfrastrukturen schwer einschätzbar. Der NEP liefert hierzu allenfalls einen Teilausschnitt. Eine umfassende Prüfung ist an dieser Stelle nicht möglich. Eine integrierte Systemplanung wäre erforderlich.

Zu den Bündelungsoptionen gem. § 12b Abs. 3a EnWG sowie zur Alternativenprüfung
Die ÜNB haben gem. § 12b Abs. 3a EnWG im aktuellen NEP erstmalig Bündelungsoptionen für landseitige Gleichstromvorhaben und Offshore-Netzanbindungen zu bestimmen. Der aktuelle NEP-Entwurf stellte dazu im ersten Entwurf lediglich eine Karte in Abb. 65, S. 143 vor. Im zweiten Entwurf wurde diese Karte nun durch einige kurze, z. T. widersprüchliche, Erläuterungen ergänzt. So soll etwa eine Bündelung nicht mehr als vier Leitungssysteme umfassen. In den nachfolgenden Darstellungen des *„Korridor Offshore"*, des *„Korridor Rhein-Main-Link"* und der *„Stammstrecke Nord"* werden aber jeweils 5 bis 9 Leitungsvorhaben aufgeführt.
Weitere Angaben, unter welchen Kriterien Bündelungsoptionen einheitlich abgegrenzt werden, fehlen auch im zweiten NEP-Entwurf. Unseres Erachtens ist eine Begründung für alle Bündelungsoptionen erforderlich, bei denen Anfangs- und Endpunkt der Gleichstromleitungen nicht übereinstimmen. Weiterhin wäre eine Angabe dienlich, in welcher Weise die ÜNB ein *„weites Überwiegen von Bündelungsvoraussetzungen"* gem. § 12b Abs. 3a auslegen und zur Grundlage ihrer Planung machen.

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz hat in seiner Stellungnahme zum ersten NEP-Entwurf sehr treffend dargestellt, dass räumliche Alternativen zu den Netzverknüpfungspunkten (NVP) sowie zu den Verknüpfungen der NVP fehlen, zumindest nicht vorgestellt werden. Die vorgestellten Varianten seien bestenfalls netztechnisch nachvollziehbar. Ersatz- oder Parallelneubau sei faktisch aber nicht immer umwelt- und sozialverträglicher als ein Neubau. Im Anschluss an die Benennung von Bündelungsoptionen für Gleichstromleitungen durch die ÜNB wird die BNetzA demnächst Präferenzräume ermitteln - eine Aufgabe, die der bislang von den ÜNB praktizierten Grobkorridorfindung ähnelt. Spätestens in dieser Planungsphase darf sich die Prüfung nicht mehr auf netztechnische Kategorien sowie auf eine Auswertung der Daten des Raumordnungsplan-Monitors des BBSR beschränken. Landkreise und Gemeinden sollten bereits zu Beginn der Erarbeitung der Präferenzräume einbezogen werden, nicht erst im Rahmen der Beteiligung zum Umweltbericht. Eine Beschränkung der Alternativenprüfung auf Konstellationen, in denen allein netztechnische Kategorien zur Betrachtung kommen, ist unzureichend und entspricht nicht den Anforderungen an eine rechtsstaatliche Planung.

Koordination der Netzausbauvorhaben in den Verdichtungsräumen des Netzausbaus
Der zweite NEP-Entwurf trifft bedauerlicherweise keinerlei Feststellungen zu den erheblichen räumlichen Disparitäten, welche hinsichtlich des Übertragungsnetzausbaus zu verzeichnen sind. In einigen Regionen Deutschlands, zum Beispiel im Nordwesten Niedersachsens oder im Bereich Schweinfurt, verursacht der geplante Ausbau des Übertragungsnetzes in den nächsten 15 Jahren extreme räumliche Veränderungen. Im Sinne der lokalen und regionalen Bevölkerung, welche von diesen Veränderungen und insbesondere den Baubeeinträchtigungen betroffen sind, sollten unseres Erachtens spezifische Instrumente geschaffen werden, welche gewährleisten, dass der Netzausbau trotz allem eng koordiniert erfolgt - auch oder gerade aufgrund des bisherigen Durcheinanders von sich immer wieder neu überschlagenden Netzausbauplänen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind derartige Instrumente, z.B. Rahmenpläne oder Begleitforen, nicht vorgesehen. Sie könnten in einem separaten Prozess, begleitend zum NEP angeordnet sein und sollten dazu genutzt werden, die Ausbauvorhaben in einer Region zu koordinieren sowie diese räumlich und zeitlich zu optimieren.

Mechanismen der Akzeptanzförderung erforderlich
Landkreise und Kommunen werden über lange Zeit durch eine erhebliche Anzahl und Großbaustellen beeinträchtigt, wobei auf Jahrzehnte hin weitläufige Planungsrestriktionen verbleiben, welche die kommunale Planungshoheit erheblich einschränken. Landkreise und Kommunen haben im Allgemeinen nur Lasten von der Durchleitung, denen bislang keinerlei korrespondierende Vorteile gegenüberstehen. Der im Übertragungsnetzausbau bestehende hohe Planungsdruck verschärft die seit langem offene Frage, welche Akzeptanzmechanismen geschaffen werden können, die den unvermeidlichen Lasten für Bürger und Kommunen einen Ausgleich gegenüberstellen.

Zusammenfassende Bewertung des zweiten NEP-Entwurfs 2037-2045
Der Landkreis Cloppenburg hat bereits in seiner Stellungnahme zum ersten Entwurf des Netzentwicklungsplans 2037/2045 (NEP) die Frage aufgeworfen, ob die aktuelle NEP-Konzeption dem erforderlichen Gesamtbild des Netzausbaus gerecht wird. Angesichts der mit dem Ziel der Klimaneutralität erheblich gestiegenen Ansprüche an den NEP erscheint dieser ausschließlich elektrische Leitungen umfassende Plan nun nicht mehr ausreichend, um dem erforderlichen Gesamtbild einer künftigen Energieinfrastruktur zu genügen. Die bereits im ersten NEP-Entwurf der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) erkennbaren vielen offenen Fragen bleiben auch im zweiten Entwurf bestehen.

Es ist lediglich eine „kosmetische" Überarbeitung des ersten NEP-Entwurfs erfolgt. Eine differenzierte Ausarbeitung der einzelnen Szenarien A/B/C des Szenariorahmens fehlt auch im zweiten Entwurf. Eine Prüfung der zugrundeliegenden Annahmen sowie eine Abschätzung der tatsächlich mit dem Ausbau der Energieinfrastrukturen in den Gebietskörperschaften zu erwartenden Beeinträchtigungen ist auf dieser Basis nicht möglich.

Unter Energiewendeaspekten hätte sich der zweite NEP-Entwurf den Fragestellungen zur Statik der Ausgangsvoraussetzungen (Unsicherheiten durch Sensitivitätsanalysen eingrenzen), zur peripheren Koordination (Gas/Wasserstoff/Verteilnetze) als auch zu den denkbaren Hindernissen des ehrgeizigen Netzausbaus (Akzeptanz in den Regionen) deutlicher stellen können.

Mit einer Veröffentlichung unseres Konsultationsbeitrages sind wir einverstanden.

Cloppenburg, den 20.11.2023

Landkreis Cloppenburg Landrat Johann Wimberg	**Gemeinde Barßel** Bürgermeister Nils Anhuth	**Gemeinde Bösel** Bürgermeister Hermann Block
Gemeinde Cappeln Bürgermeister Marcus Brinkmann	**Stadt Cloppenburg** Bürgermeister Neidhard Varnhorn	**Gemeinde Emstek** Bürgermeister Michael Fischer
Gemeinde Essen/Oldb. Bürgermeister Heiner Kreßmann	**Stadt Friesoythe** 1. Stadträtin Heidrun Hamjediers	**Gemeinde Garrel** Bürgermeister Thomas Höffmann
Gemeinde Lastrup Bürgermeister Michael Kramer	**Gemeinde Lindern** Bürgermeisterin Dr. Lydia Kocar	**Stadt Löningen** Bürgermeister Burkhard Sibbel
Gemeinde Molbergen Bürgermeister Witali Bastian	**Gemeinde Saterland** Bürgermeister Thomas Otto	

Email-Einwendung

Verfahren: NEP_2023_2037
Aktenzeichen: NEP 2023-2037/2045 4.14.01.02/001#4
Aktennummer: 700112

Eingangsdatum: 20.11.2023
Versandart: 1. Email
Klassifizierung:

Absender

Organisation: Gemeinde Schwanewede
Anrede:
Titel:
Vorname:
Nachname:
Straße, Hausnummer / Postfach:
PLZ, Ort:
E-Mail:
Telefon:

Veröffentlichung:
Anonymisierung zum ÜNB:

Anhänge:

Anzahl der Anhänge: 2

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei sende ich Ihnen die Stellungnahme der Gemeinde Schwanewede zum 2. Entwurf des Netzentwicklungsplanes 2023-2037/2045.
Ein Papierexemplar der Stellungnahme folgt auf dem Postweg.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]
Gemeinde Schwanewede
Bauleitplanung
Fachbereich 3 – Bauen und Planen

[redacted]

Rathaus
Damm 4
28790 Schwanewede
Tel.: 04209 / 74 - 0
Internet: www.schwanewede.de<http://www.schwanewede.de/>

[image002]

Volksbank Schwanewede eG
BIC: GENODEF1SWW
IBAN: DE74 2916 2453 0010 0897 00

Die E-Mail könnte vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten.
Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben,
informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie die Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sowie von Teilen dieser E-Mail sind nicht gestattet.

Gemeinde Schwanewede
Ein schönes Stückchen Erde

Die Bürgermeisterin
Gemeinde Schwanewede · Postfach 1161 · 28784 Schwanewede

Bundesnetzagentur
Stichwort: Konsultation NEP Strom 2023-2037/2045
Postfach 8001
53105 Bonn

vorab per Mail (nep-2023@bnetza.de.de)

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Sachbearbeiter	Mein Zeichen	Telefon (Durchwahl)
		[redacted]		

Datum
20.11.2023

Rathaus
Gemeinde Schwanewede
Damm 4
28790 Schwanewede
Telefon: 04209/ 74-0
Telefax: 04209/ 74182

Persönliche E-Mail:
[redacted]

Öffnungszeiten:
Montag bis
Mittwoch 8 - 16 Uhr
Donnerstag 8 - 18 Uhr
Freitag 8 - 12 Uhr

Bankverbindung:
Volksbank Schwanewede eG
BIC: GENODEF1SWW
IBAN:
DE74 2916 2453 0010 0897 00

Sparkasse Rotenburg Osterholz
BIC: BRLADE21ROB
IBAN:
DE63241512350000160010

Volksbank eG Geschäftsstelle
Neuenkirchen
BIC: GENODEF1OHZ
IBAN:
DE50 2916 2394 0500 0343 00

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE16SCH00000065059

Internet:
www.schwanewede.de

Datenschutz:
Informationen zum Datenschutz erhalten Sie auf der Internetseite

Start der Konsultationsphase zum 2. Entwurf des Netzentwicklungsplans 2023 – 2037/2045

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die erneute Möglichkeit, eine Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsprozesses einzureichen.
Als Gemeinde Schwanewede sind wir unmittelbar durch das Projekt P23-Maßnahme M20 betroffen. Der Netzentwicklungsplan sieht zur Netzverstärkung zwischen Dollern und Elsfleth/West in der Maßnahme M20 eine Verstärkung der bestehenden 380 kV-Leitung und den Ersatzneubau des Umspannwerkes Farge vor.

Die Tennet TSO beabsichtigt als Vorhabenträgerin den Ersatzneubau der bestehenden Leitung, wodurch entgegen allen gemeindlichen Bedenken und Einwänden bisher unberührte geschützte Bereiche überspannt werden sollen und dabei Natur-, Artenschutz sowie die Gesundheit des Menschen der Netzverstärkung erliegen.

Ebenso beabsichtigt die Vorhabenträgerin, anders als im Netzentwicklungsplan legitimiert, den Neubau eines 16 ha großen Umspannwerkes im Schwaneweder Gemeindegebiet, ohne dass das Umspannwerk Farge vom Netz genommen werden soll.
Tennet argumentiert, dass der Betrieb von beiden Umspannwerken im Netzentwicklungsplan legitimiert sei, allerdings sieht dieser lediglich die Neuerrichtung des Umspannwerkes Farge vor. Die Bundesnetzagentur gibt vor, dass dies nicht Gegenstand der Prüfung sei.
Würde sich die Tennet an die Vorgaben des Netzentwicklungsplanes halten, wäre dies nicht weiter bedenklich.

Gemeinde Schwanewede
Ein schönes Stückchen Erde

Allerdings gab Tennet am Erörterungstermin zum Raumordnungsverfahren am 08.11.2023 an, Anteilseigner am Umspannwerk Farge zu sein. Dementsprechend scheinen hier monetäre Beweggründe den vom Gesetzgeber legitimierten Auftrag auszuschöpfen. Auf meine Bedenken hin wies ich am 17.10.2023 bei der Online-Informationsveranstaltung der Bundesnetzagentur auf diese Problematik hin. Dort wurde mir gesagt, dass die Notwendigkeit zweier parallellaufender Umspannwerke Teil der Prüfung im Planfeststellungsverfahren werde. Allerdings wird dieses die Legitimation des Umspannwerkes möglicherweise nicht als Prüfungsbestandteil beinhalten, sofern Tennet sich vorher mit den Flächeneigentümern einig wird. In diesem Fall wird niemand die Rechtmäßigkeit des Handelns der Tennet prüfen.

Insofern fordere ich die Bundesnetzagentur auf, die Notwendigkeit und Rechtmäßigkeit zu prüfen, dass Tennet das Umspannwerk Farge parallel zum geplanten Umspannwerksneubau in Betrieb halten will bzw. bei Fortbestand des Umspannwerkes Farge ein Neubau in der Größenordnung wie geplant angezeigt wäre.

Sofern keine Rechtmäßigkeit in Tennets Handeln vorliegt, bitte ich Sie, die notwendigen Schritte gegenüber der Tennet einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

700115

Email-Einwendung

Verfahren: NEP_2023_2037
Aktenzeichen: NEP 2023-2037/2045 4.14.01.02/001#4
Aktennummer: 700115

Eingangsdatum: 20.11.2023
Versandart: 1. Email
Klassifizierung:

Absender

Organisation: Stadt Amberg
Anrede:
Titel:
Vorname:
Nachname:
Straße, Hausnummer / Postfach:
PLZ, Ort:
E-Mail:
Telefon:

Veröffentlichung:
Anonymisierung zum ÜNB:

Anhänge:

Anzahl der Anhänge: 1

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Amberg ist beim 2. Entwurf des Netzentwicklungsplanes Strom 2037/2045 (23.10.2023) in zwei Bereichen betroffen: bei Punkt P482 „Netzverstärkung zwischen Ludersheim/West und Schwandorf“, weil die bisherige 220-kV-Trasse (und voraussichtlich auch die künftige 380-kV-Trasse) das Stadtgebiet im äußersten Süden auf ca. 230 m Länge durchquert und beim Neubau eines Umspannwerkes Amberg wegen Rückspeisung aus erneuerbaren Energien aus dem örtlichen Verteilnetz.

Bei einer Planung der neuen 380-kV-Trasse parallel südlich der bestehenden 220-kV-Trasse sehen wir keine Probleme; bei einer Planung von mehr als 200 m parallel nördlich würde jedoch die wichtigste Naturschutzfläche im Stadtgebiet (sehr seltene Rote-Liste-Art) beeinträchtigt (bei weniger als 200 m nicht mehr), deswegen sollten auch die späteren Baustellenzufahrten im Umfeld entsprechend geregelt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb eines Abstands von minimal 100 m nördlich im Stadtgebiet auch zwei 20-kV-Trassen der EON verlaufen. Wenn die neue 380-kV-Trasse in geringem Abstand zur bestehenden 220-kV-Trasse errichtet würde, wäre kein Baugebiet der Stadt Amberg betroffen.

Es erscheint ziemlich schwierig, im südlichen Amberger Stadtgebiet ein neues Umspannwerk planerisch unterzubringen; die am nächsten an der geplanten 380-kV-Trasse liegenden größeren Freiflächen befinden sich in einem Landschaftsschutzgebiet, worin zwar Freileitungen, aber keine ca. 2 ha großen versiegelten Flächen für ein Umspannwerk zulässig sind. Deshalb wird darum gebeten, die Bezeichnung „Umspannwerk Amberg (Neubau)“ durch „Suchraum Stadt Amberg/ Gemeinde Kümmersbruck für ein Umspannwerk (Neubau)“ zu ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Leiter Stabsstelle Flächennutzungsplan, überörtliche Planung

Stadt Amberg | Steinhofgasse 2 | 92224 Amberg

[redacted]

Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier<http://amberg.de/datenschutz>.

700122

Email-Einwendung

Verfahren: NEP_2023_2037

Aktenzeichen: NEP 2023-2037/2045 4.14.01.02/001#4

Aktennummer: 700122

Eingangsdatum: 12.12.2023

Versandart: 1. Email

Klassifizierung:

Absender

Organisation: Stadt Twistringen
Anrede:
Titel:
Vorname:
Nachname:
Straße, Hausnummer / Postfach:
PLZ, Ort:
E-Mail:
Telefon:

Veröffentlichung:
Anonymisierung zum ÜNB:

Anhänge:

Anzahl der Anhänge: 3

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nutzen ich die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Vorhaben.

Bei der Ermittlung der Präferenzräume kann naturgemäß nur auf vorhandene Daten zurückgegriffen und mit einem Groben Raster gearbeitet werden. Wir gehen daher davon aus, dass auf der Eben der Planfeststellung eine vertiefende Betrachtung zur Trassenfindung erfolgen wird.

Hinweisen möchte zu diesem Zeitpunkt jedoch schon auf unsere weitere kommunale Entwicklung, die bei der Trassenfindung eine Rolle spielen werden. Hier ist vor allem der Bau einer Zentralklinik im Ortsteil Borwede zu nennen. Der Standort ist planungsrechtlich abgesichert. Der Baubeginn wird für Anfang 2024 erwartet. Weiterhin werden neben den bereits vorhandenen 5 Sondergebieten für Windenergie im Stadtgebiet noch weitere Sondergebiete an 5 Standorten geplant. Die vorgenannten Entwicklungen habe ich auf der nachstehenden verkleinerten und als Anlage in Originalgröße beigefügten Karte skizziert.

[cid:image001.jpg@01DA2D06.EE6C7570]

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage:

[redacted]

[Wappen+Stadt+BM_200x73px]

Fachbereich Stadtentwicklung, Bau und Ordnung
Lindenstraße 14
27239 Twistringen
[redacted]

Hinweis:
Die in dieser E-Mail enthaltenen Informationen sind vertraulich. Diese E-Mail ist ausschließlich für den Adressaten bestimmt und jeglicher Zugriff durch andere Personen ist nicht zulässig. Falls Sie nicht einer der genannten Empfänger sind, ist jede Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verteilung oder sonstige in diesem Zusammenhang stehende Handlung untersagt und unter Umständen ungesetzlich. Sollte diese Nachricht nicht für Sie bestimmt sein, so bitten wir Sie, den Absender unverzüglich zu informieren und die E-Mail zu löschen.

Stadt Twistringen:
Karte
bestehende Sondergebiete Windenergie
geplante Bereiche Sondergebiet Windenergie
Standort Zentralklinik

E 481024 m

N 5855841 m

SO Wind geplant

SO Wind

SO Wind

SO Wind

SO Wind

SO Wind

SO Wind geplant

SO Wind geplant

Zentralklinik

SO Wind geplant

N

N 5842789 m

E 462308 m

© Landkreis Diepholz 2021

1:50.000